Med
2429
-3-

Repertorium

der

älteren und neuesten Gesetze

über die

Medizinal-Verfassung

im

Königreiche Bayern

und der

auf die gerichtliche Arznei-Kunde, medizinische Polizey und das Veterinärwesen bezüglichen königlichen allerhöchsten und Provinzial-Verordnungen.

Von

Georg Friedrich Kramer,

Registratur-Funktionär bey der königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Dritter Band.

S. — Z.

Augsburg, 1832.

Im Verlag der J. A. Schlosser'schen Buch- und Kunst-Handlung.

Inhalt.

A.

				Seite
Ableben der Medizinal-Individuen . . .	Band I.			1
Accouchements, dessen Ausübung . . .	„	„		1
Aerzte, Instruktion für dieselben . . .	„	„		27
„ deren Stellung und Wirkungskreis .	„	„		31
„ Unterordnung des Medizinal-Personals .	„	„	37.	43
„ deren Prüfung	„	„		37
„ für Strafanstalten, Instruktion für selbe	„	„		47
„ deren Matrikel	„	„		53
„ deren Gutachten an die Gerichtsstellen .	„	„		56
„ den Besuch an der Central-Veterinärschule	„	„		56
„ deren Besoldungen	„	„	63.	68
„ deren Diäten bey visis repertis . .	„	„		182
„ deren Diäten außer ihrem Bezirke .	„	„		183
„ deren Matrikel	„	II.		104
„ im Rheinkreise, deren Aufnahme und Anstellung	„	„		134
„ deren Promovirung	„	„		135
„ praktische, deren Anstellung . . .	„	„		138
„ Pensionen, deren Wittwen und Waisen .	„	„		156
„ angehende, deren Praxis	„	„		168
„ würtembergische, deren Praxis in Bayern	„	„		168
„ Militär, deren Praxis beym Civil .	„	„		169
„ mit der 3ten Note, deren Praxis . .	„	„		171
„ Reise-Bewilligung für dieselben . .	„	„		189
„ Militär, deren Verhältnisse . . .	„	III.		167

* *

Seite

Aerzte, im Rheinkreise, deren Instruktion . . Band III. 168
" praktische, in den Kantonen, deren Deserviten " " 131. 140. 224
Aerztliche Konti . . . . " II. 28
" Rechnungen in Criminal= und Polizey=Fällen " " 188
Apotheken, deren Errichtung . . . . " I. 2. II. 138
" deren Führung durch praktische Aerzte " I. 2
" deren Visitation . . . . . " " 3
" Einführung eines neuen Gewichtes . " " 4
" deren Uebernahme . . . . " " 6
Apotheker, deren Bildung . . . . . . " " 6
" deren Prüfung . . . . . " " 6
" deren Geschenke an Aerzte . . " " 8
" Lehrlinge, Aufnahme derselben . " " 9
" deren Dispensiren . . . . . " " 9
" Vorschriften für selbe wegen Abgabe der Gifte Bd. I. 191
" Konti . . . . . . Band II. 28
" deren Medikamenten=Abgabe . . " " 129
" deren Rechnungen in Amtssachen . " " 188
Apparate, deren Beyschaffung . . . . " I. 10
" zur Vertilgung der Feldmäuse . . " II. 186
Approbations=Zeugnisse für die chirurgischen Schüler Bd. I. 98
Approbirung der chirurgischen Schüler . . Band. I. 96
Argenton, deren Bereitung . . . . . " " 24
Arkane, deren Anpreisen und Verkauf . . . " " 11
Arzneyen, deren Abgabe an arme Kranke . . " " 20
Arzneyhandel . . . . " " 16
Arzneymittel, für syphilitische Krankheiten . " " 13
" deren Anpreisen . . . " I. 16. II. 127
Arzneywissenschaft, Ausübung derselben . Band I. 12
Aufnahme der chirurgischen Schüler . . . " " 94
Augenärzte, Ausübung deren Kunst . . . " " 57
Augenentzündung, Bekanntmachung derselben . " " 58

B.

Badanstalten der Israelitinnen. . . . . Band I. 60
Bader=Gerechtigkeiten, Verleihungen derselben " " 60
Bader, deren Inkorporation . . . . . . " II. 24

			Seite
Beerdigung, in den Kirchen und Grüften . .	Band	I.	61
Beinbruchs=Maschine	„	„	62
Beschlag=Schmiede, Unterricht für dieselben .	„	„	62
„ „ deren Rechte . . .	„	„	63
„ „ deren Aufstellung . .	„	II.	138
Beschneidung und Beerdigung der Israeliten	„	I.	68
Besoldungen der Landgerichts=Aerzte . . .	„	„	63
„ der Medizinal=Räthe . . .	„	„	64. 65
„ der Stadtgerichts=Aerzte . . .	„	„	67
„ der Land=Aerzte	„	„	67
„ der Herrschaftsgerichts=Aerzte . .	„	„	68
„ der Land=Aerzte	„	II.	64
Blattern=Seuche, Vorkehrungen . . .	„	I.	69
„ „ Vornahme der Revaccination .	„	II.	190
Blitz=Getroffene, Hilfsmtttel für dieselben .	„	III.	16
Blutegel, deren Erhaltung und Vermehrung .	„	I.	79
Brantweine	„	„	80

C.

Chirurgen, deren Befreyung von der Handscharwerk	Band	I.	81
„ deren Prüfung	„	„	82
„ deren Beyziehung bey Obduktionen .	„	„	82
„ Bildung derselben	„	„	83
„ Instruktion für dieselben . . .	„	„	125
„ Dispensiren derselben	„	„	137
„ deren Deserviten	„	„	182
„ Konti	„	II.	28
„ würtembergische, deren Praxis in Bayern	„	„	168
Chirurgische Schüler, deren Aufnahme . .	„	I.	94
„ Schulen, Errichtung derselben . .	„	„	83
„ Schüler, deren Prüfungen und Approbirung	„	„	96
„ Schulen, Lehrart an denselben . .	„	„	99
„ Candidaten, an den Universitäten, Besuch derselben	Bd.	I.	125
Chlorkalk, dessen Bereitung und Anwendung .	Band	I.	141
„ als Präservativ=Mittel gegen die Rinderpest	„	„	145
Cholera, Sanitätspolizeyliche Maßregeln gegen dieselbe	„	„	145
„ Vorschriften über die vorbereitenden Anstalten	„	„	146
Conscribirte, deren körperliche Untersuchung .	„	„	163

D.

		Seite
Deserviten, bey Behandlung von Beschädigten .	Band I.	182
Diäten der Aerzte bey visis repertis . . .	„ „	182
„ der Chirurgen bey visis repertis . .	„ „	183
„ der Aerzte außer ihrem Bezirke . .	„ „	183
„ der Thierärzte bey Beschreibung der Zuchtstuten	„ „	184
Dispensation, älterer Rezepte	„ II.	193
Dispensiren, der Apotheker . . .	Bd. I. 9. Bd. II.	129
„ der Chirurgen . . .	„ „	137

E.

Epidemien, Anzeige beym Ausbruche derselben	Band I.	185
Erfrorne, deren Rettung	„ III.	11
Erhenkte und Erdrosselte, Rettung derselben	„ „	12
Erstikte, Rettung derselben	„ „	14
Ertrunkene, deren Rettung . . .	Bd. II. 190. Bd. III.	7
Essenzen, deren Anpreisen und Verkauf . .	Band I.	11
Exigenz-Etat der Medizinal-Polizey . .	„ „	185

F.

Feldmäuse, deren Vertilgung	Band II.	105
„ Rauchapparat zu deren Vertilgung .	„ „	186
Fleischbeschau	„ I.	187

G.

Geburtshelfer, deren Deserviten . . .	Band III.	138
Gebühren für die Hunde-Visitation	„ I.	228
Gefäße, deren Verzinnung	„ III.	199
Gerichtlich-medizinische Fälle, deren Behandlang .	„ „	187
Gerichtliche Sektionen und Untersuchungen durch Landärzte	Bd. II.	63
„ Untersuchung der Leichname . .	Bd. II.	91
Gerichts-Hebammen, deren Bezüge . .	„ I.	220
Geschenke der Apotheker an Aerzte . . .	„ „	8
Gesundheitspflege, Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher	Bd. I.	190
Gewichte der Apotheken	Bd. I.	4
Gift-Verkauf	Bd. I. 191. Bd. III.	181
Gläser mit Farben, Verkauf derselben . . .	Bd. III.	200
Gutachten der Aerzte an die Gerichtsstellen . .	„ „	56

H.

		Seite
Handel mit Arzneyen	Band I.	16
„ mit Giftwaaren . . .	Bd. I. 191. Bd. III.	181
Hebammenwesen, Organisation desselben . .	Bd. III. 201.	218
„ Distrikte	„ „	201
„ Auswahl für den Unterricht .	„ „	203
„ Unterrichts-Kosten . .	„ „ 206.	219
„ Schulen, Einrichtung derselben	„ „	207
„ deren Wirkungskreis . .	„ „	210
„ Emolumente für dieselben .	„ „	210
„ Schülerinnen, Unterrichts-Beyträge für selbe . . .	„ „	213
„ Schülerinnen, deren Absendung in den Lehrkurs . . .	„ „ 213.	215
„ Unterricht	„ „ 214.	216
„ Alterdispens für die Schülerinnen	„ „	215
„ Verwendung derselben zu gerichtlichen Geschäften . .	„ „	216
„ deren Prüfung . . .	„ „	217
„ deren Aufenthalts-Karten während dem Unterricht . .	„ „	218
„ deren Bezüge	„ I.	220
„ deren Aufnahme . . .	„ II.	138
Hebärzte	„ I.	1
Heilkunde, Ausübung derselben	„ „	221
Herrschaftsgerichte, Sanitätswesen in denselben	„ „	222
Hornvieh-Seuche	Bd. II. 91. 94. 102. 115.	148
Huf-Schmiede, Unterricht für dieselben . .	Bd. I.	62
„ „ deren Rechte	„ „	63
„ „ deren Aufstellung . . .	„ II.	138
Hundewuth . , ...	Bd. I. 223. 230.	24

J.

Jahresberichte über das Medizinalwesen .	Band II.	21
Impfkosten	„ „	23
Impflinge, deren Krankheits-Zeugnisse . .	„ „	22
Impfung, Vornahme derselben . . .	„ I.	96
„ Aufstellung eines Zentral-Impf-Arztes	„ II.	2

		Seite
Impfung, Verordnung zu deren Vollziehung	Band II.	2
„ Verhinderung der Amts-Vorstände bey derselben	„ „	22
Inkorporationen der Wundärzte und Bader	„ „	24
Instruktion für die Aerzte	„ I.	27
„ für die Haus-Aerzte der Straf-Anstalten	„ „	47
„ für die chirurgische Schulen	„ „	85
„ für die Chirurgen	„ „	125
„ zur Bereitung des Chlorkalkes	„ „	141
„ über die vorbereitenden Anstalten wegen der Cholera	„ „	145
„ zur Visitation der Conscribirten	„ „	167
„ für die Gemeinde-Vorsteher	„ „	190
„ zum Vollzuge der Schutzpocken-Impfung	„ II.	11
„ für Landärzte	„ „	47
„ für die Leichenbeschauer	„ „	84
„ für die Pferdärzte . . Bd. II. 158.	Bd. III.	194
„ für die aufzunehmenden Unterärzte bey der Armee . . . . Bd. II. 182.	Bd. III.	178
„ zur Unterdrückung der Rindviehpest	Bd. II.	206
„ für die Kantons- und Unterärzte im Rheinkreise	Bd. III. 168.	224
„ für die Waasenmeister	„ „	207
Irren, Aufnahme und Entlassung derselben	„ II.	24
Israeliten, deren Beschneidung und Beerdigung	„ I.	68
Israelitinnen, deren Badanstalten	„ „	60

K.

Kandidaten der Medizin, Prüfungen derselben	Bd. II.	173
Kantons-Aerzte, deren Anstellung	„ „	134
„ „ deren Instruktion und Verhalten	„ III. 168.	224
Kastriren der Pferde	„ „	220
Käse, Nachtheile des Genusses zu alter	„ II.	28
Klauenseuche	„ „	115
Konti der Aerzte, Chirurgen und Apotheker	„ „	28
„ der Aerzte und Wundärzte in Criminal- und Polizey-Fällen	„ „	188
„ der Apotheker in Amtssachen	„ „	188
Kosten, auf Viehseuchen so anders	„ „	29. 30

Seite

Kosten erkrankter Handwers=Gesellen vom Auslande Band II. 30
„ thierärztlicher Untersuchungen . . . „ „ 31
„ für die Vornahme der Revaccination . . „ „ 193
„ auf Viehseuchen . . . . . „ III. 203
Krankenwärter, deren Aufnahme . . . „ II. 32
Krätz=Krankheit . . . . . . „ „ 35

L.

Landärzte, Deserviten derselben . . . . Bd. I. 182
„ Instruktion für dieselben . . . „ II. 47
„ Beyziehung derselben zu gerichtlichen Untersuchungen . . . . . „ „ 63
„ deren Besoldungen . . . . „ „ 64
Lehranstalt, medizinisch=praktische . . . „ „ 67
Lehrart an den chirurgischen Schulen . . . „ I. 99
Lehrgegenstände an den chirurgischen Schulen „ „ 85
Lehrkurs und Ordnung an den chirurgischen Schulen „ „ 86
Leichenbeschau . . . . „ II. 67. 70. 72
Leichname, deren Untersuchung . . . . „ „ 91
Löserdürre . . . . „ „ 91. 194
„ Präservativ=Mittel gegen dieselbe . „ I. 141
Lungenseuche . . . . „ II. 94. 102

M.

Magnetismus . . . . Bd. II. 104
Materialisten, Vorsicht bey Abgabe der Gifte „ I. 191
Matrikel der Aerzte . . . . . Bd. I. 53. Bd. II. 104
Maulseuche . . . . Bd. II. 115
Mäuse, deren Vertilgung . . . . . „ „ 105
„ Rauchapparat zu deren Vertilgung . . „ „ 186
Medikamente, deren Anpreisen und Verkauf . „ „ 127
Medikamenten=Abgabe der Apotheker . . „ „ 129
Medizinal=Personal, Unterordnung desselben . „ I. 37
Medizinal=Exigenz=Etat . . . . „ „ 185
Medizinalwesen in den Herrschaftsgerichten . „ „ 222
Medizinal=Komite, dessen Errichtung . . „ „ 187
Medizinal=Räthe, deren Bestellung und Geschäfte „ II. 130
Medizinalwesen im Rheinkreise . . . . „ „ 134

		Seite
Medizinalwesen	Band II.	136
Mediziner, deren Promovirung	" "	135
Medizinisch=gerichtliche Fälle, deren Behandlung	" I.	187
" praktische Lehranstalt . . .	" II.	67
Medizinische Kandidaten, Prüfung derselben .	" "	173
Militär=Aerzte, deren Praxis beym Civil .	" "	169
" " Prüfung derselben . .	" "	181
" " deren Verhältnisse . . .	" III.	167
Mineral=Wasser, Verkauf desselben . . .	" II.	156
Milzseuche	Bd. II. 139. 148.	149

N.

Neben=Aerzte, deren Aufstellung . . .	Bd. II.	138

O.

Obduktionen, Hilfeleistung zu solchen . . .	Bd. I.	82
Operateurs, Ausübung deren Kunst . . .	" "	57
Organisation des Medizinalwesens	Bd. I. 31. 37. Bd. II. 43.	136

P.

Pensionen der Wittwen und Kinder der Aerzte .	Bd. I.	63. 64
Pfarrlisten, deren Anfertigung	" II.	157
Pferde, Milzseuche unter denselben . . .	" "	149
Pferd=Aerzte, deren Prüfung und Anstellung .	" "	157
Pferd=Fleisch, Genuß desselben	" "	161
Pferdseuche	" "	161
Pharmakopoea	" "	164
Pharmazeuten, Unterstützung derselben . .	" "	165
" deren Lehr= und Servier=Jahre	" "	166
Pharmazeutische Taxe	" III.	27
Pharmazie, Rechte zu deren Ausübung . .	" II.	167
Physikate, deren Erledigungen und Besetzung	" "	185
Pillen, deren Anpreisen und Verkauf . . .	" I.	11
Pockenseuche unter den Schaafen . . .	" III.	1
Postwagen=Porto Freyheit	" II.	167
Praktische Aerzte, deren Aufnahme . . .	" " 134.	138
Praxis angehender Aerzte	" "	168

		Seite
Praxis würtembergischer Aerzte und Chirurgen in Bayern	Band II.	168
„ der Militär=Aerzte beym Civil	„ „	169
„ der Aerzte mit der 3ten Note	„ „	171
Präservativ=Mittel gegen die Rinderpest	„ I.	145
Probe=Relations=Taxe	„ III.	26
Promotionen der medizinischen Kandidaten	„ II.	179
Promovirung der Aerzte	„ „	135
Prüfung der Apotheker	„ I.	6
„ der Chirurgen	„ „	82
„ der Hebammen	„ „	217
„ der bey der Armee anzustellenden Unterärzte	„ II.	181
„ der Thierärzte	„ III.	142
Prüfungen der chirurgischen Schüler	„ I.	96
„ der medizinischen Kandidaten	„ II.	173

R.

Rauchapparat zur Vertilgung der Feldmäuse	Bd. II.	186
Raude=Krankheit unter den Schaafen	„ „	186
Rechnungen der Apotheker in Amtssachen	„ „	188
„ ärztliche und wundärztliche bey Criminal= und Polizey=Fällen	„ „	188
Regulativ wegen Zahlung bey gerichtlichen Untersuchungen	„ III.	231
Reise=Bewilligung für Aerzte	„ II.	189
Rettung der Ertrunkenen	„ „	190
Rettungs=Apparate, Beyschaffung derselben	„ I.	10
Revaccination	„ II.	190
„ Vornahme derselben	„ I.	72
Rezepte, ältere, derer Dispensation	„ II.	193
Rinderpest, Präservativ=Mittel gegen dieselbe	„ I.	141
Rindviehpest	„ II.	194

S.

Salzverkauf, Vorsicht bey demselben	Bd. III.	1
Sammlungen der chirurgischen Schulen	„ I.	89
Schaafraude	„ II.	186
Scharlachfieber	„ III.	2

Seite
Scharwerkleistung von Seite des Medizinal-Personals Band I. 81
Scheintodte, Rettung derselben . Bd. II. 190. Bd. III. 4. 19
Schlachtvieh, Aufsicht auf dasselbe . . . . . „ „ 19
Schüler, chirurgische, deren Aufnahme . . . „ I. 94
Schulen, chirurgische, Lehrart . . . . . . „ „ 99
Schulordnung, chirurgische . . . . . . „ „ 90
Schutzpocken-Impfungs-Stoff . . . . . „ II. 1
„ Impfung, allgemeine Verordnung hierüber „ „ 2
Schweine, Milzbrand unter denselben . . . Bd. II. 148. 149
„ das Mästen derselben . . . . „ III. 20
Seuche unter den Pferden . . . . . „ II. 161
„ unter dem Hornvieh . Bd. II. 91. 94. 102. 139. 148. 149
„ unter den Hausthieren . . . . Bd. III. 20. 22
Soldaten, deren Aufnahme in die Spitäler . . „ „ 24
Stipendien für die Pharmazeuten . . . . . „ II. 165

T.

Taubstummen-Institut . . . . Bd. III. 24
Taxa-Pharmazentika . . . . . „ „ 27
Taxe für die Probe-Relation . . . . . „ „ 26
Tax-Ordnung für die praktischen Aerzte . . „ „ 131
„ „ „ „ Wundärzte . . . „ „ 134
„ „ „ „ Geburtshelfer . . . „ „ 138
„ „ „ „ Zahnärzte . . . . „ „ 139
„ „ „ „ gerichtlichen Aerzte und Wund-Aerzte . . . . „ „ 140
Thierärzte, deren Diäten bey Beschreibung der Zucht-Stuten . . . . . . „ I. 184
„ deren Untersuchungskosten . . . „ II. 31
„ deren Aufstellung . . . . . „ „ 138. 157
„ deren Prüfung . . . . . „ III. 142
„ deren Bezahlung . . . . . „ „ 143
„ deren Bildung . . . . . „ „ 182
„ Obliegenheiten und Rechte, Emolumente ꝛc. „ „ 194
Tinkturen, deren Anpreisen und Verkauf . . „ I. 11
Todtenbeschau, Einrichtung derselben Bd. II. 67. 70. 72. Bd. III. 144
Transport der Vaganten . . . . „ „ 204
Tröberfütterung des Waidviehes . . . . . „ „ 151

U.

		Seite
Uniform der Stadt- und Landgerichts-Aerzte .	Band III.	152
Universitäten, Besuch derselben durch die chirurgischen Kandidaten . .	„ I.	125
Unterärzte bey der Armee, Prüfung derselben .	„ II.	181
„ im Rheinkreise, deren Instruktion .	„ III.	168
„ deren Instruktion	„ „	178
Unterricht an den chirurgischen Schulen . .	„ I.	88
Untersuchung der Conscribirten	„ „	163
„ der Leichname	„ II.	91
„ der Sträflinge	„ III.	153

V.

Vaganten-Vorspann	Bd. III. 204.	233
Variolen und Varioloiden Bd. II. 191.	„ „	154
Verhältnisse der Militär-Aerzte . . .	„ „	167
Verkauf von Arzney-Mitteln	„ II.	127
Veterinär-Schule, Besuch derselben durch Aerzte	„ I.	56
Veterinärwesen, Errichtung desselben . .	„ III.	182
Verzinnung der Gefäße	„ „	199
Viehseuche so andere Kosten Bd. II. 29. 91. 94.	„ „	203
„ . . . . „ „ 194. .	„ „	19. 20. 22
Visitation der Apotheken	„ I.	3
„ der Conscribirten	„ „	163
„ der Hunde	„ „	126
„ der Sträflinge	„ III.	153
Vorschriften für den Fall des Ausbruchs der Cholera	„ I.	159

W.

Wasserkuren	Bd. III.	223
Waasenmeister, deren Aufstellung . . .	„ „ 205.	214
„ Distrikte	„ „	222
Wechselfieber	„ „	223
Wirkungskreis der Aerzte	„ I.	31
„ der Hebammen	„ „	210
Wittwen und Waisen, deren Pensionen . . .	„ II.	156
Wolfskrankheit unter dem Rindvieh . . .	„ III.	228

			Seite
Würtembergische Aerzte und Chirurgen, deren Praxis in Bayern . .	Band	II.	168
Wundärzte, deren Inkorporation . . .	"	"	24
" deren Rechnungen in Criminal = uud Polizey = Fällen	"	"	188
" deren Deserviten	"	III. 134.	140
" deren Beyziehung zu Criminalfällen	"	"	229
Wuthbläschen	"	"	230

Z.

Zahlungs = Regulativ bey gerichtlichen Untersuchungen	Bd.	III.	231
Zahnärzte, Ausübung deren Kunst	"	I.	57
" deren Deserviten	"	III.	139
Zeugnisse für chirurgische Schüler	"	I.	94
" über Krankheit eines Impflinges . .	"	II.	22
Zuckerwaaren, schädliche, Verkauf derselben . .	"	III.	234

S.

Salzverkauf, Vorsicht bey demselben.

(Int=Bl. des O.=D.=Kreises vom Jahr 1822. St. 8. Pag. 290.)

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß bey dem Auswägen des Kochsalzes von mehreren Händlern hiezu kupferne, von innen verzinnte Becken gebraucht werden, die auf eisernen Reifen an derley Ketten befestiget ruhen, und hiedurch bey äussern Einwirkungen leicht Gesundheit gefährliche Folgen eintreten können, so werden die Polizey=Behörden aufmerksam gemacht, dafür zu sorgen, daß die Gefäße, worin das Salz gewogen wird, (die Becken) und die zum Auffassen gehörigen Schäufelchen, auch die Reifen, worauf die erwähnten Gefäße zu stehen kommen, durchaus von wohlgetrockneten glaten Buchen= oder anderm harten Holze verfertiget, und statt der Metall=Ketten dicht gedrehte und wohlgeglättete Hanf= oder andere Schnüre angewendet werden.

Augsburg den 25. März 1822.

Schaaf=Krankheiten, Verhütung derselben.

Bekanntmachung der k. Veterinär=Anstalt d. d. Würzburg den 13. July 1816. Würzburger Intelligenz=Blatt vom Jahr 1816. Nr. 73. Durch die anhaltende ungünstige Witterung sind in vielen Schäfereien mehr oder weniger Schaafe zu Grunde gegangen. Die anhaltende Regen=Witterung, die Kälte, der Genuß zu wässeriger Pflanzen, das Behüten mit Koth beschmutzter Waideplätze, und das Trinken von in Gruben stehenden Regenwasser veranlaßten heftiges Laxiren, Entzündung der Bauch=Eingeweide und Krepiren.

Diesem Uebel zu begegnen, wird nachstehendes angerathen:

1.) Mit neugeschornen Schaafen vermeide man das Pferchen. Sobald man in der Nacht Regen vermuthet, so lasse man wenigstens die Mutterschaafe und Lämmer zu Hause im Stalle.

2.) Man streue im Stalle täglich unter, und lasse bey Tag und Nacht die Thüren und Zuglöcher offen.

3.) Man gebe jedesmal in der Frühe vor dem Austreiben etwas trockene Fütterung. Wem an seinen Schaafen vorzüglich an den Lämmern gelegen ist, der scheue die Unkosten nicht, und gebe täglich früh etwas Haber. Für alles Vieh rechne man ein Pfund Haber auf drei Stück, für Lämmer ein Pfund auf vier bis fünf Stück.

4.) Die Lämmer sind am sorgsamsten gegen Nässe, Kälte, mit Koth beschmutzte Gräser, mit Trinken in Gruben zu verwahren.

5.) Wenn Schaafe und Lämmer schon laxiren, so gebe man ihnen einen Theil gerösteten Haber oder Linsen, und tränke sie mit dickem Mehl oder Kleyenwasser, oder Leinkuchen=Wasser, wobey jedoch zu beobachten ist, daß diese Getränke nicht säuerlich werden sollen. Auch kann man im Stalle etwas frisches Laub von Wallnuß und Gesträuche von Birken, vorzüglich von Weidenbäumen aufstecken. Einige Stückchen von der grünen Schale der Wallnüsse kann man unter Haber thun, viele Schaafe fressen solche gerne.

6.) Kränklichten Schaafen sind die Waldwaiden schädlich, für Lämmer sind bey gegenwärtigen Umständen die Wüst= und Angerwaiden die besten.

Scharlachfieber, Schutzmittel gegen dasselbe.

(Int.=Bl. des Rhein=Kreises 1825. St. 51. Pag. 232.)

In mehreren Gemeinden des Kreises hat sich seit einigen Monaten das Scharlachfieber verbreitet, und ob es gleich bisher gutartig und bey passender, besonders diätetischer Pflege gelind und selten von Nachkrankheiten begleitet war, so glaubt man doch die Bewohner der infizirten Gemeinden auf ein durch eine mehrjährige Erfahrung erprobtes Vorbauungsmittel gegen diese Krankheit aufmerksam machen zu müssen; dasselbe besteht aus zwey Gran sorgfältig zubereiteten Bella=Donna Extrakt (extractum bellae-donnae) in einer Unze weinigtem Zimmet=

Wasser (aqua cinamomi cum vino) aufgelößt, die gewöhnliche Gabe, wenn die Epidemie leicht, und die Ansteckung nicht sehr zu fürchten ist, jedem Kinde einen Tropfen mehr, als es Jahre alt ist, (z. B. einem zweijährigen Kinde drey Tropfen) jedesmal Morgens und Abends, oder wenn die Epidemie sehr ausgebreitet ist, und schnelle Ansteckung droht, wenn die Krankheit schon im Hause ist, jedem Kinde noch einmal so viel Tropfen als es Jahre zählt.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bey frühzeitigem und regelmäßigem Gebrauche dieses Vorbauungs-Mittels die Krankheit verhütet werde, und daß selbst bey zu später Anwendung, wenn die Ansteckung schon statt hatte, dieselbe einen viel gelindern Verlauf habe, weßwegen auch der verdienstvolle Hufeland von demselben sagt:

„Die Sache ist nach meiner Meinung nun so weit gediehen, daß kein „Arzt bey Scharlach-Epidemien besonders bösartigen (und wer kann „selbst bey gutartigen vor individueller Bösartigkeit gut seyn?) den Ge„brauch dieses Präservativs unterlassen darf, wenn er sich nicht in „seinem Gewissen für alle durch die Krankheit entstehende Unglücksfälle „verantwortlich machen will.“

Die Anwendung dieses Mittels ist mit keiner Gefahr verbunden, da selbst bey unvorsichtigem Gebrauche zwey Loth Zimmetwasser nur zwey Gran Bella-Donna Extrakt enthalten, welches man bey dem Keuchhusten selbst kleinen Kindern täglich zu einem Gran und mehr mit Vortheil giebt.

(Int.-Bl. 1825. St. 118. Pag. 544.)

Auch bey der Scharlachfieber-Epidemie in Klingenmünster, von welcher über hundert Kinder ergriffen wurden, und sieben derselben starben (theils weil keine ärztliche Hilfe aufgesucht, theils weil nach schon eingetretener Rekonvaleszenz die diätetische Pflege vernachläßiget wurde), hat sich die Schutzkraft der Bella-Donna gegen diese Seuche als Vorbauungsmittel wirksam erwiesen. In zehn Familien mit 28 Kindern blieben alle, welche dieses Mittel gebrauchten, von der Krankheit gänzlich verschont, obgleich sie in täglicher Berührung mit Scharlachkranken waren, und sogar einzelne Jüngere in demselben Bette mit dem Ergriffenen schliefen.

Die Erfahrung wiederlegte auch bey dieser Epidemie das irrige

Vorurtheil, daß dieses Präservativ-Mittel in der vorgeschriebenen Gabe (Int.-Bl. Nr. 51 d. J.) irgend einen schädlichen Einfluß auf den kindlichen Körper haben könne, denn bey keinem Kinde, welches dasselbe gebrauchte, spürte man weder während der Anwendung, noch nachher die geringste schädliche Einwirkung.

Scheintodte, Rettungs-Anstalten für dieselben.

(Int.-Bl. des U.-Main-Kreises von 1816. St. 114.)

Um die Rettung der Scheintodten möglichst zu erleichtern und zu befördern, wird der nachstehende Unterricht hierüber öffentlich bekannt gemacht, und an sämtliche Distrikts-Aerzte, Wund-Aerzte, Hebammen, so wie an die Pfarr-Aemter ertheilt, welche für die gehörige Verbreitung derselben unter dem Land-Volke zu sorgen haben. Zugleich werden die k. Distrikts-Kommissariate angewiesen, für jeden Physikats-Distrikt einen Rettungs-Apparat anzuschaffen, und die größern Gemeinden ihres Distriktes aufzumuntern, sich selbst damit zu versehen. Dieser Rettungs-Apparat ist unter Aufsicht des Distrikts-Arztes so aufzubewahren, daß man denselben zu jeder Zeit unverzüglich an den Ort des sich ergebenden Unglücks abholen könne.

Was den Apparat selbst betrifft, so ist, um denselben von möglichster Güte und Wohlfeilheit zu erhalten, die Fertigung desselben dem hiesigen Drechslermeister Martin Gerster, als dem Wenigstnehmenden in der Art überlassen worden, daß jeder Apparat vor seiner Versendung der k. Medizinal-Sektion zur Prüfung seiner Güte vorgelegt werden muß.

Der Rettungs-Apparat muß nun in einem mit Fächern abgetheilten Kästchen von Eichenholz, samt Sperrfeder folgende Stücke enthalten: eine vollkommene zinnerne Spritze mit einem Rohr von Bein, und zinnernen Ansatze, mit einem Hahnen, zwey Bürsten, eine Lanzette, zwey Binden und Bäuschen, zwey Stück Flanell, jedes eine halbe Elle groß, eine dickere und zwey dünnere elastische Röhren, ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm, zwei Badeschwämmchen, ein Federkiele, ein hornenes Rörchen zum Lufteinblasen, drey kleinere und ein größeres Glas mit eingeriebenen Stopfern zu den geistigen Flüssigkeiten. Dieses Kästchen wird um den Preis von 10 fl. abgeliefert, die erfoderlichen geistigen Flüssigkeiten sind von der Apotheke des Distrikts zu beziehen.

Damit aber auch alle Hilfsmittel zur Rettung des Scheintodten stets vorhanden seyen, werden sämtliche Apotheker angewiesen, stets die erfoderliche Menge Lebens = Luft vorräthig zu haben, um solche bey dem nöthigen Gebrauche für Scheintodte gegen Bezahlung abgeben zu können. Die zur Anwendung der Lebensluft nothwendige Vorrichtung haben sich die Distrikts = und Gerichts = Aerzte anzuschaffen, welche zugleich aufgemuntert werden, sich mit einem leicht transportabeln Electrisir = Apparate zu versehen. Für die an Flüssen und Teichen gelegenen Ortschaften sind die Instrumente zur Aufsuchung und Auffindung der Verunglückten anzuschaffen, und den Schiffern ist Uebung mit selben anzubefehlen. Sämtliche zur Rettung der Scheintodten zugehörige Geräthschaften sind von Zeit zu Zeit durch die Distrikts-Aerzte zu untersuchen, damit sie bey eintretendem Falle in tauglichem Zustande befunden werden, worüber in dem Jahres = Berichte jedesmal pflichtmäßig Nachricht zu geben ist.

Um übrigens den bisherigen Eifer in Rettung der Scheintodten zu erhalten, werden demjenigen, welcher einen Scheintodten in den ersten drey Stunden nach seinem Unglücke, aus der gefährlichen Lage bringt, als einige Entschädigung für seine Mühe, fünf Thaler aus dem Vermögen des Verunglückten, oder wenn er keines hat, aus dem Vermögen seiner Eltern, und wenn diese auch unvermögend sind, von der Gemeinde jenes Ortes, wo der Unglückliche zum Rettungs = Versuche gebracht worden, zugesichert.

Unterricht
für das Publikum zur Behandlung der Scheintodten.

Die öfteren Unglücksfälle des Scheintodes machen einen allgemeinen Unterricht nothwendig, wie sich Jedermann, welcher einen Menschen in plötzlicher Lebensgefahr antrifft, zu benehmen habe, um dem Verunglückten einsweilen Hilfe zu leisten, und dessen Rettung zu versuchen, bis ein Arzt oder Wundarzt zur Behandlung des Verunglückten herbey geholt wird.

I.
Allgemeine Rettungs-Ordnung bey Scheintodten.

1.) Jedermann, welcher einen Menschen in einer solchen Lage antrifft in welcher ohne schnelle Hilfe plötzlicher Tod zu befürchten ist, ist

vermöge der Pflichten der Menschheit verbunden, alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um einen solchen Verunglückten zu retten, und Niemand darf sich durch ungegründete Vorurtheile davon abhalten lassen.

2.) Da die Möglichkeit der Rettung größtentheils von der baldigen Anzeige des entdeckten Unglücklichen abhängt, so wird Jedermann angewiesen, wo er einen todscheinenden oder mit dem Tode ringenden Menschen gewahr wird, sey es, daß er ins Wasser gefallen, erfroren, erstickt, erhangt, erdrosselt u. d. g. sey, sogleich und ohne daß er eine gerichtliche Aufhebung bedürfe, Hilfe zu leisten; so ferne er aber alles dieses nicht vermag, so hat der Entdecker sogleich in die nächste Gegend zu eilen, um Leute zur Hilfe schleunig herbey zu holen.

3.) Der gefundene Unglückliche ist nach Verschiedenheit der Lage herauszuziehen, loszuknüpfen u. d. g., wobey alles heftige Schütteln, und besonders bey Ertunkenen das Stellen und Stürzen auf den Kopf zu vermeiden ist. Ist der Unglückliche in Wasser-Gefahr, so hat der Entdeckte den nächsten Schiffer herbey zu rufen.

4.) Wenn der Ort zur Behandlung untauglich ist, und im Winter allzeit ist der Gefundene an einen geeigneten Behandlungsplatz zu bringen; beim Transportiren ist die größte Vorsicht nöthig, daß der Körper nicht verletzt werde, und in einer Lage mit erhöhtem Kopfe langsam ohne viele Erschütterung fort zu tragen.

5.) Damit der zu leistenden Hilfe kein Hinderniß entgegenstehe, sollen überall Aufnahms-Plätze für die Behandlung der Scheintodten bestimmt werden, sollte jedoch ein Fall schleunige Hilfe erfodern, und der bestimmte Aufnahms-Platz zu weit seyn, so erwartet man, daß der nächste Hausbesitzer einen solchen Unglücklichen in sein Haus aufnehme, und gegen Entschädigung die zur Rettung nöthigen Erfodernisse herbeischaffen werde.

6.) Von den zur Hilfe herbey geeilten Menschen soll sogleich Jemand den Rettungs-Apparat herbey holen, und den nächsten Arzt oder Wundarzt herbey rufen, oder wenn keiner im Orte ist, dem Orts-Vorstande die Anzeige machen, damit dieser für schleunige Herbeirufung des nächsten Arztes sorge.

7.) Alles Eindringen müßiger Zuschauer in den Ort wohin der Unglückliche gebracht wurde, ist untersagt, und es sollen nun so viele

Menschen beigelassen werden, als zur Leistung der Hilfe nöthig ist; für die Abhaltung müssiger Zuschauer und eines hindernden Gedränges, hat die Orts-Polizey zu sorgen.

8.) Die Behandlung in Ermanglung eines Arztes oder Wundarztes steht Jedermann zu, der den hierüber erschienenen Unterricht inne hat, oder das Rettungs-Geschäft versteht; um aber hierin um so gewisser zu verfahren, kann der Rettungs-Unterricht, der in jeder Gemeinde und im Rettungs-Kasten vorräthig ist, bey Handen genommen werden, wobey zugleich den Nichtärzten nachdrucksamst verboten wird, anders zu verfahren, als besagter Unterricht vorschreibt.

9.) In allen Fällen des Scheintodes ist keine Zeit zu verlieren, und die dringenden Umstände fodern besondere Behändigkeit; die Hilfsmittel dürfen aber von den Anwesenden nicht in Eile und Verwirrung angewendet werden, wodurch leicht mehr geschadet wird, sondern dieses Unternehmen fodert Ordnung und Ueberlegung, damit bis zur Ankunft des Arztes, die Zeit nicht hilflos verstreiche, und durch tumultuarisches Verfahren die ferneren Bemühungen des Arztes nicht beschränkt werden.

10.) Mit den vorgeschriebenen Mitteln darf man nicht ablassen, wenn auch nicht gleich einige Wirkung erfolgen sollte, sondern man muß mehrere Stunden unermüdet damit fortfahren, da erst nach längerer Zeit der gewünschte Erfolg eintritt.

11.) Sobald der Scheintodte an den Platz zur Behandlung gebracht wird, wird gleich ein Bett oder eine Matratze auf einen etwas hohen Tisch bereitet, worauf man denselben mit etwas erhöhtem Kopfe legt, und alle unnöthigen Zuschauer aus dem Zimmer entfernt. Wenn es die Witterung erlaubt, müssen die Fenster offen gehalten werden, jedoch so, daß keine Zugluft entstehe. Ist das Wetter heiter, so kann man auch in freier Luft die Rettungs-Versuche beginnen. Man sorge sogleich, daß in der Nähe Feuer angemacht werde, um Tücher zu wärmen, warmes Wasser zu erhalten u. d. g.

II.

Hilfsmittel für Ertrunkene.

1.) Im Wasser verunglückte müssen schleunigst herausgezogen und ins Trockene gebracht werden. Da dieses Herausschaffen schon mit einem

ziemlichen Schütteln des Körpers verbunden ist, so darf der Verunglückte nicht noch mehr geschüttelt oder gerüttelt werden. Schiffer müssen vorsichtig mit den zum Aufsuchen und Herausziehen nöthigen Instrumenten umgehen, um den Scheintodten nicht zu verletzen, wo sie nicht vermögend sind, auf der Stelle allein zu helfen, sollen sie den Scheintodten in ihren Kahn bringen, so daß er mehr sitzt, als liegt, und damit dem nächsten Ort zur Behandlung zueilen.

2.) Da man nicht immer weiß, wie lange ein Verunglückter schon im Wasser gelegen sey, so ist es nöthig, an jedem die vorgeschriebenen Versuche zu beginnen, an welchem noch nicht die Zeichen des wahren Todes erkennbar sind, bis ein herbeigekommener Arzt über die fernere Behandlung entscheidet, oder die mehrere Stunden hindurch fortgesetzten Bemühungen zur Wiederbelebung fruchtlos sind.

3.) Ist das Gesicht, vorzüglich Mund und Nase mit einem Schleim überzogen oder verstopft, so muß dieses mit Behutsamkeit mit einem Lappen gereiniget werden, dann eilt man, die nassen Kleider schnell auszuziehen oder abzuschneiden. Das schnelle Entkleiden darf auf keine Weise vernachläßiget werden, wenn gleich noch kein Bett oder weiteres Erwärmungsmittel vorhanden seyn sollten, indem nasse Kleider mehr erkalten, als selbst eine kalte Luft. Den entkleideten Körper trocknet man gleich mit der nächsten Leinwand behutsam ab, hütet sich jedoch dabey stark aufzudrücken.

4.) Dann hüllt man ihn gleich in wollene Decken, die man während des Auskleidens etwas erwärmen kann, oder bringt ihn sogleich in ein Bett. Fühlt man an dem Körper gar keine Wärme und keinen Pulsschlag mehr, so dürfen diese Tücher und das Bett nicht mehr erwärmt werden, sondern müssen ganz Erstarrte, besonders zur Winterszeit, Anfangs wie Erfrorene behandelt werden; je geringer aber die Erstarrung ist, oder wenn sich noch einige Spuren des Lebens vorfanden, so darf man schon eher etwas mehr Wärme anwenden.

5.) Dem Scheintodten giebt man eine horizontale Lage, doch so, daß der Kopf erhöht, der Oberleib schräg und einwärts gebogen liege.

6.) Das erste, was zu bewerkstelligen ist, ist das Athmen wieder in Gang zu bringen, welches durch Lufteinblasen geschieht; woher man den im Nothkasten befindlichen Blasebalg mit Luft füllt, und eine

elastische Röhre an selben anbringt. Das Mundstück dieser Röhre wird in den Mund des Ertrunkenen gebracht, und dabey die übrigen Mund- und Nasenlöcher zugehalten. Sollte sich dieses nicht durch den Mund thun lassen, so wird das Mundstück der Röhre in das eine Nasenloch gebracht, indeß das andere und der Mund sanft zugehalten, und die Luft langsam eingeblasen wird, welches nach einer Viertels-Minute zu wiederholen, und so eine Viertel-Stunde fortzusetzen ist. Statt des Blasbalgs dient auch die in dem Rettungs-Kasten befindliche besonders dazu eingerichtete Spritze. Uebrigens kann auch das Einblasen mit einer blosen Röhre durch den Mund des Rettenden geschehen, mit derselben Vorsicht wie hier angegeben wurde; (diese Röhren werden auch dem Rettungs-Apparate beygelegt). Da durch das Luft-Einblasen das Einathmen nachgeahmt werden soll, so muß man, so wie die Luft eingeblasen ist, die Hände von Mund und Nasenlöchern entfernen, und durch sanftes Drücken an der Brust von unten nach oben das Ausathmen wieder zu befördern suchen.

7.) Sollte sich hierauf das Athmen einzurichten beginnen, so muß damit doch in etwas längeren Zwischenräumen fortgefahren werden. Sollte sich aber das Athmen nicht sobald einstellen, so ist mit diesem Mittel in abgesetzten Zwischenräumen bis acht Stunden anzuhalten. Das Einblasen selbst ist mit größter Behutsamkeit vorzunehmen, daß die Luft nicht mit Gewalt hineingestoßen werde. Ist der Mund offen und nicht gewaltsam verschlossen; so ist die Zunge sanft etwas vorwärts zu ziehen, und zugleich abwärts zu drücken, damit der Kehldeckel aufwärts gezogen werde, und die Luftröhren-Oeffnung nicht verschlossen bleibe, und so die Luft in die Lunge und nicht in den Magen gelange.

8.) Mit dem Lufteinblasen muß die Erwärmung des Körpers verbunden werden, indem man warme Tücher oder Decken um den Verunglückten schlägt, diese immer wieder von Neuem erwärmt, oder in heißes Wasser taucht, und um die Brust, Leib und Füße schlägt. Nach Erforderniß können Flaschen mit heißem Wasser angefüllt und mit Tüchern umwickelt in die Gegend des Magens und unter die Achseln gelegt werden; eben so auch heiße umwickelte Backsteine an die Füße.

9.) Man besprenge zugleich das Gesicht und bestreiche die Schläfe, und die Gegend hinter den Ohren mit Brandwein, Wein oder einen Spiritus; dann setze man ein reitzendes Klistir von warmen Wasser und Brantwein. Nun fange man an gelind zu reiben, zuerst die äußeren Gliedmaßen, dann das Rückgrad herunter, und setze das Reiben allmählig zu dem Unterleibe und der Brust fort. Beim Reiben des Unterleibs und der Brust sind die Eingeweide gelind gegen das Zwergfell zu drücken. Man sorge, daß beim Reiben der Körper so wenig als möglich entblößt werde; das Reiben selbst geschieht mit der warmen Hand, mit erwärmten oder mit warmen Brantwein besprengten Flanell, auch kann man sich an den Füßen warmer Bürsten bedienen.

10) Bey diesem ganzen Geschäfte muß folgende Ordnung seyn; daß, während zwey Personen das Lufteinblasen besorgen, zwey die warmen Tücher einschlagen, und zugleich einreiben, derjenige, welcher den Kranken anstreicht, das Klistir beybringe. Nebstdem muß in der Nähe Feuer, warmes Wasser und Erwärmung der Tücher besorgt werden.

11) Könnte man dabey ein warmes Bad haben, so setze man den Unglücklichen hinein, wobey das Reiben fortgesetzt, das Lufteinblasen aber unterlassen wird. Dieses Bad darf im Anfange nur wenig erwärmt seyn, die Wärme ist nach und nach durch hinzu gegossenes heißes Wasser zu erhöhen, und der Behandelte fünfzehn bis zwanzig Minuten darin zu lassen.

12.) Hierauf kann man besondere Reize auf die Sinneswerkzeuge wirken lassen, z. B. starkes Licht auf die Augen, scharfe Substanzen, besonders den flüchtigen Salmiack-Geist, auf die Nase. Würde ein Niesen oder eine andere bemerkbare Bewegung erfolgen, so hätte man ein Zeichen, daß die Lebensthätigkeit sich wieder zu äußern beginne.

13) So lange kein Lebenszeichen wahrzunehmen ist, ist es unnütz und gefährlich, dem Kranken durch den Mund Etwas einzuflößen, wofür man sich auch gleich anfangs noch hüten muß, wenn der Scheintodte wieder zu sich kommt; indem in den ersten Augenblicken die Werkzeuge noch sehr schwach sind, daß er leicht unglücklich

schlingen könnte. Bey anfangender Wiederbelebung kann man allmählig Flüßigkeiten tropfenweiß mit großer Behutsamkeit einflößen, bis das Schlingen wieder hergestellt ist, worauf man nach und nach mehr reichen darf. Hiezu bedient man sich eines warmen Thees mit etwas Wein oder einigen Tropfen Salmiak=Geist.

14) Bey den geringsten Spuren des Lebens muß man einen stärkeren Grad der Wärme anbringen, ohne jedoch hierin einen zu schnellen Uebergang zu machen, nicht bloß durch ein erhiztes Zimmer, sondern man legt den Kranken in ein wohl erwärmtes Bett, fährt mit den warmen Umschlägen von Tüchern und Flaschen fort, sucht ihn mit der Wärm=Pfanne zu erwärmen, indem man diese mit Tüchern umwickelt, und dann mit ihr den Rücken und die Gegend des Magens berührt. Man sezt dabey das Reiben und Lufteinblasen, jedoch ganz behutsam fort. Mit diesen beiden lezten kann man öfters einige Augenblicke aussezen, aber damit so lange fortfahren, bis der Scheintodte ganz wieder zu sich kommt.

15) Wenn alles hinlängliche Zeit hindurch geschehen ist, wenigstens drey Stunden lang, und kein Zeichen erscheint, so lege man ein großes Senfpflaster in die Gegend des Herzens, besprenge die Füße mit flüchtigen Salmiack=Geiste, lege warme Senftaufschläge auf, und grabe den Menschen in warmen Sand, Asche, Kleyen oder guten Viehmist, suche diese Wärme einige Stunden zu erhalten, und bewache indessen den Körper, den man, wenn sich allenfalls noch Spuren des Lebens zeigen sollten, in diesem warmen Bade sich wieder erholen läßt. Auch können die hier angegebenen Wärme=Bäder statt des (§. 11.) anbefohlenen Bades von warmen Wasser benuzt werden.

III.

Hilfsmittel für Erfrorne.

1.) Bey Erfrornen zeigt die Erfahrung, daß sich die Lebensfähigkeit unter allen Scheintodten am längsten erhalte, daher ist auch bey allen jenen, welche etwas später entdeckt werden, aller Fleiß und alle Beharrlichkeit nöthig; man bringe demnach solche Verunglückte in den nächsten Aufnahms=Platz, und entkleide sie so schnell als möglich

2.) Der Aufnahms-Platz muß anfangs ganz kalt seyn, oder man läßt den Erfrornen lieber noch unter freiem Himmel. Ist Schnee vorhanden, so scharre man ihn der Länge nach in Schnee, und bedecke ihn einen Schuh hoch mit selben, so, daß der Scheintodte mit dem Kopf aufrecht gegen die rechte Seite zu liegt, und nur das Gesicht frei bleibt. Der Schnee wird überall fest angedrückt und wo er zu schmelzen anfängt, legt man von neuem auf. Ist aber kein Schnee vorhanden, so setzt man ihn in ein ganz kaltes Bad, oder schlägt ihn Tücher um den Leib und Kopf, die in ganz kaltes Wasser getaucht sind; die Kälte des Wassers ist mit geschabtem oder zerstoßenem Eis zu erhöhen, worein die Tücher öfters von Neuem einzutauchen sind, hiemit fährt man fort, bis man einige Wärme verspürt, oder die Glieder sich biegen lassen.

3) Zugleich reibe man das Gesicht mit Schnee oder kaltem Wasser; während des kalten Bades oder der kalten Umschläge reibe man den ganzen Leib, besonders Hände und Füße und den Rücken hinunter mit Schnee, Eis, oder in kaltes Wasser getauchten Tüchern.

4.) So wie die Steifigkeit des Körpers nachläßt, oder er etwas warm wird, so trockne man ihn ab, wickle ihn in trockne Decken, oder lege ihn in ein Bett, doch immer noch in einer kalten Stube. Dann suche man ihn nach und nach zu erwärmen, wie von den Ertrunkenen ist angegeben worden, und blase Luft ein, wenn das Athemholen noch ausbleibt. Die übrige Behandlung ist dieselbe, wie bey den Ertrunkenen, und müssen zur Winterszeit Ertrunkene eben so wie Erfrorne anfangs behandelt werden.

IV.

Hilfsmittel für Erhenkte, Erdrosselte.

1.) Wenn ein Mensch hängend oder durch irgend eine äußere Gewalt mittels eines um den Hals geschnürten Bandes erdrosselt gefunden wird; so ist das Erste, das Band, oder was es auch seyn mag, ohne weiteres Bedenken, oder ohne erst um Hilfe zu rufen, abzuschneiden. Bey Erhenkten ist vorzüglich Sorge zu tragen, daß der Herabgeschnittene beim Herabfallen keinen Schaden erleide.

2.) Der Scheintodte wird mit Behutsamkeit in den nächsten Aufnahms-

Platz gebracht, und in einem Gemache, worin weder Dünste, noch viele Wärme ist, auf ein bequemes Lager ausgestreckt, und so gelegt, daß der Kopf und die Brust aufrecht gegen die linke Seite liegen, und nicht gepreßt werden. Noch vor dem Fortbringen löse man die Kleidungsstücke, wodurch die Bewegung der innern Theile gehemmt werden kann, als Halsknöpfe, Halsbinden, enge Kleider um den Unterleib und Brust, und am Behandlungsorte entkleide man ihn völlig.

2.) Dann hülle man ihn in mäßige warme Decken oder Tücher, besprenge oder wasche das Gesicht mit kalten Wasser und Essig, wehe ihm Luft zu, bestreiche die Schläfe mit Wein oder Brantwein, schlage in Wein getauchte Tücher um den Hals, und wenn die Respiration sich nicht einstellt, fange man an Luft einzublasen.

4.) Dabey kann man stark reizende Sachen vor die Nase halten, wie Salmiak-Geist, frisches Senf-Pulver, oder sonst einen Spiritus.

5.) Während des Lufteinblasens fange man ganz gelind an zu reiben, welches, jemehr sich die Lebenszeichen ergeben, zu vermehren ist, so, daß man den Rücken, Unterleib, die Brust, wie bey den Ertrunkenen reibt; nur ist im Anfange vor zu starkem Reiben zu warnen.

6.) Dabey kann man warme Tücher um den Leib schlagen, oder noch besser, den Scheintodten in ein ganz warmes Bad bringen, oder ihm wenigstens ein warmes Fußbad geben, und den übrigen Körper mit Tüchern und der Wärmeflasche erwärmen.

7.) Noch vor dem Bade, und dann später wieder bey eintretenden Lebenszeichen, gebe man ein Klistier von Kamillenaufguß und etwas Salmiak-Geist. Man kitzelt den Schlund mit einer in Oel getauchten Feder; und kann der Unglückliche wieder schlingen, so flöße man ihm mit der Behutsamkeit, wie bey dem Ertrunkenen angegeben wurde, Thee mit etwas Wein ein.

Uebrigens sind die für die Behandlung der Ertrunkenen §. 11—15. angegebenen Vorschriften anzuwenden, und ist nur anzumerken, daß bey Erdrosselten kein so großer Wärme-Grad, als bey Ertrunkenen, auch nach der Wiederbelebung erfordert werde, und stets eine mäßige Temperatur zu besorgen sey.

V.

Hilfsmittel für Erstickte.

Hier sind einige Verwahrungsregeln gegen das Ersticken voran zu schicken.

1.) Vermeide man Alles, was in den gewöhnlichen Wohnplätzen, die Luft so zu verderben vermag, daß man in Gefahr des Erstickens geräth. Hieher gehören freies Kohlenfeuer, Feuer von Laub oder Loh auf offenen Kamin, oder in schlecht verputzten Oefen; ebenso lasse man stark riechende Blumen aus den Zimmern, frisch angestrichenen Meubels, besonders von Oelfarbe, wohne in keinem frisch beworfenen oder frisch angestrichenen Zimmer, bis es wohl ausgetrocknet ist.

2.) Ehe man an einen Ort hingeht, wo man Verdacht haben kann, daß man wegen verdorbener Luft der Gefahr des Erstickens entgegen gehe, trage man ein brennendes Licht vor sich her, oder lasse es in die Vertiefung, Keller oder Brunnen hinunter, und wenn das Licht auslöscht, so muß man von dem Orte weg bleiben, und die Luft erst zu verbessern suchen.

3.) Daher kann man in Kellern, in welchen gährender Most oder Bier liegt, wegen der sich entwickelnden fixen Luft durch offene Kellerläden einen Luftzug veranlassen, und wenn ein Licht auslöscht, oder schon ein Mensch verunglückt ist, vieles frisches Wasser, oder besser Kalkwasser hinein gießen, oder auch ungelöschten Kalk hinein streuen, und mit Wasser übergießen; deßgleichen kann auch dieses bey Brunnen und anderen Gruben geschehen.

4.) In Gewölben oder Vertiefungen, wo brennbare Luft, schwefelartige oder andere schädliche Dünste sind, ist Schießpulver abzubrennen, vor der Oeffnung ein verhältnißmäßiges großes Strohfeuer anzumachen, wie auch frisches Wasser oder Kalkwasser hineinzuschütten; bey Zimmern, die mit Kohlendampf angefüllt sind, ist der Luftzug durch geöffnete Thüren und Fenster zureichend, und kann die Reinigung der Luft durch Einschütten von Wasser beschleunigt werden.

5.) Mit diesen Reinigungs-Mitteln ist anzuhalten, und inzwischen öfters durch Einlassung eines brennenden Lichtes zu versuchen, ob solches ungestört an dem gefährlichen Orte fortbrenne; eher wenig-

stens soll es niemand wagen, sich an einen solchen Ort zu begeben, sey es, aus welcher Ursache es wolle.

6.) Geräth Jemand aus Unvorsichtigkeit oder einer andern Ursache in einen solchen Ort, so muß der Verunglückte schleunig heraus geschaft werden, es könnte sonst zur völligen Lufterneuerung zu viele Zeit verfließen, und der Verunglückte durch zu lange verschobene Rettung wohl gar sterben; daher behängt sich derjenige, welcher einem solchen Erstickten zur Hilfe eilt, mit Tüchern, die mit kaltem Wasser durchnäßet sind, trinke etwas Brantwein, nehme einen in Essig getauchten Schwamm vor den Mund, oder bey Vertiefungen mit Kohlensauren Gas, einen Schwamm mit Salmiak-Geist vor die Nase.

7.) Ist der Verunglückte in einem Brunnen oder in einer Grube, so steige der eben so vorbereitete Retter auf einer Leiter hinab, wo die umstehenden das Seil eines Flaschenzugs hinablassen, an welches der Retter den Verunglückten fest anbindet. Er unterstützt das Hinaufziehen des Körpers, indem er hinter dem Körper wieder die Leiter hinaufsteigt, und ihn in solcher Richtung lenkt, daß er nicht beschädigt werde; sollte aber das Hinabsteigen auf einer Leiter nicht thunlich, oder keine Leiter vorhanden seyn, so bindet man dem Retter ein doppeltes Seil um den Leib, welches man unter den Achseln durchzieht, und gibt ihm ein anderes Seil in die Hand, wodurch er ein Zeichen geben kann. Es ist besser, wenn der Retter durch einen Flaschenzug hinabgelassen wird: das Seil zum Anbinden des Verunglückten wird auch in diesem Falle, wie bey dem, wo die Leiter gebraucht wird, von oben hinabgelassen.

8.) Der Erstickte muß dann sogleich an die frische Luft gebracht, und von allen engen und drückenden Kleidungsstücken entledigt werden; man bringe ihn daher in einen freien Hof oder auf die Straße, oder in ein kühles Gemach, wo durch offene Fenster und Thüre Luftzug unterhalten wird; man setze ihn auf einen Stuhl oder Tisch, so, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Füße aber niederhangen, in welcher Lage er von den Umstehenden gehalten werden muß.

9.) Man setze die Füße bis an die Knie in ein warmes Bad, welches nach und nach mehr erwärmt werden kann; zugleich gieße man ganz

kaltes Wasser gläserweise ins Gesicht, auf den Kopf, und über den ganzen Körper, womit man ununterbrochen Stundenlange fortfährt, wobey man riechende Sachen, wie bey Erdrosselten vor die Nase halten kann.

10.) So wie man mit dem Begießen angefangen hat, suche man den Mund zu öffnen, und wenn sich der Athem nicht einstellt, so blase man mit dem Begießen abwechselnd Luft ein; das Begießen selbst kann durch kalte Umschläge unterstützt werden; nachher setze man ein Klistier und fange gelind an zu reiben.

11.) Kommt der Erstickte wieder zu sich, so legt man ihn in ein mäßig erwärmtes Bett, gibt ihm warmen Thee, und behandelt ihn, wie Ertrunkene, wenn sie wieder erwachen.

Sollte sich aber nach allen angewendeten Mitteln keine Lebensspur erzeigen, so verfährt man wie bey den Ertrunkenen (§. 15.) angegeben wurde, doch ist hier dem Aschen- oder Mistbade ein Erdenbad vorzuziehen.

Erstickte unter großer Last aus Mangel an Luft sind nebst dem Begießen mit kaltem Wasser wie Ertrunkene zu behandeln.

VI.

Hilfsmittel für vom Blitz Getroffene.

1.) Wer bey einbrechendem Gewitter auf dem Felde, Acker, oder sonst im Freiem ist, suche nicht Schutz unter einem Baum, oder sonst etwas hohem in der Gegend, sondern lasse sich lieber vom Regen durchnäßen, und wenn das Gewitter gerade ober ihm ist, lege er sich lieber platt auf den Boden hin. In diesem Falle kann auch, wer zu Pferde ist, oder einen Wagen bey sich hat, sich einige Schritte entfernen, und sehen, wie er etwa die Pferde anbinden könne; ist das Gewitter aber nicht so nahe, so eile er dem nächsten Orte zu.

2.) In dem Hause stelle man sich während eines Gewitters an keine Wand, Schornstein, Ofen u. s. w. sondern halte sich mehr in der Mitte des Zimmers auf, dabey verhüte man allen Luftzug, öffne etweder die Thür allein, oder ein Fenster auf der Seite. Wer viel

Metall an sich hat, lege es ab, auch mache man zu dieser Zeit kein Feuer an, damit der aufsteigende Rauch den Blitz nicht leiten möge.

3.) Einen vom Blitz Getroffenen bringe man so geschwind als möglich aus dem mit schwefelartigen Dünsten angefüllten Zimmer, entkleide ihn, und behandle ihn, wie für die Erstickten ist vorgeschrieben worden. Aeußerliche Verletzungen müssen von einem Wundarzt behandelt werden.

Wer in freiem Felde auf diese Weise verunglückt, muß sobald als möglich auf der Stelle, wo er gefunden wurde, behandelt werden, weil bey dieser Art Scheintodt das Leben am frühesten erlöscht.

VII.

Hilfsmittel für scheintodte Kinder.

1.) Wenn ein Kind todt zu seyn scheint, so muß man sich, wie bey einem erwachsenen Menschen gleich große Mühe geben, es wieder zum Leben zu bringen, wenn es noch nicht in Verwesung übergegangen, oder nicht Lebensfähig ist.

2.) Spüret man an einem scheintodt gebornen Kinde noch den Pulsschlag, so darf die Nabelschnur nicht sogleich durchschnitten werden. Ist weder Puls noch Athmen wahrnehmbar, so durchschneidet man die Nabelschnur, und sieht das Kind blauroth oder braun aus, so läßt man einen bis zwey Löffel Blut ausfließen, welches jedoch bey schwächlichen, bleichen, blos ohnmächtigen Kindern zu unterlassen ist.

3.) Man reinige sogleich den Mund vom Schleim, reitze die Zunge mit etwas Salz. Sind die Luftröhren und ihre Aeste mit Fruchtwasser, Schleim oder andern Feuchtigkeiten angefüllt, so bringe man den Kopf mit vorwärts gestreckten Halse in eine abhängige Lage, und streiche vom Halse aufwärts gegen den Luftröhren-Kopf zu.

4.) Das scheintodte Kind bespritzt man bis es Zeichen des Lebens von sich gibt, mit kaltem Wasser, besonders in die Herzgrube, und reibt dann diese gelind mit der flachen Hand, und hüllet dann das Kind in warme Tücher ein. Mit dem kalten Bespritzen muß nach einer Pause von ein bis zwey Minuten mehrmals wiederholt werden.

Man weht dem Kinde frische Luft zu, oder bringt es einige Augenblicke an die frische Luft.

5.) Kommt es auf diese Behandlung in den ersten sechs Minuten zu sich, so blase man ihm behutsam Luft ein; doch muß dieses so geschehen, daß mit einer Füllung des im Rettungs-Kasten vorräthigen Blasebalgs zwölfmal abgesetzt wird, welches Einblasen dann abwechselnd mit dem Bespritzen fortgesetzt wird.

6.) Gleich Anfangs während des Bespritzens setze man ein Klistier, um das Kinderpech auszuleeren, welches am Ende der Behandlung zu wiederholen ist, nach beigebrachter Klistier reibe man nebst dem Bespritzen und Lufteinblasen Rückgrad, Herzgrube und Schenkel mit warmen Flanell; Rückgrad und Füße mit Bürsten.

7.) Dann bringe man das scheintodte Kind in ein warmes Bad, und wäscht zugleich den schleimigten Ueberzug desselben ab. Dabey halte man gequetschte Ziebeln, Knoblauch oder verdünnten Salmiak-Geist vor die Nase.

Kommt das Kind zu sich, so flößt man ihm einige Tropfen warmen Thee etwa mit Wein ein.

8.) Sollte nach hinlänglichem Gebrauche dieser Mittel nach mehreren Stunden sich kein Lebenszeichen vorfinden, so suche man das Kind noch mehrere Stunden, so warm als möglich zu erhalten, durch Einwickeln in warme Tücher, Ueberschläge von warmen Stücken Fleisch frisch geschlachteter Thiere, oder suche in einem warmen Bette die Wärme mit Wärmpfannen zu unterhalten.

9.) Da oft Kinder leicht von Ammen, oder auch Mütter in den Betten erdrückt werden, oder dieses auch von zu großer Last der Betten oder sonstigen Zufällen ereignet, so ist es nöthig, die Warnung zu geben, daß Mütter auf die bey ihnen im Bette liegenden Kinder genau Acht haben, und es nie erlauben, daß ihre Säuglinge bey der Amme in einem Bette schlafen. Dabey wird den Eltern die Aufsicht anempfohlen, daß die Kinder nicht zu fest eingewickelt, und nicht allein gelassen werden. Solche erdrückte Kinder wickle man sogleich auf, lege sie auf die rechte Seite, und behandle sie, wie hier von scheintodten Kindern angegeben wurde.

Scheintodten - Behandlung.

(Int.=Bl. d. O.=D.=Kreises v. Jahre 1829. St. 20. Pag. 932.)

Aufgefordert durch die im §. 53. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825. über die Formation, den Wirkungs = Kreis und den Geschäfts = Gang der obersten Verwaltungs = Stellen in den Kreisen, der unterzeichneten Stelle aufgetragene Sorge für die Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten, wird hiemit zur Kenntniß der oben benannten Behörden gebracht, daß bey dem Medizinal=Rathe Dr. Pickel in Würzburg, Verfasser einer kleinen Druckschrift unter dem Titel: „Rettungs = Apparat zur Wieder= Belebung der Scheintodten," Würzburg 1829, nicht nur Exemplare, dieser sich als zweckmäßig empfehlenden Unterweisung, das Stück zu 15 kr., sondern auch der darin beschriebene vollständige und wohlgearbeitete Rettungs = Apparat selbst (unter dem Namen Rettungs=Kästchen), um den verhältnißmäßig wohlfeilen Preis von 15 fl. stets vorräthig zu haben seyen.

Bey der hohen medizinisch = polizeylichen Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit dieses Requisites für die Behandlung der Scheintodten darf erwartet werden, daß die k. Distrikts = Polizey = Behörden und Magistrate, welche damit noch nicht versehen sind, auf Kosten der betreffenden Distrikts = oder Lokal = Armen = Fonde, von dieser Gelegenheit zur Anschaffung desselben geeigneten Gebrauch machen, und es wird über das Vorhandenseyn, oder die Bestellung binnen drey Wochen Anzeige erwartet.

Augsburg den 15. July 1829.

Schlachtvieh, Aufsicht auf dasselbe.

Da in verschiedenen Bezirken unter dem Viehe Krankheiten ausgebrochen sind, welche die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, so sieht man sich veranlaßt, sämtl. Polizey = Behörden des Oberdonau = Kreises hiemit aufmerksam zu machen, d a ß d i e A u f s i c h t a u f d a s S c h l a c h t v i e h g e s c h ä r f t, u n d z u r S i c h e r u n g d e s V o l l z u g e s a l l e n t h a l b e n d i e n a c h ö r t l i c h e n V e r h ä l t n i s s e n e n t s p r e c h e n d e V e r f ü g u n g g e t r o f f e n w e r d e, damit nicht das Fleisch von k r a n k e n Thieren zum Ver=

kaufe gebracht, und der Grund zu Besorgnissen für die Gesundheit der Menschen gegeben werde.

Augsburg den 20. Juny 1822.

Schweine, das Mästen derselben bey den Wasenmeistern.

(Intell.=Bl. des Isarkreises 1823. St. 17. Pag. 323.)

Es ist angezeigt worden, daß bey den Wasenmeistern, an verschiedenen Orten Schweine gemästet werden. Da aber diesem Mißbrauche die wichtigsten polizeylichen Rücksichten entgegen stehen, weil zu solchen Mästen in der Regel das Fleisch von dem auf den Wasen gebrachten Viehe verwendet wird, so erhalten sämtliche königl. Polizey-Behörden den Auftrag, den in ihren Bezirken befindlichen Wasenmeistern das Mästen eigener, oder fremder Schweine bey strenger Strafe, und mit Androhung der Dienstentlaßung für öftere Rückfälle, zu untersagen, und der Handhabung dieses Verbotes besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

München den 18. April 1823.

Seuche unter den Hausthieren, Schutzmittel.

Nachdem nachgewiesen wurde, daß der Mangel eines gesunden, und reinen Wassers, und guter nahrhafter schattiger Waiden eine vorzügliche Ursache des Entstehens des Milzbrandes unter dem Hornviehe und Pferden seyn solle, fand sich die königl. Regierungs=Kammer der Finanzen bewogen, sämtliche Forstämter unter dem 6ten d. M. anzuweisen, auf geschehene Requisition den betreffenden Polizey-Behörden jener Gemeinden, welchen aus Abgang eigener Waldungen nur durch Waide in den Staats=Waldungen auszuhelfen ist, in diesen, in so weit es ohne besondern Schaden geschehen kann, auf die Dauer der bestehenden Krankheit hiezu schickliche Waldbestände zum Betreiben mit ihrem Rindviehe und Pferden einzuweisen.

Welches hiemit den betreffenden Polizey-Behörden zur Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß jedoch nur im äussersten Nothfalle von dieser Aushilfe Gebrauch gemacht werden soll.

Augsburg den 11. July 1822.

Seuchen, Ausbruch derselben.

Nach vorliegenden officielen Anzeigen kam in einigen Ortschaften der Gerichtsbezirke unter dem Hornviehe und Pferden eine seuchenartige

Krankheit zum Ausbruche, und die bisher ergriffenen Thier-Stücke unterlagen alle in zwey Stunden der Macht der Krankheit.

Die näheren Kennzeichen dieser Krankheit, und der dabey sich äussernden Zufälle konnten zur Zeit wegen all zu raschen Krankheits-Verlauf nicht genau beobachtet werden, indessen hofft man demnächst bestimmte Kenntniß davon zu erlangen, und wird alsdann ohne Verzug das Publikum hievon unterrichten.

Nach den inzwischen vorgenommenen einzelnen Sectionen, wollen die Thierärzte diese schnell tödtende Krankheit als wahre Milz-Seuche erkennen, und sind vor der Hand des Dafürhaltens, daß das Entstehen derselben fast einzig und allein von den nachtheiligen Einwirkungen der Luft und Witterung abhänge.

Um nun dem weitern Umsichgreifen dieser Krankheit sorgfältigst vorzukommen, haben die einschlägigen Polizey-Behörden zu sorgen:

1.) daß in den infiscirten Stallungen sogleich das gesunde von dem erkrankten Viehe abgesondert, und Letzteres von einem gesetzlich geprüften Thierarzte unter der Leitung des Gerichtsarztes behandelt,

2.) der infiscirte Stall contumacirt, und

3.) der Handels-Verkehr mit Hornvieh oder Pferden aus den Gerichts-Bezirken nur gegen Vorweis obrigkeitlich gefertigter Atteste gestattet werde, in welchen das einzubringende Vieh genau beschrieben, und der Ort, aus dem es kömmt, bemerkt, auch attestirt seyn muß, daß seit zwey Monaten keine Seuche dort gewesen seye,

4.) das zu verkaufende Vieh nur Früh und Abends an den Ort seiner Bestimmung transportirt,

5.) der Genuß des Fleisches eines der Krankheit verdächtigen Thieres gänzlich inhibirt, endlich

6.) um die gesunden Thiere gesund zu erhalten, die Viehe-Eigenthümer zu folgenden diätischen Maaßnahmen angewiesen werden:

   a.) soll jede Thier-Gattung des Tages einigemal mit guten reinen Brunnenwasser getränkt, und wenn es thunlich, täglich wenigstens einmal geschwemmt, oder gebadet, oder mit frischem Wasser gewaschen und gestriegelt werden;

   b.) nur frühe und Abends auf die nahe gelegenen schattigen Waiden getrieben, in den höchsten Mittagsstunden aber entweder in

den Ställen oder Scheunen gelassen, die Stallungen selbst sehr rein, und lüftig gehalten, und wo die Sonne durch Thüren und Fenster in den Stall dringt, diese mit frischen Gesträuchen verdeckt, auch ausser dem Stall öfter im Tage frisches Wasser aufgespritzt werde, damit die all zu trockne Atmosphäre (Dunst-Kreis) mit mehreren flüßigen Theilen sich anfülle, endlich sollen

c.) die Thiere selbst so viel möglich mit grünem Futter gefüttert, und

d.) weil der Salpeter ein Hauptpräservativ-Mittel ist, jedem Stück Vieh täglich eine mit Essig bespritzte Schnitte Brod, worauf man zwey Caffeelöffel voll Salpeter streuen muß, in's Maul gesteckt werden.

Uebrigens werden die Behörden aufmerksam gemacht, daß die an dieser Krankheit gefallenen Thiere mit Haut und Haar verscharrt werden müssen.

Augsburg den 24. Juny 1822.

Seuche unter den Hausthieren.

Bey der Behufs des 3jährigen Rechenschafts-Berichtes erfolgten Zusammenstellung der während des abgelaufenen Etats-Jahres 18 22/30 unter den Hausthieren in dem Oberdonau-Kreise wahrgenommenen Thier-Krankheiten, und bey Vergleichung dieser Resultate sowohl mit jenen der 3 Vorjahre als mit den frühern Perioden ergab sich die beunruhigende Thatsache, daß

1.) im Verlaufe der jüngst abgelaufenen sechs Etats-Jahre die Hausthiere weit öfter, als in der frühern Zeit erkrankten, daß

2.) namentlich unter dem Hornviehe der Milz- und Lungen-Brand, und unter den Schaafen die Raude, und Klauen-Seuche diejenigen Krankheits-Formen waren, die inner dem bemerkten Zeitraum nicht nur beinahe in allen Districkten des Kreises mit einer bald größern, bald geringern Heftigkeit grassirten, daß

3.) diese Krankheiten selbst in einzelnen Ortschaften nicht selten alljährig sich wieder zu reproduziren scheinen, und daß demnach

4.) ausser den allgemeinen Krankheits-Ursachen höchst wahrscheinlich auch in vielen Distrikten und Orten noch besondere distriktive und aus Clima, aus Wart und Pflege, aus der Construktion der Stal-

lungen, aus der Art des Wassers, oder aus sonstigen Gründen entspringende Lokal-Einflüsse statt finden dürften, die den Zunder zu diesen Krankheiten fortwährend unterhalten.

Um nun hierüber eine mehr überzeugende Gewißheit zu erhalten, und auf den Grund derselben diesem für die Landwirthschaft so höchst bedenklichen Uebelstande kräftig und vollständig begegnen zu können, erhalten sämtliche Gerichts-Aerzte hiemit den Auftrag, im Benehmen mit den Gemeinde-Vorstehern und Ortspfarrern, und unter Mitwirkung sachkundiger Oekonomen, insbesondere unter Zuhilfnahme der Thierärzte die diesfalls gesammelten Erfahrungen in der beikommenden Tabelle gewissenhaft zu verzeichnen, in der Rubrik „Vorschläge zu deren Beseitigung" all diejenigen Maaßregeln, welche sie zu der Beseitigung des oberwähnten Uebelstandes dienlich erachten, ausführlich, umständlich und mit der größten Sorgfalt zu entwickeln und zu sorgen, daß dieses Elaborat, sobald als möglich, spätestens aber am 15ten Dezbr. d. Js. bey dem Einlaufe der unterzeichneten Stelle sich befinde.

Die Distrikts-Polizey-Behörden sind angewiesen worden, die Gerichts-Aerzte in allen Fällen, wo sie deren Unterstützuug bedürfen sollten, mit all jener Kraft, Energie, und Dienstbereitschaft zu unterstützen, welche der hochwichtige Gegenstand bedarf, und wovon sie bey Anlaße der agricolen Statistik so sprechende Beweise gaben.

Augsburg den 12. November 1830.

Soldaten, deren Aufnahme in die Militärspitäler.

Der königl. Regierung wird auf ihre Berichte vom 22ten März und 27ten Juny v. Js. in Betreff der Behandlung beurlaubter Soldaten in Erkrankungs-Fällen zur Entschließung eröffnet, daß die Aufnahme der ständig Beurlaubten in die Militärspitäler im Falle der Erkrankung nicht statt habe, da nach bestehender Anordnung selbst die zur wirklichen Dienstleistung eingereihten Soldaten in Erkrankungsfällen während des ihnen temporär bewilligten Urlaubs nur alsdann zur ärztlichen Behandlung in die nächstgelegenen Garnisons-Spitäler aufgenommen werden, wenn sie selbst, oder ihre Eltern und Angehörigen gänzlich mittellos sind, und wenn die Transportkosten von den Eltern, Verwandten, oder jenen Landleuten, wo sie sich momentan zur Ar-

heit vereinigt hatten, oder von den treffenden Gemeinden bestritten werden.

München den 7ten April 1827.

Soldaten, Aufnahme in die nächstgelegenen Militärspitäler.

Da die Mittellosigkeit von deren Nachweisung die Aufnahme der eingereihten und temporär Beurlaubten Soldaten in die nächstgelegenen Garnisons-Spitäler in der am 10ten April v. J. sd Num. 12174. lithographirt ausgeschriebenen allerhöchsten Entschließung vom 7. desselben Monats abhängig erklärt worden ist, durch amtliche Zeugnisse bestätigt werden soll; so erhalten die untengenannten Behörden anmit, gemäß allerhöchster Weisung vom 5ten dieß, den Auftrag, zur geeigneten, pflichtigen Ausstellung solcher Zeugnisse in vorkommenden Fällen.

Augsburg den 27. April 1828.

T.

Taubstummen-Institut. Errichtung eines solchen zu Freising.
(Reggs.-Bl. 1804. St. 32. Pag. 736.)

Die wesentlichen Bedingnisse zur Aufnahme eines Taubstummen sind, daß derselbe

1.) wirklich taubstumm, sohin nicht das eine ohne dem anderen sey;
2.) daß er nicht blödsinnig sey;
3.) daß er das erfoderliche Alter von acht bis vierzehn Jahren habe;
4.) daß derjenige, welcher auf unentgeldliche Aufnahme Anspruch macht, über seine wirkliche Armuth und Hilflosigkeit legale Zeugnisse beybringe.

Diejenigen Eltern daher, deren Kind diese Eigenschaft besitzt, und auf unentgeldliche Aufnahme Anspruch machen kann, haben sich vorläufig bey dem einschlägigen Landgerichte und Gerichtsarzte mit dem Kinde nebst Beybringung eines legalen Taufscheines desselben zu stellen, vom Ersten ein Zeugniß ihrer Armuth, und vom Letztern ein Gleiches über die Gesundheits-Umstände des Kindes zu erholen, und damit am bestimmten Untersuchungs-Tage zu erscheinen, indem ohne Beybringung solcher legaler Zeugniße selbe ohne weitere Untersuchung sogleich zurückgewiesen werden.

Sämtliche Landgerichte und Landgerichts-Aerzte werden daher auch angewiesen, denen sich Meldenden, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, pflichtmäßige Zeugniße auszustellen, denjenigen aber, welchen eine oder die andere Eigenschaft mangelt, den Zutritt zur Untersuchung unmittelbar zu untersagen.

Nachdem das von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dem Institut überlassene Gebäude die Aufnahme einer größern Anzahl von Zöglingen gestattet, so werden auch Vermögliche gegen Bezahlung aufgenommen, und zwar, wenn sie nur die gemeine Verpflegung und Unterricht fodern, gegen Erlag von jährlich 150 fl.; im Falle aber von Kost, Wohnung und Unterricht etwas besonders gefodert werden will, so ist hierüber mit dem Vorstande des Instituts ein besonderer Akkord abzuschließen. In jedem Falle müßen die Kost-Zöglinge mit Bett, Wäsche und Kleidung selbst versehen seyn, und die obbestimmten vier ersten Bedingungen zur Aufnahme erfüllen, ausser diesen selbe in keinem Falle statt finden kann.

Diejenigen Eltern, welche ihr Kind gegen Bezahlung in das Institut bringen wollen, haben sich ausser dem bestimmten Tage an den Vorstand des Institus zu wenden, welcher nach vorläufiger Untersuchung der erfoderlichen Eigenschaften über die Genehmigung der Aufnahme des Kost-Zöglings an die churfürstliche Landes-Direktion von Bayern zu München berichtet.

Uebrigens wird das Detail der inneren Einrichtung des Instituts besonders durch eine von dem Vorstande des Instituts entworfenen, und von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht genehmigten Plan bekannt gemacht werden.

München den 27ten July 1804.

(Reggs.-Bl. 1804. St. 52. Pag. 1082.)

In Erwägung, daß bey Aufnahme unvermöglicher Taubstummen in das Institut sehr oft Verhältniße bestehen können, wo weder einige völlige Mittellosigkeit der Eltern die unentgeldliche Aufnahme eines Taubstummen-Zöglings in das dießfallsige Institut motivirt, auch auf der andern Seite das Vermögen der Eltern hinreicht, die ökonomischen Foderungen des Institus ganz zu befriedigen; mancher

Unglückliche also schuldlos und gegen die Tendenz der Stiftung des Unterrichts entbehren mußte, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht beschlossen, daß statt acht Zöglinge nur sechs ganz frey auf Kosten des Institus, dagegen drey lediglich gegen einen jährlichen Beytrag von 50 fl. in Anwendung auf vorstehende beyde Fälle einer nicht völligen Unvermögenheit und einer nicht hinreichenden Vermöglichkeit aufgenommen werden sollen.

München den 30ten November 1804.

Taxe für die Probe-Relation.

(Reggs.-Bl. 1808. §. 4. St. 72. Pag. 2903)

Da Wir Uns aus wichtigen Gründen bewogen finden, die Prob-Relationen der Aerzte und Apotheker nicht mehr, wie es bisher bey den Medizinal-Sektionen der Landesstellen der Fall war, frey zu geben, sondern von den zu Prüfenden ein verhältnißmäßiges Honorar dafür den Mitgliedern der Medizinal-Komitéen entrichten zu lassen, so setzen Wir nachfolgendes Regulativ für die Taxen fest.

Jeder Arzt und jeder Apotheker entrichtet für die Bemühungen der Mitglieder des Medizinals-Komités während der ganzen Probe-Relation,

1.) dem Vorstande oder dem als solchen funktionirendtn Mitgliede 6 fl.;

2.) jedem der anwesenden Mitglieder 4 fl., ferner dem Sekretär 3 fl., für das Zeugniß, inklusive des Stempels zu 1 — 3 fl.; dem Boten 2 fl.

Diese Taxen müssen auch entrichtet werden im Falle der zu Prüfende suspendirt wurde, die Taxen für das Zeugniß, welches er nicht erhält, abgerechnet.

Taxa pharmaceutica bavarica.

Nachdem sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden haben, der von dem Obermedizinal-Collegium, mit Bezug auf die bereits unterm 10ten Septbr. und 23ten Dezbr. 1822 allgemein vorgeschriebene Pharmacopoea bavarica entworfenen Taxa pharmaceutica bavarica, die allerh. Genehmigung zu ertheilen; so folgt in

Gemäßheit allerh. Rescripts vom 7ten v. M. anliegend ein Exemplar für den dortigen Königl. Gerichtsarzt zur Aushändigung an denselben gegen Empfangsschein und unter dem Auftrage, dieses Exemplar in sein Amts-Inventar aufzunehmen, und sich strenge hieran zu halten.

Was die Exemplare dieser Taxa für die Apotheker betrifft, so hat man unter einem das dießseitige Expeditions-Amt angewiesen, die erfoderliche Anzahl derselben in der Lentner'schen Buchhandlung in München abzuverlangen, und sonach bey deren Eintreffen an die betreffende Polizey-Behörde abzusenden, welche sodann an die Apotheker zu vertheilen, für jedes einzelne Exemplar den Betrag von 1 fl. 30 kr. nebst der Porto-Auslage zu erheben, und sonach an das dießseitige Expeditionsamt einzusenden ist.

Den einschlägigen Apothekern ist hiebey der Auftrag zu ertheilen, daß sich dieselben bey Medikamenten Abgabe für Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser, für Spitäler und Armen- oder sonstigen Wohlthätigkeits- oder Detentions-Anstalten $\frac{1}{3}$ Prozent Abzug an den Gesammt-Aufrechnungen nach der neuen Taxe zu gefallen lassen haben, wogegen die mit dem Elenchus Medicamentorum im Jahr 1820 vorgeschriebene Taxe zu erlöschen hat,

Uebrigens sind die betreffenden Patrimonialsgerichts- und praktischen Aerzte, dann die Landärzte, Chirurgen und angehende Pharmazeuten auf das Erscheinen dieser Taxe aufmerksam zu machen.

Augsburg den 23. September 1825.

Taxa pharmaceutica bavaria.

Columnae laterali, vacanti quovis anno, sicut per proprias schedulas jussu regio monetur, vicissitudines pretiorum, quibus, utpote novis normis, pristina pretia delentur, suo loco pharmacopola inserere debet.

Fracturae, cruciferum non efficientes, insimul, in destinando pretio cujuscunque medicamenti, in unum censentur. Si dein dimidium cruciferum non aequant, aut unica prostans talem non attingit; non licet, illas in calculum trahere. Solum pro medicamentis, quorum integrum pretium crucifero par non foret, qualia v. g. pharmacopolae sine praevia medici ordinatione vendere licet, datum est, fractura dimidium cru-

ciferum non efficiente, talem; fractura vero dimidium cruciferum attingente, vel superante, integrum petere.

Ubique notatum est, an certa ponderis quantitas modo, qua unica, differenti; modo in genere fixo pretio constet. Inde non licet, e. c. uncia corporis medicati, vel praeparati 12 cr. uncia dimidia ejusdem 7 cr. et drachma unica 2 cr. constantibus, pro drachmis septem 14 cr., aut pro duabus 4 cr. exigere.

Sectio prima. Taxa laborum pharmaceuticorum.

ALBUMINIS ovorum in spumam reductio, pro quovis albumine 1 cr.

Ceratura spongiarum, vide in sectione secunda: Spongia officinalis cerata.

Clarificatio, albumine ovorum, non ultra in calculum tracto; pro uncia liquidi clarificandi usque ad uncias sex 6 cr.; pro ulteriori illius pondere usque ad libras tres 12 cr.; pro quavis ulteriori libra 4 cr.; pro quavis ulteriori libra dimidia 3 cr.

Colatura, usque ad libram liquidi colati 1 cr.; pro quovis ulteriori pondere talis usque ad libram dimidiam, ½ cr.; pro quavis ulteriori libra 1 cr.

Concisio, pro corporibus, ligno mollioribus, de uncia 1 cr.; pro durioribus de uncia 2 cr.

Confectio polorum, pro pondere, drachma minori usque ad drachmam 2 cr.; pro ulteriori pondore usque ad unciam dimidiam 6 cr.; pro ulteriori pondere usque ad unciam 10 cr.; pro quavis uncia 10 cr.

— *cataplasmatum*, I. coctorum: pro pondere, libra dimidia minore usque ad libram dimidiam 4 cr.; pro pondere, libra dimidia majori usque ad libram 6 cr.; pro quovis ulteriori pondere usque ad libram dimidiam 3 cr.; pro quovis ulteriori pondere usque ad libram 4 cr.; II. crudorum: pro uncia 1 cr.; pro ulteriore pondere usque ad uncias tres 2 cr.; pro ulteriore pondere usque ad uncias sex 3 cr.; pro ulteriori pondere usque

ad libram 4 cr.; pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam 2 cr.; pro quavis ulteriori libra 3 cr.

Confectio Conservarum, pro pondere, uncia minori 2 cr.; pro quavis uncia 2 cr.

— *Decocto-Infusorum*. Censetur, ultra decoctionis pretium, infusio pro pondere decocti, infusioni subjiciendi et pro tempore infusionis.

— *Elaeosaccharorum*, I. per detritionem corporis, oleum tenentis, parandorum; pro uncia elaeosacchari obtinendi 4 cr.; II. terendo olea, parandorum, censetur, uti miscella pulverum.

— *Electuariorum*, corporum medicatorum, pulverandorum, pulveratione, solvendorum solutione et omnium excipiendorum miscella, simul in calculum tractis, pro uncia dimidia 2 cr.; pro ulteriori pondere usque ad unciam 3 cr.; pro ulteriori pondere usque ad uncias duas 4 cr.; pro ulteriori pondere usque ad uncias quatuor 6 cr.; pro ulteriori pondere usque ad uncias sex 8 cr.; pro ulteriori pondere usque ad libram 12 cr.

— *Emplastrorum*, I. cereorum, pro quavis uncia usque ad pondus, libra dimidia minus 1 cr.; pro pondere, libram dimidiam excedente usque ad uncias novem 15 cr.; pro ulteriori pondere usque ad libram, 18 cr.; II. plumbeorum, pro quavis uncia usque ad uncias sex 4 cr.; pro ulteriori pondere usque ad uncias novem 30 cr.; pro ultoriori pondere usque ad libram 36 cr.; III. resinosorum, pro quavis uncia usque ad uncias sex 4 cr.; pro ulteriori pondere usque ad uncias novem 30 cr.; pro ulteriori pondere usque ad libram 36 cr.

— *Emulsionum*, quoad emulsionis obtinendae pondus, pro pondere, unciis tribus minori aut unciis tribus 1 cr.; pro ulteriori pondere usque ad pondus librae dimidiae 2 cr.; pro pondere, libram dimidiam excedente; ast libram non attingente 3 cr.; pro libra 4 cr.; pro quavis ulteriori libra 2 cr.

— *Extractorum*, laboribus, evaborationi praeviis, nempe reductione corporum extrahendorum in debitam formam, eorum decortione, digestione, infusione, aut maceratione, de-

mum brodiorum ac reliquorum liquidorum colatura, residuorum expressione, in calculum tractis, pro evaporatione fluidorum in extracta censentur: I. Ad primum usque ad tertium consistentiae extractorum gradum, pro libra unica aut prima 3 cr.; pro quavis ulteriori 2 cr.; II. pro exsiccatione a tertio consistentiae gradu ad quartum, de quavis uncia liquidi, quae de extracto, tertium consistentiae gradum tenente, per evaporationem abigenda est 2 cr.

Confectio Extractorum Alcoholicorum, pari ratione, ut aliorum, censetur, adnumerando simul pretium dimidium, quo Alcohol adhibitum constat.

— *Gelatinarum*, censetur laboribus, evaporationi praeviis, per se singulis in censum tractis, uti evaporatione, infusione, decoctione, colatura et clarificatione, quad evaporationem pari ratione, juxta pondus liquidi evaporandi, sicuti evaporatio extractorum usque ad secundum, vel tertium consistentiae gradum.

— *Globulorum*, pro pondere, uncia dimidia minori usque ad talem 1 cr.; pro pondere, uncia dimidia majori usque ad unciam et de quavis uncia 2 cr.

— *Linimentoram*, pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia dimidia 1 cr.; pro ulteriori pondere usque ad unciam 2 cr.; pro ulteriori pondere usque ad uncias tres 3 cr.; pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam 4 cr.

— *Massae Pilularis*, pro pondere, drachma minori et pro drachma unica 2 cr.; pro quavis ulteriori drachma usque ad quatuor 1 cr.; pro quovis ulteriori pondere, drachma minori et pro quavis ulteriori drachma $\frac{1}{2}$ cr.

— *Mixturarum*, I. simplici liquidorum miscella peragenda, pro pondere totius mixturae, uncias quatuor non excedente $\frac{1}{2}$ cr.; pro pondere, unciis quatuor majori usque ad uncias octo 1 cr.; pro pondere, unciis octo majori usque ad pondus librae cum dimidia 2 cr.; pro quavis ulteriori libra 1 cr.; pro quavis ulteriori libra dimidia $\frac{1}{2}$ cr.; II. pistilli ope

absolvenda, censetur, uti solutio talis, pro dispensatione medicamentorum numerata.

Confectio Morsulorum, pro pondere, uncia minori et pro quavis uncia usque ad tres 2 cr.; pro pondere, unciis tribus majori usque ad libram dimidiam 9 cr.; pro pondere, libra dimidia majori usque ad libram 15 cr.

— *Mucilaginum*; censetur pro pondere mucilaginis obtentae; I. triturando absolvenda, pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia dimidia 1 cr.; pro pondere, uncia dimidia majori usque ad unciam unicam 2 cr.; pro ulteriori pondere, uucia dimidia minori et pro quavis ulteriori uncia dimidia ½ cr.; pro ulteriori pondere usque ad unciam et pro quavis ulteriori unica 1 cr.; II. per macerationem instituenda, pro pondere, uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia 2 cr.; pro pondere, uncia dimidia majori ac pro uncia unica 3 cr.; pro ulteriori pondere usque ad unciam dimidiam 1 cr.; pro ulteriori pondere usque ad unciam et pro quavis ulteriori uncia 2 cr.

— *Nodulorum*, censedur pro pondere toto nodulorum, uti bolorum.

— *Pastarum*, censetur quoad pondus pastae obtendae; I. crudarum, uti confectio cataplasmatum; II. exsiccandarum, reliquis laboribus, pastae efformationem praecedentibus, per se in calculum tractis; pro hac de pondere, uncia minori et de quavis uncia 2 cr.; ac pro exsiccatione de quavis uncia 2 cr.

— *Pastarum Fumalium*, eodem pretio, sicut confectio pastarum exsiccandarum, habetur.

— *Pessariorum*, censetur, uti bolorum.

— *Rotularum*, pro pondere, uncia dimidia minori et tali 2 cr.; pro quavis uncia 3 cr.; pro ulteriori pondere, uncia dimidia minori 1 cr.

— *Saponum*, censetur juxta pretia, pro singulis laboribus, quibus parantur, fixa, insimul sumta.

Confectio Seri Lactis, censetur, ingredientibus, quoad suum pondus in calculum tractis, pro pondere lactit coagulandi, sicut ebullitio.

— *Syruborum*, I. in genere, pro uncia Syrupi obtenti 1 cr.; II. in specie, accensendo pro syrupis, fermentatione parandis, pretium, pro fermentatione destinatum.

— *Tabularum*, censetur, uti confectio pastarum exsiccandarum.

— *Trochiscorum* censetur I. quoad trochiscos, pondere suo grana tria non superantes, pari ratione, ac confectio pilularum; II. quoad graviores, uti confectio bolorum.

— *Unguentorum*, I. miscella frigide paranda, a) pro dispensatione pro pondere, uncia dimidia minori et tali 1 cr.; pro pondere, uncia dimidia majori usque ad unciam 2 cr.; pro pondere, uncia majori usque ad uncias sex 3 cr.; b) pro praeparatione Unguentorum, de pondere, libra dimidia minori et de libra dimidia 2 cr.; de pondere, libra dimidia majori ac de quavis libra 3 cr.; II. unguentis, caloris ope miscendis, cencetur tum de illis, que ad dispensatiorem solum conficiuntur, tum de praeparatione duplum.

Conspersio Bolorum, licet pro quavis bolorum drachma grana quinque pulveris adspergendi, in calculum trahere. Si demum totus pulvis adhibendus ½ cr. non valet; nil, secus vero pretium pulveris, quo opus est, sicut alias fixum est, in censum trahitur.

— *Pilularum* pari ratione censetur.

Contusio. I. Corporum animalium succulentorum, pro quavis uncia usque ad quatuor 1 cr.; pro pondere, un- ciis quatuor majori usque ad libram dimidiam 4 cr.; pro pondere, libra dimidia majori. usque ad libram 6 cr.; pro quavis ulteriori libra et pro ulteriori pondere, tali minore; ast libra dimidia majori 3 cr.; pro quovis ulteriori pondere, libra dimidia minore et pro ulteriori libra dimidia 2 cr.; II. Corporum vegetabilium, a) siccorum de pondere, uncia dimidia minori ac de tali ½ cr.; de quavis uncia usque ad uncias tres 1 cr.; de ulteriori pondere usque ad

libram dimidiam ac de tali 4 cr.; de pondere, libra dimidia majori et de libra 6 cr.; de quavis ulteriori libra et de pondere ulteriori, libra dimidia majore 3 cr.; de quavis ulteriori libra dimidia 2 cr.; b) succulentorum, de quavis uncia usque ad quatuor 1 cr.; de pondere, unciis quatuor majori, usque ad libram dimidiam atque de tali 4 cr.; de pondere, libra dimidia majori usque ad libram ac de tali 6 cr.; de quavis ulteriori libra et de pondere, libra dimidia majori 3 cr.; de ulteriori pondere, libra dimidia minori ac de tali ulteriori 2 cr.

Decoctio, aestimator quoad pondus liquidi, primum coquendi et corporum, in liquido coquendo solutorum, aquae evaporatae renovatione non ultra in calculum trahenda. A. In genere, I. in vasis terreis, aut metallicis, 1) pro pondere liquidi, unciis octo minori usque ad uncias octo, coctione durante, a. minus, horae quadrante, vel per talem 3 cr.; b. ultra horae quadrantem, usque per dimidiam horam 4 cr.; c. ultra dimidiam usque per integram horam 6 cr.; d. addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, horam excedente, dimidium pretii, quod hic designatum est; 2) pro pondere liquidi, uncias octo; ast non sedecim superante, coctione durante, a. minus, horae quadrante, vel per talem 4 cr.; b. ultra horae quadrantem usque per dimidiam horam 5 cr.; c. ultra dimidiam usque per integram horam 7 cr.; d. ultra horam usque per bihorium 12 cr.; e. addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati; 3) pro coquendo pondere liquidi, uncias sedecim superante usque librarum trium, a. per tempus, horae quadrante minus, aut per talem 6 cr.; b. ultra horae quadrantem usque per dimidiam horam 7 cr.; c. ultra dimidiam horam usque per integram 9 cr., d. ultra horam usque per bihorium 14 cr., e. addendo pro quovis ulteriori, memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati; 4) pro coquendo pondere, libras tres excedente usque librarum sex; a. per tempus, horae quadrante minus ac per talem 7 cr.; b. ultra horae quadrantem usque per dimidiam horam 8 cr.; c. ultra dimidiam horam

usque per integram 9 cr.; d. ultra horam usque per bihorium 15 cr.; e. addendo pro quibusve ulterioribus libris tribus 1 cr.; II. in vasis vitreis aut faventinis, censetur duplum horum pretiorum, pro decoctione in vasis terreis aut metallicis designatorum; B. Decoctio pro parandis extractis; pro primis libris sex 9 cr.; pro quibusve ulterioribus tribus 3 cr.; Si decoctio sub continua miscellae coquendae agitatione peragenda est, licet, pretio decoctionis ulterius dimidium illius pretii, quod pro decoctione in vasis terreis, aut metallicis fixum est, accensere.

Decoctio Oleorum Pinguium, censetur quoad pondus olei adhibiti, pro pondere, uncia minori, usque ad unciam 2 cr.; pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres 4 cr.; pro pondere, unciis tribus majori, usque ad libram dimidiam 8 cr.; pro pondere, hac majori, usque ad libram 12 cr.

Decorticatio Amygdalarum, pro pondere, uncia dimidia minori ac tali 1 cr.; pro pondere, unciam dimidiam excedente et pro quavis uncia 2 cr.

Desiccatio inter Chartas Emporeticas, I. in genere, pro pondere corporis desiccandi, uncia dimidia minori, usque ad talem 1 cr.; pro pondere, uncia dimidia majore ac de quavis uncia 2 cr.; II. corporum venenatorum, pro drachma unica et pro pondere, drachma minori 1 cr.; pro pondere, drachma majori, usque ad unciam dimidiam 4 cr.; pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia 6 cr.

Despumatio, non per se; sed solum jactura corporum medicatorum, inde proveniens, in calculum trahi potest.

Destillatio Acidorum, I. destillatione plus, quam duas tertias partes corporis destillandi largiente, pro quavis uncia destillati 3 cr.; II. destillatione minus, duabus tertiis partibus corporis destillandi largiente, pro quavis uncia destillati 4 cr.; III. destillatione, cum molestia majori, periculo labo-

rantium et facili vasorum jactura instituenda, pro quavis uncia destillati 6 cr.

Destillatio Aetherum, pro quavis uncia aetheris destillati 4 cr.

— *Aetherum Alcoholicorum*, pro quavis uncia destillati 2 cr.

— *Alcoholicorum*, I. e vesica, pro quavis uncia usque ad sex 2 cr.; pro quavis uncia, altra pondus librae dimidiae destillata 1 cr.; pro quavis libra 18 cr.; II. e retorta, pro quavis uncia usque ad sex 3 cr.; pro quavis uncia, ultra pondus librae dimidiae destillata 1 ½ cr.; pro quavis libra 28 cr.

— *Aquarum Excepta Aqua Destillata*, I. e vesica, pro quavis uncia ½ cr.; II. e retorta, pro quavis uncia usque ad sex 3 cr.; pro quavis uncia, ultra sex, usque ad undecium 2 cr.; pro quavis libra 28 cr.

— *Oleorum Aethereorum*. Si oleorum talium, in Pharmacopoea bavarica non receptorum, ideo in sectione secunda hujus taxae non aestimatorum, destillatio a pharmacopola exigeretur; liceret, quoad pondus olei obtenti triplum pretii, quo corpus, destillationi subjiciendum, constat; ast nil ultra pro labore petere.

Detonatio, quoad corpus, huic submittendum, pro quavis uncia usque ad sex 3 cr.; pro ponpere, libra dimidia majori et pro quavis libra 30 cr.

Digestio, censetur quoad pondus liquidi obtenti, I. in acidis volatilibus, digestione minus, viginti quatuor horis; ast non ultra durante, pro quavis uncia usque ad sex 1 cr.; addendo pro quovis ulteriori pari tempore ½ cr.; pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram et de quavis libra 6 cr.; addendo pro quovis ulteriori pari tempore 1 cr; II. in alcoholicis concentratis et dilutis, 1) pro dispensatione medicamentorum, digestione per viginti quatuor horas durante, de quavis uncia 1 cr.; addendo pro quovis ulterior. pari temporis spatio 1 cr.; 2) pro conficiendis praeparatis, a. digestione, in vasis terreis, vitreatis, aut metallicis peragenda, digestione per

viginti quatuor horas, aut minus durante; de pondere, libra dimidia minori 2 cr.; addendo pro quovis ulteriori pari tempore 1 cr.; de pondere librae dimidiae et libra minori 4 cr.; addendo pro quovis ulteriori pari tempore 1 cr.; de quavis libre 6 cr.; addendo pro quovis ulteriori pari tempore $\frac{1}{2}$ cr.; b. digestione in vasis vitreis, faventinis, aut porcellanis instituenda et per viginti quatuor horas, aut minus durante; de pondere, libra dimidia minori 3 cr.; addendo pro quovis ulteriori pari tempore 1 cr.; de libra dimidia, aut pondere, libra minori 6 cr.; addendo pro quovis ulteriori pari tempore $1\frac{1}{2}$ cr.; de quavis libra 9 cr.; addendo pro quovis ulteriori pari tempore 3 cr.

Digestio Aquosorum, censetur, qua talis; si corpora, bihorio longius, digestionis calori exponuntur et quidem quoad pondus corporis diregendi; I. in vasis terreis, vitreatis, autmetallicis, digestione per viginti quatuor horas, aut minus durante, de pondere, unciis tribus minori, 2 cr.; de unciis tribus usque ad pondus, libra dimidia minus 3 cr.; de libra dimidia usque ad pondus, libra minus 4 cr.; de quavis libra 6 cr.; addendo pro quovis pari, ulteriori tempore, relate ad haec pondera exposita omnia 1 cr.; II. in vasis vitreis, digestione per viginti quatuor horas, aut minus durante, de pondere, unciis tribus minori et de unciis tribus 4 cr.; de pondere, unciis tribus majori, ast libra dimidia minori 6 cr.; de libra dimidia usque ad pondus libra minus 8 cr.; de quavis libra 12 cr.; addendo pro quovis pari ulteriori tempore, relate ad omnia pondera, huc exposita 1 cr.

Divisio Electuariorum usque ad doses quatuor 2 cr.; usque ad doses sex 3 cr.; pro ulterioribus dosibus, quatuor non attingentibus 1 cr.; Chartam adhibitam non, nisi ceratam, simul in calculum trahere licet.

— *Pulverum*, I. pulvere dividendo, pondere drachmam non excedente, de partibus duabus usque ad quatuor 2 cr.; de quinque usque ad octo 3 cr.; de novem usque ad duodecim 4 cr.; de quibusve, ulterioribus usque ad quatuor insimul 1 cr.;

II. pulvere dividendo, ultra drachmam; ast non ultra unciam ponderante, de partibus duabus usque ad quatuor 3 cr.; de quinque usque ad octo 4 cr.; de novem usque ad duodecim 5 cr.; de ulterioribus usque ad quatuor insimul 2 cr.; Chartam adhibitam non, nisi ceratam; si pondus pulveris dividendi unciam non superat, in calculum trahere licet. III. Pulvere dividendo, pondere unciam excedente, manet pretium sub Nr. II. assignatum; charta adhibita, simul in censum trahenda.

Divisio Specierum, pro quavis dosi, pondere libram dimidiam non excedente 1 cr.; charta non ultra in calculum trahenda, pondere partium, libram dimidiam superante 2 cr.; censendo simul, chertam adhibitam.

— *Tabularum*, de quavis uncia massae, in tabulas dividenda 2 cr.

Ebullitio, censetur, sicut infusio fervida.

Edulcoratio, I. praeparatorum, 1. in vasis terreis, vitreatis, aut in ligneis pro pondere, uncia diminia minori et pro uncia dimidia ½ cr.; pro pondere, uncia dimidia majori et pro quavis uncia 1 cr.; 2. in vasis vitreis, faventinis, aut porcellanis censetur duplum horum pretiorum; II. residuorum, durantibus laboribus pharmaceuticis, edulcorandorum, 1. in vasis terreis, vitreatis, aut in ligneis pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia dimidia ¹ cr.; pro pondere, uncia dimidia majori et pro quavis uncia usque ad tres 1 cr.; pro pondere, unciis tribus majori, usque ad libram dimidiam 4 cr.; pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram ac de quavis libra 6 cr; in vasis vitreis, faventinis, aut porcellanis censetur duplum horum pretiorum. Aquam destillatam, pro edulcoratione adhibitam, solum; si unciam aequat, in calculum revocare licet.

Elutriatio, censetur quoad pondus corporis elutriandi, pro pondere, uncia minori aut uncia unica 2 cr., pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres 4 cr.; pro pondere, uncias tres superante, usque ad libram dimidiam 6 cr.; pro pondere, libram dimidiam excedente, usque ad libram 12 cr.

Evaporatio, I. pro crystallisatione, 1. in vasis faven-

tinis, aut porcellanis, pro pondere, libra dimidia minori et pro libra dimidia 3 cr.; gro pondere, libra dimidia majori et libra 4 cr.; 2. in vasis metallicis, pro pondere, libra dimidia minori et pro libra dimidia 2 cr.; pro pondere, libra dimidia majori et libra 3 cr.; II. pro extractis parandis vide: *Extracta.* Fvaporatione, sub continua massae, evaporandae, agitatione peragenda, licet pretia, que pro evaporatione in vasis metallicis fixa sunt, ultra accensere.

Expressio Colaturae, censetur pro pondere corporis exprimendi, pro unciis tribus aut minori pondere 1 cr.; pro pondere, uncias tres excedente; ast libram dimidiam non attingente 2 cr.; pro libra dimidia 3 cr.; pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram 4 cr.; pro quavis ulteriori libra 3 cr.; pro quavis ulteriori libra dimidia 2 cr.; pro quovis ulteriori pondere, libra dimidia minori et saltem unciam aequante 1 cr.

— *Corporum inter Chartas Emporeticas,* censetur quoad pondus corporis exprimendi, pro pondere, uncia dimidia minori et tali 2 cr.; pro pondere, unciam dimidiam excedente ac de quavis uncia 4 cr.

— *Oleorum Aethereo-Pinguium,* de pondere, uncia minori ac de quavis uncia 2 cr.

— *Oleorum Pinguium,* de pondere, uncia minori ac de uncia unica 2 cr.; de pondere, uncia majori, usque ad uncias tres 4 cr.; de pondere, uncias tres excedente, usque ad libram dimidiam 8 cr.; de pondere, hac majori, usque ad libram 12 cr.

— *Succorum,* censetur quoad pondus corporis exprimendi, colatura non ultra in calculam trahenda, I. animalium, de quavis uncia 3 cr.; II. vegetabilium, 1) in genere a. pro dispensatione medicamentorum de quavis uncia 1 cr.; b. pro laboribus pharmaceuticis, de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus 2 cr.; de pondere, uncias tres superante, usque ad libram dimidiam 4 cr.; de pondere, libra dimidia majori, usque ad libram 6 cr.; 2) in specie, a. pro extractorum

praeparatione, de unica, aut prima libra 4 cr.; de quavis ulteoriri libra 3 cr.; b. pro praeparatis, e corporibus pinguibus, ulterioribus processibus conficiendis, de libra unica, aut prima 4 cr.; de quavis ulteriori 3 cr.

Exsiccatio, calore, 25° non minori; ast 30° non superante, peragenda, censetur quoad pondus corporis exsiccandi, de pondere, libra dimidia minori ac de libra dimidia 1 cr.; de pondere, tali majori ac de quavis libra 2 cr.

Extinctio Hydrargyri, aestimatur juxta pondus hydrargyri extinguendi, a. ope adipis, vel balsamorum pro drachma unica 3 cr.; pro pondere majori; ast uncia dimidia minori 4 cr.; pro uncia dimidia usque ad unciam 8 cr.; pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres 12 cr.; b. ope gummatum vel sacchari constat duplo pretio.

Fermentatio, aestimatur pro pondere corporis fermentandi, de pondere, libra dimidia minori ac de libra dimidia 2 cr.; de pondere, libra dimidia majori atque de libra quavis 3 cr.

Filtratio, censetur pro pondere liquidi, filtratione obtenti, de pondere, libra dimidia minori ac de tali ½ cr.; de pondere, libra dimidia majori, usque ad libram 1 cr.; de quavis ulteriori libra usque ad tres 1 cr.; de quibusve ulterioribus libris tribus 1 cr.

Formatio Pilularum, pro pondere, drachma minori et pro quavis drachma ½ cr.; pondus massae pilularis, drachmam excedens; ast non alteram attingens, nequit in calculum trahi.

Fusio, aestimatur pro pondere massae fundendae I. de facile fundendis, uti de salibus, de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus 12 cr.; de pondere, unciis tribus majori, usque ad libram dimidiam 18 cr.; de pondere, libra dimidia majori ac de libra 36 cr.; de quovis tali, ulteriori pondere 24 cr.; II. de difficilius fundendis, uti metallis, additur ultra tertia pars pretiorum, pro fusione, facilius peragenda, designatorum.

Infusio Fervida, censetur quoad pondus infusi, obtinendi et qua talis, digestione bihorium non attingente, pro unciis quatuor, aut minori pondere 1 cr.; pro pondere, uncias quatuor superante; ast novem non attingente 2 cr.; pro pondere, unciarum novem, ac excedente; ast libram cum dimidia non superante 3 cr.; pro quavis ulteriori libra 2 cr.; pro quavis ulteriori libra dimidia 1 cr.

Laevigatio, censetur, pulveratione non simul, per se in calculum trahenda, quoad pondus corporis, laevigationi subjiciendi, pro pondere, scrupulo majori, usque ad drachmam unciam 1 cr.; pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia dimidia 3 cr.; pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad drachmas sex 8 cr.; pro pondere majori usque ad unciam 10 cr.; de quavis ulteriori uncia 8 cr.

Maceratio, constat, habito respectu ad liquida et vasa diversa, adhibenda atque ad tempus, dimidio pretiorum, pro digestione designatorum.

Malaxatio Emplastrorum, pro pondere, uncia dimidia minori et pro tali 1 cr.; pro pondere, uncia dimidia majori ac pro uncia 2 cr.; pro pondere, uncia majori, usque ad uncias duas 3 cr.; pro pondere, unciis duabus majori, usque ad uncias quatuor 4 cr.; pro pondere, unciis quatuor majori, usque ad uncias octo 8 cr.

Mensura Cuttarum, pro dosi quacunque, juxta Pharmacopoeam bavaricam, non ponderanda; sed mensuranda $\frac{1}{2}$ cr.

Miscella Liquidorum, censetur pro pondere liquidorum, miscendorum totali, I. simplex, sine pistilli ope peragenda, 1) pro dispensatione, medicamentorum, vide: Mixturarum confectionem; 2) pro laboribus pharmaceuticis, a. pro non molesta, nec periculosa, de pondere, unciis tribus minori ac pro unciis tribus $\frac{1}{2}$ cr.; de pondere, unciis tribut majori ac libra dimidia 1 cr.; de pondere, libram dimidiam excedente, usque ad libram 2 cr.; de quavis ulteriori libra 1 cr., de ul-

teriori libra dimidia $\frac{1}{2}$ cr.; b. pro molesta et periculosa censetur duplum; II. pistillo instituenda, aestimatur, sicut solutio.

Miscella Specierum, cencetur quoad pondus totale corporum miscendorum, de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus $\frac{1}{2}$ cr.; de pondere, uncias tres excedente; ast libram non attingente 1 cr.; de libra dimidia usque ad libram 2 cr.

Mixtio Pulverum, solum de pulveribus, qui commixti non dividuntur, in calculum trahi potest et quidem de pondere totali, drachma minori $\frac{1}{2}$ cr.; de pondere drachma majori, usque ad unciam 1 cr.; de pondere, uncia majori, usque ad uncias duas $1\frac{1}{2}$ cr.; de pondere, unciis duabus majori, usque ad uncias quatuor 2 cr.; de pondere, unciis quatuor majori, usque ad uncias octo $2\frac{1}{2}$ cr.; de pondere, uncias octo excedente, usque ad libram 3 cr.; pro pulveribus commixtis, ultra dividendis ac uncias quatuor, pondere non aequantibus; chartam, qua ad illorum dispensationem opus est, non ultra in censum referre, permittitur.

— *Unguentorum*, cencetur, utti confectio eorum, sine caloris ope absolvenda.

Obductio Pilularum, foliorum pretio, ultra non in censum trahendo, pro pondere totius massæ pilularis æstimatur, I. adhibitis foliis argenteis, de pondere, drachma minori 2 cr.; de quavis drachma 3 cr.; II. adhibitis folliis aureis, de pondere, drachma minori 3 cr.; de quavis drachma 4 cr.

Praecipitatio, censetur quoad pondus præcipitati eliminati. I. in vasis terreis, vitreatis, aut in ligneis, pro pondere, uncia dimidia minori ac pro tali 1 cr.; pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia 2 cr; II. in vasis virteis, faventinis aut porcellanis, pro pondere, drachma minori et pro quavis drachma usque ad quatuor 1 cr.; pro póndere, uncia dimidia majori, usque ad unciam 6 cr.

Praeparatio Carbonum, censetur quoad pondus corporis, in carbones redigendi, pro pondere, unciis tribus minori, 16 cr.; pro pondere unciarum trium usque librae di-

midiæ 24 cr.; pro pondere, libram dimidiam excedente, usque ad libram 36 cr.

— *Cinerum*, æstimatur juxta pondus corporis, in cineres comburendi, I. e partibus animalibus, a. mollibus, pro pondere, unciis duabus minori, ac pro his 12 cr.; pro pondere, unciis duabus majori, usque ad libram dimidiam 24 cr.; pro pondere, libram dimidiam excedente, usque ad uncias octo 36 cr.; pro pondere, unciis octo majori, usque ad libram 48 cr.; pro quavis ulteriori libra 12 cr.; pro ulteriori libra dimidia, aut pondere, libram non attingente 6 cr.; b. ex ossibus, censetur dimidium horum pretiorum; II. e partibus vegetabilibus, pari pretio, quam ex ossibus, habetur.

Pulparum, censetur quoad singulas partes laboris, I. pro decoctione librae totius miscellæ, sub continua agitatione instituenda, de libra quavis 7 cr.; II. pro trajectione librae pulpæ, coctæ, per cribrum, de libra quavis 7 cr.; III. evaporatio pulpæ, trajectæ æstimatur, quoad pondus liquidi, illa consumendi, uti evaporatio extractorum, et, si sub continua massæ agitatione peragenda est, dupli pretii.

— *Resinarum*, censetur juxta pretium, pro singulis laboribus, ad hunc finem instituendis, fixum.

Pulveratio, numeratur quoad copiam corporis, pulverandi, I. pro reductione in pulverem, in genere sic, aut subsilem vocatum, pro pondere, uncia dimidia minori, ac tali $\frac{1}{2}$ cr.; pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia, usque ad octo 2 cr.; pro pondere, unciis octo majori, usque ad libra 16 cr.; pro quavis ulteriori libra 12 cr.; II. pro reductione in pulverem, alcoholicum dictum, a. de corporibus, quæ lignis, corticibus; aut etiam terreis, mollioribus, non duriora sunt, de pondere, uncia dimidia minori ac de tali 2 cr.; de pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia, usque ad octo 4 cr.; de pondere, uncias octo superante, usque ad libram 32 cr.; de quavis libra ulteriori 24 cr.; de libra dimidia ulteriori 12 cr.; b. de corporibus, difficilius alcoholisandis, uti de ferro, censetur duplum.

Raspatio seu *Rasura*, I. de corporibus, ligniæ duritiei, pro pondere, unciam dimidiam non excedente $\frac{1}{2}$ cr; pro pondere ulteriori, usque ad unciam et de quavis uncia 1 cr; II. de corporibus, ligno durioribus, pro pondere, uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia $1\frac{1}{2}$ cr; pro pondere, uncia dimidia majori et pro quavis uncia 3 cr.

Rectifigatio, censetur, quoad pondus liquidi rectificati, obtenti. I. Acidorum, pro quavis uncia 2 cr; II. Aetherum, pro quavis uncia 2 cr; III. Aetherum alcoholicorum, pro quavis uncia 2 cr.; IV. Oleorum aethereorum, pro pondere, uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia 2 cr.; pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam 4 cr.

Regeneratio crystallorum, censetur pro pondere crystallorum obtentarum, I. in vasis terreis, vitreatis, metallicis, aut ligneis, de pondere, uncia minori, et de quavis uncia, usqu ad sex 1 cr.; de pondere, unciis sex majori, usque ad libram 8 cr.; II. in vasis vitreis, aut faventinis, de pondere, uncia unica minori ac de quavis uncia, usque ad sex 3 cr.; de pondere, libra dimidia majori, usque ad libram 24 cr.

Saturatio, censetur quoad pondus corporis basilaris, saturandi, duplo pretio solutionis.

Solutio (pistillo peragenda), I. in genere pro pondere corporis, solvendi, 1) pro dispensatione medicamentorum, de pondere, drachmas duas non adtingente, 1 cr.; pro drachmis duabus, usque ad unciam dimidiam 2 cr.; pro ulteriori pondere, usque ad unciam et pro quavis uncia 3 cr.; 2) pro laboribus pharmaceuticis, a. solutione in vasis ligneis, metallicis; aut terreis, vitreatis peragenda, qro pondere, uncia dimidia minori, et pro uncia dimidia $\frac{1}{2}$ cr.; pro ulteriori pondere, usque ad unciam 1 cr.; pro ulteriori pondere, usque ad uncias tres 2 cr.; pro ulteriori pondere, usque a libram dimidiam 4 cr.; pro ulteriori pondere, usque ad libram 6 cr.; pro quavis ulteriori libra 3 cr.; b. solutione in vasis vitreis, aut faventinis instituenda, pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia unica 1 cr.; pro ulteriori pondere, usque ad un-

ciam 1 cr.; pro ulteriori pondere, usque ad uncias duas 2 cr.; pro ulteriori pondere, usque ad uncias quatuor 4 cr.; pro ulteriori pondere, usque ad libram dimidiam 8 cr.; pro ulteriori pondere, usque ad libram 12 cr.; II. in specie, a. pro solutione, salium, solutu facilium, sub dispensatione medicamentorum, dimidium pretii, in genere pro solutione, ad dispensationem medicamentorum designati, conceditur; b. pro solutione sacchari, sub laboribus pharmaceuticis, de quavis uncia illius 2 cr. in censum tracti fuere *)

Spongiarum Ceratura, vide: Spongia officinalis cerata,

Sublimatio, aestimatur pro pondere sublimati, obtinendi, I. de corporibus, levi igne, sine molestia et periculo sublimandis pro quavis libra dimidia 36 cr.; pro quavis uucia, usque ad sex 8 cr.; pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram 1 fl., 36 cr.; pro quavis libra 1 fl. 12 cr.; II. de corporibus, fortiori igne, aut cum molestia et periculo, sublimandis.

Tornando diminuta corpora, censetur hic modus, corpora diminuendi, uti raspatio.

Torrefacta praeparata, aestimatur tostio pro pondere corporis torrendi, I. corporibus organicis torrendis, a. de durioribus, facile torrendis, pro pondere, uncia minori ac de quavis uncia, usque minus sex 1 cr.; pro libra dimidia 4 cr.; pro ulteriori pondere, usque ad libram ac de quavis libra 8 cr.; b. de spongiosis et mollioribus, difficilius torrendis, pro pondere, uncia minori et pro quavis uncia 2 cr.; II. de corporibus metallicis, pro quavis uncia, usque minus sex 2 cr.; pro libra dimidia 8 cr.; pro ulteriori pondere, usque ad libram, ac de quavis libra 16 cr.

---

*) Ob frequentem talium medicamentorum corruptionem.

SECTIO SECUNDA.

Taxa corporum medicatorum et praeparatorum.

Acetas Ammoniae dilutus, uncia 12 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Ammoniae liquidus*, uncia 22 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Cupri*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulveratus*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Oxidi Ferri liquidus*, uncia 34.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Plumbi depuratus*, uncia 12 cr.

— *pulveratus*, uncia 14 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Potassae liquidus*, uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.

— *Sodae*, uncia 37 cr.; dimidia 19 cr.; drachma unica 5 cr.

— *pulveratus*, uncia 39 cr.; dimidia 20 cr.; drachma quaevis 5 cr.

Acetum Antisepticum, vide sequens

— *Aromaticum*, uncia 4 cr.

— *Camphoratum*, vide: Acidum aceticum, concentratum, camphoratum.

— *Concentratum*, uncia 16 cr.

— *Crudum*, libra 12 cr.; uncia unica $1\frac{1}{2}$ cr.

Loco: *Aceti destillati* vide: Acidum aceticum dilutum.

— *Prophylacticum*, vide: Acetum aromaticum.

— *Scilliticum*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.

Acidum Aceticum concentratum, uncia 16 cr.

— *Aceticum concentratum camphoratum*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Aceticum dilutum*, uncia 2 cr.

Acidum Arseniosum, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.; drachma unica 2 cr.; scrupulus unicus 1 cr.

— *pulveratum*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr; scrupulus unicus 1 cr.

— *Benzoicum*, drachma 1 fl., 8 cr.; dimidia 34 cr.

— *Borussicum*, *Alcoholicum*, uncia 27 cr.; dimidia 16 cr.; drachma unica 4 cr.; scrupulus unicus 2 cr.

— *Hydrocyanicum*, *Alcoholicum*, vide praecedens.

— *Muriaticum*, *concentratum*, libra 1 fl., 48 cr.; uncia unica 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Muriaticum dilutum*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Muriaticum Oxygenatum*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *Nitricum*, libra 2 fl., 24 cr.; uncia quaevis 12 cr.; dimidia 7 cr; drachma unica 2 cr.

— *Phosphoricum*, uncia 40 cr.; dimidia 22 cr.; drachma unica 6 cr.

— *Salis*, *dephlogisticatum*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *Succinicum*, drachma 2 fl.

— *Sulphuricum*, *Alcoholicum*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Sulphuricum*, *concentratum*, *destillatum*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *Sulphuricum*, *concentratum*, *rectificatum*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Sulphuricum*, *dilutum*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Tartaricum*, uncia 33 cr.; dimidia 17 cr.; drachma unica 5 cr.

Adipocera Cetosa, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.

Aerugo, uncia 10 cr.

— *pulverata*, uncia 14 cr.

Aether Aceticus, uncia 38 cr.; dimidia 20 cr.; drachma unica 6 cr.

— *Muriatico-Alcoholicus*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Nitrico-Alcoholicus*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr,

— *Sulphurico-Alcoholicus*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Sulphurico-Alcoholicus Digitalis*, uncia 30 cr.; dimidia 16 cr.; drachma unica 4 cr.

— *Sulphurico-Alcoholicus, Oxidulato-Ferrarius*, uncia 32 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Sulphuricus*, uncia 22 cr.; dimidia 12 cr.; drachma unica 4 cr.

— *Vitrioli*, vide: Aether sulphuricus.

Aethiops Martialis, uncia 57 cr.; dimidia 30 cr.; drachma unica 8 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

Agaricus Albus, Praeparatus, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *alcoholisatus*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 3 cr.

Albumen Ovi, unum 2 cr.

Alcohol, libra 48 cr; uncia unica 5 cr.

— *Absinthii*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Aloes*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Ammoniae*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *Ammoniae, Anisatum*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drahma unica 2 cr.

— *Ammoniae et Guajaci*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Aromaticum*, uncia |14 cr.; dimidia 8 cr.; drahma unica 2 cr.

— *Aromaticum*, *Dilutum*, *Destillatum*, uncia 12 cr; dimidia 7 cr.

— *Aromaticum*, *Sulphuricum*, uncia 16 cr.

— *Asae Foetidae*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Aurantiorum*, uncia 8 cr.

— *Benzoes*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Camphoratum*, uncia 6 cr.

— *Cantharidum*, uncia 12 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Castorei*, uncia 4 fl. 30 cr.; drachma unica 34 cr.; scrupulus unicus 12 cr.

— *Chinae*, *Compositum*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *Cinnamomi*, uncia 18 cr., dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Cochleariae*, *Destillatum*, uncia 8 cr.

— *Dilutum*, libra 40 cr.; uncia unica 4 cr.

— *Formicarum*, *Destillatum*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

Lavandulae, *Destillatum*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Muriatis*, *Oxiduli Ferri*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Myrrhae*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

— *Opii*, *Dilutum*, uncia 35 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.; scrupulus 2 cr.

— *Potassae*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Saponatum*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Venale*, vide: Alcohol, et alcohol dilutum.

Allium, uncia 4 cr.;

— *concisum*, uncia 5 cr.

Aloe Lucida, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.;

— *contusa*, uncia 11 cr.;

Aloe pulverata, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 3 cr.

Aloes Succus, Inspissatus, vide: Aloe lucida.

Alumen, Chrudum, uncia 2 cr.;

— *pulveratum*, uncia 4 cr.;

— *depuratum*, uncia 8 cr.;

— *ustum*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *pulveratum*, uncia 8 cr.

Ambra, drachma 7 fl. 30 cr.; scrupulus unicus 2 fl. 30 cr.; granum quodvis, usque ad decem et novem grana 8 cr.

Ammonia Cura, Liquida, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.

Ammoniacum, uncia 18 cr.;

— *contusum*, uncia 19 cr.;

— *pulveratum*, uncia 22 cr.; dimidia 12 cr.; drachma quaevis, usque ad septem 3 cr.

Amygdalae Amarae, uncia 6 cr.;

— *concisae*, uncia 7 cr.

— *Dulces*, uncia 4 cr.;

— *concisae* uncia 5 cr.

Amilum Hordei, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.

— *Tritici*, uncia 2 cr.

— *contritum*, uncia 3 cr.

Anima Rhei, vide: Tinctura Rhei aquosa.

Anthodia Artemisiae Contra etc., uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *concisa*, uncia 13 cr.; dimidia 8 cr.

— *pulverata*, uncia 16 cr.; drachma unica 3 cr.

Antimonium crudum, uncia 3 cr.

— *laevigatum*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulveratum*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Diaphoreticum Ablutum*, drachma 13 cr.; crupulus unicus 5 cr.

Aqua amygdalarum amararum, vide: subsequentem.

— *amydalarum amararum, concentrata*, uncia 11 cr; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *anisi vulgaris*, uncia 2 cr.; unciae quatuor 6 cr.; unciae sex 8 cr.; unciae octo 10 cr.

— *calcis*, libra 3 cr.; dimidia, usque ad pondus, unciis tribus majus, 2 cr.; unciae tres et minus pondus 1 cr.

— *cascarillae*, uncia 2 cr.

— *castorei, vinosa*, uncia 24 cr.; dimidia 13 cr.; drachma unica 4 cr.

— *cerasorum nigrorum*, uncia 2 cr.

— *chmamomillae vulgaris*, uncia 2 cr.

— *cinnamomi*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 2 cr.

— *cinnamomi, alcoholica*, uncia 8 cr.

— *cinnamomi, vinosa*, vide praecedentem.

— *cochleariae*, uncia 2 cr.

— *destillata*, libra 4 cr., dimidia 3 cr.; uncia quaevis, usque ad quinque ½ cr.

— *florum aurantiorum*, uncia 12 cr; dimidia 7 cr.

— *foeniculi*. uncia 2 cr.; unciae quatuor 6 cr.; unciae sex 8 cr.; unciae octo 10 cr.

— *hyssopi*, uncia 2 cr.

— *juniperi*, uncia 2 cr.

— *Lauro-Cerasi*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

Loco: *Aquae laxativae* vide; Infusum Sennae cum Manna.

— *Melissae*, uncia 2 cr.

— *menthae chrispae*, uncia 2 cr.; unciae quatuor 6 cr.; unciae sex 8 cr.; unciae octo 10 cr.

— *menthae piperitae*, uncia 2 cr.

— *menthae piperitae, alcoholica*, uncia 4 cr.

Aqua menthae piperitae, vinosa, vide praecedentem.

— *naphae*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.

— *oximuriatica*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *petroselini*, uncia 2 cr.

— *picis*, uncia 1 cr.

— *rosarum*, vide subsequentem.

— *rosarum centifoliarum*, uncia 2 cr.

— *rubi idaei*, uncia 2 cr.; unciae quatuor 6 cr.; unciae sex 8 cr.; unciae octo 10 cr.

— *rutae*, uncia 1 cr.

— *Salviae*, uncia 2 cr.; unciae quatuor 6 cr.; uuciae sex 8 cr.; unciae octo 10 cr.

— *sambuci*, uncia 2 cr.

— *saturnina*, libra 9 cr.; dimidia 5 cr.; uncia quaevis, usque ad quinque 1 cr.

— *vegeto-mineralis, goulardi* loco vide: Subacetatem Plumbi, dilutum.

— *valerianae*, uncia 1 cr.

Aquila alba, uncia 47 cr.; dimidia 24 cr.; drachma unica 7 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

Arcanum duplicatum, libra 24 cr.; dimidia 16 cr.; uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

Argentum purum, uncia dimidia, utpote ingredientis praeparatorum, aestimata est 2 fl. 39 cr.

— *foliatum*, foliolum 2 cr.

Arillus baccarum myristicae, moschatae, uncia 50 cr.; dimidia 26 cr.; drachma unica 7 cr.

— *pulveratus*, drachma 10 cr.

Arseniis potassae, liquidus, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.; drachma unica 1 cr.

Asa foetida, uncia 23 cr.; dimidia 12 cr.

— *pulverata*, uncia 30 cr.; dimidia 16 cr.

Aurantia matura, unum 18 cr.

Auripigmentum, uncia 3 cr.

4 *

Aurum foliatum, foliolum 12 cr.

— *purum*, drachma dimidia, utpote ingredientis praeparatorum, aestimata est 1 fl. 53 cr.

Avena gruda, libra 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *excorticata*, libra 5 cr.; dimidia 3 cr.

Axungia suilla, uncia 3 cr.

Baccae capsici annui, submaturae, uncia 6 cr. dimidia 4 cr.

— *concisae*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulveratae*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *citri aurantii, immaturae*,

— *siccate*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *contusae*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *pulveratae*, uncia 8 cr.

— *maturae*, una 18 cr.

— *citri medicae*, una 9 cr.

— *juniperi*, uncia 1 cr.

— *contusae*, uncia 2 cr.

— *pulveratae*, uncia 4 cr.

— *vitis viniferae*, (*maturae, siccatae*) uncia 3 cr.

— *concisae*, uncia 3 cr.

— *vitis viniferae, apyrenae*, (*maturae, siccatae*) uncia 4 cr.

— *concisae*, uncia 5 cr.

Loco *Balsami arcaci* vide: Unguentum resinae Elemi.

Balsamum copaivae, vide subsequens.

— *copaiferae officinalis*, uncia 20 cr.; dimidia 12 cr.

— *myroxyli peruiferi*, uncia 1 fl. 10 cr.; dimidia 36 cr.

— *nucistae, expressum*, uncia 3 fl. 2 cr.; dimidia 1 fl. 36 cr.; drachma unica 24 cr.; scrupulus unicus 9 cr.

— *ododeldoc*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

Balsamum peruvianum, vide: Balsamum Myroxyli peruiferi.

— *pini, laricis*, uncia 4 cr.

Bismuthum purum, uncia 8 cr.

Bolus armena, uncia 2 cr.

— *pulverata*, uncia 4 cr.

Borax depurata, uncia 6 cr.

— *pulverata*, uncia 8 cr.

— *veneta*, vide: Borax depurata.

Borussias potassae et oxiduli ferri, uncia 25 cr.; dimidia 14 cr.

— *pulveratus*, uncia 27 cr.; dimidia 15 cr.; drachma unica 4 cr.

Bulbi allii sativi, uncia 4 cr.

— *concisi*, uncia 5 cr.

— *orchis specierum, orientalium*, uncia 14 cr.

— *contusi*, uncia 16 cr.

— *pulverati*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

Butyrum, uncia 3 cr.

— *antimonii*, uncia 19 cr.; dimidia 12 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Cacao*, uncia 1 fl. 15 cr.; dimidia 38 cr.

Calcareus, creta, uncia 2 cr.

— *elutriatus*, libra 36 cr.; dimidia 20 cr.; uncia unica 4 cr.

— *pulveratus*, libra 32 cr.; dimidia 18 cr.; uncia unica 4 cr.

Calcaria pura, libra 3 cr.

— *pulverata*, uncia 2 cr.; dimidia 1 cr.

— *pura, aqua diluta*, libra 3 cr.; dimidia, usque ad pondus, unciis, tribus majus 2 cr.; unciae tres, vel minus pondus 1 cr.

— *pura, liquida*, pari pretio, ac Calcaria pura, Aqua diluta, constat.

Cali Borussicum, uncia 25 cr.; dimidia 14 cr.

— *pulveratum*, uncia 27 cr.; dimidia 15 cr.; drachma unica 4 cr.

— *citratum*, uncia 1 fl. 8 cr.; dimidia 38 cr.; drachma unica 10 cr.

Calx extincta, uncia 1 cr.

— *muriatica*, uncia 18 cr.; drachma unica 3 cr.

— *viva*, vide: Calcaria pura.

Calices lauri, cassiae, uncia 24 cr.

— *contusi*, uncia 26 cr.

— *pulverati*, uncia 28 cr.; drachma unica 4 cr.

Camphora, uncia 20 cr.; dimidia 12 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverata*, uncia 24 cr.; dimidia 14 cr; drachma unica 4 cr.

Canella malabarica, uncia 12 cr.

— *pulverata*, uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

Cantharides, uncia 22 cr.; dimidia 12 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulveratae*, uncia 28 cr.; dimidia 15 cr.; drachma unica 4 cr.

Capita papaveris, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 6 cr.

Capsulae Papaveris somniferi, immaturae, vide: Capita Papaveris.

— *vanillae aromaticae*, drachma 1 fl. 40 cr.; ergo granum quodvis 2 cr.

Carbo spongiae marinae, uncia 34 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *vegetabilis, praeparatus*, uncia 2 cr.

— *pulveratus*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

Cardamomum minus, uncia 26 cr.; dimidia 14 cr.; drachma unica 4 cr.

Cardamomum contusum, uncia 27 cr.; dimidia 14 cr.; drachma unica 4 cr.

— *pulveratum*, uncia 32 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

Caricae, uncia 3 cr.

— *concisae*, uncia 4 cr.

Caryophilli aromatici, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *contusi*, uncia 20 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 4 cr.

— *pulverati*, uncia 30 cr.; dimidia 16 cr.; drachma unica 5 cr.

Cassia Lignea, uncia 12 cr.

— *contusa*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulverata*, unica 17 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

Castoreum, drachma 3 fl.

— *concisum*, drachma 3 fl. 3 cr.

— *pulveratum*, granum quodvis 4 cr.

Caules solani, dulcamarae, cum ramulis, uncia 3 cr.

— *concisi*, uncia 4 cr.

— *pulerati*, uncia 6 cr.

Cera alba, vide: Cera depurata.

— *cruda*, uncia 8 cr.

— *concisa*, uncia 9 cr.

— *depurata*, uncia 9 cr.

— *concisa*, uncia 10 cr.

— *flava*, vide: Cera cruda.

Ceramium, Helminthochorton, uncia 9 cr.

— *concisum* uncia 10 cr.

— *pulveratum*, uncia 18 cr.

Ceratum Sabinae, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

Ceratum Saturni, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

— *simplex*, uncia 10 cr.

Cerussa alba, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

Cetraria Islandica, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

China flava, vide: China lutea.

— *fusca*, uncia 34 cr.

— *alcoholisata*, uncia 48 cr.

— *contusa*, uncia 36 cr.

— *pulverata*, uncia 38 cr.

— *lutea*, uncia 10 cr.

— *alcoholisata*, uncia 20 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.

— *contusa*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulverata*, uncia 14 cr.

— *rubra*, uncia 52 cr.

— *alcoholisata*, uncia 1 fl. 10 cr.; dimidia 36 cr.; drachma unica 9 cr.

— *contusa*, uncia 54 cr.; dimidia 28 cr.; drachma unica 7 cr.

— *pulverata*, uncia 1 fl.

Chloron, aqua solutum, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.;

Cineres clavellati, uncia 2 cr.

Cinnamomum, vide: Cortex Cinnamomi.

Citras calcariae animalis, uncia 1 fl. 36 cr.; dimidia 48 cr.; drachma unica 16 cr.

— *potassae*, uncia 1 fl. 8 cr., dimidia 38 cr.; drachma unica 10 cr.

Coccinella, vide subsequentem;

Coccus cacti coccinelliferi, drachma 20 cr.; scrupulus 7 cr.

— *pulveratus*, drachma 22 cr.; scrupulus 8 cr.

Colla piscium, uncia 42 cr.; drachma unica 6 cr.

Colla concisa, uncia 44 cr.; drachma unica 7 cr.

Colocynthides, uncia 18 cr.

— *pulveratae*, uncia 48 cr.; dimidia 24 cr.; drachma unica 7 cr.

Colophonium, uncia 5 cr.

— *pulveratum*, uncia 5 cr.

Concrementa astaci fluviatilis, uncia 14 cr.

— *pulverata*, uncia 16 cr.

Conserva rosarum (*centifoliarum*), uncia 8 cr.

Convolvuli, Scammoniae succus, uncia 1 fl. 51 cr.; dimidia 56 cr.; drachma unica 15 cr.

— *pulverati*, uncia 1 fl. 57 cr.; drachma unica 17 cr.

Cornu cervi seu *cornua cervi, elahpi.*

— *raspata*, uncia 2 cr.

— *usta et pulverata*, uncia 8 cr.

Corollae Verbasci, Thapsi, uncia 8 cr.

Cortex Aesculi, Hippocastani, uncia 2 cr.

— *concisus*, uncia 4 cr.

— *pulveratus*, uncia 7 cr.

— *Angusturae*, vide: sequentem:

— *Bonplandiae trifoliatae*, uncia 6 cr.

— *contusus*, uncia 8 cr.

— *pulveratus*, uncia 12 cr.

— *Cascarillae*, vide: Cortex Crotonis, Cascarillae.

— *Chinae flavus*, vide: Cortex Cinchonae cordifoliæ.

— *Chinae fuscus*, vide: Cortex Cinchonac condamineæ.

— *Chinae ruber*, vide: Cortex Cinchonae oblongifoliæ.

— *Cinchonae condamineae*, uncia 34 cr.

— *alcoholisatus*, uncia 48 cr.

— *concisus*, uncia 36 cr.

— *pulveratus*, uncia 38 cr.

— *Cinchonae oblongifoliae*, uncia 52 cr.

Cortex alcoholisatus, uncia 1 fl. 10 cr.; dimidia 36 cr.; drachma unica 9 cr.

— *contusus*, uncia 54 cr.; dimidia 28 cr.; drachma unica 7 cr.

— *pulveratus*, uncia 1 fl.

— *Cinnamomi*, uncia 47 cr.; dimidia 24 cr.; drachma unica 6 cr.

— *concisus* aut *contusus*, uncia 48 cr.; dimidia 26 cr.; drachma unica 7 cr.

— *pulveratus*, uncia 58 cr.; dimidia 30 cr.; drachma unica 8 cr.

— *Citri*, vide: Cortices Citri medicae.

— *Crotonis*, *Cascarillae*, uncia 9 cr.

— *contusus*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulveratus*, uncia 15 cr; dimidia 8 cr.

— *Hippocastani*, vide: Cortex Aesculi, Hippocastani,

— *Mezerei*, uncia 4 cr.

— *concisus*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Padi*, vide: Cortex Pruni, Padi.

— *Peruvianus* uncia 34 cr.

— *alcoholisatus* uncia 48 cr.

— *concisus*, uncia 36 cr.

— *pulveratus*, uncia 38 cr.

— *Pruni*, *Padi*, (ramulorum), uncia 6 cr.

— *concisus*, uncia 7 cr.

— *pulveratus*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Quercus* roburis et pedunculatae, (ramulorum), uncia 1 cr.

— *contusus*, uncia 3 cr.

— *pulveratus*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *salicis*, vide: utrumque subsequentem.

Cortex *salicis albae*, uncia 3 cr.
— *contusus*, uncia 5 cr.
— *pulveratus*, uncia 9 cr.
— *salicis fragilis*, paribus pretiis constat.
— *Simarubae officinalis*, uncia 9 cr.
— *alcoholisatus*, uncia 20 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.
— *pulveratus*, uncia 16 cr.
— *Ulmi*, vide: subsequentem;
— *Ulmi campestris, interior*, uncia 3 cr.
— *concisus*, uncia 5 cr.
— *pulveratus*, uncia 9 cr.
— *Winterae aromaticae*, uncia 9 cr.
— *contusus*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.
— *pulveratus*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.
— *Winteranus*, vide: præcedentem.
Cortices *Aurantiorum*, vide: subsequentes:
— *Citri, Aurantii*, uncia 6 cr.
— *concisi*, uncia 7 cr.
— *pulverati*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.
— *Citri*, vide: subsequentes:
— *Citri Medicae*, uncia 6 cr.
— *concisi*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *pulverati*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.
— *druparum (immaturarum), nucum; juglandis regiae*,
— *recentes*, uncia 4 cr.
— *siccati*, uncia 3 cr.
— *siccati, concisi*, uncia 4 cr.
— *nucum juglandium*, vide: præcedentes.
Cremor *Tartari*, uncia 3 cr.

Cremor Tartari, depuratus, uncia 4 cr.

— *pulveratus*, uncia 6 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Tartari, Solubilis*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

Creta, uncia 2 cr.

— *elutriata*, libra 36 cr.; dimidia 20 cr.; uncia unica 4 cr.

— *pulverata*, libra 32 cr.; dimidia 18 cr.; uncia unica 4 cr.

Crocus, uncia 2 fl., 46 cr.; dimidia 1 fl. 24 cr.; drachma unica 22 cr.

— *concisus*, uncia 2 fl. 48 cr.; dimidia 1 fl. 26 cr.; drachma unica 24 cr.

— *pulveratus*, uncia 3 fl. 8 cr.; dimidia 1 fl. 36 cr.; drachma unica 26 cr.; scrupulus unicus 9 cr.

— *Martis, operitivus*, uncia 43 cr.; dimidia 22 cr.; drachma unica 8 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

Crystalli, Tartari, vide: Cremor Tartari, depuratus.

Cuprum ammoniacale, drachma 25 cr.; scrupulus unicus 7 cr.

Cymae sambuci, florentes, uncia 3 cr.

— *concisae*, uncia 4 cr.

— *pulveratae*, uncia 6 cr.

Dactyli, vide: drupas subsequentes:

Drupae Phoenicis Dactyliferae,

— *integrae*, uncia 3 cr.

— *enucleatae, concisae*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Pruni domestici*, (*siccatae, enucleatae*), uncia 2 cr.

— *concisae*, uncia 3 cr.

— *Zizyphi vulgaris*, (*siccatae*), uncia 3 cr.

— *enucleatae, concisae*, uncia 4 cr.

Elaeosaccharum corticum citri (*recentium*) unica 8 cr.

Electuarium aromatico-opiatum, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *lenitivum*, vide: subsequens:

— *sennae*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

Elixir acidum Halleri, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Roberti Whyttii*, uncia 9 cr; dimidia 5 cr.

Loco: *Elixirii visceralis Hoffmanni, temperati*, vide: Vinum Aurantiorum, compositum.

— *Vitrioli Mynsichti*, uncia 16 cr.

Emetina, drachma 1 fl 17 cr.; scrupulus unicus 26 cr.

Emplastrum adhaesivum, Edinburgense, uncia 8 cr.

— *adhaesivum Woodstockii*, (telae inductum) ulna 6 fl. 44 cr.; dimidia 3 fl. 24 cr.

— *quadrans ulnae* 1 fl. 40 cr.

— *album, coctum*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *aromaticum*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.

— *Asae foetidae et ammoniaci*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.

— *cantharidum, cereum*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 2 cr.

— *cantharidum, resinosum*, uncia 19 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *cerusae*, vide: Emplastrum album, coctum.

— *cicutae*, vide: subsequens:

— *conii maculati*, uncia 8 cr.

— *diachylon, cum gummi*, vide: Emplastrum oxiduli Plumbi, semivitrei, gummosum.

— *Diachylon, simplex*, vide: Emplastrum oxiduli Plumbi, semivitrei.

— *fuscum*, vide: Emplastrum oxiduli Plumbi, semivitrei, adustum.

— *Hydrargyri*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

Emplastrum Ichtyocollae, (telæ inductum), ulna 6 fl. 44 cr.; dimidia 3 fl. 24 cr.; quadrans ulnæ 1 fl. 40 cr.

— *matris*, vide: Emplastrum oxiduli Plumbi, semivitrei, adustum.

— *mercuriale*, vide: Emplastrum Hydrargyri.

— *oxiduli Plumbi, semivitrei*, uncia 8 cr.

— *oxiduli Plumbi, semivitrei, adustum*, uncia 10 cr.

— *oxiduli Plumbi, semivitrei, gummosum*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.

— *saponatum*, uncia 8 cr.

— *resolvens*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.

— *Subcarbonati Plumbi*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *Vesicatorium*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Vesicatorium, perpetuum*, vel *Janini*, uncia 19 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

Epidermis Baccarum citri, aurantii, (maturarum),

— *concisa*, uncia 12 cr.

— *pulverata*, uncia 16 cr.

— *Baccarum citri medicae*,

— *concisa*, uncia 12 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulverata*, uncia 16 cr.

Extractum Absinthii, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Aconiti*, uncia 1 fl. 18 cr.; dimidia 40 cr.

— *Aloes*, uncia 25 cr.; dimidia 13 cr.; drachma unica 4 cr.

— *Angelicae*, uncia 52 cr.; dimidia 27 cr.; drachma unica 7 cr.

— *Arecae, Catechu*, uncia 9 cr.

— *pulveratum*, uncia 11 cr.

Extractum Arnicae, uncia 35 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Belladonnae*, uncia 40 cr.; dimidia 22 cr.; drachma unica 6 cr.

Cardui Benedicti, uncia 25 cr.; dimidia 14 cr.; drachma unica 4 cr.

— *cascarillae*, uncia 1 fl. 18 cr.; dimidia 40 cr.; drachma unica 10 cr.

centaurii, uncia 27 cr; dimidia 14 cr.; drachma unica 4 cr.

chamomillae, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 5 cr.

— *chelidonii majoris*, uncia 32 cr.

Chinae, uncia 3 fl. 36 cr.; dimidia 1 fl. 50 cr.; drachma unica 28 cr.

— *colombae*, uncia 2 fl. 29 cr.; dimidia 1 fl. 16 cr.; drachma unica 20 cr.

— *conii maculati*, tertii consistentiae gradus, uncia 29 cr.; dimidia 15 cr.; drachma unica 4 cr.

quarti consistentiae gradus, uncia 37 cr.; dimidia 19 cr.; drachma unica 5 cr.

corticis nucum, juglandium, uncia 30 cr.; drachma unica 4 cr.

— *dulcamarae*, uncia 42 cr.; dimidia 22 cr.; drachma unica 6 cr.

— *Enulae*, uncia 44 cr.; dimidia 23 cr.; drachma unica 6 cr.

— *fumariae*, uncia 56 cr.

— *gentianae*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.

— *graminis, liquidum*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *graminis, solidum*, uncia 19 cr.; dimidia 10 cr.; drachma 3 cr.

— *gratiolae*, uncia 2 fl. 6 cr.; dimidia 1 fl. 4 cr.

Extractum Hellebori nigri, uncia 1 fl. 2 cr.; dimidia 32 cr.

— *Hyoscyami*, uncia 31 cr.; dimidia 16 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Ipecacuanhae*, drachma 1 fl., 17 cr.; scrupulus unicus 26 cr.

— *Juniperi*, uncia 22 cr.; dimidia 12 cr.

— *Krameriae triandrae, americanum*, uncia 2 fl.; dimidia 1 fl. 2 cr.; drachma unica 16 cr.

— *Liquiritiae, crudum*, uncia 6 cr.

— *Liquiritiae, depuratum*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.

— *martis, cum succo pomorum, ac extractum martis, pomatum*, vide: Extractum Pomorum. ferrarium.

— *Menyanthis trifoliatae*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 2 cr.

— *millefolii*, uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Myrrchae*, uncia 48 cr.

— *Nucis vomicae*, vide: Extractum seminum, Nucis vomicæ.

— *Opii aquosum*, uncia 3 fl. 23 cr.; dimidia 1 fl. 42 cr.; drcchma unica 27 cr.; scrupulus unicus 10 cr.

— *Pomorum ferrarium*, uncia 24 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Pomorum, ferrarium, liqidum*, uncia 12 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Quassiae*, uncia 1 fl. 57 cr.; dimidia 59 cr.; drachma unica 15 cr.

— *Ratanhae, americanum*, uncia 2 fl.; dimidia 1 fl. 2 cr.; drachma unica 16 cr.

— *Rhei*, uncia 3 fl. 2 cr.; dimidia 1 fl. 32 cr.; drachma unica 23 cr.

— *salicis*, uncia 39 cr.; dimidia 20 cr.

Extractum Saturni, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.

— *Scillae*, uncia 53 cr.; dimidia 27 cr.; drachma unica 7 cr.

— *Seminum nucis, vomicae*, uncia 1 fl. 24 cr.; dimidia 43 cr.; drachma unica 11 cr.

— *Taraxaci, liquidum*, uncia 22 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Taraxaci, solidum*, uncia 32 cr.

— *Trifolii, fibrini*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Tormentillae*, uncia 32 cr.

— *Valerianae*, uncia 45 cr.; dimidia 23 cr.; drachma unica 6 cr.

Fabae, libra 8 cr.; dimidia 5 cr.; uncia unica 1 cr.

— *pulveratae*, libra 14 cr.; dimidia 8 cr.; uncia unica 2 cr.

— *Pichurim*, uncia 21 cr.; dimidia 12 cr.

— *contusae*, uncia 22 cr.; dimidia 13 cr.

— *pulveratae*, uncia 24 cr.

Farina Fabarum, vide: Fabae pulveratae.

— *Secalina*, libra 4 cr.; dimidia 3 cr., uncia unica 1 cr.

— *Seminum lini*, libra 22 cr.; dimidia 12 cr.; uncia quaevis, usque ad quinque, 2 cr.

— *Seminum Sinapis*, libra 26 cr.; dimidia 15 cr.; unciæ tres 9 cr.

— *Triticea*, libra 9 cr.; dimidia 5 cr.; uncia quaevis, usque ad quinque, 1 cr.

Fel bovis, tauri (recens), uncia 1 cr.

— *inspissatum*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.

Ferrum oxidatum, fuscum, uncia 43 cr.; dimidia 22 cr.; drachma unica 8 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

— *purum*, uncia 1 cr.

— *limatum*, libra 24 cr.; uncia unica 3 cr.; dimidia 2 cr.

Fibrae radicis Hellebori, nigri, uncia 6 cr.

— *concisae*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulveratae*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

Ficus, uncia 3 cr.

— *concisae*, uncia 4 cr.

— *Passae*, vide praecedentes.

Flavedo corticum Aurantiorum,

— *concisa*, uncia 12 cr.

— *pulverata*, uncia 16 cr.

— *corticum citri*,

— *concisa*, uncia 12 cr,; drachma unica 2 cr.

— *pulverata*, uncia 16 cr.

Flores Acaciae Germanicae, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *concisi*, uncia 4 cr.

— *pulverati*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *Althaeae officinalis*, uncia 3 cr.

— *concisi*, uncia 4 cr.

— *pulverati*, uncia 6 cr.

— *Althaeae Roseae*, uncia 6 cr.

— *concisi*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Anthemidis nobilis*, uncia 3 cr.

— *pulverati*, uncia 5 cr.

— *Arnicae montanae*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.

— *pulverati*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Benzoes*, drachma 1 fl., 8 cr.; dimidia 34 cr.

— *Cassiae*, uncia 24 cr.

— *contusi*, uncia 26 cr.

— *pulverati*, uncia 28 cr.; drachma unica 4 cr.

— *chamomillae romanae*, vide: Flores Anthemidis nobilis.

— *chamomillae vulgaris*, uncia 2 cr.

— *pulverati*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

Flores citri, aurantii, uncia 21 cr.

— *concisi*, uncia 22 cr.; dimidia 12 cr.: drachma unica 3 cr.

— *convallariae majalis*, uncia 4 cr.

— *pulverati*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *eugeniae caryophyllatae*, (*inevoluti*), uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *contusi*, uncia 20 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 4 cr.

— *pulverati*, uncia 30 cr.; dimidia 16 cr.; drachma unica 5 cr.

— *lavandulae*, *spicae*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *pulverati*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *lilii convallis*, vide: Flores Convallariae majalis.

— *macis*, uncia 50 cr.; dimidia 26 cr.; drachma unica 7 cr.

— *pulverati*, drachma 10 cr.

— *malvae arboreae*, seu *Hortensis*, unica 6 cr.

— *concisi*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *matricariae*, *chamomillae*, uncia 2 cr.

— *pulverati*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Naphae*, vide: Flores Citri, Aurantii.

— *Papaveris*, *Rhoeados*, vide: Flores Rhoeados.

— *Pruni spinosae*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulverati*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *Rhoeados*, uncia 6 cr.

— *concisi*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *rosae centifoliae*,

— *concisi*, uncia 4 cr.; uncia 9 cr,; dimidia 5 cr.

— *concisi*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *pulverati*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.

— *rosarum*, vide praecedentes.

— *salis amoniaci*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *salis*, *ammoniaci*, *martiales*, uncia 30 cr.; drachma unica 4 cr.

Flores Sambuci, uncia 3 cr.
— *concisi*, uncia 4 cr.
— *pulverati*, uncia 6 cr.
— *sulphuris*, libra 28 cr.; dimidia 15 cr.; uncia quaevis, usque ad quinque, 3 cr.
— *sulphuris loti*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.
— *Tiliae Europaeae*, uncia 5 cr.
— *concisi*, uncia 6 cr.
— *pulverati*, uncia 8 cr.
— *verbasci*, uncia 8 cr.
— *Zinci*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.
Folia Achillaeae, millefolii, (*cum sumitatibus florentibus*), uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *aconiti specierum etc.*, uncia 4 cr.
— *concisa*, uncia 5 cr.
— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *Althaeae oficinalis*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 6 cr.
— *Arbuti, uvae ursi*, uncia 4 cr.
— *concisa*, uncia 5 cr.
— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *Arnicae montanae*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 6 cr.
— *Artemisiae, Abrotani* (*cum summitatibus floridis*), uncia 4 cr.
— *concisa*, uncia 5 cr.
— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *Artemisiae, Absinthii* (*cum summitatibus floridis*), uncia 2 cr.
— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

Folia Atropae, Bella-Donnae, uncia 5 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.
— *Aurantiorum*, vide: Folia Citri, Aurantii.
— *Belladonnae*, vide: Folia Atropae, Belladonnae.
— *Cassiae lanceolatae*, uncia 12 cr.
— *concisa*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.
— *pulverata*, uncia 16 cr.
— *Chaerophylli Sativi*, (*recentia*), libra 6 cr.; dimidia 4 cr.; uncia unica 1 cr.
— *cicutae*, vide: Folia Conii maculati.
— *cicutae aquaticae*, vide subsequentia.
— *cicutae virosae*, uncia 6 cr.
— *concisa*, uncia 7 cr.
— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.
— *Citri*, *Aurantii*, uncia 4 cr.
— *concisa*, uncia 5 cr.
— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.
— *Cnici benedicti*, uncia 2 cr.
— *concisa*, uncia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.
— *Conii maculati*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.
— *Daturae*, *Stramonii*, uncia 7 cr.
— *concisa*, uncia 8 cr.
— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.
— *Digitalis purpureae*, uncia 6 cr.
— *concisa*, uncia 7 cr.
— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

Folia Glechomatis Hederacei, uncia 2 cr.
— *concisa*, uncia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.
— *Gratiolae officinalis*, uncia 5 cr.
— *concisa*, uncia 6 cr.
— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 2 cr.
— *Hyoscyami*, vide sequentia:
— *Hyoscyami nigri*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.
— *Hysopi officinalis (cum summitatibus subfloridis)*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata* uncia 8 cr.; drachma unica 2 cr.
— *Juniperi communis, novella*, vide Ramuli Juniperi.
— *Lactucae virosae*, uncia 6 cr.
— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.
— *Lauro-cerasi*,
— 1) *recentia*, uncia 9 cr.
— *concisa*, uncia 10 cr.
— 2) *siccata*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.
— *concisa*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.
— *pulverata*, uncia 20 cr.; dimidia 11 cr.
— *Lythri, salicariae*, uncia 2 cr.
— *concisa*, uncia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.
— *Malvae*, vide sequentia:
— *Malvae rotundifoliae et sylvestris*, uncia 2 cr.

Folia concisa, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Marubii vulgaris*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Melissae officinalis*, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

— *Menthae crispae* (*cum summitatibus floridis*), uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Menthae piperitae* (*cum summitatibus subfloridis*), uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

— *Menyanthis trifoliatae*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Nicotianae, Tabaci*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Ocymi basilici et minimi*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr,; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Origani vulgaris*, uncia 2 cr.

concisa, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Pruni lauro-cerasi*,

— 1) *recentia*, uncia 9 cr.

Folia concisa, uncia 10 cr.

— 2) *siccata*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.

— *concisa*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverata*, unica 20 cr.; dimidia 11 cr.

— *Quercus* (*pedunculatae et roburis*), libra 8 cr. dimidia 5 cr.

— *concisa*, libra 16 cr.; dimidia 10 cr.; uncia unica 1 cr.

— *pulverata*, uncia 2 cr.

— *Rosmarini officinalis* (*cum summitatibus*), uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Rutae graveolentis*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 3 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

— *Salviae officinalis*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Saponariae officinalis*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Sennae*, uncia 12 cr.

— *concisa*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulverata*, uncia 16 cr.

— *Solani nigri*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

Folia Tanaceti vulgaris, (*cum floribus*), uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Tussilaginis, farfarae*, uncia 1 cr.

— *concisa*, uncia 2 cr.

— *pulverata*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.

— *Tussilaginis, petasitidis*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Urticae dioicae et urentis*,

1) *recentia*, uncia ½ cr.

2) *siccata*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

Formicae rufae et nigrae, libra 1 fl., uncia quevis, usque ad sex 6 cr.

Frondes sabine, vide: Summitates Juniperi, Sabinae.

Fragmenta spongiae officinalis, uncia 6 cr.

Fructus cari, carvi, uncia 2 cr.

— *contusi*, uncia 3 cr.

— *pulverati*, uncia 5 cr; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *coriandri sativi*, uncia 2 cr.

— *contusi*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulverati*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *cumini, cymini*, uncia 6 cr.

— *contusi*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverati*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *illicii anisati*, uncia 9 cr.

— *contusi*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

Fructus pulverati, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *mei, foeniculi*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *contusi*, uncia 4 cr.

— *pulverati*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *oenanthis, phellandrii, contusi*, unica 4 cr.

— *pulverati*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *pimpinellae, anisi*, uncia 3 cr.

— *contusi*, uncia 4 cr.

— *pulverati*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *tamarindorum*, (*enucleati*), uncia 4 cr.

Fructiculus teucrii, mari, (*floridus*) uncia 20 cr.

— *concisus*, uncia 21 cr., dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulveratus*, uncia 25 cr.; dimidia 13 cr.; drachma unica 4 cr.

— *thimi, serpylli*, (*floridus*), uncia 2 cr.

— *concisus*, uncia 3 cr.

— *pulveratus*, uncia 7 cr; dimidia 4 cr.

Furfures tritici, libra 3 cr.; dimidia 2 cr.

Galbanum, uncia 22 cr.

— *pulveratum*, uncia 30 cr.; drahma quaevis, usque ad septem 4 cr.

Galbuli juniperi communis, (*maturi*) uncia 1 cr.

— *contusi*, uncia 2 cr.

— *pulverati*, uncia 4 cr.

Gallae, uncia 12 cr.

— *contusae*, uncia 13 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulverate*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.

Gemmae foliaceae pini, abietis, uncia 2 cr.

— *concisae*, uncia 3 cr.

Glandes quernae, libra 6 cr.; dimidia 4 cr.; uncia unica 1 cr.

— *quernae tostae*, libra 24 cr.; uncia unica 3 cr.

Globuli martiales, uncia (integrorum) 21 cr.

— *contusi*, uncia 22 cr.; dimidia 12 cr.

Graphites densus, uncia 2 cr.

— *elutriatus*, uncia 4 cr.

— *laevigatus*, uncia 14 cr.

Crutum (*avenae*), libra 5 cr.; dimidia 3 cr.

Gummi ammoniacum (*mundatum*) uncia 18 cr.

— *contusum*, uncia 19 cr.

— *pulveratum*, uncia 22 cr.; dimidia 12 cr.; drachma quaevis, usque ad septem 3 cr.

— *arabicum*, uncia 12 cr.

— *pulveratum*, uncia 14 cr.; drachma unica 2 cr.

— *benzoes*, uncia 20 cr.; drachma unica 3 cr.

— *contusum*, uncia 21 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulveratum*, uncia 24 cr.; drachma unica 4 cr.

— *elemi*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.

— *contusum*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.

— *galbanum*, uncia 22 cr.

— *pulveratum*, uncia 30 cr.; drachma quaevis, usque ad septem 4 cr.

— *gambiense*, uncia 33 cr.; drachma uncia 5 cr.

— *pulveratum*, uncia 35 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 6 cr.

— *guajaci*, *nativum*, uncia 27 cr.

— *contusum*, uncia 28 cr.

— *pulveratum*, uncia 32 cr.

— *guttae*, uncia 25 cr.; drachma unica 4 cr.

— *pulveratum*, uncia 31 cr.; drachma unica 5 cr.; scrupulus unicus 2 cr.

— *Kino*, uncia 33 cr.; drahma unica 5 cr.

Gummi pulveratum, uncia 35 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 6 cr.

— *Resina asae foetidae*, uncia 23 cr.; dimidia 12 cr.

— *pulverata*, uncia 30 cr.; dimidia 16 cr.

— *Resina boswelliae serratae*, (seu *thuriferae*, uncia 7 cr.

— *contusa*, uncia 8 cr.

— *pulverata*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Resina euphorbii*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *pulverata*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.

— *Resina ferulae orientalis, mundata*, uncia 18 cr.

— *contusa*, uncia 19 cr.

— *pulverata*, uncia 22 cr.; dimidia 12 cr.; drachma quaevis, usquae ad septem 3 cr.

— *Resina galbani*, uncia 22 cr.

— *pulverata*, uncia 30 cr.; drachma quaevis, usque ad septem 4 cr.

— *Resina myrrhae*, uncia 20 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverata*, uncia 24 cr.; dimidia 13 cr.; drachma unica 4 cr.

— *sagapenum, mundatum*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.

— *pulveratum*, uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *senegal*, uncia 8 cr.

— *pulveratum*, uncia 10 cr.: dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Tragacanthae*, uncia 20 cr.; drachma quaevis, usque ad septem 4 cr.

Helminthochorton, uncia 9 cr.

— *concisum*, uncia 10 cr.

— *pulveratum*, uncia 18 cr.

Hepar sulphuris, alcalinum, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.

— *sulphuris, calcareum*, uncia 8 cr.

— *sulphuris, salinum*, vide: Hepar Sulphuris, alcalinum.

Herba abrotani, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *absinthii*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *aconiti*, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr; dimidia 4 cr.

— *ajugae, chamaepythyos, (florida)* uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem 1 cr.

— *althaeae*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.

— *anemones phratensis, (subflorida)*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *antirrhini, linariae, (florida)*,

1. *recens*, libra 6 cr.

— *concisa*, libra 8 cr.

2. *siccata*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, urcia 6 cr.

— *apii, petroselini*,

1. *recens*, uncia 2 cr.

2. *siccata*, uncia 3 cr.

Herba concisa, uncia 4 cr.

— *arnicae*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.

— *basilici*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.: dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.; drachma uncia 2 cr.

— *beccabungae* (*recens*), uncia 1 cr.

— *belladonnae*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *botryos mexicanae*, (*florida*), uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem 1 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *cardui benedicti*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *chamaedryos* (*florida*) uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *centaurii*, (*subflorida*), vide: Herba Chironiae, Centaurii.

— *cerefolii* (*recens*), libra 6 cr.; dimidia 4 cr.; uncia unica 1 cr.

— *chamaepityos* (*florida*) uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.: drachma quaevis, usque ad septem 1 cr.

— *chelidonii majoris* (*subflorida*), uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.

— *chenopodii ambrosoidis* (*florida*), uncia 6 cr.

Herba concisa, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Chironiae, centaurii (subflorida)*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

— *Cichorii, intybi (nondum florida, recens)*, libra 6 cr.; dimidia 4 cr.; uncia unica 1 cr.

— *cicutae virosae*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *Clematidis erectae*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Cochleariae officinalis (florida)*,

1) *recens*, uncia 1 cr.

2) *siccata*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *digitalis*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Farfarae*, uncia 1 cr.

— *concisa*, uncia 2 cr.

— *pulverata*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.

— *Flamulae, Jovis*, vide: Herba Clematidis erectae

— *Fumariae officinalis (florida)*,

1) *recens*, uncia 1 cr.

2) *siccata*, uncia 4 cr.

Herba concisa, uncia 5 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Gratiolae*, uncia 5 cr.

— *concisa*, uncia 6 cr.

— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Hederae terrestris*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Hyoscyami*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

— *Hyssopi*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 8 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Jaceae (florida)*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Lactucae virosae*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Linariae*,

1) *recens*, libra 6 cr.

— *concisa*, libra 8 cr.

2) *siccata*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.

— *Lysimachiae purpureae*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Majoranae*, vide: Herba Origani, Majoranæ, florida.

— *Malvae*, uncia 2 cr.

Herba concisa, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Mari veri*, uncia 20 cr.

— *concisa*, uncia 21 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverata*, uncia 25 cr.; dimidia 13 cr.; drachma unica 4 cr.

— *Marubii vulgaris*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Matricariae*, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Meliloti*, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Melissae*, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

— *Menthae crispae*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Menthae piperitae*, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

— *Menthae, pulegii (florida)*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Mesembryanthemi Crystallini*, (*recens*), libra 12 cr.; dimidia 8 cr.; uncia unica 2 cr.

— *nasturtii officinalis*, (*recens*), libra 9 cr.; dimidia 6 cr.; uncia unica 1 cr.

Herba Origani, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.: drachma unica 1 cr.

— *Origani, Majoranae, florida*, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Petasitidis*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Petroselini*,

1) *recens*, uncia 2 cr.

2) *siccata*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *Polygalae amarae*, uncia 9 cr.

— *concisa*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *pulverata*, uncia 12 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Pulegii*, (*florida*), uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Pulsatillae*, (*subflorida*), uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Rhois radicantis*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Roris marini*, vide sequentem.

— *Rosmarini officinalis*, (*florida*), uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; drachma unica 1 cr.

Herba Rutae graveolentis, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 6 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.
— *Sabinae*,
1) *recens*, uncia 2 cr.
— *concisa*, uncia 3 cr.
— *contusa*, uncia 3 cr.
2) *siccata*, uncia 4 cr.
— *concisa*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *Salicariae*, uncia 2 cr.
— *concisa*, uncia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.
— *Salviae*, uncia 2 cr.
— *concisa*, uncia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.
— *Saponariae*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 6 cr.; drachma unica 1 cr.
— *Scordii*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *Sedi acris*, (*recens*), libra 6 cr.; dimidia 4 cr.; uncia unica 1 cr.
— *Serpylli*, uncia 2 cr.
— *concisa*, uncia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *Sisymbrii*, *nasturtii*, (*novella*, *recens*), libra 9 cr.; dimidia 6 cr.; uncia unica 1 cr.
— *Solani nigri*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica, usque ad septem, 1 cr.

Herba Stramonii, uncia 7 cr.

— *concisa*, uncia 8 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Tanaceti* (*florida*), uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Teucrii, Chamaedryos* (*florida*), uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Teucrii, Scordii*, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Trifolii fibrini*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Urticae*,

1) *recens*, uncia ½ cr.

2) *siccata*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Uvae, ursi*, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Veronicae, Beccabungae*, (*recens*), uncia 1 cr.

— *Veronicae officinalis*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Violae tricoloris*, uncia 2 cr.

Herba concisa, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

Hirudo medicinalis, una, ab initio Maji, usque ad finem Octobris, 4 cr.; reliquo anni tempore, 8 cr.

Hordeina, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.

Hordeum,

— *crudum*, libra 3 cr.; dimidia 2 cr.; unciae tres, usque ad unciam unam, 1 cr.

— *decorticatum*, libra 8 cr.; dimidia 5 cr.; uncia quaevis, usque ad quinque 1 cr.

— *pulveratum*, libra 32 cr.

— *perlatum*, vide subsequens.

— *rotundatum*, libra 11 cr.; dimidia 6 cr.; uncia quaevis, usque ad undecim, 1 cr.

— *Hydrargyrum purum*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica, 2 cr.

Hydras calcariae, (Hydratum calcariae), uncia 1 cr.

— *Potassae, fusus*, (Hydratum Potassae, fusum), uncia 51 cr.; dimidia 26 cr.; drachma unica 7 cr.

Hydrosulphuretum oxiduli stibii, uncia 3 fl. 53 cr.; dimidia 1 fl. 58 cr.; drachma unica 30 cr.

— *oxiduli stibii, sulphuratum*, uncia 52 cr.; dimidia 28 cr.; drachma unica 8 cr.

Ichthyocolla, uncia 42 cr.; drachma unica 6 cr.

— *concisa*, uncia 44 cr.; drachma unica 7 cr.

Infusum Laccae in granis, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.

— *Picis empyreumaticae, liquidae*, uncia 1 cr.

— *Rhei aquosum*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *Rhei, cum subcarbonate potassae*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *Sennae, cum Manna*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

Jujubae, uncia 3 cr.

— *concisae*, uncia 4 cr.

Kermes minerale, uncia 3 fl. 53 cr.; dimidia 1 fl. 58 cr.; drachma unica 30 cr.

Lac sulphuris, uncia 1 fl. 12 cr.

— *vaccinum*, libra 3 cr.; dimidia 2 cr.

Lacca caerulea, uncia 4 cr.

— *in granis*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *pulverata*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *musci*, vel *lacca musica*, vide: Lacca cærulea.

Lapides cancrorum, uncia 14 cr.

— *citrati*, uncia 1 fl. 36 cr.; dimidia 48 cr.; drachma unica 16 cr.

— *praeparati*, uncia 27 cr.; drachma unica 4 cr.

— *pulverati*, uncia 16 cr.

Lapis causticus, uncia 51 cr.; dimidia 26 cr.; drachma unica 7 cr.

— *Divinus sti Yvesii*, vide: Sulphas Cupri, aluminosus.

— *infernalis*, uncia 4 fl. 16 cr.; dimidia 2 fl. 12 cr.; drachma unica 36 cr.

Laudanum liquidum Sydenhami, uncia 57 cr.; dimidia 30 cr.; drachma unica 8 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

Legumina Bactyrilobii, fistulae, uncia 8 cr.

— *concisa*, uncia 9 cr.

— *Cathartocapi, fistulae*, vide praecedentia.

— *Ceratoniae siliquae*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

Liber Canellae albae, uncia 9 cr.

— *contusus*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *pulveratus*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Daphnis, Mezerei et laureolae (cum cortice)*, uncia 4 cr.

Liber concisus, uncia 3 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Lauri, Cinnamomi*, uncia 47 cr.; dimidia 24 cr.; drachma unica 6 cr.

— *concisus*, aut *contusus*, uncia 48 cr.; dimidia 25 cr.; drachma unica 7 cr.

— *pulveratus*, uncia 58 cr.; dimidia 30 cr.; drachma unica 8 cr.

— *Lauri, Malabathri*, uncia 12 cr.

— *concisus*, aut *contusus*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulveratus*, uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

Lichen islandicus, uncia 2 cr.

— *concisus*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *parietinus*, uncia 8 cr.

— *concisus*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *pulveratus*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

Lignum Guajaci officinalis (cum corticae), uncia 3 cr.

— *pulveratum*, uncia 8 cr.

— *raspatum*, uncia 4 cr.

— *Juniperi communis*, uncia 1 cr.

— *concisum*, aut *raspatum*, uncia 2 cr.

— *Quassiae excelsae, (cum corticae)*, uncia 4 cr.

— *concisum*, vel *raspatum*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *pulveratum*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Sassafras*, uncia 3 cr.

— *concisum*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

Limatura ferri, libra 24 cr.; uncia unica 3 cr.; dimidia 2 cr.

Limatura alcoholisata, uncia 32 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

Linimentum anglicanum, uncia 10 cr.

— *Saponato-camphoratum*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *Volatille*, vide: Anglicanum.

Liquor Amonii, Anisatus, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Amonii carbonici*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *Ammonii, vinosus*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *Anodynus, martialis*, uncia 32 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Anodynus, mineralis Hoffmanni*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Antimiasmaticus Beisseri*, uncia 2 cr.

— *Cali carbonici*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

Loco: *Liquoris Mindereri*, vide: Acetas Ammoniae, dilutus.

— *Terrae foliatae, tartari, vegetabilis*, uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.

Lithargyrum, uncia 2 cr.

— *pulveratum*, uncia 4 cr.

Lixivium, causticum, libra 1 fl. 36 cr.; uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *Sodae*, libra 1 fl. 24 cr.; uncia unica 8 cr.

Lycopodium, uncia 8 cr.

Lyttae vesicatoriae, uncia 22 cr.; dimidia 12 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulveratae*, uncia 28 cr.; dimidia 15 cr.; drachma unica 4 cr.

Macis, uncia 50 cr.; dimidia 26 cr.; drachma unica 7 cr.

Magisterium Bismuthi, uncia 1 fl. 26 cr.; dimidia 45 cr.: drachma unica 12 cr.

Magnesia aërata, uncia 48 cr.

— *calcinata*, vide: Magnesia pura.

— *carbonica*, vide: Magnesia aërata.

— *pura*, uncia 2 fl. 8 cr.; drachma quaevis 8 cr.

— *usta*, vide praecedentem.

— *vitriariorum*, uncia 3 cr.

— *laevigata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.

Multum hordei, uncia 1 cr.

— *contusum*, uncia 2 cr.

Manganesium ochraceum, *nigrum*, vide: Magnesia vitriariorum,

Manna,

1) *calabrina*, uncia 8 cr.

2) *electa*, uncia 16 cr.

Marcasita, uncia 8 cr.

Mastix, uncia 18 cr.: dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *contusa*, uncia 19 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverata*, uncia 20 cr.; dimidia 12 cr.; drachma unica 4 cr.

Mel crudum, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *despumatum*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *rosarum*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

Mellago graminis, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Taraxaci*, uncia 22 cr.; drachma unica 3 cr.

Meloe vesicatorius, vide: Lytta vesicatoria.

Mercurius destillatus, vide: Hydrargyrum purum.

— *dulcis*, uncia 47 cr.; dimidia 24 cr.; drachma unica 7 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

— *praecipitatus albus*, uncia 1 fl. 5 cr.; dimidia 33 cr.; drachma unica 9 cr.

Mercurius praecipitatus, ruber, uncia 32 cr.; dimidia 16 cr.; drachma unica 5 cr.; scrupulus unicus 2 cr.

— *solubilis Hahnemanni*, uncia 2 fl.; dimidia 1 fl. 6 cr.: drachma unica 18 cr.; scrupulus unicus 8 cr.

— *sublimatus, corrosivus*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulveratus*, uncia 24 cr.; dimidia 16 cr.; drachma unica 5 cr.; scrupulus unicus 2 cr.

Millepedes,

1) *siccati*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverati*, uncia 20 cr.; dimidia 12 cr.; drachma unica 4 cr.

2) *vivi*, uncia 18 cr.

Minium, uncia 2 cr.

— *pulveratum*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

Moschus, drachma 4 fl. 30 cr.; granum quodvis 5 cr.

Mucilago gummi arabici, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *gummi tragacanthae*, uncia 2 cr.

— *seminum cydoniorum*, uncia 2 cr.

Murias, Ammoniae, crudus, uncia 10 cr.

— *pulveratus*, uncia 12 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Ammoniae, depuratus*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Ammoniae et cupri, liquidus*, uncia 20 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Ammoniae et oxidi ferri*, uncia 30 cr.; drachma unica 4 cr.

— *barytae*, uncia 46 cr.; dimidia 24 cr.

— *calcariae*, uncia 18 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Hydrargyri, ammoniacalis*, uncia 1 fl. 5 cr.; dimidia 33 cr.; drachma unica 9 cr.

— *Oxidi Hydrargyri, corrosivus*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

Murias pulveratus, uncia 24 cr.; dimidia 16 cr.; drachma unica 5 cr.; scrupulus unicus 2 cr.

— *Oxiduli Hydrargyri, mitis*, uncia 47 cr.; dimidia 24 cr.; drachma unica 7 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

— *Oxiduli stibii, liquidus*, uncia 19 cr.; dimidia 12 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Potassae*, uncia 32 cr.

— *Sodae*,

1) *pro praeparatione medicamentorum*, libra 6 cr.

Murias decrepitatus, libra, usque ultra dimidiam 8 cr.; dimidia 6 cr.

2) *qua medicamentum*, uncia 1 cr.

— *pulveratus*, uncia 2 cr.

Myrrha (mundata), uncia 20 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverata*, uncia 24 cr.; dimidia 13 cr.; drachma unica 4 cr.

Naphta aceti, uncia 38 cr.; dimidia 20 cr.; drachma unica 6 cr.

— *Vitrioli*, uncia 22 cr.; dimidia 12 cr.; drachma unica 4 cr.

Natrum aceticum, uncia 37 cr.; dimidia 19 cr.; drachma unica 5 cr.

— *pulveratum*, uncia 39 cr.; dimidia 20 cr.; drachma quaevis 5 cr.

— *carbonicum, crystallisatum*, libra 48 cr.; uncia unica 6 cr.; dimidia 4 cr.: drachma unica 1 cr.

Nitras argenti, crystallisatus, drachma 39 cr.; scrupulus unicus 15 cr.; granum unicum 1 cr.

— *argenti, fusus*, uncia 4 fl. 16 cr.; dimidia 2 fl. 12 cr.; drachma unica 36 cr.

— *Potassae, crudus*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulveratus*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

Nitras Potassae, purus, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

Nitrum crudum, vide: Nitras Potassae, crudus.

— *depuratum,* vide: Nitras Potassae, purus.

Nuces cannabis sativae, libra 6 cr.; dimidia 4 cr.; uncia unica 1 cr.

— *Moschatae,* vide: Nuclei Myristicae moschatae.

— *Quernae (demtis calycibus ac testis),* libra 6 cr.; dimidia 4 cr.; uncia unica 3 cr.

Nuces qaernae, tostae, libra 24 cr.; dimidia 12 cr.; uncia unica 3 cr.

— *vomicae,* uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.; drachma unica 1 cr.

— *raspatae,* uncia 12 cr.

— *pulveratae,* uncia 16 cr.

Nuclei Amygdali communis, amari, uncia 6 cr.

— *concisi,* uncia 7 cr.

— *Amygdali communis, dulces,* uncia 4 cr.

— *concisi,* uncia 5 cr.

— *myristicae moschatae,* uncia 36 cr.; drachma unica 5 cr.

— *contusi,* uncia 38 cr.; drachma unica 5 cr.

— *pulverati,* uncia 40 cr.; drachma unica 6 cr.

Oculi cancrorum, uncia 14 cr.

— *praparati,* uncia 27 cr.; drachma unica 4 cr.

— *pulverati,* uncia 16 cr.

Oleum aethereo — pingue myristicae moschatae, uncia 3 fl. 2 cr.; dimidia 1 fl. 34 cr.; drachma unica 24 cr.; scrupulus unicus 9 cr.

— *aethereo — unguinosum lauri nobilis,* uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *aethereum, animale,* uncia 1 fl. 46 cr.; dimidia 56 cr.; drachma unica 16 cr.; scrupulus unicus 6 cr.

— *aethereum, animale, empyreumaticum,*

libra 1 fl.; dimidia 36 cr.; uncia unica 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

Oleum aethereum anisi vulgaris, uncia 1 fl.; dimidia 32 cr.; drachma 9 cr.

— *aethaereum arilli, myristicae moschatae*, uncia 4 fl. 46 cr.; dimidia 2 fl. 24 cr.; drachma unica 56 cr.; scrupulus unicus 15 cr.; granum unicum 1 cr.

— *aethereum carvi*, uncia 1 fl. 15 cr.; dimidia 40 cr.; drachma unica 11 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

— *aethaereum caryophyllorum aromaticorum*, uncia 2 fl. 34 cr.; dimidia 1 fl. 18 cr.; drachma unica 20 cr.; scrupulus unicus 7 cr.

— *aethereum cinnamomi*, uncia 22 fl. 30 cr.; dimidia 11 fl. 15 cr.; drachma unica 2 fl. 50 cr.; scrupulus unicus 1 fl.; granum 3 cr.

— *aethereum foeniculi*, uncia 54 cr.; dimidia 30 cr.; drachma unica 8 cr.

— *aethereum juniperi*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *aethereum laricis*, uncia 3 cr.

— *rectificatum*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.; drachma unica 1 cr.

— *aethereum lavandulae, spicae*, uncia 36 cr.; dimidia 20 cr.; drachma unica 7 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

— *aethereum majoranae*, uncia 2 fl. 30 cr.; dimidia 1 fl. 20 cr.; drachma unica 24 cr.

— *aethereum melaleucae, leucodendronis*, uncia 3 fl.; drachma unica 24 cr.; scrupulus unicus 9 cr.

— *aethereum menthae crispae*, uncia 2 fl. 12 cr.; dimidia 1 fl. 8 cr.; drachma quaevis 18 cr.

— *aethereum menthae piperitae*, uncia 4 fl. 24 cr.; dimidia 2 fl. 18 cr.; drachma unica 35 cr.; scrupulus unicus 12 cr.

— *aethereum pini, laricis*, vide: Oleum aethereum Laricis.

Oleum aethereum roris marini, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 3 cr.

— *aethereum Rosmarini officinalis*, vide praecedens.

— *aethereum rutae*, uncia 1 fl. 48 cr.; dimidia 56 cr.; drachma unica 15 cr.

— *aethereum Sabinae*, uncia 1 fl. 20 cr.; dimidia 44 cr.; drachma unica 12 cr.

— *aethereum serpylli*, uncia 40 cr.; dimidia 22 cr.; drachma unica 8 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

— *aethereum succini*, uncia 25 cr., dimidia 14 cr.

— *succini album*, seu *rectificatum*, vide praecedens.

— *aethereum thymi*, uncia 39 cr.; dimidia 20 cr.; drachma unica 8 cr.

— *aethereum Valerianae*, uncia 8 fl.; dimidia 4 fl. 12 cr.; drachma unica 1 fl. 4 cr.; scrupulus unicus 20 cr.

— *Amygdalarum dulcium*, libra 2 fl. 24 cr.; dimidia 1 fl. 18 cr.; uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.

— *animale dippelii*, libra 1 fl. 46 cr.; dimidia 56 cr.; drachma unica 16 cr.; scrupulus unicus 5 cr.

— *animale foetidum*, libra 1 fl.; dimidia 36 cr.; uncia unica 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Cacao*, uncia 1 fl. 15 cr.; dimidia 38 cr.

— *Cajeput*, uncia 3 fl.; drachma unica 24 cr.; scrupulus 9 cr.

— *Caryophyllorum*, uncia 2 fl. 34 cr.; dimidia 1 fl. 18 cr.; drachma unica 20 cr.; scrupulus unicus 7 cr.

— *Castoris*, uncia 24 cr.; dimidia 14 cr.; drachma unica 4 cr.

— *Cinnamomi*, uncia 22 fl. 30 cr.; dimidia 11 fl. 15 cr.; drachma unica 2 fl. 50 cr.; scrupulus unicus 1 fl.; granum 3 cr.

— *cornu cervi, foetidum*, libra 1 fl.; dimidia 36 cr.; uncia unica 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

Oleum de Cedro, uncia 1 fl. 46 cr.; dimidia 56 cr.; drachma unica 15 cr.

— *Epidermidis, baccarum, citri medicae*, vide praecedens.

— *Hyoscyami coctum*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

— *Lauri*, vide sequens;

— *Lauri nobilis, aethereo — unguinosum*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *macis*, uncia 4 fl. 46 cr.; dimidia 2 fl. 24 cr.; drachma unica 36 cr.; scrupulus unicus 15 cr.; granum unicum 1 cr.

— *Lini*, uncia 1 cr.

— *nucistae (expressum)*, uncia 3 fl. 2 cr.; dimidia 1 fl. 34 cr.; drachma unica 24 cr.; scrupulus unicus 9 cr.

— *Oleae Europaeae*,

1) *commune*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.

2) *virgineum*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *Papaveris somniferi*, uncia 6 cr.

— *Petrae (rubrum)*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *Pini, laricis, aethereum*, uncia 3 cr.

— *rectificatum*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Ricini*, uncia 24 cr.; dimidia 14 cr.; drachma unica 4 cr.

— *Succini, album*, uncia 25 cr.; dimidia 13 cr.

— *Succini, rectificatum*, vide praecedens.

— *Terebinthinae*, vide: Oleum Pini, Laricis, aethereum.

— *Terebenthinae, rectificatum*, vide: Oleum Pini, Laricis, aethereum, rectificatum.

— *Vitrioli*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *rectificatum*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

Olibanum, uncia 7 cr.

— *contusum*, uncia 8 cr.

Olibanum pulveratum, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

Onisci aselli,

1) *siccati*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverati*, uncia 20 cr.; dimidia 12 cr.; drachma unica 4 cr.

— *vivi*, uncia 18 cr.

Opium,

1) *crudum*, uncia 2 fl.; dimidia 1 fl. 6 cr.; drachma unica 17 cr.

2) *siccatum*, uncia 2 fl. 30 cr.

— *pulveratum*, uncia 2 fl. 36 cr.; dimidia 1 fl. 20 cr.; drachma unica 24 cr.; scrupulus unicus 10 cr.; granum unicum 1 cr.

Ossium mammalium, a pinguedine depuratorum, libra 4 cr. aestimata est.

Ova gallinacea, unum 2 cr.

Oxalas Potassae, acidulus, uncia 30 cr.; dimidia 16 cr.; drachma unica 4 cr.

— *pulveratus*, uncia 32 cr.; dimidia 17 cr.; drachma unica 5 cr.

Oxidulum ferri, uncia 57 cr.; dimidia 30 cr.; drachma unica 8 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

— *Hydrargyri, Salinum*, uncia 2 fl.; dimidia 1 fl. 6 cr.; drachma unica 18 cr.; scrupulus unicus 8 cr.

— *Plumbi, semifusum*, uncia 2 cr.

— *pulveratum*, uncia 4 cr.

— *Stibii, vitreum*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *laevigatum*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 3 cr.

Oxidum ferri, uncia 43 cr.; dimidia 22 cr.; drachma unica 8 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

— *Hydrargyri*, uncia 32 cr.; drachma unica 5 cr.; scrupulus unicus 2 cr.

Oxidum laevigatum, uncia 42 cr.; drachma unica 6 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

— *Mangani, nativum*, uncia 3 cr.

— *laevigatum*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulveratum*, uncia 5 cr.

— *Plumbi, rubrum, (pulveratum)*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *Zinci*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

Oximel, uncia 4 cr.

— *Oxiduli cupri*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *Scillae*, uncia 7 cr.: dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *simplex*, vide: Oximel.

Oximurias Hydrargyri, corrosivus, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulveratus*, uncia 24 cr.; dimidia 16 cr.; drachma unica 5 cr.; scrupulus unicus 2 cr.

Panacea Mercurialis, vide: Murias Oxiduli Hydrargyri, mitis.

Parenchyma Boleti purgantis, decorticatum, uncia 9 cr.;: dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *alcoholisatum*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Peponum Cucumis, colocynthidis, decorticatorum*, uncia 48 cr.; drachma unica 7 cr.

— *Stipitum et radicis Nephrodii, Filicis, Maris*, uncia 4 cr.

— *concisum*, uncia 5 cr.

— *pulveratum*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

Parmelia parietina, uncia 8 cr.

— *concisa*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *pulverata*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

Passulae corinthiacae, vide sequentes:

Passulae majores, uncia 3 cr.

— *concisae*, uncia 4 cr.

— *minores*, uncia 4 cr.

— *concisae*, uncia 5 cr.

— *Pasta Althaeae*, uncia 12 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Druparum Jujubae*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *Jujubae*, vide praecedentem.

Pepones cucumis, colocynthidis, decorticati, uncia 48 cr.; drachma unica 7 cr.

Petala Althaeae roseae, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.: dimidia 4 cr.

— *Papaveris, Rhoeados*,

1) *recentia*, uncia 2 cr.

2) *siccata*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *rosarum centifoliarum*,

1) *recentia, cum calycibus*,, libra 45 cr.; dimidia 23 cr,; drachma unica 4 cr.

2) *siccata, sine calycibus*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *concisa*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *pulverata*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.

— *Violae odoratae*, uncia 30 cr. aestimatur.

Petroleum rubrum, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

Phosphorus, uncia 2 fl. 48 cr.; dimidia 1 fl. 36 cr.; drachma unica 30 cr.

Piper Hispanicum, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *concisum*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulveratum*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *indicum et piper turcicum*, vide praecedens.

Pix, libra 6 cr., uncia unica 1 cr.

— *alba*, uncia 1 cr.

— *Atra, solida*, vide Pix navalis.

— *Cedria*, vide: Pix liquida, nigra.

— *liquida nigra*, uncia 1 cr.

Pix navalis, uncia 2 cr.

Planta Leontodonis, *Taraxaci*, (*recens*), libra 4 cr. dimidia 4 cr.; libra quadrans 2 cr.

Plumbago, uncia 2 cr.

— *elutriata*, uncia 4 cr.

— *levigata*, uncia 14 cr.

Poma acidula, libra 6 cr.; dimidia 4 cr.; uncia 1 cr.

— *decorticata*, *concisa*, libra 8 cr.; dimidia 5 cr.; uncia 2 cr.

— *Aurantiorum*, *immatura*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *contusa*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 8 cr.

— *aurantiaca*, *matura*, uncia 18 cr.

— *Citri*, unum 9 cr.

— *Pyri*, *mali*, vide: Poma acidula.

Potassa, uncia 2 cr.

— *pura liquida*, libra 1 fl. 36 cr.; uncia unica 8 cr.; dimidia 5 cr.

Pruna,

— *enucleata*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

Pulpa Cassiae, uncia 21 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Ebuli*, uncia 10 cr.

— *Leguminum tamarindi indicae*, *venalis*, uncia 4 cr.

— *Prunorum*, uncia 4 cr.

— *Sambuci*, uncia 8 cr.

— *Tamarindorum*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Tamarindorum*, *venalis*, uncia 4 cr.

Pulvis alterans Edinburgensium, vide sequentem.

— *alterans Plumeri*, drachma 17 cr.; scrupulus unicus 6 cr.

Pulvis Anodynus doveri, scrupulus 2 cr.

— *Antispasmodicus, ruber*, vide sequentem.

— *Antispasmodicus Stahlii*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Aromaticus*, uncia 38 cr.; dimidia 20 cr.; drachma unica 6 cr.

— *colocynthidis, gummosus*, uncia 48 cr.; drachma unica 7 cr.

— *verri, alcoholisatus*, uncia 32 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Ipecacuanhae, opiatus*, scrupulus 2 cr.

— *Plancentarum lini*, vide sequentem.

— *Seminum lini, expressorum*, libra 12 cr.; dimidia 8 cr.; unciae tres 5 cr.; uncia unica 2 cr.

— *Seminum secalis cerealis*, libra 4 cr.; dimidia 3 cr.; uncia unica 1 cr.

— *Seminum Sinapeos nigrae*, libra 26 cr.; dimidia 15 cr.; unciae tres 9 cr.; uncia unica 3 cr.

— *Seminum tritici*, libra 9 cr.; dimidia 5 cr.; uncia quaevis, usque ad quinque, 1 cr.

Putamina nucum, immaturarum,

1) *recentia*, uncia 4 cr.

2) *siccata*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

Radix, Acori, Calami, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *Agropyri repentis*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *Alkannae orientalis*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Alkannae verae*, vide praecedentem.

— *Alii*, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.

Radix Alpiniae, Galangae, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.
— *Althaeae officinalis*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.
— *Angelicae, Archangelicae*, uncia 4 cr.
— *concisa*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.
— *Anthemidis, pyrethri*, uncia 6 cr.
— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 9 cr.
— *Apii, Petroselini (recens)*, uncia 2 cr.
— *Arctii, Bardannae et Lappae*, uncia 2 cr.
— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.
— *Arenariae*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.
— *Aristolochiae, serpentariae*, uncia 15 cr.
— *concisa*, uncia 20 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.
— *pulverata*, uncia 24 cr.; dimidia 13 cr.; drachma unica 4 cr.
— *Armoraciae, (recens)*, uncia 1 cr.
— *Arnicae*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.
— *Arundinis, Phragmitis*, uncia 6 cr.
— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.
— *Astragali exscapi*, uncia 6 cr.
— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *Atropae Belladonnae*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.
— *Bardanae*, uncia 2 cr.
— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

Radix Belladonnae, vide: Radix Atropae, Belladonae.

— *Calami, aromatici*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *Caricis, Arenariae*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *Carlinae acaulis*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.

— *Carotae*, vide; Radix Dauci, Carotae sativi.

— *Caryophyllatae*, uncia 3 cr.

— *convisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Cephaëlis, Ipecacuanchae*, uncia 1 fl.; dimidia 32 cr.; drachma unica 9 cr.

— *concisa*, uncia 1 fl. 2 cr.; dimidia 34 cr.; drachma unica 10 cr.

— *pulverata*, uncia 1 fl. 16 cr.; dimidia 40 cr.; drachma unica 11 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

— *Chinae nodosae*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *Cichorii, intybi*,

1) *recens*, libra dimidia 3 cr.; uncia unica 1 cr.

2) *siccata*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *Occuli palmati*, uncia 9 cr.

— *concisa*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *pulverata*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Cochleariae, Armoraciae, (recens)*, uncia 1 cr.

Radix Colombae, vide: Radix Cocculi palmati.
— *Curcumae* (*longae et rotundae O.*), uncia 4 cr.
— *concisa*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *Curcumae Zedoariae*, uncia 6 cr.
— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.
— *Dauci, Carotae*, (*recens*), uncia concisae 1 cr.
— *Enulae*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 8 cr.
— *Filicis, Maris*, uncia 4 cr.
— *concisa*, uncia 5 cr.
— *pulverata*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.
— *Galangae*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.
— *Gei urbani*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *Gentianae* (*luteae et purpureae*), uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.
— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.
— *Glycirrhicae* (*Echinatae et Glabrae*), uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.
— *concisa*, uncia 6 cr.
— *pulverata*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.
— *Graminis*, uncia 2 cr.
— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.
— *Gratiolae officinalis*, uncia 6 cr.
— *concisa*, uncia 7 cr.

Radix pulverata, uncia 12 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Hellebori albi*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 5 cr.

— (*Fibrae radicis*) *Hellebori nigri*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Jalappae*, uncia 10 cr.

— *contusa*, uncia 11 cr.

— *pulverata*, uncia 14 cr.: dimidia 8 cr.

— *Imperatoriae Osthrutii*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *Inulae Helenii*, uncia 3 cr.

— *concisae*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 8 cr.

— *Ipecacuanhae*, uncia 1 fl.; dimidia 32 cr.; drachma unica 9 cr.

— *concisa*, uncia 1 fl. 2 cr.; dimidia 34 cr.; drachma unica 10 cr.

— *pulverata*, uncia 1 fl. 16 cr.; dimidia 40 cr.; drachma unica 11 cr.: scrupulus unicus 3 cr.

— *Ipomoeae Jalappae*, vide; Radix Jalappæ.

— *Ireos florentinae*, uncia 5 cr.

— *concisa*, uncia 6 cr.

— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *Krameriae Triandrae*, uncia 25 cr.

— *concisa*, uncia 27 cr.; dimidia 14 cr.; drachma unica 4 cr.

— *pulverata*, uncia 35 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Lapathi acuti*, uncia 3 cr.

Radix concisa, uncia 4 cr.
— *Lauri, Sassafras*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.
— *Lavsoniae (Lawsoniae) inermis*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *Leontodonis, Taraxaci*,
1) *recens*, licra 4 cr.; dimidia 3 cr.; unciae tres 2 cr.
2) *siccata*, uncia 2 cr.
— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.
— *Liquiritiae*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.
— *concisa*, uncia 6 cr.
— *pulverata*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.
— *Melampodii*, vide: Radix Hellebori nigri.
— *Menispermi palmati*, vide: Radix Cocculi palmati.
— *Oxylapathi*, vide: Radix Lapathi acuti.
— *Petroselini*,
1) *recens*, uncia 2 cr.
2) *siccata*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *Polygalae amarae*, uncia 6 cr.
— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.
— *Polygalae Senegae*, uncia 11 cr.
— *concisa*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.
— *pulverata*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 3 cr.
— *Polypodii vulgaris*, uncia 3 cr.
— *concisa*, uncia 4 cr.
— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.
— *Pyrethri*, uncia 6 cr.

Radix concisa, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.

— *Ratanhae*, uncia 25 cr.

— *concisa*, uncia 27 cr.; dimidia 14 cr.; drachma unica 4 cr.

— *pulverata*, uncia 35 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Rhei*, uncia 1 fl. 8 cr.

— *concisa*, uncia 1 fl. 12 cr.; dimidia 38 cr.; drachma unica 10 cr.

— *pulverata*, uncia 1 fl. 18 cr.; dimidia 40 cr.; drachma unica 12 cr.

— *Rubiae tinctorum*, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Rumicis acuti*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *Saleb*, uncia 14 cr.

— *contusi*, uncia 16 cr.

— *pulverati*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Saponariae officinalis*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *Sarsaparillae*, vide: Radix Smilacis, Sarsaparillae.

— *Scillae*,

1) *recens*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.

2) *siccata*, uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.

— *concisa*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverata*, uncia 24 cr.

— *Senegae*, uncia 11 cr.

Radix, concisa, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulverata*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Serpentariae*, uncia 15 cr.

— *concisa*, uncia 20 cr.; dimidia 13 cr.; drachma unica 4 cr.

— *Smilacis, Chinae*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *Smilacis Sarsaparillae*, uncia 18 cr.

— *concisa*, uncia 20 cr.

— *pulverata*, uncia 24 cr.

— *Taraxaci*,

1) *recens*, libra 4 cr.; dimidia 3 cr.; unciae tres 2 cr.

2) *siccata*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *Taraxaci, cum toto* (*recens*, libra 4 cr.; dimidia 3 cr.; quadrans 2 cr.

— *Tormentillae, erectae*, uncia 2 cr.

— *concisa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.

— *Valerianae officinalis*, uncia 4 cr.

— *concisa*, uncia 5 cr.

— *pulverata*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *Veratri albi*, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Zedoariae*, uncia 6 cr.

— *concisa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *Zingiberis officinalis*, uncia 5 cr.

— *concisa*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

Rami Pyrethri, Parthenii, florentes, uncia 4 cr.

— *concisi*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

Ramuli Juniperi communis, cum foliis novellis, uncia 2 cr.

— *concisi*, uncia 3 cr.

— *Visci albi*, uncia 4 cr.

— *concisi*, uncia 5 cr.

— *pulverati*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

Rasura ligni quassiae, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

Receptacula ficus, caricae, siccata, uncia 3 cr.

— *concisa*, uncia 4 cr.

Resina aethereo — oleosa pini, specierum, libra 6 cr.; uncia unica 1 cr.

— *alba*, uncia 1 cr.

— *pulverata*, uncia 3 cr.

— *Amyris elemiferae*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.

— *contusa*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.

— *Benzoes*, uncia 20 cr.; drachma unica 3 cr.

— *contusa*, uncia 21 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverata*, uncia 24 cr.; drachma unica 4 cr.

— *Calami, Rotang*, uncia 33 cr.; dimidia 17 cr.; drachma unica 5 cr.

— *pulverata*, uncia 38 cr.; dimidia 20 cr.; drachma unica 6 cr.

— *Cerea, cocci, ficus indicae*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *pulverata*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Cerea Euphorbii*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

Resina *pulverata*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Elemi*, vide: Resina Amyris elemiferae.

— *Galbani gummosa*, uncia 22 cr.

— *pulverata*, uncia 30 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 4 cr.

— *Guajaci*, uncia 27 cr.

— *contusa*, uncia 28 cr.

— *pulverata*, uncia 32 cr.

— *gummosa ferulae, Asae foetidae*, vide: Asa foetida.

— *gummosa ferulae persicae*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *depurata*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.

— *pulverata*, uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *gummosa Garciniae, Cambogiae*, uncia 25 cr.; drachma unica 4 cr.

— *pulverata*, uncia 31 cr.; drachma unica 5 cr.; scrupulus unicus 2 cr.

— *Jalappae*, uncia dimidia 1 fl. 32 cr.; drachma quævis 23 cr.

— *Pini*, uncia 1 cr.

— *Pini aethereo-oleosa*, libra 6 cr.; uncia unica 1 cr.

— *Pini empyreumatica, liquida*, uncia 1 cr.

— *Pini empyreumatica, solida*, uncia 2 cr.

— *Pini (praecipue Laricis) fusa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.

— *Pistaciae, Lentisci*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *contusa*, uncia 19 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverata*, uncia 20 cr.; dimidia 12 cr.; drachma unica 4 cr.

Resina Styracis, Benzoin, uncia 20 cr.; drachma unica 3 cr.

— *contusa*, uncia 21 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverata*, uncia 24 cr.; drachma unica 4 cr.

— *Styracis officinalis*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

Rheum, vide: Radix Rhei.

Roob Ebuli, uncia 10 cr.

— *Juniperi*, uncia 22 cr.; dimidia 12 cr.

— *Sambuci*, uncia 8 cr.

Rotulae menthae piperitae, uncia 16 cr. drachma unica 3 cr.

Saccharum,

1) *album*, licra 1 fl.; uncia unica 6 cr.

— *pulveratum*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

2) *Melis dictum*, (pro Conservis, Pulpis et Syrupis parandis, adhibendum), uncia 3 cr.

— *contusum*, uncia 4 cr.

— *lactis*, uncia 3 cr.

— *pulveratum*, uncia 5 cr.

Sagapenum, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *depuratum*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.

— *pulveratum*, uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

Sal acetosellae, uncia 30 cr.; dimidia 16 cr.: drachma unica 4 cr.

— *pulveratus*, uncia 32 cr.; dimidia 17 cr.; drachma 5 cr.

— *amarus, purus*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *ammoniacus, crudus*, uncia 10 cr.

— *pulveratus*, uncia 12 cr.; drachma unica 2 cr.

— *ammoniacus depuratus*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

Sal anglicanus, vide: Sal amarus.

— *communis*,

1) *pro praeparatione medicamentorum*, licra 6 cr.

— *decrepitatus*, libra, usque ultra dimidiam 8 cr. ; dimidia 6 cr.

2) *qua medicamentum*, uncia 1 cr.

— *decrepitatus*, uncia 2 cr.

— *pulveratus*, uncia 2 cr.

— *Culinaris*, vide: Sal communis.

— *digestivus*, uncia 32 cr.

— *essentialis Tartari*, uncia 33 cr.; dimidia 17 cr.; drachma unica 5 cr.

— *mirabilis Glauberi*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *depuratus*, uncia 6 cr.

— *dilapsus*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *mirabilis Glauberi, siccatus*, vide: dilapsum.

— *Polychrestus Seignettii*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.

— *pulveratus*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.

— *Succini*, drachma 2 fl.

Sanguis draconis, uncia 33 cr.; dimidia 17 cr.; drachma unica 5 cr.

pulveratus, uncia 38 cr.; dimidia 20 cr.; drachma unica 6 cr.

Sapo Alcoholico - Ammoniatus, uncia 10 cr; dimidia 6 cr.

— *Ammoniae oleaceus*, uncia 10 cr.

— *Antimonialis*, vide: Sapo Hydrosulphureti, oxiduli Stibii, sulphurati.

— *Antisialagogus Singeri*, vide: Sapo sulphurato - ceratus.

— *domesticus*, vide: Sapo Sodae sebaceus.

Sapo Hydrosulphureti, Oxiduli Stibii; sulphurati, uncia dimidia 19 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Jalappinus*, uncia dimidia 57 cr.; drachma unica 30 cr.

— *Medicatus*, vide: Sapo Sodae amygdalinus.

— *Sodae Amygdalinus*, uncia dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.

— *concisus* vel *rasus*, uncia dimidia 12 cr.

— *siccatus*, uncia dimidia 14 cr.; drachma unica 4 cr.

— *siccatus, pulveratus*, uncia dimidia 16 cr., drachma unica 4 cr.

— *siccatus, rasus*, vel *concisus*, uncia dimidía 15 cr.; drachma unica 4 cr.

— *Sodae Oleaceus*, uncia 4 cr.

— *concisus*, vel *rasus*, uncia 5 cr.

— *pulveratus*, uncia 8 cr.

— *Sodae Sebaceus*, uncia 2 cr.

— *concisus*, vel *rasus*, uncia 3 cr.

— *siccatus*, uncia 5 cr.

— *siccatus, pulveratus*, uncia 6 cr. dimidia 4 cr.

— *Sulphurato-ceratus*, uncia 20 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.

— *vulgaris*, vide: Sapo Sodae sebaceus.

Scammonium Alepense, (*beroëum*), uncia 1 fl. 57 cr.; dimidia 56 cr.; drachma unica 15 cr.

— *pulveratum*, drachma 17 cr.

Scilla maritima,

1) *recens*, uncia 6 cr.

— *concisae*, uncia 7 cr.

2) *siccata*, uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.

— *concisa*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *pulverata*, uncia 24 cr.

Sebum ovillum, uncia 3 cr.

Sebum Vervecinum, vide praecedens.

Semina Anisi, uncia 3 cr.

— *contusa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Anisi stellati*, uncia 9 cr.

— *contusa*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *pulverata*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Badiani*, vide praecedentia.

— *Cacao*, uncia 8 cr.

— *contusa*, uncia 9 cr.

— *pulverata*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

— *Cannabis*, libra 6 cr.; dimidia 4 cr.; uncia unica 1 cr.

— *Cardamomi minoris*, vide: Semina Elettariae, Cardamomi.

— *carvi*, uncia 2 cr.

— *contusa*, uncia 3 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Cassiae*, vide: Calyces Lauri, Cassiae.

— *Cinae*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *concisa*, uncia 13 cr.; dimidia 8 cr.

— *pulverata*, uncia 16 cr.; drachma unica 3 cr.

— *contra*, vide: praecedentia.

— *Coriandri sativi*, uncia 2 cr.

— *contusa*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulverata*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Cumini*, *Cymini*, uncia 6 cr.

— *contusa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

Semina Cydoniorum, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *contusa*, uncia 19 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Daturae, Stramonii*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *contusa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Elettariae, Cardamomi*, uncia 26 cr.; dimidia 14 cr.; drachma unica 4 cr.

— *contusa*, uncia 27 cr.; dimidia 14 cr.; drachma unica 4 cr.

— *pulverata*, uncia 32 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Foeniculi*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *contusa*; uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Hordei*,

— *cruda*, libra 3 cr.; dimidia 2 cr.; unciae tres, usque ad unciam unam 1 cr.

— *decorticata*, libra 8 cr.; dimidia 5 cr.; uncia quævis, usquei ad quinque, 1 cr.

— *pulverata*, libra 32 cr.

— *rotundata*, libra 11 cr.; dimidia 6 cr.; qnaevis uncia, usque ad undecim, 1 cr.

— *Lauri, Pichurim*, uncia 21 cr.; dimidia 12 cr.

— *contusa*, uncia 22 cr.; dimidia 13 cr.

— *pulverata*, uncia 24 cr.

— *Lini usitatissimi*, uncia 1 cr.

— *contusa*, libra 18 cr.; dimidia 9 cr.; librae quadrans 5 cr.; uncia unica 2 cr.

— *pulverata*, libra 22 cr.; dimidia 12 cr.; uncia quævis, usque ad quinque, 2 cr.

Semina Lycopodii, uncia 8 cr.

— *Papaveris somniferi*, uncia 3 cr.

— *contusa*, uncia 4 cr.

— *Phellandrii, aquatici*,

— *contusa*, uncia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Plantaginis, Cynopis et Psylii*, uncia 6 cr.

— *contusa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

— *Pyri, Cydoniae*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *contusa*, uncia 19 cr.; dimidia 11 ca.; drachma unica 3 cr.

— *Santonici*, vide: Semina Cinae.

— *Sinapis nigrae*, libra 18 cr.; dimidia 10 cr.; librae quadrans 6 cr.

— *contusa*, libra 22 cr.; dimidia 12 cr.; librae quadrans 8 cr.; uncia unica 2 cr.

— *pulverata*, libra 26 cr.; dimidia 15 cr.; unciae tres 9 cr.; uncia unica 3 cr.

— *Stramonii*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *contusa*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *pulverata*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Strychnis, nucis vomicae*, uncia 3 cr.; dimidir 2 cr.; drachma unica 1 cr.

— *pulverata*, uncia 16 cr.

— *raspata*, uncia 12 cr.

— *Theobromatis, Cacao*, uncia 8 cr.

— *contusa*, uncia 9 cr.

— *pulverata*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

— *Viciae, Fabae*, libra 8 cr.; dimidia 5 cr.; uncia unica 1 cr.

Semina pulverata, licra 14 cr.; dimidia 8 cr.; uncia unica 2 cr.

Siliquae dulces, uncia 2 cr.

— *concisae*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *Vanillae*, vide: Capsulae Vanillae aromaticae.

Soda crystallisata libra 48 cr.; uncia unica 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Phosphorata*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pura, liquida*, libra 1 fl. 24 cr.; uncia unica 8 cr.

Species aromaticae, uncia 4 cr.

— *Cephalicae*, vide praecedentes.

— *Emollientes, pulverulentae*, libra 36 cr; dimidia 19 cr.; uncia unica 4 cr.

— *pectorales*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

Sperma Ceti, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.

Spiritus aromaticus, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.

— *Cochleariae*, uncia 8 cr.

— *Cornu cervi*, vide: Subcarbonas Ammoniae pyro-oleosus, liquidus.

Loco: *Spiritus cornu cervi, succinati*, vide: Succinas Ammoniae liquidus.

— *Formicarum*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

— *Lavandulae*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

Loco: *Spiritus Mindereri*, vide: Acetas Ammoniae dilutus.

— *muriatico aethereus*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Nitri Acidus*, libra 2 fl. 24 cr.; uncia quaevis 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Nitri dulcis*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drechma unica 3 cr.

— *nidrico-aethereus*, vide praecedentem.

Spiritus salis acidus, uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *salis acidus, fumans*, libra 1 fl. 48 cr.; uncia unica 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *salis ammoniaci, anisatus*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *salis ammoniaci, aquosus*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *salis ammoniaci causticus*, uncia 15 cr.; dimidia 8 cr.

— *salis ammoniaci, vinosus*, uncia 9 cr. dimidia 5 cr.

— *salis dulcis*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *salis fumans*, vide: Spiritus Salis acidus, fumans.

— *Saponis*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *sulphurico-aethereus*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *sulphurico-aetereus, mariatus*, uncia 32 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Terebinthinae*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Vini*, vide: Spiritus Vini rectificatus.

— *Vini, camphoratus*, uncia 6 cr.

— *Vini rectificatus*, libra 40 cr.; uncia unica 4 cr.

— *Vini rectificatissimus*, libra 48 cr.; uncia unica 5 cr.

— *Vitrioli*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Vitrioli acidus*, vide praecedentem.

Spongiae marinae, depuratae, integrae, uncia 1 fl 24 cr.; dimidia 44 cr.

— *marinae fragmenta*, uncia 6 cr.

Spongia officinalis cerata, uncia 55 cr.; dimidia 28 cr.

Spongia officinalis, tosta, uncia 22 cr.; dimidia 11 cr.; drachma unica 3 cr.

— *officinalis, usta,* uncia 34 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Stannum purum,* uncia 6 cr.

— *raspatum,* uncia 12 cr.; drachma unica 2 cr.

Stibiis Potassae, drachma 13 cr.; scrupulus unicus 5 cr.

— *Stigmata Croci sativi,* uncia 2 fl. 46 cr.; dimidia 1 fl. 24 cr.; drachma unica 22 cr.

— *concisa,* uncia 2 fl. 48 cr.; dimidia 1 fl. 26 cr.; drachma unica 24 cr.

— *pulverata,* uncia 3 fl. 8 cr.; dimidia 1 fl. 36 cr.; drachma unica 26 cr.; scrupulus unicus 9 cr.

Stipites dulcamarae, uncia 3 cr.

— *concisi,* uncia 4 cr.

— *pulverati,* uncia 6 cr.

Stipitum Bases Nephrodii, filicis, maris, uncia 4 cr.

— *concisae,* uncia 5 cr.

— *pulveratae,* uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

Styrax, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

Subacetas cupri, uncia 10 cr.

— *pulveratus,* uncia 14 cr.

— *Plumbi dilutus,* libra 9 cr.; dimidia 5 cr.; uncia quaevis, usque ad quinque, 1 cr.

— *Plumbi liquidus,* uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.

Subboras Sodae depuratus, uncia 6 cr.

— *pulveratus,* uncia 8 cr.

Subcarbonas Ammoniae, uncia 30 cr.; dimidia 16 cr.; drachma unica 4 cr.

— *Ammoniae liquidus,* uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *Ammoniae pyro-oleosus,* uncia 32 cr.; drachma unica 5 cr.; scrupulus unicus 2 cr.

Subcarbonas Ammoniae pyro-oleosus, liquidus, uncia 36 cr.; dimidia 20 cr.; drachma unica 6 cr.

— *Calcariae animalis*, uncia 27 cr.: drachma unica 4 cr.

— *Calcariae cretaceus* uncia 2 cr.

— *elutriatus*, libra 36 cr.: dimidia 20 cr.; uncia unica 4 cr.

— *pulveratus*; libra 32 cr.; dimidia 18 cr.; uncia unica 4 cr.

— *Magnesiae*, uncia 48 cr.

— *Plumbi*, uncia 4 cr.

— *pulveratus*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *Potassae crudus*, uncia 2 cr.

— *Potassae depuratus*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Potassae liquidus*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Potassae purus*, uncia 32 cr.; scrupulus unicus 2 cr.

— *Sodae depuratus*, libra 48 cr.; uncia unica 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Sodae siccatus*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

Subnitras Bismuthi, uncia 1 fl. 26 cr.; dimidia 45 cr.; drachma unica 12 cr.

— *Subphosphas Sodae*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulveratus*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.

Succinas Ammoniae, drachma 24 cr.; scrupulus unicus 12 cr.

— *Ammoniae liquidus*, uncia 2 fl. 16 cr.; dimidia 1 fl. 8 cr.; drachma quaevis 17 cr.; scrupulus unicus 6 cr.

Succini Scobs, uncia 10 cr.

— *pulverata*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.

Succinum, vide praecedentem.

Succus Baccarum Citri medicae, uncia 10 cr.

Succus catechu, uncia 9 cr.

— *pulveratus*, uncia 11 cr.

— *Eucalypti resiniferae*, uncia 33 cr.; drachma unica 5 cr.

— *pulveratus*, uncia 35 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 6 cr.

— *Liquiritiae crudus*, uncia 6 cr.

— *Liquiritiae depuratus*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.

Suffitus Chlorini, vide sequentem:

— *oximuriaticus*, pro quibusve unciis tribus Acidi sulphurici, concentrati adhibitis, constat, sine supellectili 25 cr.

— *Sulphas Aluminae et Potassae acidulus*,

1) *crudus*, uncia 2 cr.

— *pulveratus*, uncia 4 cr.

— *ustus*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *ustus, pulveratus*, uncia 8 cr.

2) *depuratus*, uncia 8 cr.

— *Cupri*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulveratus*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *cupri aluminosus*, uncia 36 cr.; dimidia 19 cr.; drachma unica 5 cr.; scrupulus unicus 2 cr.

— *cupri et ammoniae*, drachma 25 cr.; scrupulus unicus 7 cr.

— *Magnesiae purus*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Oxiduli ferri*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

— *pulveratus*, uncia 8 cr.

— *Potassae*, libra 24 cr.; dimidia 16 cr.; uncia unica cr.; di midia 2 cr.

Sulphas pulveratus, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Sodae*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *Sodae depuratus*, uncia 6 cr.

— *Sodae exsiccatus*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Sodae nativus*, vide: Sulphas Sodae.

— *Zinci*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

Sulphur Antimonii auratum, uncia 52 cr.; dimidia 28 cr.; drachma unica 8 cr.

— *depuratum*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *praecipitatum*, uncia 1 fl. 12 cr.

— *sublimatum*, libra 28 cr.; dimidia 15 cr.; uncia quaevis, usque ad quinque, 3 cr.

Sulphuretum arsenici flavum, artefactum, uncia 3 cr.

— *Calcariae*, uncia 8 cr.

— *Calcariae et Stibii*, uncia 8 cr.

— *Hydrargyri et Stibii*, uncia 19 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Hydrargyri nigrum*, uncia 27 cr.; dimidia 14 cr.; drachma unica 4 cr.

— *Hydrargyri rubrum, venale*, uncia 27 cr.; dimidia 15 cr.; drachma unica 4 cr.

— *venale, laevigatum*, uncia 33 cr.; dimidia 17 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Potassae*, uncia 16 cr.; dimidia 9 ar.

— *Stibii venale*, uncia 3 cr.

— *laevigatum*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulveratum*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

Summitates Achillaeae, millefolii, uncia 3 cr.

— *concisae*, uncia 4 cr.

— *Artemisiae, abrotani, (cum foliis)*, uncia 4 cr.

— *concisae*, uncia 5 cr.

Summitates pulveratae, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Absinthii*, (*cum foliis*), uncia 2 cr.

— *concisae*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulveratae*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Juniperi*, uncia 2 cr.

— *concisae*, uncia 3 cr.

— *Meliloti officinalis*, (*floridae*), uncia 4 cr.

— *concisae*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *pulveratae*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Menthae crispae*, (*cum foliis*), uncia 2 cr.

— *concisae*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulveratae*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Menthae piperitae*, (*cum foliis*), uncia 4 cr.

— *concisae*, uncia 5 cr.

— *pulveratae*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.; drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

— *Origani vulgaris*, (*floridae cum foliis*), uncia 2 cr.

— *concisae*, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.

— *pulveratae*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Rosmarini officinalis*, (*cum foliis*), uncia 3 cr.

— *concisae*, uncia 4 cr.

— *pulveratae*, uncia 6 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Sabinae*,

1) *recentes*, uncia 2 cr.

— *concisae*, uncia 3 cr.

— *contusae*, uncia 3 cr.

2) *siccatae*, uncia 4 cr.

— *concisae*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *pulveratae*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

Syrupus Acetositatis Citri, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *Althaeae*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Amygdalinus*, uncia 6 cr.

— *Berberis*, seu *Berberum*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

Loco: *Syrupi capillorum Veneris*, vide: Syrupus saccharinus, cum Aqua Naphae.

— *Cerasorum acidorum*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Chinae*, vide sequentem:

— *Chinae fuscae*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Cinnamomi*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *Corticis Peruviani*, vide: Syrupus Chinae fuscae.

— *Corticum Aurantiorum*, uncia 8 cr.

— *Diacodii*, uncia 6 cr.

— *Emulsivus*, vide: Syrupus amygdalinus.

— *Mannae*, uncia 6 cr.

— *Mesembryanthemi crystallini*, uncia 6 cr. dimidia 4 cr.

— *Papaveris albi*, vide: Syrupus Diacodii.

— *Papaveris*, *Rhoeados*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Papaveris somniferi*, uncia 6 cr.

— *Rhëi*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Ribis rubri*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Ribium*, vide praecedentem.

— *Rosarum solutivus*, vide: Syrupum Sennae rosaceum.

— *Rubi Idaei*, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Saccharinus*, uncia 3 cr.

— *Saccharinus, cum aqua Naphae*, uncia 4 cr.

— *Sennae rosaceus*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *simplex*, vide: Syrupus saccharinus.

Syrupus succi Citri, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.

— *Violae odoratae*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *Violarum*, vide praecedentem.

Tamarindi, (*Pulpa venalis*), uncia 4 cr.

Tartarus depuratus, uncia 4 cr.

— *pulveratus*, uncia 6 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Emeticus*, uncia 40 cr.; dimidia 22 cr.; drachma unica 6 cr.

— *Natronatus*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.

— *pulveratus*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.

— *solubilis*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Stibiatus*, vide: Tartarus emeticus.

— *tartarisatus*, uncia 24 cr.

Loco: *Tartari vitriolati*, vide: Sulphas Potassae.

Tartras Oxiduli Stibii et Potassae, uncia 40 cr.; dimidia 22 cr.; drachma unica 6 cr.

— *Potassae*, uncia 24 cr.

— *Potassae acidulus crudus*, uncia 3 cr.

— *Potassae acidulus purus*, uncia 4 cr.

— *pulveratus*, uncia 6 cr.; drachma unica 1 cr.

— *Potassae Boraxatus*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Potassae et Oxiduli ferri, in globulis*, uncia 21 cr.

— *contusus*, uncia 22 cr.; dimidia 12 cr.

— *Potassae et Sodae*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.

— *pulveratus*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.

Terra catechu, uncia 9 cr.

— *pulverata*, uncia 11 cr.

— *foliata Tartari, mineralis*, uncia 37 cr.; dimidia 19 cr.; drachma unica 5 cr.

— *pulverata*, uncia 39 cr.; dimidia 20 cr.; drachma quaevis 5 cr.

Terra foliata Tartari, vegetabilis liquida, uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.

— *japonica*, vide: Terra Catechu.

— *ponderosa salita*, uncia 46 cr.; dimidia 24 cr.

Terebinthina cocta, uncia 1 cr.

— *Laricina*, uncia 4 cr.

— *Veneta*, vide praecedentem.

Loco: *Theriacae Andromachi*, vide: Electuarium aromatico-opiatum.

Thus, uncia 7 cr.

— *contusum*, uncia 8 cr.

— *pulveratum*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

Tinctura Absinthii, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Aloes*, uncia 8 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

Loco: *Tincturae Antimonii acris*, vide: Alcohol Potassae.

— *aromatica*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 2 cr.

— *aromatica acida*, uncia 16 cr.

— *Asae foetidae*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Aurantiorum*, uncia 8 cr.

— *Benzoes*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr,; drachma unica 2 cr.

— *Calina*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Cantharidum*, uncia 12 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Castorei*, uncia 4 fl. 30 cr.; drachma unica 34 cr.; scrupulus unicus 12 cr.

— *Cinnamomi*, uncia 18 cr.; dimidia 10 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Digitalis aetherea*, uncia 30 cr.; dimidia 16 cr.; drachma unica 4 cr.

Tinctura ferri acetici, aetherea Klaprothii, uncia 34 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *ferri muriatici,* uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Guajaci ammoniata,* uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *Guajaci volatilis,* vide praecedentem.

— *Laccae,* uncia 4 cr.; dimidia 3 cr.

— *Martis Pomata,* uncia 24 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Myrrhae,* uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

— *Nervina Bestushefii,* uncia 32 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.

— *Opii Crocata,* uncia 57 cr.; dimidia 30 cr.; drachma unica 8 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

— *Opii simplex,* uncia 35 cr.; dimidia 18 cr.; drachma unica 5 cr.; scrupulus 2 cr.

— *Rhei aquosa,* uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.

— *Rhei Darelli,* uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.

— *Thebaica,* vide: Tinctura Opii simplex.

Loco: *Trochiscorum Alhandal,* vide: Pulverem Colocynthidis gummosum.

Trochisci Ipecacuanhae, uncia 12 cr., dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

Turiones Pini, uncia 2 cr.

— *concisi,* uncia 3 cr.

Unguentum adipocerae cetosae, Capsula papyracea, jam in calculum tracta, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.

— *aegyptiacum,* uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *album simplex,* uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

Loco: *Unguenti Althaeae,* vide: Unguentum cereum Curcumae.

Loco: *Unguenti Antisporici,* vide: Unquentum Sulphuris.

Unguentum Balsami et Olei Laricis, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

Loco: *Unguenti Basilici*, vide: Unguentum Picis empyreumaticae.

— *Cantharidum cereum*, uncia 25 cr.; dimidia 13 cr.

— *cereum*, uncia 10 cr.

— *cereum Curcumae*, uncia 6 cr.

Loco: *Unguenti digestivi*, vide: Unguentum Balsami et Olei Laricis.

— *Epispasticum*, vide: Unguentum Cantharidum cereum.

— *Hydrargyri*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Hydrargyri cinereum*, vide praecedens.

— *Hydrargyri Louvrerii*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

— *laurino-camphoratum*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

— *Linariae*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

Loco: *Unguenti Neapolitani*, vide: Unguentum Hydrargyri.

Loco: *Unguenti Nervini*, vide: Unguentum laurino-camphoratum.

— *Nitricum*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *Pomatum oxigenatum*, vide praecedens.

— *Picis empyreumaticae*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.

— *Resinae Elemi*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

— *Sabinae*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

— *Spermatis Ceti*, vide: Unguentum Adipocerae cetosae.

— *Subacetatis Plumbi liquidi*, uncia 11 cr.; dimidia 6 cr.

Unguentum Subcarbonatis Plumbi, uncia 7 cr.; dimidia 4 cr.

— *Sulphuris*, uncia 5 cr.; dimidia 3 cr.

Uvae Passae, uncia 3 cr.

— *concisae*, uncia 4 cr.

Vinum acidulum, uncia 3 cr.

— *album*, vide praecedens.

— *alcoholicum*, uncia 6 cr.

Loco: *Vini antimoniati Huxhami*, vide: Vinum stibiatum.

— *Aurantiorum compositum*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.

— *Emeticum*, vide: Vinum stibiatum.

— *Gallicum*, vide: Vinum tannicum.

— *Opii aromaticum*, uncia 57 cr.; dimidia 30 cr.; drachma unica 8 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

— *Rhei aromaticum*, uncia 16 cr.; dimidia 9 cr.

— *Rubrum*, vide: Vinum tannicum.

— *Stibiatum*, uncia 8 cr.

Viride Aeris, uncia 10 cr.

— *pulveratum*, uncia 14 cr.

Viscum Quernum, uncia 4 cr.

— *concisi*, uncia 5 cr.

— *pulverati*, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

Vitellus Ovi, unus 2 cr.

Vitriolum album, uncia 9 cr.; dimidia 5 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Caeruleum*, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulveratum*, uncia 12 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *Martis factitium*, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.; drachma unica 1 cr.

Vitriolum pulveratus, uncia 8 cr.

Vitrum Antimonii, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.

— *laevigatum*, uncia 14 cr.; dimidia 8 cr.; drachma unica 3 cr.

Xylocassia, uncia 12 cr.

— *contusa* vel *concisa*, uncia 13 cr.; dimidia 7 cr.; drachma unica 2 cr.

— *pulverata*, uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.; drachma unica 3 cr.

SECTIO TERTIA.

Taxa supellectilis et laborum, ad dispensationem medicamentorum spectantium.

Epistomia suberina, minoris diametri, ac pro collo lagenae, quae libra dimidia aquae minus tenet, obturando requiritur, per se in calculum trahere, non licet. Comprehenduntur talia pretio, quod pro dispensatione medicamentorum in vitris exigere licet.

Pro epistomio suberino, majoris diametri, usque ad diametrum colli lagenae libras tres aquae tenentis, petitur 1 cr.

Pro epistomiis suberinis, ultimis majoribus, quae solum, medico petente, ad ollas obturandas, adhibendae sunt, pretium, quo in commercio constant, in calculum trahitur.

Ollae,

a) *fictiles*, una, Aquae, unciam dimidiam, usque uncias quatuor tenens 1 cr.; ultra uncias quatuor, usque octo tenens, 3 cr.; ultra uncias octo, usque libram tenens 5 cr.; ultra libram, usque libras duas tenens, 7 cr.

b) *faventinae*, una, Aquae, unciam dimidiam, usque uncias quatuor tenens, 2 cr.; ultra uncias duas, usque quatuor tenens, 3 cr.; ultra uncias quatuor, usque octo tenens, 4 cr.; ultra uncias octo, usque libram tenens, 6 cr.; ultra libram, usque libras duas tenens, 8 cr.

Plagulae Papyri,

1) *non ceratae*, has solum per se in calculum trahere licet, si integra pro dispensatione medicamentorum opus est. Quaevis integra constat 1 cr.

2) *Charta cerata*, conceditur, exigere pro quadrante plagulae papyri ceratae ½ cr.; pro dimidia 2 cr.; pro ulteriori copia, usque ad integram, 3 cr.

Scatulae,

a) *papyraceae*, constat una, corporis medicati, medii ponderis, unciam dimidiam, usque uncias tres tenens, 3 cr.; tenens ultra uncias tres, usque sex, 4 cr.; tenens ultra uncias sex, usque novem, 5 cr.

b) *ligneae*, constat pari ponderis ratione una, tenens unciam dimidiam, usque uncias tres, 2 cr.; tenens ultra uncias tres, usque novem, 3 cr.;

Signatura, signatura medicamentorum, in vitris aut olis exhibendorum, ligatione ac epistomio minori simul jam comprehensis, constat 1 cr.

Pro signatura capsularum papyracearum, pictarum, involucri vices gerentium, una cum hisce, conceditur ½ cr.

Pro Signatura scatularum nihil exigere licet.

Vitra,

a) *virida*, unum tenens aquae minus, dimidia uncia, aut talem, 1 cr.; tenens ultra unciam dimidiam, usque uncias quatuor, 2 cr.; tenens ultra uncias quatuor, usque octo, 2½ cr. tenens uncias octo, usque libram, 3 cr.; tenens ultra libram, usque duas, 4 cr.; tenens ultra libras duas, usque tres; 5 cr.

b) *alba*, unum, tenens minus, uncia dimidia aut unciam dimidiam aquae 1½ cr.; tenens ultra unciam dimidiam, usque uncias duas, 2 cr.; tenens ultra uncias duas, usque quatuor.

$2\frac{1}{2}$ cr.; tenens ultra uncias quatuor, utque octo, 3 cr.; tenens ultra uncias octo, usque libram 4 cr.; tenens ultra libram, usque sesqui-alteram, 6 cr.; tenens ultra libram cum dimidia, usque libras tres, 7 cr.

c) *alba, colli intus detriti cum epistomio pari*, unum, tenens unciam dimidiam, usque uucias duas aquae, 10 cr.; tenens ultra uncias duas, usque quatuor, 12 cr. tenens ultra uncias quatuor, usque octo, 15 cr.; tenens ultra uncias octo, usque libram, 20 cr.; tenens ultra libram, usque sesquialteram, 24 cr.; tenens ultra sesquialteram, usque libras duas, 30 cr.; tenens ultra libras duas, usque tres, 36 cr. Vitra alba solum, medico usum eorum exigente, adhibere, licet.

In der lithographirten Ausschreibung vom 23. Sept. l. J. ad N. 28171 wurde irrig bestimmt, daß sich die einschlägigen Apotheker bey Medikamenten Abgabe für Straf- und Zwangs-Arbeits-Häuser, für Spitäler und Arme, oder sonstige Wohlthätigkeits- oder Detentions-Anstalten $\frac{1}{3}$ Prozent Abzug an den Gesammt-Aufrechnungen nach der neuen Taxe zu gefallen lassen haben; indeß nach dem allerhöchsten Rescripte vom 7ten August d. J. die Willensmeinung Sr. Königlichen Majestät dahin geht, daß sich die Apotheker bey Abgaben von Medikamenten an vorgenannte Anstalten $\frac{1}{3}$ Abzug an den Gesammt-Aufrechnungen zu gefallen lassen haben.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, sämtliche Polizey-Behörden hiemit anzuweisen, die einschlägigen Apotheker hiernach zu verständigen.

Augsburg den 18. Novbr. 1825.

Tax-Ordnung; Medizinische.

I. Taxe für die practischen Aerzte.

1. Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte 40 kr. — 1 fl. 20 kr.

Anmerk. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraumes hier und in den weiter unten folgenden Positionen jedesmal anzuwenden, hängt vornehmlich nach dem Vermögens-Zustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab; in großen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen, und daher sind dort in der Regel die höhern Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die mindern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letzteren Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze und nach Umständen der höchste Satz gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in großen Städten bey Leuten von bekanntlich geringen Vermögens-Umständen, z. B. untern Offizianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Concurs-Liquidations-Verfahren statt findet, oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist.

2. Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Recepte 20 — 40 kr.

Für etwaige Fuhrkosten kann hierbey nichts angesetzt werden.

3. Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist 1 — 2 fl.

4. Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung 40 kr. — 1 fl.

Bei Entfernung über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzte auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

Bey allgemein anerkannt contagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4 angenommenen Sätze Statt.

5. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dieß gilt auch bey Pensions- und ähnlichen Anstalten.

6. Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen; so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.

7. Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist, 2 — 3 fl.

8. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 1 — 2 fl.

9. Für einen nächtlichen Besuch des Kranken, der über eine Viertel=Meile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist 3 — 4 fl.

10. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 1 fl. 30 kr. — 3 fl.

11. Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.

12. Auch bey den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwey Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehrern besonders aufgefordert wird. Bey chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich zwey Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.

13. Wenn der Arzt Stunden lang bey dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist; so muß dieß besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in der Stadt und Vorstadt in einem Zeitraume von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 13 gedachten, auf Verlangen erfolgten Stunden langen Bleibens überhaupt nie über 3 Gulden zugebilligt werden.

14. Für ein aus dem Hause abgeholtes Recept 10 — 18 kr.

15. Für ein dergleichen in der Nacht 18 — 36 kr.

16. Für die erste Consulation mehrerer Aerzte jedem derselben 1 fl. 30 kr. — 3 fl.

17. Für jede der folgenden Consultationen 45 kr. — 1 fl.

18. Für den Beystand eines Arztes bey einer Operation 1 — 2 fl.

19. Für den Beystand eines Arztes bey einer Niederkunft 2 — 4 fl.

20. Für die Ausfertigung eines Gesundheits= oder Krankheits=Scheines, excl. Stempel 20 kr. — 1 fl.

21. Für ein geschriebenes — mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Consilium, nachdem solches mühsam und weitläufig ist 3 — 6 fl.

22. Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief 40 kr. — 1 fl.

23. Bey einer Reise über Land und in einer Entfernung über eine Meile erhält der Arzt die Postgelder für 2 Pferde und 5 fl. täglich Diäten. Für einen halben Tag wird auch nur die Hälfte der Diäten bezahlt.

Dieß findet auch am Tage der Hin= und Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträge, Statt.

Außer diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen während der verrechneten Tage liquidirt werden.

24. Ein Krankenhaus=Arzt darf von den — in das Krankenhaus aufgenommenen Personen kein Sostrum fordern, und auch solches ohne spezielle Genehmigung der Regierung nicht annehmen.

25. Für eine von Privat=Personen verlangte Oeffnung eines todten Körpers 3 — 6 fl.

II. Taxe für die Wund=Aerzte.

1. Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bey welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmal verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.

2. Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualificirt haben, erhalten auch für ihre wundärztliche Besuche das Sostrum der Aerzte.

3. Für die Trepanation mit einer oder mehrere Kronen 8 — 12 fl.

4. Für die Operation einer Thränen=Fistel 6 — 10 fl.

5. Für die Operation des grauen Staares an einem Auge 8 — 15 fl. An beyden Augen die Hälfte mehr.

6. Für die Exstirpation eines Auges

7. Für die Exstirpation des Lippen=Krebses 4 — 8 fl.

Bey nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.

8. Für die Operation der Hasen=Scharte 4 — 8 fl.

Wenn die Haasen=Scharte aber den höhern Grad eines Wolf=Rachens erreicht hat; so wird die Hälfte mehr bezahlt.

9. Für die Operation einer Speichelfistel 4 — 6 fl.
10. Für die Exstirpation der Mandeln 3 — 6 fl.
11. Für die Ausrottung eines Rachen= oder Nasen=Polypen durch die Zange oder Ligatur 6 — 10 fl.
12. Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers 2 — 4 fl.
13. Für die Tracheotomie 6 — 12 fl.
14. Für die Pharyngotomie 6 — 12 fl.
15. Für das Abnehmen einer Brust 8 — 15 fl.
16. Für die Paracentesi thoracis 5 — 10 fl.
17. Für die Paracentesi abdominis 2 — 5 fl.
18. Für die Punktion der Hydrocele 1 — 2 fl.
19. Für die zur Redikaltur der Hydrocele erforderlichen Operation 6 — 10 fl.
20. Für die Punktion der Harnblase 6 — 10 fl.
21. Für die Applikation des Katheters bey Männern 1 — 2 fl.
22. Für die Applikation des Katheters bey Weibern 30 kr. — 1 fl.
NB. Wenn diese Applikation binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.
23. Für die Circumcision 2 — 4 fl.
24. Für die Castration 10 — 20 fl.
25. Für die Reposition eines Darm= oder Netz=Bruches 3 — 5 fl.
26. Für die Operation eines eingeklemmten Bruches 10 — 20 fl.
27. Für den Steinschnitt 20 — 50 fl.
28. Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden= oder Mastdarm=Vorfalls 30 kr. — 1 fl.
29. Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welche besonders bezahlt wird 30 kr. — 1 fl.
30. Für die Unterbindung eines Mutterpolypen 4 — 8 fl.
31. Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen 2 — 4 fl.
32. Für die Operation der Mastdarmfistel 5 — 10 fl.
33. Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk 10 — 20 fl.
34. Für die Amputation des Ober=Arms und Ober=Schenkels 8 — 15 fl.

35. Für die Amputation des Vorder = Arms und Unter = Schenkel. 10 — 20 fl.
36. Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2—4 fl
37. Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers 2 — 5 fl.
38. Für die Reposition des verrenkten Ober = Arms 3 — 6 fl.
39. Für die Reposition des verrenkten Vorder = Arms 5 — 10 fl.
40. Für die Reposition der verrenkten Hand 4 — 8 fl.
41. Für die Reposition des verrenkten Ober = Schenkels aus der Pfanne 10 — 20 fl.
42. Für die Reposition der verrenkten Knieescheibe 3 — 5 fl.
43. Für die Reposition des verrenkten Fußes 4 — 8 fl.
44. Bey nicht mehr frischen Verrenkungen finden die höhern Säße Anwendung.
45. Für Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesicht = Knochens 1 — 2 fl.
46. Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen 3 — 6 fl.
46. Für die Reposition und den ersten Verband eines Beken = Knochens 2 — 3 fl.
48. Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins 3 — 6 fl.
49. Für die Reposition des gebrochenen Schulter=Blatts 1 — 2 fl.
50. Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes 1 — 3 fl.
51. Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen 40 kr. — 1 fl.
52. Für die Reposition des gebrochenen Halses des Ober = Schenkels 8 — 15 fl.
53. Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels 4 — 8 fl.
54. Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe 4 — 8 fl.
55. Für die Reposition eines oder beyder Knochen des Unterschenkels 3 — 6 fl.
56. Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis 4—8 fl.
57. Für die Operation einer Pulsader = Geschwulst 6 — 12 fl.
58. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 36 kr. — 1 fl. 12 kr.

59. Für die Oeffnung eines Abscesses 30 kr. — 1 fl.
60. Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Skirrhen 1 — 3 fl.
61. Für die Ausrottung größerer oder komplicirter Balggeschwülste oder Skirrhen 4 — 10 fl.
62. Für jede Applikation der Schröpfmaschine 15 kr.
63. Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfs 6 kr.
64. Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arme oder Fuße 20 — 30 kr.
65. Für einen Aderlaß im Hause des Chirurgen 12 kr.
66. Für einen Aderlaß am Halse oder Kopfe 40 kr. — 1 fl.
67. Für das Setzen mehrer Blutigel 1 — 2 fl.
68. Für das Setzen eines Klistirs 20 — 30 kr.
69. Für das Setzen eines Tabaksrauch=Klistirs 40 kr. — 1 fl.
70. Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hühner=Auges 18 — 24 kr.

Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.

71. Für das Legen eines Blasen=Pflasters 20 — 30 kr.
72. Für einen jeden der nachfolgenden Besuche 12 — 20 kr.
73. Für einen Besuch zur Nachzeit 24 — 40 kr.
74. Für den ersten Verband einer einfachen Wunde den Besuch mit einbegriffen 20 — 40 kr.
75. Für den ersten Verband einer complizirten Wunde mit Knochenfras oder Brand, den Besuch mit einbegriffen 30 — 1 fl.
76. Für ein Recept, das aus dem Hause abgeholt wird 6 — 12 kr.
77. Für die Beywohnung eines Consilli erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt ist 30 kr. — 1 fl.
78. Jeder bey einer Operation assistirender Chirurgus erhält 1 — 3 fl.
79. Wenn der assistirende Wundarzt blos Gehülfe und nicht approbirt ist, so erhält er 20 — 40 kr.
80. Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache 1 — 2 fl.
81. Ein Gehülfe 40 kr. — 1 fl.

Anmerk. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungs-Kosten der Verband-Stücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauche behält, nicht begriffen, und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzte besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bey der Behandlung eines — von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allen ferneren Gebrauche untüchtig, und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweist, ist berechtigt, die Erstattung des Werthes derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bey allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt contagiösen Krankheiten vorfallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bey Besuchen außerhalb der Stadt oder bey Reisen über Land erhält der Wundarzt gewöhnliche Rittgelder und die Hälfte der — den Aerzten zugebilligten Diäten.

Die Ueberbringung derjenigen Instrumente, welche derselbe nicht mit sich führen kann, wird besonders vergütet.

III. Taxe für die Geburtshelfer.

1. Für eine leichte natürliche Entbindung 2 — 5 fl.
2. Für eine Zwillings-Entbindung 3 — 8 fl.
3. Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung, wobey Tag und Nacht zugebracht worden ist 4 — 10 fl.
4. Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wird 4 — 10 fl.
5. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange 4 — 12 fl.
6. Für die Zangen-Geburt 4 — 10 fl.
7. Für die Entbindung mittelst der Perforation 4 — 10 fl.
8. Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied ob das Kind noch lebe oder nicht 10 — 20 fl.
9. Für dieselbe Operationen einer Verstorbenen 3 — 5 fl.
10. Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) 2 — 6 fl.

11. Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola 1 — 3 fl.
12. Für die Untersuchung einer Schwangern 30 kr. — 2 fl.
13. Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber 30 kr. — 1 fl.

Anmerk. In Ansehung der Belohnung der Hebammen wird auf die vorliegende Instruktion Bezug genommen.

IV. Taxe für die Zahn-Aerzte.

1. Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes 20 kr. — 40 kr.
2. Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird; so erhält er außer dem gewöhnlichen Sostrum noch 20 kr.
3. Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel 20 — 40 kr.
4. Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jeden 15 — 20 kr.
5. Für das Ausbrennen eines Zahnes 30 — 50 kr.
6. Für die Ausfüllung eines Zahnes 30 — 40 kr.

   NB. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.
7. Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden; so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz; für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.
8. Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahnes bis zum Nerven 30 — 40 kr.
9. Für die Durchbohrung einer Wurzel, um künstliche Zähne daran zu befestigen 30 — 40 kr.
10. Für die Reinigung sämmtlicher Zähne 1 — 3 fl.
11. Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahnes 20 — 40 kr.

    Sind mehrere stumpf zu feilen; so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.
12. Für das Abfeilen eines cariösen Zahnes 20 — 40 kr.

    Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.
13. Für das Durchfeilen neben einander stehender cariösen Zähne 40 kr. — 1 fl.

14. Für das Scarificiren des Zahnfleisches 40 kr. — 1 fl.
15. Für leichte Operationen am Zahnfleische 30 kr — 1 fl.
16. Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten 20 — 30 kr.
17. Für jeden nachfolgenden Besuch 15 — 20 kr.
18. Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes 10 — 20 kr.
19. Für jede nachfolgende Untersuchung und Berathung 5 — 10 kr.
20. Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahnes bei Kindern 30 — 40 kr.
21. Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachsenen Zahnes wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.
22. Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes 2 — 3 fl.
23. Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt; so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

Anmerk. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahnes bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24. Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn wird incl. des dazu erfoderlichen Goldes, das erstemal für jeden Zahn der höchste, das zweite- und drittemal aber nur der geringste Satz angenommen.
25. Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahnes, sie geschehe, womit sie wolle 20 — 30 kr.
26. Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe, womit sie wolle. 20 — 30 kr.
27. Wird Gold zur Ausfüllung oder Befestigung eines Zahnes oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.
28. Der Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten eben so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A.

Der Gerichts-Arzt erhält in Fällen, wo überhaupt eine Vergütung Statt findet, und in Parthey-Sachen

1. Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins 2 fl.
2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion 2 fl.
3. Für den Bericht darüber 1 fl.
4. Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion 4 fl.
5. Für den Obductions=Bericht 2 fl.
6. Wenn bey diesen Verrichtungen Reisen über Land vorfallen; so findet dasjenige Statt, was oben ad I. 23. bestimmt worden.
7. Für ein Attest über den Gesundheits= oder Krankheits=Zustand oder Verletzung (excl. Stempel) 40 kr. — 1 fl.
8. Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten selbst hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann; so erhält der Physikus mit Inbegriff des ausgestellten Attestes 1 — 2 fl.
9. Für die Untersuchung eines Gemüths=Zustandes, a) wenn das Gutachten darüber zu Protokoll dictirt wird 2 fl.
b) wenn ein besonderes Gutachten darüber verlangt wird, incl. desselben 4 fl.
Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig; so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.
10. Für die Untersuchung eines Tobacks, einer Tobacks=Sauce oder eines Essigs 3 fl.
Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstande eingereicht; so wird nur für die erste 3 fl, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.
11. Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Branntweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände 1 — 2 fl.
Bey mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.
In den beiden sub Nr. 10 und 11 gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwanigen Kosten des chemischen Prozesses incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besondern Chemikers für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.
12. Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus unter obiger Voraussetzung

a) in seinem Wohnorte für jeden Visitations = Tag an Diäten 2 fl. und eben so viel für den Bericht

b) außerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf drei und in kleinen auf zwey Visitations = Tage, und für die allenfalls noch nöthigen Reise = Tage diejenigen Diäten und Reisegelder, welche oben ad I. 23 vorgeschrieben sind, welchenfalls für den Bericht besondere Vergütung wegfällt.

Anmerk. Die bey dem Visitations = Geschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten, wenn sie nicht mit dem Gerichts = Arzt reisen können, welches, so viel es sich thun laßt, geschehen muß, die Postgelder und die Diäten wie der Arzt.

13. Für die bei Vergiftungen erfoderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduction mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker, incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2 — 3 fl.

jedoch werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Specification besonders vergütet.

B.

Der gerichtliche Wundarzt erhält bey Obduktionen u. s. w. ⅔ der dem Arzt bewilligten Sätze.

Bei Reisen über Land erhält er Rittgelder.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis = oder gerichtlichen Wundarztes versieht; so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser letztere erhalten haben würde.

Thierärzte, deren Prüfung.

(Rggs. = Bl. 1811 St. 24. Pag. 460.)

Nach einer bestehenden allerhöchsten Verordnung de praes. 1ten Dezember §. II, et III. können die Final = Prüfungen, durch welche die vollkommen gebildeten Eleven sich zur Anstellung als Thierärzte fähig beweisen können, überhaupts nach dem buchstäblichen Sinn des Organisations = Rescripts ddo. 1. Februar vorigen Jahres Titl. III. §. 22 nur nach erstandener öffentlicher Prüfung des dritten Jahrkurses gleichfalls öffentlich, und wie von einem einzelnen Individuum allein abgelegt werden.

Eben daher haben alle, auch früher von der Veterinär-Schule gebildeten Zöglinge, im Falle sie eine Anstellung nach dem Sinne der Organisation des Veterinär=Wesens nachsuchen, zur vorgeschriebenen Prüfung, welche der Final=Prüfung der Eleven ohnehin gleichkommen muß, zu jener Zeit zu erscheinen, in welcher eine Final-Prüfung der eben absolvirten Eleven statt hat, wobei den sich hierum meldenden noch die Erlaubniß ertheilt werden kann, die ihnen noch etwa abgängigen Fächer in der Zentral=Veterinär=Schule zu hören.

München den 4. April 1811.

Thierärzte, und deren Bezahlung.

Veranlaßt durch einzelne Fälle findet sich die unterfertigte Stelle bewogen, sämmtliche Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreises hiemit aufzufodern, binnen 4 Wochen a dato, und zwar ohne weitere Mahnung anzuzeigen:

1) Ob und welche gesetzlich geprüften Thierärzte, in den Amtsbezirken bestehen?
2) ob und für welche Bezirke die Aufstellung solcher Thierärzte beantragt werde? und
3) ob, und welche Schau=Anstalten in Beziehung auf das Vieh vorzüglich auf öffentlichen Märkten angeordnet, mit welchen Gebühr=Leistungen diese verbunden seyen, und auf welche Art, dieselben verwendet werden?

Dabei ist hinsichtlich der Thierärzte, und des Schaupersonals eine Namenliste beyzufügen, welche über deren Alter, Stand, Befähigung, die Zeit und Art der Aufstellung, und über die bisherige Bezahlung Auskunft gibt, endlich auch in einer besondern Kollumne die amtliche Bemerkungen über deren bisherigen Dienstesleistungen enthält.

Man erwartet, daß die Vorlage vollständig, und in jeder Beziehung genügend seyn werde.

Augsburg den 5. Juny 1821.

Thierärzte.

Nachdem gelegenheitlich der in diesem Jahre in verschiedenen Bezirken des Königreichs ausgebrochenen Viehe=Seuchen wahrgenommen

worden ist, daß zur Verhütung weiterer Verbreitung nicht allenthalben sogleich die geeigneten Vorsichts = Maasregeln getroffen wurden, und daß hinsichtlich der Behandlung des erkrankten Viehes sich hie und da noch Mangel an angestellten, und qualificirten Thierärzten gezeigt habe; so werden vermöge allerhöchster Entschließung ddo. München den 14. Okt. sämmtliche Polizey = Behörden hiemit für künftige Fälle auf die in der Verordnung vom 22. Dezember 1813 (pag. 1609 des Regierungs = Blattes v. J. 1813) enthaltenden Kontumaz = Vorschriften neuerdings, und insbesondere aufmerksam gemacht, und gleichzeitig angewiesen:

1) der Aufstellung von qualificirten, und approbirten Thierärzten, da, wo es immer thunlich, oder sogar nothwendig wird, forthin besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

2) die in den §§. 28 — 31 der Verordnung vom 1. Februar 1810 (pag. 131 des Regierungs = Blatts v. J. 1810) gegebene Vorschriften über die Stellung, Unterordnung, Rechte, Verbindlichkeiten, und Emolumente der Thierärzte genauest einzuhalten,

3) den Thierärzten die möglichste Begünstigung, insbesondere hinsichtlich der Ausmittlung kleiner Sustentations = Beyträge, einzuräumen, wobey jedoch durchaus kein Zwang eintreten soll, vielmehr eine solche Ausmittlung lediglich dem freiwilligen Einverständnisse der Gemeinden, welches der Ueberzeugung der wirklichen Nützlichkeit folgen wird, überlassen bleiben muß.

4) Uebrigens haben die Polizey = Behörden in den künftigen Jahres = Berichten ihre Erfahrungen und Bemerkungen über die Thier-Aerzte mit der Anzeige, wie viele bereits, und mit welchem Erfolge aufgestellt worden sind, insbesondere aufzunehmen.

Augsburg den 22. Oktober 1822.

Todtenbeschau.

(Intelligenz = Blatt des Isarkreises 1824, Stück 20 Pag. 393).

Aus den Berichten, welche von den Behörden des Isarkreises über die Einrichtung der Todtenbeschau in Folge der Ausschreibung vom 15. July v. J. erstattet worden sind, geht hervor, daß diese wohlthätige Anstalt in manchen Bezirken des Kreises nur erst in einer sehr

unvollkommenen Form bestehe, und, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, wesentlicher Verbesserungen bedürfe.

Es wird daher verfügt, wie folgt:

1) Jeder Bezirk eines Land- oder Herrschafts-Gerichtes ist, wo dieses nicht bereits geschehen ist, für den Zweck der Todtenbeschau in bestimmte Distrikte einzutheilen, mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift der Instruktion für die Landärzte, Abschn. II. §. 22., wenn nicht der Umfang der landärztlichen Bezirke zu sehr ausgedehnt ist, oder die Bezirke wegen Personal-Mangel unbesetzt sind.

Die Distrikts-Eintheilung für die Todtenbeschau ist der gemeinschaftlichen Bestimmung der Landgerichte und Landgerichts-Aerzte überlassen.

2) Die Todtenbeschau darf in der Regel nur Landärzten oder geprüften Wundärzten übertragen werden.

Eine Ausnahme findet nur bey gänzlichem Mangel oder zu weiter Entfernung solcher ärzlicher Individuen statt.

Tritt der eine oder der andere dieser beyden Fälle ein, so können auch gewöhnliche Bader zu der Todtenbeschau verwendet werden, wenn dieselben bey einer durch den Landgerichts-Arzt vorzunehmenden Prüfung hierzu tauglich befunden worden sind.

3) Den Landgerichts-Aerzten ist unbenommen, nach Vorschrift der General-Instruktion vom 28. Oktober 1803 §. 1. Regierungs-Blatt 1803 S. 196) sich der Todtenbeschau an dem Gerichts-Sitze und in dem Umkreise einer Stunde selbst zu unterziehen, wenn sich neben ihnen noch ein Landarzt oder approbirter Wund-Arzt daselbst befinden sollte.

Dieselben sind hiezu verbunden, wenn an dem Gerichtssitze weder ein Landarzt, noch ein geprüfter Wundarzt wohnt.

4) Die Ernennung der Todtenbeschauer steht den Landgerichten und Landgerichts-Aerzten gemeinschaftlich zu.

Der Ernannte muß jedesmal verpflichtet werden. Ueber die Verpflichtung ist ein besonderes Protokoll abzuhalten, und die Ernennung hiernach den Gemeinden des besetzten Distriktes bekannt zu machen.

5) Von jedem Todesfalle ist sogleich dem für den einschlägigen Distrikt aufgestellten Todtenbeschauer Nachricht zu ertheilen.

Solange die Todtenbeschau nicht vollzogen ist, darf der Leichnam bey natürlichen Todesfällen weder entkleidet, noch aus dem Sterbegemach oder von der Liegerstätte entfernt werden.

Bis dahin ist auch das Hinwegnehmen des Kopfkissens, das Schliessen des Mundes, das Zudrücken der Augen, und die Bedeckung des Gesichts untersagt.

Wer diesem Verbote entgegen handelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Gulden, oder mit Arrest bis zu drey Tagen bestraft.

6) Gleich nach erhaltener Anzeige hat der Todtenbeschauer sich an den Ort zu verfügen, wo der Leichnam liegt, und dort die Besichtigung vorzunehmen.

7) Diese Besichtigung muß auf den vierfachen Zweck hingerichtet seyn,

a) die volle Gewißheit von dem wirklichen Eintritte des Todes, und von dem Verschwinden jeder Hoffnung zur Wiederbelebung zu begründen.

b) Von allen Todesfällen, die durch äussere Gewalt, durch Vergiftung, oder durch Verunglückung herbeygeführt worden sind, den zuständigen Polizey-Behörden die schleunigste Kenntniß zu verschaffen:

c) die Krankheiten zu erforschen, aus welchen der Tod hervorgegangen ist, und dadurch nicht allein nähere Kenntniß der herrschenden Krankheiten zu gewähren, sondern auch bey Epidemien die erfoderlichen allgemeinen oder besondern Sicherheits-Vorkehrungen gegen Ansteckung zu veranlassen.

d) Alle Pfuschereien von Afterärzten zu entdecken, und ihre Bestrafung herbeyzuführen.

Jedem Todtenbeschauer ist eine, diese verschiedenen Zwecke umfassende Instruktion zu ertheilen, die der Landgerichts-Arzt entwerfen und dem Landgerichte zur Zustimmung und gemeinschaftlichen Ausfertigung mittheilen wird.

8) Der Todtenbeschauer ist berechtigt und verpflichtet, rücksichtlich des Leichnams und der Kleidungen und sonstigen Geräthschaften

jene Anordnungen provisorisch zu treffen, welche der Zweck der Todtenbeschau als nothwendig darstellt.

Wer diesen Anordnungen vor deren Wiederaufhebung oder Abänderung durch die kompetente Polizey-Behörde entgegen handelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Gulden, oder mit Arrest bis zu drey Tagen bestraft.

9) Der Todtenbeschauer ist verpflichtet, die Besichtigung in Person vorzunehmen; für den Fall unbesieglicher Hindernisse wird das Landgericht im Benehmen mit dem Landgerichtsarzte durch eventuelle Substitution Vorsehung treffen.

Jeder Todtenbeschauer, der entweder die Besichtigung vorzunehmen ganz unterläßt, oder zu derselben unberechtigte Individuen abordnet, verfällt in eine Geldbuße von zwanzig bis zu fünfzig Gulden, oder in eine Arreststrafe von vier bis zu zehn Tagen.

10) Ist die Besichtigung geschehen, und hat sich der Todtenbeschauer dabey überzeugt, daß keine Hoffnung der Wiederbelebung vorhanden und keine Veranlassung zu einer gerichtlichen Leichenbeschau gegeben sey, so hat derselbe sofort den Todtenschein nach dem nachfolgenden Muster auszustellen.

Damit bey Ausstellung der Todtenscheine die vorgeschriebene Form genau eingehalten werde, so haben sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden für die Beyschaffung lithographirter Formularien Sorge zu tragen, die an die aufgestellten Todtenbeschauer zu vertheilen, und von diesen bey den sich ergebenden Besichtigungen auszufüllen sind.

11) In der Regel darf die Beerdigung nicht vor dem Ablaufe von zweymal 24 Stunden gestattet werden.

Nur bey ansteckenden Krankheiten und bey eintretender Fäulniß können Ausnahmen statt finden.

12) Der ausgefertigte Todtenschein muß an das zuständige Pfarramt eingeliefert werden.

Jeder Pfarrer, der vor der Einlieferung des Todtenscheines, oder vor dem Ablaufe der in dem Scheine bestimmten Zeit die Beerdigung eines Leichnams vornimmt, wird an Geld von fünfzehn bis zu dreyßig Gulden bestraft.

13) Sämmtliche Pfarrer haben die eingelieferten Todtenscheine zu sammeln, und als Beylagen den periodisch an die Polizey-Behörde einzusendenden Sterbelisten anzufügen.

14) Die Gebühr für die Todtenbeschau ist in jedem Distrikte durch das Land- oder Herrschafts-Gericht, benehmlich mit dem Gerichts-Arzte zwischen zwanzig Kreuzer als den geringsten, und dreyßig Kreuzer als dem höchsten Betrage festzusetzen.

Die gedachten Behörden haben dabey auf die nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschiedenen Beschwerlichkeiten des Dienstes vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

Niemals aber dürfen in dem nämlichen Distrikte die Gebühren für die Todtenbeschau nach den Orts-Entfernungen gesteigert werden, da in der größern oder geringern Entfernung von dem Wohnorte des Todtenbeschauers ein billiger Maaßstab für die Beyträge zu dieser allgemeinen polizeylichen Anstalt nicht enthalten seyn kann.

Bey Armen hat der Todtenbeschauer nur die Hälfte der sonst festgesetzten Gebühr anzusprechen: zur Entrichtung ist der örtliche Armenfond verbunden.

15) Die Gebühren für die Todtenbeschau werden von dem Pfarrer mit den übrigen Begräbnißkosten erhoben und an den Todtenbeschauer hinausgezahlt.

Dem Letztern ist bey einer Strafe von fünf bis zehn Gulden untersagt, für die Leichenbesichtigung unmittelbar irgend eine Zahlung zu fodern, oder anzunehmen.

16) Jeder Todtenbeschauer ist verpflichtet, ein genaues Verzeichniß über die vorgenommenen Besichtigungen zu führen.

Dieses Verzeichniß muß unter Beysetzung der fortlaufenden Zahlen die nämlichen Rubriken enthalten welche für die Todtenscheine vorgeschrieben sind, und ist monatlich an den Gerichts-Arzt einzusenden.

17) Von den in dem voranstehenden Reglement angedrohten Geld-Bußen ist in jedem einzelnen Falle die Hälfte dem Armenfonde der Gemeinde zuzuwenden, in deren Bezirke die bestrafte Uebertretung verübt ward.

18) Die Land- und Herrschafts-Gerichte werden sich angelegen seyn lassen, in den Städten und größern Märkten die Errichtung von Leichenhäusern oder Leichenkammern nach Möglichkeit zu befördern.

An solchen Orten sind die aufzustellenden Leichenwächter mit zweckmäßigen Instruktionen zu versehen.

Man vertraut, daß sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte ihre Bemühungen mit jenen der Gerichts-Aerzte zur Erreichung des wohlthätigen Zweckes der gegenwärtigen Verfügung und zu ihrem genauen Vollzuge vereinigen werden.

München deu 11. May 1824.

Todtenschein.

Zeit des Todes.		Zeit der Besichtigung.		Zeit, nach welcher die Beerdigung erfolgen kann.	Des Verstorbenen				Bezeichung der Ursachen des Todes u. der Dauer der Krankheit.	Namen, Charakter u. Wohnort dessen, der den Kranken behandelt hat.	Bemerkungen über besondere Erscheinungen am Leichnam, über getroffene Verfügungen in Ansehung der Kleidung, des Bettzeuges u. dgl., über vorgefundene Arzneien von Pfuschern 2c.
Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.		Tauf- und Zuname,	Alter	Stand und Erwerb	Wohnort.			

Unterschrift des Todtenbeschauers.

Tröbern - Fütterung des Waid - Viehes.

Es ist vorgekommen, daß wenn Vieh — sowohl im Stalle als auf der Waide — mit Rogen = Bier = oder Branntwein = Tröbern genährt wird, und mit anderen, nicht auf diese Art gefüttertem Vieh im Stalle oder auf der Waide zusammenkömmt, letzteres darunter leide, sey es, wegen des starken Geruches, oder durch andere unbekannte Einwirkungen.

Da der Gegenstand für die Landwirthschaft vom großen Belange und bisher noch nicht genügend erörtert ist; so fodert man sämtliche Polizey = Behörden des Oberdonau = Kreises anmit auf:

1) Sachverständige aus ihrem Bezirke über die deßfalls gemachten Erfahrungen schriftlich oder zu Protokoll zu vernehmen.

Wobey besonders auch darauf einzugehen ist: ob und welche Folgen für die Gesundheit des, mit gewöhnlichem Futter gepflegten Viehes beobachtet wurden?

Ob leicht Heilmittel an die Hand zu geben sind?

Ob überhaupt das Waiden des mit Tröbern gefütterten Viehes für dieses nützlich sey? und ob ein bedeutender Unterschied zwischen den Wirkungen des Fütterns mit dieser oder jener Gattung Tröbern und in größerem oder geringerem Maaße bemerkt wurde?

2) Im Betreffe des künftigen Frühjahrs sind etwa vorkommende Fälle, durch die Thierärzte genauer beobachten und constatiren zu lassen.

3) Es ist anzugeben, ob in einigen Bezirken schon eine Anordnung oder Observanz bestehe, welche derley Fütterung des Waide = Viehes untersagt, beschränkt, oder nur zu gewissen Zeiten zuläßt? Diese Bestimmungen sind näher zu entwickeln.

4) Endlich ist ein Gutachten der Thierärzte und des Gerichtsarztes über die Zuläßigkeit dieses Fütterns des Waid = Viehes beyzubringen, und das amtliche darüber beyzufügen: ob solch gefüttertem Viehe der gemein = Weidebesuch mit anderem Viehe als gemeinschädlich von Polizey wegen verboten werden könne?

Bis zum 30. Juny 1827 ist diese Ausarbeitung so kurz als es die Vollständigkeit zuläßt, anher vorzulegen.

Augsburg am 2. Dezember 1826.

Tröber- und Brennwasser-Fütterung des Waidviehes.

Nachträglich zu der lithographirten Ausschreibung vom 6. Dezember 1826 über rubrizirten Gegenstand, erhalten die untenbenannten Behörden den Auftrag, sich über nachfolgende Punkte, so kurz es die Vollständigkeit zuläßt, noch nachträglich zu äußern:

1) wie in jedem Gerichts-Bezirke die Beschaffenheit der Waiden, sowohl ihrer Lage, als klimatischen Beschaffenheit, als dem darauf vorkommenden Futter und Wasser nach sich verhalte;

2) wie das nicht mit Tröber gefütterte Vieh seiner Konstitution nach beschaffen sey, und wie es übrigens auch gehalten und im Stalle gepflegt werde;

3) welche Krankheit und Seuche in den Gegenden der einzelnen Gerichts-Bezirke unter dem Rindvieh gewöhnlich und im Frühjahre vorkommen;

4) wie die Branntwein-Tröber-Fütterung von den Eigenthümern bereitet werde, nämlich ob diese Tröber nur zum Theil erweicht, oder ganz im sogenanten Branntwein-Spülig, d. h. im völlig schleimig wässerigen Brei verwandelt und allein oder vermischt mit anderm Futter, und mit welchem, dann kalt oder warm, nüchtern oder zu welcher Zeit gegeben wurde? — endlich

5) ob auch die Bier-Tröber-Fütterung statt finde, und ob sich dabey die nämliche Wirkung auf das andere Vieh, wie bey der Branntwein-Tröber-Fütterung zeige?

Der Vorlage dieser beantworteten Fragen sieht man ohne weitere Ermahnung binnen längstens 3 Wochen entgegen.

Augsburg den 29. März 1828.

U.

Uniform der Stadtphysiker und Landgerichts-Aerzte.

(Reggs.-Bl. 1807. St. 46 Pag. 1113.)

Wir haben beschlossen, für die Stadtphysiker und Landgerichts-Aerzte in Unsern sämtlichen Provinzen nachfolgende Uniformirung zu bestimmen.

1. Als Galla-Uniforme tragen sie ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehenden Kragen und Ermelauf-

schlägen von gleicher Farbe. Kragen und Aufschläge sind nach dem für die Landrichter vorgeschriebenen Stickereimuster (Beylage zum XV. Stück des dießjährigen Regierungs-Blattes, Buchstabe A.) in der angezeigten Breite in Silber gestickt.

Das Kleid ist mit einer Reihe weißmetallener mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen, deren auch drey an jeder Tasche, und eben so viele in den Rockfalten, dann zwey kleine an den Ermelaufschlägen sind. Die Taschenklappen sind ohne Stickerey, so wie die weiße Weste und Beinkleider.

Das silberne Degengehänge ist ohne Bouillons, und ohne eingemischte Seide von einer andern Farbe; jedoch auf dem quadrirten Schafte mit Unserm in Silber und blauer Seide gestickten Namenszuge versehen.

Der Hut hat eine Schlinge von einer glatten, schmalen Silberborte, mit einem geprägten Knopfe von weißem Metalle; — dann die Quasten von Silberfäden, ohne Bouillons, und ohne färbige Seide; mit der Kokarden nach der Vorschrift

2) Der Frak ist von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen. — Der liegende Kragen ist allein gestickt, und zwar nach dem nämlichen Muster, wie die Galla-Uniformen. Die Knöpfe bleiben ebenfalls dieselben. Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

Uebrigens wollen Wir zwar die Tragung dieser Uniforme den Land- und Stadtgerichts-Aerzten nicht auftragen, aber diejenigen, welche von der ihnen bewilligten Auszeichnung Gebrauch machen, haben sich in allen Uniforms-Bestimmungen genau nach den gegenwärtigen Vorschriften zu achten.

München, den 2. July 1807.

Untersuchungen der in das Zwangs-Arbeits-Haus einzuliefernden Individuen.

(Intell.-Bl. des Isarkreises 1820. St. 20. Pag. 481.)

Sämtliche Polizey-Behörden des Isarkreises, welche in ihren Bezirken die Untersuchung gegen die zum Zwang-Arbeits-Hause geeigneten Personen zu führen haben, werden erinnert, in jedem einzelnen

Falle ein Gutachten des Gerichts-Arztes, über die körperliche Beschaffenheit des Untersuchten, mit Hinblick auf den Art. 4. der Verordnung vom 28. November 1816, vor der Ablieferung einzuholen, und den Akten beyzulegen, indem die Einlieferung solcher Individuen, welche sich nach der angeführten Gesetzstelle nicht für das Zwang-Arbeits-Haus eignen, jedesmal die Verurtheilung der Untersuchungs-Behörden in die verursachten Kosten, bey wahrgenommener Vernachläßigung der gegenwärtigen Vorschrift zur Folge haben wird.

München den 9. May 1820.

V.

Varioloiden

In mehreren Bezirken des Oberdonau-Kreises herrscht neben den Masern, und den unter dem Namen Varicella, — auch wird Schaf- und Wasser-Pocken (bekannte falsche Blattern, noch eine zweyte Pocken-Art Varioloiden genannt), welche den bekannten natürlichen Blattern in der Form und dem Ansehen der Pusteln sehr ähnlich sich zeigen, einen ebenso langsamen, zum Theil noch länger währenden Verlauf nehmen, — nicht selten sehr beschwerliche und Gefahr drohende Zufälle, namentlich um sich fressende Geschwüre hervorbringen, und nach vorliegenden glaubwürdigen Beobachtungen auf Individuen verpflanzt, welche früher weder natürlich geblattert, noch mit genügendem Erfolge die Schutzblatter-Impfung bestanden haben, selbst die wahre Menschen-Blatter erzeuget, während die Varicella immerhin nur Varicellen hervorbringt.

Von den Eigenthümlichkeiten dieser Pocken-Art, welche der natürlichen Blatter sehr ähnlich ist, gibt der k. preußische Geheime-Rath Heim folgende treffliche, genaue, und in jede Einzelnheit eingehende Schilderung:

1) Mehrere Tage zuvor, ehe das Fieber eintritt, sind die Kinder träge, unruhig, eigensinnig, haben trübe Augen, schlafen unruhig, und haben keine rechte Eßlust.

2) Bey dem Eintritt des Fiebers, welches oft heftiger ist, als bey den gelinden ächten Pocken erfolgen Ueblichkeiten, Erbrechen, auf-

gedunsenes Gesicht, leichtes Irreden, rothe Augen, Durst und dergleichen. Nachdem diese Erscheinungen 2 bis 3 Tage fortgedauert haben, zeigt sich

3) ein Ausschlag zuerst im Gesicht, und dann an allen übrigen Theilen des Körpers. Dieses Stadium des Ausbruches umfaßt eine Zeit von 2 bis 3 Tagen. Aber diese Pocken brechen nicht blos auf der Oberfläche des Körpers, sondern auch inwendig im ganzen Halse und Munde, und auf der Zunge, ja selbst im Weißen der Augen hervor.

Bey Kindern weiblichen Geschlechts sahe obenannter classischer Beobachter sie selbst an den innern Theilen der Geschlechts-Theile, und bey Knaben an der Eichel und innern Fläche der Vorhaut, so daß sie einen heftigen Eichel-Tripper und Phimosis bildeten. Selbst die Fuß-Sohlen und flache Hand sind oft damit besäet. Nach und nach erhebt sich meistens dieser Ausschlag, und ist ziemlich hart anzufühlen, er bildet in der Mitte ein Grübchen, so daß diese Pocken von den Aechten kaum zu unterscheiden sind; sehr viele dieser Pusteln erheben sich immer mehr und mehr, werden rund, füllen sich theils mit einer klaren fast durchsichtigen, theils auch mit einer weißen, undurchsichtigen Materie, und stehen auf einem rothen Grunde.

Die Dauer des Füllungs-Stadiums ist verschieden, zuweilen dauert dasselbe 4 — 6, zuweilen 10 Tage und noch länger, ehe sich die Scharfe bildet. Es gibt selbst Fälle, in denen die Pusteln erst am 9., ja den 15. Tag nach ihrer Erscheinung abtrocknen. Die Scharfen selbst bleiben zuweilen noch 8 bis 14 Tagen, ja 3 Wochen sitzen, ehe sie alle abfallen.

4) Diese Pocken lassen Narben an allen Theilen des Körpers zurück, jedoch nimals so viel, als die ächten. Die rothe Flecken, welche die Scharfen zurück lassen, bleiben oft noch lange sichtbar.

5) In einigen, obgleich seltenen Fällen bilden diese Pusteln keine Scharfe, sondern gehen in langwierige fressende Geschwüre über.

Indem man den k. Gerichts-Aerzten diese meisterhafte Schilderung des befraglichen Pocken-Ausschlages hiermit zur Richtschnur ihrer künftigen Beobachtungen um so angelegener empfohlen haben

will, als dadurch eine Verwechslung derselben mit den Varicellen vollkommen beseitigt werden dürfte, erhalten sie zugleich im Rückblick auf oballegirten Erfahrungen den Auftrag, zur Vermeidung der möglichen Gefahren der weitern Verbreitung dieser Varioloiden-Krankheit, in allen jenen Fällen, wo sie das wirkliche Vorhandenseyn der Varioloiden gewahren, eben jene Sicherungsmaßnahmen in Anwendung zu bringen, die bey dem Ausbruche der natürlichen Blattern allerhöchst befohlen sind, zu dem Ende

a) für die damit Behafteten, und deren nächste Umgebungen sogleich eine strenge Isolirung anzuordnen, und

b) in den Wohnorten derselben, und deren nächsten Umgebungen bey allen bisher nicht, oder zweifelhaft Geimpften, und nicht natürlich Geblatterten, wenn es nicht bereits schon geschehen, unverweilt die Schutz-Blatter-Impfung vorzunehmen.

Augsburg den 8. März 1829.

Varioloiden.

Auf den Grund eines allerhöchsten Rescriptes vom 4. April l. J. rubrizirten Betreffs, wird dem k. Gerichtsarzte ein Exemplar eines Promemoria nebst einer kolorirten Beylage über die Varioloiden zur Einsicht und zum weitern geeigneten Gebrauche im Anschluße mit dem Bemerken übersendet, daß für den Fall auch andere praktische Aerzte der Art Abbildungen zu erhalten wünschten, dieselben nebst dem Promemoria in der Neuß'schen Steindruck-Anstalt dahier das Exemplar zu 24 kr. zu erhalten sind.

Augsburg den 15. April 1828.

Promemoria.

Nach einer bey G. Landes-Direktion von dem Amts-Physikus Dr. Engelschall eingesendeten Berichte hatten sich in den im Amts-Bezirke Keselbach gelegenen Dorfe Kerspleben zu Anfange Januars dieses Jahrs bey einigen Einwohnern die Blattern gezeigt, bey andern war ein Exanthem beobachtet worden, welches den ganzen Verlauf der

modificirten Blattern oder Varioliden hatte, und bey noch andern hatte sich Fieber, Kopf- und Halsschmerz, Zerschlagenheit der Glieder und Uebelkeit eingestellt und wieder verloren, ohne daß ein Exanthem zum Vorschein gekommen wäre.

Die zur Verhütung der weitern Ausbreitung nöthige Isolirung der Erkrankten und die Vaccination aller im Orte noch nicht geimpften Personen ward angeordnet und ausgeführt, und — spätern Berichten nach — mit erwartetem Erfolge. —

Da der Unterzeichnete noch keine Varioloiden gesehen hatte, so verfügte er sich nach Kerspleben, besuchte und sah alle dort noch krank liegende oder reconvalescirende Personen, und veranlaßte dann einen geschickten Künstler, die Varioloiden treu abzubilden.

Von den Abbildungen (wozu später noch Abbildungen von Blattern und von Varicellen gekommen sind) wurden die zuerst gefertigten auf vorliegender Tafel vereinigt.

Fig. 1 — 5 zeigen die Varioliden bey Regina Gerbing (einer Dienstmagd,, 23 Jahre alt, im ersten Lebensjahre vaccinirt und mit deutlichen Impfnarben versehen), welche am 24. Januar krank gemeldet worden war.

„Die Krankheit hatte sich am 20. mit Hitze, Frost, Uebelkeit und Kopfweh angefangen: die Kranke trank Flieder-Thee.“

„Am 23. erschienen zuerst im Gesicht rothe Stippchen, ebenso an Armen und Händen, der Kopf schwoll an, und das Schlucken und Sprechen war schmerzhaft.“

„Den 24. Abends fand Dr. Engelschall die Kranke in bedeutendem Fieber, die Stippchen im Gesichte und an den Armen hatten die Größe von Linsen, waren genau begränzt und bildeten schon flache Pusteln, an den Füßen kam das Exanthem erst zum Vorschein.“

„Am 26. war der ganze Körper mit begränzten und von einem rothen Hofe umgebenen Pusteln bedeckt, die Kranke fühlte sich noch wenig erleichtert, und es wurde wegen Verstopfung ein Stuhl eröffnendes Mittel verordnet. Im Gesichte, an den Armen und Händen senkten sich die Pusteln, an den Fäßern füllten sie sich mit Eiter.“

Die Abbildungen wurden am 26. und 27. verfertigt.

Fig. 1. giebt das Bild der Varioloiden an den Füßen.

1a) zwey einzelne Pusteln, von oben und an der Seite angesehen.

1b) Dieselben, durch die Loupe angesehen, vergrößert.

Fig. 2, zeigt die mit Eiter gefüllten Pusteln am Ober-Arm, um die Impfnarbe herum.

2a) Zwey einzelne Pusteln, von oben und von der Seite.

2b) Dieselben, durch die Loupe angesehen, vergrößert.

Fig. 3. zeigt einen Theil der rechten Gesichtsseite, wo die Pusteln sehr zahlreich, dicht stehend, zum Theil confluirend waren, und zur Abtrocknung übergiengen.

3a) Einige dieser confluirenden Pusteln stark vergrößert.

(Diese Figur ist für sich allein nichts sagend, giebt aber ein Material für künftige Vergleichung ab).

Fig. 4 und 5. Varioloiden an der Hand und den Fingern, abtrocknend und sich abschuppend.

(Die Röthe der Haut ist nicht immer in dieser Periode vorhanden).

Fig. 6. Einzelne Varioloiden im Gesichte einer Frau, Maria Bierin, 24 Jahre alt, bey welcher, bey leichtem Fieber, nach einigen Tagen rothe Stippchen im Gesichte erschienen, die sich mit Eiter füllten und Schurfe bildeten: Impfnarben sind deutlich vorhanden.

Varioloiden.

(Intell.-Blatt des Oberdonau-Kreises 1829 St. 23. Pag. 1108.)

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 20. d. Mts. in rubricirtem Betreffe, wird den sämtlichen k. Gerichts-Aerzten der Auftrag ertheilt, eine Tabelle nach beyliegendem Formulare anzufertigen, die hierin enthaltenen Rubriken so genau als möglich auszufüllen, und solche längstens bis 15. Jänner 1830 anher zur Vorlage zu bringen.

Augsburg den 5. August 1829.

Formular.

Die Zahl aller seit Einführung der Vaccination bis zum 31. Dezember 1829 im Land- (Stadt- Herrschafts-) Gericht (Kanton) Vaccinirten beträgt

Unter diesen Vaccinirten bekammen die gemilderten oder nicht gemilderten Variolen folgende Individuen:

Fortlaufende Ziffer.	Namen.		Alter.	Vaccinirt im Jahre	Beschaffenheit der Impfnarben		Revaccinirt				Befallen von Variolen		Gestorben	Bemerkung.
	Vor-	Zu-			vollkommen	unvollkommen	im Jahre	Monat	Erfolg vollkommen	Erfolg unvollkommen	gemilderten im Jahre	nicht gemilderten im Jahre		
1)	Johann	Maier	20	1807	vollkommen						1829			
2)	Sophia	Renner	25	1805		unvollkom.	1827	May	vollkommen					
3)	Margr.	Bänker	10	1826		unvollkom.						1829	gest.	

Varioloiden.

(Intell.=Blatt des Regenkreises 1829 St. 43. Pag. 1551.)

In Beziehung auf die seit jüngst vorgekommenen natürlichen Blattern sowohl, als die Varioloiden oder gemilderten Pocken, wird in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 20. July d. J. Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Die aus den verschiedenen Kreisen des Reiches eingekommenen Berichte haben die beruhigende Ueberzeugung gewährt, daß die bösartigen Pocken, die in mehreren Gegenden herrschten, fast ohne Ausnahme nur bey den Nicht= oder Nicht vollkommen geimpften, und die gemilderten Pocken (Varioloiden) im Verhälniß zur Zahl der Geimpften sehr selten vorkommen."

„In den drey ganz unvermischten ältern Kreisen des Reiches, in denen die Vaccination seit 1807 allenthalben unter strenger Controlle eingeführt war, kamen die Pocken fast gar nicht zum Vorschein. Selbst in München, wo so viele vom Auslande Eingewanderte sich befinden, wurde seit 1827 aus der Zahl der Geimpften nur jeder 300ste von den sogenannten Varioloiden befallen, und es ist nachgewiesen, daß mehrere von den Befallenen nur mit zweifelhaftem Erfolge geimpft waren. Von 100 Befallenen starb Einer. Mit Ausnahme zweyer Kantone im Rhein=Kreis wurde die Revaccination bisher überall schutzkräftig gegen die Pocken befunden."

„Es ist kein Grund anzunehmen, daß die Kuhpocken=Lymphe durch fortgesetzte Uebertragung von Menschen auf Menschen an Wirksamkeit verloren habe; denn in diesem Falle müßten die gemilderten Pocken (Varioloiden) häufiger seyn bey denen, welche in den jüngst verflossenen Jahren geimpft wurden, da sie im Gegentheil weit häufiger bey den bald nach Einführung der Kuh=Pocken Geimpften vorkamen: auch müßten in diesem Falle die Varioloiden viel seltener seyn in England, wo man öfter mit Pocken=Lymphe von Kühen impft, da sie im Gegentheile dort bey Geimpften viel zahlreicher sind, als bey uns." (Heidelb. klin. Annal. B. IV. H. I. S. 82.)

„Weil jedoch Viele großes Vertrauen in die Lymphe von Kühen setzen, und damit zur weitern Aufklärung wissenschaftliche Versuche

angestellt werden können; so werden alle jene, welche die Kuh-Pocken an Kühen entdecken, dringendst aufgefodert, dieses gegen eine Prämie von 3 Dukaten sogleich bey ihrer Obrigkeit zur weiters geeigneten Verfügung anzuzeigen."

Ueber die Kuhpocken selbst, wie sie an Kühen vorkommen, und auch anderswo beobachtet worden sind, wird dieserwegen zur nähern Belehrung nachstehende Beschreibung angefügt, und zugleich das in Folge der Entdeckung zu befolgende Verfahren vorgezeichnet.

Bey den Melk-Kühen zeigen sich zuweilen nach zwey- oder dreytägigem Uebelbefinden, unordentlichem Wiederkauen und leichtem Fieber Bewegungen an den Strichen der Euter zugleich mehrere runde, ebene und in der Mitte etwas vertiefte Blattern, mit einem schmalen rothen Ringe umgeben, wobey die Milch dünner und sparsamer wird. Der Ring wird allmählig breiter und röther, und die Blattern werden größer, erhabener, glänzender und weislicht. In der Mitte behalten sie jedoch stets ihre Vertiefung, und es erscheint in demselben eine helle, klare geruchlose Feuchtigkeit gegen den 5. Tag nach dem Ausbruche, und den 7. oder 8. des allgemeinen Uebelbefindens der Thiere, zu welcher Zeit das Euter selbst etwas angegriffen, härter anzufühlen, und beim Drucke schmerzhaft ist.

Dieses ist eben der geeignete Zeitpunkt zur Gewinnung der ächten Kuhpocken-Lymphe; denn nun fängt sie an, sich zuverdicken, die Pusteln bilden bräunlichte dicke Krusten, der rothe Kreis um dieselben wird dunkler, und indem sie gegen den 12. Tag abfallen, lassen sie zugleich runde deutlich geformte Narben zurück. Ganz anders verhält sich ein ähnlicher an dem Euter der Kühe bemerkbarer Ausschlag.

Derselbe erscheint nemlich ohne vorhergegangene Fieberbewegungen und Unwohlseyn der Thiere, und zwar nicht auf einmal, sondern nach und nach, so daß einige Blattern schon groß und ausgebildet sind, während andere erst nachkommen. Die Pusteln sind dabey nicht rund, und mit einem rothen Kreis umgeben, sondern werden zugespitzt, haben einen blaulichten Umkreis und enthalten statt einer hellen Lymphe, ein trübes Euter. Sie vertrocknen bereits am 5. Tage ihres Erscheinens, bilden kleine Krusten, und fallen gegen

den 7. Tag schon wieder ohne bezeichnete Narben ab. Dieses sind keine ächten Kuhpocken, und von ihnen darf weder Impfstoff genommen, noch damit vaccinirt werden. (vid. Zeitung für das gesamte Medizinalwesen 1829 Nr. 4 S. 62). — Sollen nun Spuren jener ächten Kuhpocken irgendwozum Vorschein kommen, so hat die Anzeige sogleich an die Polizey=Behörde und das Physikat oder auch unmittelbar an Letzteres zu geschehen. Es ist nothwendig, daß sich der Gerichtsarzt sodann unverzüglich an Ort und Stelle begebe, und von der Aechtheit der Kuh=Pocken sich selbst durch genaue Untersuchung überzeuge, zugleich aber auch die brauchbar gefundene Lymphe sorgfältig auffasse, und sie ohne Verzug auf noch ungeschützte Kinder persönlich überzutragen suche.

Den Verlauf der dadurch erzeugten Pocken hat derselbe genau zu beobachten, und den Erfolg nach den Entwicklungsstufen umständlich in die nach Vorschrift bestehenden, jedoch besondern Listen einzutragen, welche der k. Regierung am Schlusse der vorgenommenen Impfungen vorzulegen sind, damit hienach, wenn diese Impfungen sich unzweydeutig als gelungen darstellen, in geeigneter Weise das Weitere veranlaßt und verfügt werden könne.

Daß weder von verdickter und trüber Lymphe Stoff zur Impfung genommen, noch vor gehöriger Entwicklung der Kuhpocke davon Gebrauch gemacht werden dürfe, und daß auch nur von sonst ganz gesunden Thieren der Stoff zu entnehmen sey, bedarf wohl kaum einer Erinnerung.

Uebrigens hat der Gerichtsarzt ohne vorerst den Erfolg abzuwarten, schon nach vorgenommener Untersuchung den hiedurch gewonnenen Befund der Kuhpocken zur Anzeige der k. Regierung zu bringen. Dieses zur Kenntniß und Nachachtung

Regensburg den 8. Oktober 1829.

Varioloiden.

(Intell.=Blatt des Regen=Kreises 1829 St. 49. Pag. 1709).

Da nach eingegangenen Anzeigen in verschiedenen Ortschaften mehrerer Polizey = Bezirke des Kreises neuerdings theils natürliche

(variolae verae) theils gemilderte Pocken (varioloides vaccinicae) vorkommen, so sieht sich die k. Regierung veranlaßt, auf die Ausschreibung vom 10. Juny 1828 die Varioloiden betreffend, in Beziehung auf die zweyte Abtheilung zur genauesten Nachachtung hinzuweisen, und hiemit, um der Verbreitung der Blattern auf möglichste Weise Einhalt zu thun, und andererseits durch ein kunstgemäßes Heilverfahren jene Gefahr zu beseitigen, welche ein unangemessenes Verhalten zur Folge hat, endlich auch, um von dem mildern Verlaufe der Varioloiden im Gegensatze zu den natürlichen Blattern nähere Ueberzeugung zu gewinnen, nachstehende Bestimmungen zu verbinden:

1) Sobald sich bey einem Kranken Erscheinungen kund geben, die den Verdacht von Blattern erregen, als Fieber, Ueblichkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen, Rückenschmerzen, Drücken in Präcordien, u. s. w., so sind die Angehörigen desselben gehalten, sogleich ärztliche Hilfe zu suchen, und zwar:
   a) bey einem ordentlich rezipirten Arzte, wenn solcher im Orte oder in der Nähe vorhanden; ausserdem
   b) bey einem Landarzte oder Chirurgen erster Klasse.

   Wer die Bewerbung um ärztliche Hülfe unterläßt, oder solche versäumt, verfällt in angemessene Polizey-Strafe.

2) Der herbeygerufene Arzt, oder Subalternarzt hat den Kranken genau zu untersuchen, und das Kranken-Examen sorgfältig vorzunehmen. Findet derselbe den Verdacht von Blattern, seyen es natürliche oder gemilderte Pocken, begründet; so hat Ersterer sogleich das angezeigte Heilverfahren nach den Regeln der Heilkunst einzuleiten, und Letzterer (Landarzt oder Chirurg erster Classe) zwar ein Gleiches nach Wissen und Gewissen zu thun, jedoch in der Art beschränkt, daß er lediglich den dringenden Zufällen durch mehr negatives als positives Einschreiten zu begegnen, und das diätetische Verhalten zu ordnen suche.

3) Ist der herbeygerufene Arzt nicht selbst schon der Gerichtsarzt, so hat derselbe, so wie der Subalternarzt nicht zu säumen, an das einschlägige Physikat von dem Vorfalle sogleich Anzeige zu machen. Jede Unterlassung verfällt in eine Ordnungsstrafe von 3 fl. zum Armenfonde.

4) Das Physikat hat sodann, wie in der Ausschreibung vom 10. Juny 1828 im Einklange mit dem allerhöchsten Impfgesetz vorgeschrieben ist, den Fall allererst genau zu kontastiren, und wegen Abforderung zur Verhütung einer weitern Verbreitung unter Rücksprache mit dem behandelnden Arzte oder mit Einvernehmung des Subalternarztes das Weitere mit der Polizey-Behörde, welche ihn darin mit amtlichen Nachdrucke zu unterstützen hat, unverweilt anzuordnen.

5) Wo die Absonderung in dem Hause des Kranken entsprechend und mit Aufhebung jedes ungeeigneten Verkehrs mit demselben vorgenommen werden kann, hat jene auch daselbst statt zu finden. Wo aber dieses der Fall nicht ist, muß der Kranke, soweit es ohne Nachtheil seines Krankheits-Zustandes noch thunlich ist, alsbald in ein eigenes Lokal, für dessen Ausmittlung und Herrichtung die Armenpflegschaften der Städte und Märkte sowohl, als die Armenpfleger der Rural-Gemeinden auf Anweisung der Polizey-Behörde ohne weiteres Sorge zu tragen haben, untergebracht, und einer sorgfältigen Pflege und kunstgemäßner Behandlung unterstellt werden.

Wo schon Kranken-Anstalten mit bestimmten Aerzten vorhanden sind, liegt die Behandlung denselben ob, daher sie auch über die getroffenen Anordnungen von der Polizey-Behörde in Kenntniß zu setzen sind. Aber auch schon vorher ist nach Umständen wegen Ausmittelung der Lokalitäten s. a. mit denselben, resp. dem Oberarzte Rücksprache zu pflegen.

6) An Orten, welche vom Sitze der Physikate und der Bezirks-Polizey-Behörden entfernt liegen, hat der herbeygerufene Arzt und Subalternarzt, die Absonderung in obiger Weise im Benehmen mit der Lokal-Polizey-Behörde, und resp. Gemeinde-Vorstehern ohne Verzug zu besorgen.

Der ordentlich recipirte Arzt setzt die Behandlung nach den Regeln der Heilkunst fort, der Subalternarzt dagegen bis zur Bestellung ordentlich ärztlicher Hilfe nach Wissen und Gewissen, oder nach Umständen auch weiter, jedoch nach Anordnung des Arztes und resp. Gerichtsarztes.

7) Vom Arzte, wie vom Subalternen-Arzte ist sodann, sobald als möglich, der Vorfall und die inzwischen getroffene Absonderungs-Vorkehrung bey Vermeidung der obenbezeichneten Ordnungsstrafe zur Kenntniß des einschlägigen Physikats zu bringen, welches unverweilt Nachsicht zu pflegen, den Fall näher zu kontastiren, und den Vollzug der Absonderung, soferne solche als zweckmäßig befunden wird, zu sichern hat. Hinsichtlich der Fortbehandlung ist solche mit dem ordentlichen Arzte consilii modo festzusetzen, dem Subalternen-Arzte aber dieselbe unter geeigneter Belehrung näher zu bestimmen. Letzterer hat daher über den Verlauf der Krankheit dem Gerichtsarzte in nöthiger Zeitfolge mündlich, oder nach Umständen auch schriftliche Anzeige zu machen, und sich hiebey weitern Raths zu erholen. Daß überall gehörige Reinlichkeit und Reinigung der Requisiten mit Anwendung von Chlorkalk zu Räucherungen s. a. nach Befund der Sache beachtet werden, versteht sich von selbst.

8) Vom Physikate wird hierauf über das Ganze der Bezirks-Polizey-Behörde Kenntniß ertheilt, und wo es Noth thut, deren besondere Unterstützung requirirt. In Fällen, wo eine besondere polizeyliche Recherche nach Vorschrift des Impfgesetzes, oder sonst nach Umständen einzutreten hat, ist solche von der Bezirks-Polizey-Behörde, wie schon in der Ausschreibung vom 10. Juny 1828 gesagt ist, zu pflegen. Vom Physikate ist übrigens der Vorfall mit den getroffenen Vorkehrungen zur Anzeige der k. Regierung zu bringen.

9) Ueber sämtliche Blattern-Kranke des Bezirks haben die Physikate ordentliche Zusammenstellungen nach Vorschrift der gedachten Ausschreibung §. 4, worin Namen, Alter, Heimath und Stand, dann ob, wo, wann, und mit welchem Erfolge früher geimpft, oder natürlich geblattert, zugleich mit Bemerkung der Narben und deren Aussehen, dann des Verlaufs und Ausgangs der gegenwärtigen Pockenkrankheit kurz, aber bestimmt bezeichnet werden, zu machen, und am Schluße des Impfjahres mit dem Impfberichte zur k. Regierung einzusenden. Die resp. Aerzte und Subaltern-Aerzte haben hienach die ihrer Behandlung un-

terliegende Blattern-Kranke ebenfalls in ein genaues Verzeichniß nach gleicher Vorschrift zu bringen, uud dasselbe rechtzeitig an die betreffenden Physikate zu übergeben.

10) Da mitunter auch Varicellen (falsche Pocken) oder Varioloiden, die in Form und Verlauf den Varizellen so nahe stehen, daß sie mit denselben nach ihrer Aussenseite vollkommen übereinkommen, (nach Lüders Vericellae vaccinicae) zum Vorschein gelangen können, so ist zwar dieserwegen eine strenge Absonderung weniger nothwendig, indem bisher noch keine Beobachtungen vorliegen, daß auch aus denselben bey Ungeschätzten wahre Blattern sich erzeugen. Demungeachtet ist auch bey solchen Vorkommnissen mit genauer Umsicht und Anwendung obiger Maßregeln, wo sie als nothwendig erscheinen, zu verfahren, und die Behandlung angemessen zu ordnen. Sie sind auch in das namentliche Verzeichniß und in die Zusammenstellungen mit kurzer Bemerkung der Form und des Verlaufes aufzunehmen.

11) Die praktischen Aerzte und Gerichesärzte haben sich inzwischen zur möglichsten Vorsorge die Impfung der noch Ungeschützten, sowie die Revaccinationen bey schon mit Erfolge Geimpften angelegen seyn zu lassen, und die Impfungen der Ungeschützten in die gewöhnlichen Impflisten in vorgeschriebener Weise aufzunehmen, die Revaccinirten dagegen in besondern Listen, wozu ebenfalls die gewöhnlichen Impflisten zu verwenden sind, mit Bemerkung der frühern Erfolgimpfung und deren nachsichtbaren karakteristischen Narben, dann der Zeit, wann? einzutragen. Letztere sind gleich obigen Zusammenstellungen mit dem Impfberichte von den Physikaten bey der k. Regierung zur Vorlage zu bringen, hinsichtlich der erstern dagegen gilt das bisherige Verfahren.

12) Im Impfkonspekte werden die Revaccinirten summarisch, und zwar mit vollkommenen, unvollkommenen und ohne Erfolge aufgenommenen, und die hiefür nöthigen Rubriken mit noch einer Rubrik für die Gesamt-Summe der Revaccinirten nach der Kolumne vom Totale aller für die nächste Jahres-Impfung verbleibenden eingeschaltet. Auch die Rubriken für die mit Menschenpocken Befallenen theilen sich künftig

in jene für natürliche Blattern oder Variolen, dann für Varioloiden und für Varicellen. In der Rubrik der Bemerkungen wird jene über die hieran Verstorbenen näher erläutert, und mit Rücksicht auf die ursachlichen Momente genau angegeben, welche Pockenart den Tod zur Folge hatte.

Diese Bestimmungen sind genau einzuhalten, und zu dem Ende den praktischen Aerzten, Landärzten und Chirurgen zur Kenntniß und pünktlichsten Nachachtung von den Bezirks-Polizey-Behörden mittelst Circulare, welches sie eigenhändig zu unterzeichnen haben, mitzutheilen. Den Gemeinden ist davon ebenfalls zu obigem Ende geeignete Eröffnung zu machen, und denselben hierüber angemessene Belehrung zu ertheilen.

Die k. Regierung vertraut auf die thätige Zusammenwirkung aller in der Sache Betheiligten, und versieht sich zum Besten derselben eines genauen Vollzugs.

Regensburg den 28. November 1829.

Verhältnisse der Militär-Pensionisten und Militär-Aerzte.

(Intell.-Blatt des Isar-Kreises 1826 St. 6 Pag. 73.)

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 24. des laufenden Monats und Jahres ist, in Beziehung auf verschiedene über das Verhältniß der Militär-Pensionisten und Militär-Aerzte entstandene Differenzen, festgesetzt worden, daß

1) Die einem Militär-Pensionisten von seiner vorgesetzten Militär-Behörde zum Aufenthalte an einem bestimten Orte ertheilte Bewilligung noch keineswegs die polizeyliche Erlaubniß zu solchem Aufenthalte in sich fasse; dann daß

2) eben so die Civil-Praxis einem Militär-Arzte von seiner vorgesetzten Militär-Behörde zwar aus Dienstrücksichten untersagt, oder verstattet werden könne, daß aber damit einem solchen Arzte, wenn er auch den Doktor-Grad besitzt, die übrigen durch die allgemeine organische Verordnung vom 8. September 1808 über das Medizinalwesen vorgeschriebenen Bedingungen der Ausübung der Civil-Praxis, wozu insbesondere die Genehmigung

der einschlägigen Polizey-Behörde gehört, nicht nachgelassen sondern vielmehr ohne Ausnahme von ihm zu erfüllen seyen.

Indem daher die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Isar-Kreises angewiesen werden, nach der bemerkten allerhöchsten Entschließung in allen vorkommenden Fällen zu verfahren, macht man dieselben zugleich darauf aufmerksam, daß nach §. 6. des Gesetzes über die Heimath vom 11. September v. J. zum Aufenthalte eines unbescholtenen Staatseinwohners mit seiner Familie in welch immer für einer Gemeinde des Königreichs eine förmliche polizeyliche Erlaubniß nicht erfodert werde, sondern daß die Polizey-Behörde nur Cognition davon zu nehmen, und unter den von dem Gesetze bezeichneten Umständen die Befugniß habe, einem solchen den fernern Aufenthalt (ausser seiner Heimath) zu untersagen.

Es versteht sich dabey, daß die in größern Städten zur Evidenzhaltung der Civil-Conscriptions-Listen bestehenden Anordnungen über die Lösung und periodische Erneuerung der Aufenthaltskarten, wie bisher, so auch künftig, jedoch ohne zwecklose Belästigung der Impetranten, zu vollziehen sind.

München den 31. Januar 1826.

Verhalten der Kantons- und Unter-Aerzte im Rhein-Kreise in gerichtlichen Fällen.

(Amts-Blatt des Rhein-Kreises 1819 St. 8. Pag. 79).

In der Absicht, einen gleichförmigen Geschäftsgang rücksichtlich der Behandlung ärztlich gerichtlicher Fälle im Rhein-Kreise einzuführen, haben Wir Uns auf die gutachtlichen Anträge Unserer Regierung und Unsers Appellations-Gerichtes des Rhein-Kreises bewogen gefunden, für die Kantons- und Unterärzte in diesem Kreise die in der Anlage mitfolgenden Instruktionen entwerfen zu lassen, und indem Wir denselben hiemit Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilen, wollen Wir daß künftig nach diesen Bestimmungen und Anordnungen noch auf:

I.

Bey Ausschließung eines Kantons-Arztes von der ihn sonst betreffenden ärztlich gerichtlichen Untersuchung durch die im §. 8. der den

Kantonsärzten ertheilten Instruktion angegebenen Verhältnisse, hat der untersuchende Richter einen benachbarten Kantonsarzt, oder wenn in der Nähe kein solcher anwesend seyn sollte, einen geprüften, und zur Praxis und der Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft legal zugelassenen Arzt, statt jenem zu gebrauchen.

II.

Die bei den Appellations-, Assisen- und Bezirksgerichten des Rhein-Kreises anhängigen correctionellen oder peinlichen Prozesse über welche eine weitere, auf ärztlichen Gründen beruhende Entscheidung nothwendig ist, entweder, weil die Meinungen der Sachverständigen über das Resultat des Gutachtens gleich getheilt sind, oder weil letztere wegen Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit unbefriedigend ist, sollen bis zur definitiven Organisation des Medizinalwesens im Rhein-Kreise Unserem Medizinal-Comite zu Bamberg zur Begutachtung vorgelegt werden.

Das Gericht hat in diesem Falle die einschlägigen Aktenstücke dieser Behörde mit einem Communikate zuzustellen, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt enthalten seyn sollen. Das Medizinal-Comite verfährt alsdann nach §. 3. der ihm vorgeschriebenen Dienstes-Instruktion.

III.

Nachdem die wichtigern correctionellen und peinlichen Fälle auf diese Art in medizinischer Hinsicht sowohl durch die Kantons-Aerzte, als auch nöthigen Falls durch dieses Medizinal-Comite bearbeitet worden sind, wird es meistentheils unnöthig seyn, daß die mit der ersten Untersuchung und Obduktion beauftragten Kantons-Aerzte jedesmal bei der mündlichen Verhandlung des Prozesses gegenwärtig seyen, wodurch diese Beamten nicht allein öfters und meistens auf mehrere Tage aus ihren resp. Kantonen entfernt, sondern auch der Staats-Kasse bedeutende Ausgaben für Reisekosten verursacht werden.

Unsere Gerichtsbehörden des Rhein-Kreises und die Staatsprokuratoren bei denselben, werden also die ihnen nach der bestehenden Ge-

richtsverfassung zukommende Befugniß, die Kantons-Aerzte in dergleichen Fällen zur mündlichen Verhandlung des Prozesses vorzuladen, mit Umsicht in Anwendung bringen.

Unsere Regierung des Rhein-Kreises hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, und Sorge zu tragen, daß die gegenwärtig gegebenen Vorschriften in genaue Anwendung gebracht werden.

München den 6. März 1819.

I.

Instruktion.

§. 1.

Zu ärztlich gerichtlichen Geschäften erscheint der Kantons-Arzt auf Requisition der Gerichts- oder Polizey-Behörde, welche die betreffende Untersuchung führt, ihm Zeit und Ort dazu bestimmt, und ihren Gegenstand eröffnet.

§. 2.

Wird der Kantons-Arzt in seinem oder einem andern Kantons-Bezirke, aussergerichtlich zur Behandlung eines Beschädigten gerufen, oder findet er sich, Kraft seiner übrigen Amtspflichten, und aus eigenem Antrieb bei einer solchen ein, so hat er auf gleiche Weise, wie der praktische Arzt, schriftliche Anzeige hierüber an die Polizey- oder Gerichts-Behörde, in deren Bezirke der Beschädigte wohnt, oder wohin er gleich nach erlittener Beschädigung gebracht wurde, zu erstatten, wenn bei dieser ein Vergehen oder Verbrechen gemuthmaßt werden kann.

§. 3.

Durch Theilnahme an der Behandlung des Beschädigten, oder andere, der Glaubwürdigkeit des Kantons-Arztes entgegenstehende Verhältnisse zu diesem oder dem der Beschädigung Beschuldigten, wird derselbe exceptionsmäßig.

§. 4.

Alle Protokolle, welche über ärztlich polizeyliche oder gerichtliche

Fälle von den, die Untersuchungen leitenden Polizey- oder Gerichts-Personen aufgenommen werden, und in welche der Kantons-Arzt den ärztlichen Befund zu diktiren hat, unterzeichnet er, nachdem sie ihm von dem, das Protokoll führenden Aktuar vorgelesen, und von ihm mit seinen Angaben gleichlautend gefunden worden sind. Diese Protokolle müssen alle zur Zeit und an der Stelle der Untersuchungen aufgenommen, und eben so von dem Kantons-Arzte gefertigt werden.

§. 5.

Ist es nothwendig, in ärztlicher Hinsicht, corpora delicti aufzubewahren, so soll ihre Zubereitung dazu, wenn sie dem Kantons-Arzte zukommt, von ihm in Gegenwart der zur Untersuchung abgeordneten Gerichts-Commission vorgenommen und jedes solches corpus delicti mit bestimmten Zeichen, z. B. Zahlen, bemerkt werden; dann sollen dieselben unter das Siegel des Kantons-Arztes und der die Untersuchung leitenden Behörde zugleich gelegt, und die geschehene Aufbewahrung mit jenem Zeichen im Protokolle angezeigt werden.

Kommt aber jene Zubereitung dem Unter-Arzte oder Apotheker zu, so soll sie unter seiner Aufsicht und in Gegenwart der Gerichts-Behörde von diesen vollzogen werden. Die Angabe des Befundes von den ersteren oder späteren Untersuchungen des Beschädigten und anderer sich auf die Beschädigung beziehenden Gegenstände muß Alles, was an beiden in ärztlicher Hinsicht Bemerkenswerthes wahrgenommen wird, oder später der Natur der Sache nach instructiv werden könnte, genau und bestimmt in sich fassen, und insbesondere der Absicht der Behörde, welche diese Untersuchungen leitet, und aus welcher dieselben zunächst unternommen werden, entsprechen.

§. 6.

Ein Parere über den Befund hat der Kantons-Arzt nur dann auszustellen, wenn ihm der Auftrag dazu von dieser Behörde ausdrücklich ertheilt wird. Alsdann hat er selbes in der möglichst kürzesten Zeit zu liefern; besonders, wenn darnach das weitere gesetzliche Verfahren gegen die Beschuldigten eingeleitet werden soll. Der Kantons-Arzt kann zur Verfassung des Parere, die Mittheilung einer

Abschrift des Untersuchungs-Protokolles oder die Einsicht von diesen und andern Data dafür enthaltenden Akten bei der betreffenden Behörde, nie aber jenes oder diese in Original zu seinen Händen verlangen.

§. 7.

Bei allen Untersuchungen des Beschädigten muß jedes, diesem nachtheilige, und seiner Behandlung hinderliche Verfahren vermieden werden, und der Kantons-Arzt ist strenge für die üblen Folgen verantwortlich, welche eine Uebertretung dieser Rücksicht für das Wohl des Beschädigten oder die Gültigkeit der Untersuchung selbst haben könnte.

§. 8.

Die Lösung und Wiederanlegung der Verbände bei selben, kommt daher dem Kantons-Arzte, wenn er die Behandlung des Beschädigten nicht führt, nicht, sondern dem behandelnden Arzte zu.

§. 9.

Auf die Behandlung von Beschädigten, welche nicht durch die untersuchenden Polizey- oder Gerichts-Behörden zur Unterwerfung unter selbe gezwungen werden können oder sollen, hat der Kantons-Arzt auch keinen Einfluß, wenn er nicht von dem Beschädigten oder seinen Angehörigen dazu beigezogen wird.

§. 10.

Führt er aber dieselbe, so soll er gleich jedem andern praktischen Arzte das Tagebuch der Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung führen, nnd an ihrem Ende auf Verlangen der untersuchenden Behörde mit den betreffenden Original-Rezepten vorlegen.

§. 11.

Bei der Besichtigung und Oeffnung von Leichen und der allenfalls damit zu verbindenden Untersuchung äußerer Gegenstände ihrer Umgebung, diktirt der Kantons-Arzt alle ihm vorkommenden Erscheinungen, so wie sie sich in der Ordnung, in welcher er sie zu

untersuchen hat, zeigen, in das Obductions-Protokoll. Er soll nach der Verschiedenheit dieser einzelnen Gegenstände in und außer der Leiche, den Befund in die gehörigen Haupt- und Unter-Abschnitte theilen, und sie in diesen nach Buchstaben oder Zahlen verzeichnet angeben. Es zerfällt diese Protokolls-Angabe daher in 3 Haupt-Abschnitte; den der Beschreibung der äußeren Umgebungen und Verhältnisse der Leiche; den ihrer Besichtigung, und jenen ihrer Eröffnung. Insbesondere hat er nicht nur auf die genaue Bemerkung der krankhaften und ungewöhnlichen Erscheinungen zu sehen, sondern auch das gesund vorgefundene wenigstens im Allgemeinen zu bemerken.

§. 12.

Der erste Haupt-Abschnitt faßt die Beschreibung der äußern Umgebungen der Leiche, die Zeit und den Ort ihrer Auffindung, ihre Lage, Bekleidung oder Bedeckung und Bemerkung ihres allenfallsigen Transportes, so wie des Verfahrens bei selbem und ihrer Aufbewahrung in sich.

§. 13.

Der zweite enthält, in Folge ihrer äußern Besichtigung, bei welcher in Hinsicht auf einzelne Theile genau nach der anatomischen Eintheilung der Oberfläche des menschlichen Körpers zu verfahren ist, die nöthigen Angaben über ihre individuelle Beschaffenheit nach Geschlecht, Alter und dem eigenen Baue des Körpers. Alle krankhafte und ungewöhnliche Erscheinungen, so wie jene, welche irgend auf eine Art merkwürdig sind, müssen deutlich und bestimmt, und jene über Größe und Schwere, wo es möglich ist, nach dem im Rhein-Kreise gesetzmäßig eingeführten Maaße bezeichnet, angegeben werden.

§. 14.

Im dritten Haupt-Abschnitte wird der Befund der Eröffnung geliefert. Diese ist im Allgemeinen so vorzunehmen, daß zuerst die Schädelhöhle, dann die der Brust und mit ihr des Kehlkopfes und der Luftröhre, und hierauf die des Unterleibes sammt der Rachen-, Kopf- und Schlundhöhle geöffnet werden. Die Theile der Beckenhöhle

werden am Ende der Untersuchung der Unterleibshöhle und zwar mit den äußern Geschlechtstheilen zugleich untersucht.

Die Rückenmarkshöhle muß bei bedeutenden Beschädigungen, oder andern Krankheitszuständen des Gehirns, welche ein Mitleiden ihrer Organe vermuthen lassen, wenigstens an ihrem oberen Theile und dann so weit eröffnet werden, als sich ihre enthaltenden und enthaltenen Organe in ihrem krankhaften Zustande zeigen. Unerläßlich aber ist ihre durchgängige Eröffnung bei mechanischen Beschädigungen am Halse und Rumpfe, welche an sich Einfluß auf ihre enthaltenden oder enthaltenen Theile haben können.

Ein gleiches gilt von der Untersuchung der Nasenhöhle, und ihrer Seitenhöhlen in Fällen, bei welchen auf besondere Krankheitszustände ihrer Organe, so wie auf Verletzungen derselben, oder wenigstens auf die Anbringung von Schädlichkeiten in diesen Höhlen geschlossen werden kann. Zur Eröffnung der Knochenhöhle wie der des Rückenmarkes, der Schädel-, Augen- und Nasenhöhle, dürfen, zumal bei Verletzungen der Knochentheile selbst, oder bei Vermuthung derselben, das Stemmeisen und der Hammer nie gebraucht werden.

§. 15.

Der Zustand der Gliedmaßen ist in allen Leichen so viel, als dieß von außen angeht, durch das Ansehen und Gefühl bei der äußern Besichtigung derselben zu bestimmen, durch Section sind sie nur dann zu untersuchen, wenn sich besondere krankhafte Zustände an ihnen finden, oder sich auf solche aus andern Gründen schließen läßt, und insbesondere in den Höhlen des Rumpfes oder in Rücksicht der obern auch in den Organen des Halses solche Erscheinungen vorkommen, welche ein gleiches vermuthen lassen.

§. 16.

Finden sich jedoch bedeutende äußere Verletzungen, zumal eindringende oder des Eindringens verdächtige Wunden an der Leiche, so muß jene Höhle zuerst geöffnet werden, an welcher die größte Verletzung statt hat, oder wenigstens statt zu haben scheint. Nur bei Verletzungen am Halse oder jenen, welche in die Höhlen der Augen,

Nase oder des Rachens dringen, soll die Eröffnung der Schädelhöhle jedesmal der innern Untersuchung dieser Höhlen vorausgehen. Scheinen aber Verletzungen vom Halse in die Brusthöhle zu dringen, so ist diese vor der Eröffnung der Höhlen der Organe des Halses, aufzumachen.

§. 17.

Finden sich krankhafte Zustände oder Verletzungen von Organen, deren Folgen sich nicht genau bestimmen lassen, und deren Kenntniß doch von der größten Wichtigkeit ist, und steht eine Revision der Untersuchungs-Akten zu erwarten, so sollen die betreffenden Theile präparirt, unter das Siegel des Gerichts- oder Kantons-Arztes gelegt, und bei der Gerichtsbehörde aufbewahrt werden, wenn eine instruktive Aufbewahrung derselben ohne wesentliche Entstellung oder Verderbniß möglich ist.

§. 18.

Bei Untersuchung von Leichen und äußeren Gegenständen an selben, welche eine chemische Analyse erfodern, so wie auch bei solchen Untersuchungen letzterer, und der Ausleerungs-Stoffe während dem Leben des Beschädigten, ist auf Veranlassung des Kantons-Arztes durch das Gericht, wenn dieß es nicht selbst verfügen sollte, ein approbirter und als solcher aufgestellter Apotheker, gegen welchen sonst keine Exception statt findet, als kunstverständiger Augenzeuge und zur gemeinschaftlich mit dem Kantons-Arzte anzustellenden chemischen Untersuchung beizuziehen.

§. 19.

Zur Fortsetzung dieser Untersuchungen oder eigentlichen Vornahme davon, wenn sie an Ort und Stelle nicht angeht, wird er auf gleiche Weise und unter den nemlichen Normen gebraucht, wie in den §§. 4. und 5. angegeben ist.

§. 20.

Der Apotheker soll die Beschreibung seiner Versuche und ihrer

Resultate sogleich, wie er die erstern vornimmt und die letztern findet, für seine Person allein zu Protokoll diktiren.

§. 21.

Auf gleiche Weise ist der Apotheker zu naturhistorischen Untersuchungen z. B. von Pflanzen und Mineralkörpern zu verwenden, wenn deren Bestimmung schwieriger ist. Daß er bey chemischer Analyse von Naturkörpern, welche keine wesentliche künstliche Veränderung erlitten haben, diese äußere Beschreibung derselben der Analyse vorauszuschicken habe, versteht sich von selbst.

§. 22.

Alle Momente und Resultate seiner Untersuchungen hat der Apotheker bei der Besichtigung, nach Haupt- und Unter-Abschnitten getheilt, zu Protokoll zu diktiren, und die einzelnen Angaben, welche für sich bestehende Thatsachen betreffen, unter einzelnen Buchstaben oder Zahlenzeichen aufzuführen. In allen seinen Angaben soll er eine allgemein angenommene, wissenschaftliche und technische Terminologie gebrauchen.

Ausser der Erhebung der Beschaffenheit der untersuchten Gegenstände ist ihm keine Abgabe eines Pareres über ihre Wirkung abzufodern oder zu gestatten.

§. 23.

Fäulniß von Leichen berechtigt nur dann den Kantons-Arzt zur Unterlassung ihrer innern Untersuchung, wenn sie die Zerstörung der durch sie zu untersuchenden Theile herbeigeführt hat. Da diese nicht in allen Theilen immer einen gleichen Grad erreicht hat, so kann oft nur die innere Untersuchung einzelner schon auf diese Art zerstörter Theile, nicht aber anderer unterlassen werden. Auch kann sie im Ganzen und in einzelnen Theilen nur dann von dem Kantons-Arzte übergangen werden, wenn die Gerichts-Behörde, welche die Leichen-Obduktion leitet, keine Einwendung gegen diese Unterlassung stellt. Bei Verdacht mineralischer oder auch anderer solcher Vergiftungen, deren Spuren in den Leichen auch bei weitfortschreitender Fäulniß,

oder wenigstens in ihren Lagerstätten und den sie umgebenden Körpern, zu finden sind, muß auch dann noch die größte Sorgfalt zu ihrer Auffindung angewendet werden. Dasselbe gilt auch von der Untersuchung der Leichen und ihrer Lagerstätten auf fremden Körpern, die mechanisch den Tod erzeugt haben können. Die nähere Untersuchung von mehr oder weniger bloßen skelet'schen Ueberbleibseln von Leichen, darf in Fällen, in welchen Krankheiten oder Verletzungen der Knochen im Leben gemuthmaßt werden können, nicht unterlassen werden.

§. 24.

Da die Abfassung der Parere über die Besichtigung und Eröffnung der Leiche, eine von der Erhebung des Befundes bey dieser, ganz zu trennende Sache ist, und mehrere Zeit und bessere Gelegenheit, auch oft andere Hilfsmittel als jene darbieten, erfodert; so kann es dem Kantons-Arzte nicht vor drei Tagen nach gemachter Obduktion, von der Gerichts-Behörde abverlangt werden. Bedarf der Kantons-Arzt aber zu seiner Ausstellung noch weitere Untersuchungen z. B. von Giften, so soll es ihm erst drei Tage nach Beendigung dieser Arbeiten abgefodert werden können. Dasselbe gilt auch, wenn er zur Motivirung seines Pareres die Mittheilung verschiedener Aktenstücke, welche sich auf die Zustände des Beschädigten vor dem Tode in ärztlich-gerichtlicher Hinsicht beziehen, in Abschrift oder die Einsicht davon bey der Gerichts-Behörde nachzusuchen hat.

§. 25.

Das Parere muß, was die Ausmittlnng der Todesursache anbelangt, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

a) ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Beschädigungen oder Mißhandlungen gestorben sey; oder ob im Gegentheile aus besonderen Umständen, als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor der statt gehabten Beschädigung todt gewesen, oder daß sie an einer zu der nicht gefährlichen Beschädigung später hinzu gekommenen Ursache gestorben sey?

Wenn über die Hauptfrage bejahend entschieden worden, ist zu beantworten:

b) Von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Beschädigungen seyen, nämlich:

a) Ob dieselben nothwendig tödtlich seyen, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

b) Ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkt haben, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit der Beschädigten oder wegen zufälligen äußeren Umständen, die Ursache des Todes gewesen seyen?

c) Ob die Beschädigungen unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

§. 26.

Das Parere muß genau den Aktenstücken über die früheren Untersuchungen der Beschädigten im Leben und dem Obduktions-Protokolle gemäß, und zwar nach jenem und diesem mit ausdrücklicher Beziehung auf die betreffenden Stellen, jedoch ohne alle unnöthige Wiederholung als selber bearbeitet seyn.

Es muß daß Urtheil bestimmt, jedoch ohne in den Schlüssen weiter zu gehen, als der Befund der Sache gestattet, aussprechen.

München den 6. März 1819.

II.

Instruktion

für die Unterärzte im Rheinkreise über ihre Verwendung in gerichtlichen Fällen.

§. 1.

Die Unterärzte sollen über alle Fälle, welche ihnen in ihrer Praxis vorkommen, und Gegenstände einer polizeylichen oder gericht=

lichen Untersuchung werden können, sogleich schriftliche Anzeige an die nächst betreffende Behörde stellen.

§. 2.

Sind solche Fälle nach polizeylicher oder gerichtlicher Untersuchung für Gegenstände einer Verhandlung der einen oder andern Art erkannt worden, so ist in selben der Unterarzt nicht mehr für sich allein befugt, die Behandlung davon fortzuführen, wenn sie nicht der Kantons-Arzt, wegen Leichtigkeit der Beschädigung, als in die Kompetenz eines Unterarztes gehörig, ausspricht.

§. 3.

Wird einem Unterarzte die Behandlung eines Beschädigten in dieser Art gestattet, oder von der untersuchenden Behörde übertragen, so hat er sich an die Vorschriften zu halten, welche der Kantons-Arzt ihm zu ertheilen für nöthig findet, und die Aufträge, welche ihm dieser über die weitere Stellung von Anzeigen an diese Behörde in Rücksicht auf allenfalls sich einstellende besondere Krankheitszufälle bei den Beschädigten ertheilt, genau zu befolgen.

§. 4.

Zu gerichtlichen Untersuchungen und Leichen-Obduktionen wird ein Unterarzt nur als untergeordnete Hilfleistende Person, und blos dann verwendet, wenn der Richter nicht rechtsgiltige Gründe hat, ihn auszuschließen, sey es, weil er an der Behandlung des Beschädigten Theil genommen, oder wegen sonstiger Verhältnisse zu diesem, oder dem der Beschädigung Angeschuldigten exzeptionsmäßig ist.

§. 5.

An der Vornahme der Obduktion hat er durchaus keinen andern Antheil, als welchen ihm der Kantons-Arzt, in Hinsicht auf die untergeordnete Diensteleistung bey selber anweiset; daher er auch vor Erscheinung des Gerichts nichts an der zu obduzirenden Leiche, selbst nicht vorbereitungsweise, vornehmen darf.

§. 6.

Ueber den Leichenbefund kömmt ihm nur in Betreff jener Gegenstände die Befugniß zu ihrer Angabe oder Bestätigung zu, welche in dem Umfange seiner anatomischen und chirurgischen Kenntnisse liegen.

Findet er die Angaben darüber, welche der Kantons-Arzt in das Obduktions-Protokoll diktiret, mit seinem Befunde übereinstimmend, so bestätigt er diese Angabe, nachdem sie dem Kantons-Arzte, und ihm zusammen von dem Aktuare vorgelesen worden sind, durch seine Unterschrift, welche auf die des Kantons-Arztes folgt.

§. 7.

Weicht aber seine Meinung in einzelnen Gegenständen von jener des Kantons-Arztes ab, so hat er dieß sogleich bei den betreffenden Punkten zu bemerken, seine Ansicht nach der Angabe des Kantons-Arztes hierüber zu Protokoll zu diktiren, und diese seine Angaben, nachdem sie ihm vorgelesen, und von ihm richtig befunden worden sind, besonders zu unterzeichnen. Daß er das Uebrige mit seinem Befunde gleich getroffen habe, hat er dann bey Unterzeichnung des Protokolls zu bemerken.

§. 8.

Die Ausstellung eines eigenen Parere kommt dem Unterarzte nicht zu. Wird ihm aber sein Gutachten über einzelne Punkte von der Gerichts-Behörde abgefodert, so hat er dieß zu Protokoll zu diktiren.

§. 9.

Die untergeordneten Arbeiten, welche nach beendigter Untersuchung der Leiche selbst, zur Aufbewahrung von Präparaten oder andern Gegenständen, die in selber gefunden worden sind, vorgenommen werden müssen, soll er auf Antrag des Kantons-Arztes noch in Gegenwart des Gerichts machen.

§. 10.

Das Zunähen und Reinigen der Leichen nach geendigter Unter-

suchung derselben muß er so, wie es der Kantons-Arzt verordnet verrichten.

München den 6. März 1819.

Verkauf von Giften.

(Int.-Bl. des Isarkreises 1824. Stück 19. Pag. 372.)

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, jene Vorschriften, welche in der Verordnung vom 8. August 1794 (M. G. S. Bd. V. S. 298) über den Verkauf der Gifte gegeben worden sind, in Erinnerung zu bringen, und zugleich die Polizey-Behörden des Isarkreises zur genauen Befolgung der von der vormaligen General-Landes-Direktion unterm 19. August 1803 (Reg.-Bl. 1803 S. 609. 610.) (siehe Band I. Pag. 191) diesfalls erlassenen Verfügung aufzufodern.

Es wird dabey besonders bemerkt, daß

1.) den Materialisten in keinem Falle gestattet sey, ohne einen von ihnen zur Aufbewahrung zu übernehmenden Erlaubnißschein der kompetenten Distrikts-Polizey-Behörde an wen immer irgend eine Giftart abzugeben, daß

2.) eben dieses Verbot auch für die Apotheker als Regel gelte, und davon für sie nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme Statt finde:

„wenn Gifte nach einem von einem approbirten Arzte unter-„schriebenen Rezepte zu dispensiren sind,"

daß aber

3.) die Anordnung approbirter Aerzte nur in diesem einzigen Falle den obrigkeitlichen Erlaubnißschein entbehrlich machen können, dagegen aber ohne alle Giltigkeit sey, wenn sie nicht in einem Rezepte ausgestellt wird, sondern die Autorisation der Polizey-Behörde zur Giftabgabe für andere Zwecke ersetzen soll.

Sämtliche Apotheker und Materialisten sind zu belehren, daß nach der Verordnung vom 8. August 1794, jede Uebertretung der daselbst gegebenen Vorschriften den Verlust des Gewerb-Rechtes als Strafe nach sich ziehe.

München den 4. May 1824.

Veterinärwesen, dessen Errichtung.

(Reg.=Bl. 1810. Stück VIII. Pag. 113.)

In Erwägung der vielfachen Vortheile, welche der Viehzucht, einem der wichtigsten Zweige des Nationalwohlstandes, aus einer wohlbemessenen Anordnung, zur Verbesserung der Racen, Heilung der gewöhnlichen Viehkrankheiten und Verwahrung vor Seuchen zugehen müssen, haben Wir diesen auch mit dem Ackerbaue in unmittelbarer Beziehung stehenden Gegenstand zum Besten Unserer Unterthanen, des Handels und Unserer Armee, einer besondern Aufmerksamkeit gewürdiget, und wollen, daß für das ganze Reich taugliche Thierärzte gebildet und angestellt werden. In dieser Absicht verordnen Wir auf den erstatteten umständlichen Vortrag Unsers geheimen Ministerium des Innern Nachfolgendes:

I. Titel.

Bestimmung, Verhältnisse und Zweck der Central=Veterinärschule.

§. 1. Es soll in Müchen aus der bisherigen Thierarzneyschule eine Central-Veterinärschule für das ganze Königreich errichtet werden.

§. 2. Diese Central=Veterinärschule bestehet aus Zuhörern und Zöglingen, von verschiedenen Klassen, aus den zur Oekonomie und Polizey dieses Instituts benöthigten Individuen, aus dem Personale der Lehrer und Professoren, und aus einem Chef, welchem das Ganze zunächst untergeordnet ist.

§. 3. Als Central=Anstalt stehet diese Schule unmittelbar unter Unsern geheimen Ministerien und zwar in Hinsicht des Wissenschaftlichen und Polizeylichen unter dem des Innern, in Hinsicht des Oekonomischen aber unter jenem der Finanzen.

§. 4. Damit die Professoren sich ausschlüßlich dem Lehrfache widmen können, soll ein für dieses Institut besonders aufgestellter Oekonom, alle auf die Oekonomie desselben Bezug habenden Gegenstände, nach gewissen Vorschriften unter der Leitung des Chefs besorgen, und diesem hierüber die Rechnung ablegen. Ebenso wollen Wir für die innere Ordnung und die Polizey der Schule und der Eleven, einen Präfekt in der Person eines gedienten Kavallerie=Offiziers be=

stimmen. Diese drei verschiedenen Branchen, des Wissenschaftlichen, des Oekonomischen und Polizeylichen, vereinigen sich nach §. 2. in dem Chef der Central-Veterinärschule, zu welchem Wir Unsern Oberst-Stallmeister ernennen.

§. 5. Durch die Errichtung der Central-Veterinärschule, welcher nach der Größe Unseres Reiches eine so verhältnißmäßige Ausdehnung gegeben wird, daß nach Verlauf von einigen Jahren, ein jeder Gerichts-Bezirk wenigstens mit einem tauglichen Thierarzte, und Unser Militär mit der benöthigten Anzahl Pferdeärzte versehen werden können, wird die Ausführung der in Unserem organischen Edikte über das Medizinalwesen, vom 8. September 1808 über diesen Gegenstande entworfenen Normen, möglich gemacht, wie weiter unten Titel V. vorkommt.

II. Titel.

Professoren und Lehrpersonal, Lehrplan, Attribute der Central-Veterinärschule.

§. 6. Damit alle zur Veterinär-Wissenschaft gehörigen einzelnen Gegenstände in einem bestimmten Zeitraume vorgetragen werden, finden wir die Anstellung von drei Professorn und einem Schmidlehrer nothwendig. Dieses Lehrpersonal wird von Uns auf den Vortrag Unseres Ministerium des Innern ernannt. Die Professoren der Anatomie, der Pharmacie und der Schmidlehrer, werden sich von Zeit zu Zeit abwechselnde Gehilfen aus den ältern und tauglicheren Eleven auswählen.

§. 7. Einem der Professoren werden Wir dabei die Direktion des Unterrichts in der Art übertragen, daß sich derselbe mit der Ausführung des von Uns angeordneten Lehrplanes in der Hauptsache, im Detail aber auch desjenigen zu befassen haben soll, was in einem gemeinschaftlichen Zusammentritte mit den übrigen beiden Professoren deßhalb festgesetzt wird.

§. 8. Die Gegenstände, welche an dieser Central-Veterinär-Schule in dem zum vollständigen Kurse bestimmten Zeitraume von

auf einander folgenden sechs Semestern oder drei Jahren vorgetragen werden müssen, sind folgende:

a) das für die Lehre der Veterinärwissenschaft Unentbehrliche aus der allgemeinen Naturlehre, der Experimentalphysik, Chemie und Botanik;
b) allgemeine Naturgeschichte;
c) besondere Naturgeschichte der Hausthiere;
d) Diätetik der Hausthiere;
e) Zootomie der Hausthiere nach allen Theilen mit der dazu gehörigen Physiologie;
f) Exterieur, oder die Lehre von den Verhältnissen und der Zusammenstimmung der äußern Theile eines gesunden Thieres, ihren Verschiedenheiten nach den Racen und dergleichen mit vorzüglicher Hinsicht auf die Pferde, das Hornvieh und die Schafe;
g) die Lehre über Viehzucht und Gestütskunde;
h) die Thierarzneymittel-Lehre und Rezeptirkunde;
i) die generelle Krankheitslehre der Thiere, das ist Nosologie in Verbindung mit Therapie und Semiotik;
k) die spezielle Krankheitslehre mit dem klinischen Unterrichte im Thier-Spitale;
l) die theoretische und praktische Thier-Wundarzneykunde mit der Operationslehre und Thiergeburtshilfe;
m) die gerichtliche Thierarzneykunde;
n) die Lehre von den Viehseuchen nnd die Geschichte derselben;
o) die Grundsätze der Hufbeschlagkunde mit der Uebung an todten und lebenden Hufen, besonders zur Verfertigung der künstlichen Kureisen.

§. 9. Die Professoren der Central-Veterinärschule werden die Fächer (§. 8. a bis n) unter sich vertheilen, ein Verzeichniß der in jedem Semester vorzutragenden Gegenstände und die dafür zu bestimmenden Stunden Uns durch Unser Ministerium des Innern zur Genehmigung vorlegen, und dabei die Lehrbücher oder den Leitfaden angeben, welchen sie in ihrem Vortrage zu folgen gesonnen sind; die Beschlagkunde in ihrem ganzen Umfange gibt unter der Aufsicht des dirigirenden Professors der besonders aufgestellte Schmidlehrer.

§. 10. Ihr vorzügliches Augenmerk werden die Professoren und Lehrer der Central-Veterinärschule dahin richten, daß die in den Vorlesungen abzuhandelnden Materien mit Weglassung aller spekulativen Theoreme blos das Gewisse und Praktische Brauchbare dieser Wissenschaft umfassen, und daß dabei der Vortrag den Zuhörern der verschiedenen Klassen nach ihrer Fassungskraft angemessen sey.

§. 11. Da Wir der Central-Veterinärschule die möglichste Vollkommenheit geben, und für den theoretischen, besonders aber den praktischen Unterricht in diesem Fache Vorsicht treffen wollen, so werden derselben

a) ein wohlgeordnetes anatomisches Theater, dem zur Direktion und zu Versuchen die nöthige Anzahl Thiere zu Gebote stehen;
b) eine anatomische und pathologische Präparaten-Sammlung;
c) ein kleiner Garten zum Anbaue der nöthigen Kräuter;
d) ein pharmaceutisches Laboratorium und eine Apotheke;
e) eine Bücher- und Instrumenten-Sammlung;
f) ein Thierspital, und
g) eine zum Hufbeschlage wohl eingerichtete Schmiede

als nothwendige Attribute beigegeben.

Für Anlegung oder Erweiterung dann Unterhaltung dieser Attribute haben Wir eine jährliche Exigenz-Summe festgesetzt, und zur Herstellung der benöthigten Gebäude die geeigneten Befehle erlassen.

§. 12. Diese Attribute der Schule stehen im Allgemeinen unter der Aufsicht des dirigirenden Professors, sind aber im Einzelnen zugleich fortwährend der Benützung derjenigen Lehrer offen, zu deren Lehrfache das eine oder das andere derselben gehört.

Die Bücher-Sammlung wird unter dem Schlusse des ersten, sowohl den übrigen Professoren, als den Eleven zum Gebrauche geöffnet.

§. 13. In Betreff des Thierspitales haben Wir die besondere Einrichtung treffen lassen, daß kranke Hausthiere gegen den Ersatz des Futters, der Streue und der Arzneyen, von welchen jedoch die beiden ersten, auch in natura dahin geliefert werden können, jederzeit ohne Anstand aufgenommen werden.

III. Titel.

Klassen der Hörer der Central-Veterinärschule, Auswahl der Veterinär-Eleven und ihre Aufnahme, Dauer des Unterrichts, Prüfungen, Zeugnisse und Absolutorien.

§. 14. Schon in dem angezogenen organischen Edikte über das Medizinalwesen haben Wir Titel I. §. 6. im Allgemeinen festgesetzt, daß die Bedingnisse der Auswahl und Annahme der Individuen zur Lehre als Thierärzte und Kurschmiede die Ausmittlung des hiezu nöthigen Unterhalts, die Art des Unterrichts, die Prüfung und Approbation, ihre Instruktion und zu genießenden Emolumente, in einer eigenen Veterinär-Ordnung bestimmt werden sollen. Zugleich haben Wir aber das Veterinärwesen als höhere Heilkunst- und Polizeyanstalt den Gerichtsärzten vorbehalten, die sich im Falle des Bedarfes zur Realisirung ihrer Heilplane, so wie die Gerichts- und Polizeystellen auf Veranlassung dieser Aerzte zur Ausführung der erfoderlichen Polizeymaßregeln bei Epizootien und andern Vorfallenheiten der vorgenannten Individuen als Gehilfen zu bedienen haben.

Diesem gemäß theilen sich die Hörer der Veterinärschule in drei Klassen, von welchen

a) die Aerzte, welche sich zur Anstellung als Gerichtsärzte qualifiziren wollen, die erste Klasse;

b) die zu eigentlichen Thierärzten sich bildenden Eleven, die zweite Klasse, und

c) die Huf- oder Kurschmiede die dritte Klasse,

ausmachen.

§. 15. Diejenigen Aerzte, welche die medizinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen auf einer Landes-Universität absolvirt haben, und seiner Zeit als Gerichtsärzte in den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen praktischen Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der Central-Veterinärschule zu hören, welche an den medizinischen Sektionen der Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operationslehre, die Lehre von

den Seuchen, und die Veterinär-Praxis in dem Thierspitale begriffen seyn sollen.

Zum Eintritte in die Vorlesungen haben sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und den Professoren zu melden, und erhalten von den Letzteren über die gehörten Gegenstände ein Frequentations-Zeugniß.

Die Freiheit des Zutritts zu den öffentlichen Vorlesungen dieser Central-Veterinärschule wollen Wir ferner allen angehenden Offizieren, Stallmeistern, Bereitern und gebildeten Oekonomen, überhaupt allen Freunden dieser Wissenschaft unter den angegebenen Bedingnissen der Meldung bei dem Chef und den Professoren gestattet.

§. 16. Für die eigentlichen Thierärzte, welche zugleich die Gehilfen der Gerichtsärzte in Behandlung der Epizootien sind, und die zweite Klasse der Hörer der Central-Veterinärschule ausmachen, wollen Wir für die Zukunft folgende Bedingnisse zur Aufnahme festsetzen:

a) Sie müssen das 17te Lebensjahr zurückgelegt, und das 24ste noch nicht überschritten haben;

b) sie sollen mit einem fehlerfreien starken Körperbaue und mit vollkommnen Sinnesorganen einen moralisch guten Wandel, genügende intellektuelle Fähigkeiten und Lust und Liebe zur Erlernung der Veterinärwissenschaft verbinden;

c) die zur Central-Veterinärschule mitzubringende Vorbereitung soll nach dem neuen allgemeinen Schulplane darin bestehen, daß sie die Unter- und Ober-Primärschulen, und von der Sekundärschule die Realklasse zurückgelegt, und darüber Zeugnisse eines guten Fortganges erhalten haben.

Bis von dieser neuen Einrichtung Schüler erhalten werden können, sollen die aufzunehmenden Eleven, die diesen Klassen entsprechenden Kenntnisse besitzen.

d) Ein ferneres Augenmerk ist endlich bei der Auswahl der Eleven zur Bildung künftiger Thierärzte, besonders Anfangs darauf zu nehmen, daß diejenigen Gegenden Unseres Reiches, in welchen die Viehzucht den vorzüglichsten Nahrungszweig ausmacht und

die Aufstellung der Thierärzte besonders dringend ist, mit solchen Subjekten zuerst besetzt werden können.

Verschiedene Gründe haben Uns bewogen, von der bisher üblichen Observanz, welcher gemäß nur erlernte Schmiede, Schmied-Söhne und solche Individuen, welchen eine Aussicht zur einstigen Versorgung durch Uebernahme einer eigenen Schmiede offen war, zu Thierärzten gebildet werden sollten, abzugehen. Doch werden diese wenn sie übrigens den angegebenen Foderungen entsprechen, auch von dieser zweiten oder Eleven-Klasse nicht ausgeschlossen.

§. 17. Die erste Auswahl der zu Thierärzten zu bildenden Subjekte, nach der oben vorgeschriebenen Norm, stehet den Gerichts-Aerzten zu. Diese geben hierüber vor der Mitte des Septembers eines jeden Jahres, ihr Gutachten mit den Belegen und Zeugnissen begleitet, an die Central-Veterinärschule direkte ab.

Vor dem ersten Oktober eines jeden Jahres haben sich diejenigen, welche von den Gerichtsärzten zur Aufnahme als Veterinär-Eleven in Vorschlag gebracht worden sind, zu einer vorläufigen Prüfung und Kontrolle ihrer Eigenschaften und Fähigkeiten, in wie ferne diese den §. 16. gesetzten Bedingungen entsprechen, an der Central-Veterinär-Schule zu stellen, wo von den sämtlichen Professoren eine Art von Konkurs-Prüfung aus den Vorbereitungs-Wissenschaften vorgenommen wird. Die Würdigsten werden ausgewählt, und mit Anlage der Aktenstücke Unserm geheimen Ministerium des Innern, zur Bestättigung vorgelegt.

§. 18. Die Zahl dieser Veterinär-Eleven, setzen Wir für die Folge, sobald die nöthigen Gebäude und Einrichtungen hergestellt sind, auf sechzig fest, so daß am Ende eines jeden Studien-Jahres der dritte Theil davon, welcher den dreijährigen Lehrkurs absolvirt hat, austreten, und auf dem Lande angestellt werden kann. In dieser Zahl sind diejenigen nicht mitbegriffen, welche von Seite Unsers Militärs zum Unterrichte in dieses Institut gegeben werden.

Bis zu dem oben erwähnten Zeitpunkte, wird der Chef mit den Professoren Uns die Anzahl der Eleven begutachten, welche jährlich aufgenommen werden kann.

§. 19. Das beinahe unausgesetzte Hören der Vorlesungen, die

Demonstrationen und Wiederholungen, die praktischen Uebungen in der Anatomie, Chirurgie, der Schmiede, der Apotheke, und besonders die Besorgung des Thierspitals, wozu noch die Entlegenheit des Instituts-Gebäudes, und der Vortheil einer mindern Kostspieligkeit einer gemeinschaftlichen Verpflegung kommen, machen es nothwendig, daß diese Veterinär-Eleven, wo möglich alle in dem Institute in einem für dieselben besonders einzurichtenden Lokale wohnen.

Diese Veterinär-Eleven theilen sich nach ihren Verhältnissen in ganz freie, halb freie, und bezahlende.

Die Armuth und vorzüglich empfehlende Eigenschaften qualifiziren zur Gratis-Aufnahme nach welcher die Eleven mit allem Erfoderlichen ganz unentgeldlich verpflegt werden.

Weniger Arme kommen in die halbe Verpflegung, daß ist, sie bezahlen die Hälfte des Unterhalts-Betrages, welche für diese auf monatlich zwölf Gulden festgesetzt ist.

Sowohl die Armuth, als die übrigen Eigenschaften, wegen welcher die Gratis-Aufnahme ganz oder zur Hälfte nachgesucht wird, sind jederzeit mit legalen Zeugnissen zu belegen.

Nach den nämlichen Rücksichten ist mit dem Vorrücken der Bezahlenden, zu den halb freien, und dieser zu den ganz freien zu verfahren.

Wir haben die Einrichtung getroffen, daß ein Drittheil der Eleven ganz, und ein Drittheil der Eleven halb frei unterhalten werden.

Die als ganz oder halb frei in die Central-Veterinärschule aufzunehmenden Eleven reversiren sich jedesmal bei Erlangung dieses Vortheils, daß sie nach vollendeter Bildung, ihre erworbenen Kenntnisse zum Besten des Vaterlands ausüben, im Gegentheile oder Auswanderungs-Falle aber, die auf sie aus den Staats-Mitteln verwendeten Summen refundiren wollen.

§. 20. Der vollständige Kurs für diese zweite Klasse der Hörer der Central-Veterinärschule, oder die zu eigentlichen Thierärzten zu bildenden Eleven dieser Anstalt dauert sechs aufeinanderfolgende Semester oder drei Jahre. Sollten Einzelne in diesem Zeitraume, besonderer Umstände oder Verhältnisse wegen, ihre Befähigung zur

raktischen Brauchbarkeit nicht erhalten können, so ist hierüber ein Bericht an Unser geheimes Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 21. Um sich von den Fortschritten der Eleven in ihrer Bildung zu überzeugen, hält jeder Professor über die abgehandelten Lehrgegenstände wöchentlich eine Privat-Prüfung, und sorgt auch außer den Vorlesungen für die Wiederholung des Vorgetragenen, durch die älteren, schon mehr unterrichteten Eleven mit den jüngern.

Nach Beendigung von zwei Semestern, wird eine öffentliche Prüfung veranstaltet, welcher der Chef des Instituts, die sämtlichen Professoren, und die Kreis-Medizinalräthe des hiesigen General-Kommissariats beizuwohnen haben. Auch werden Wir jedesmal von Seite Unsers geheimen Ministerium des Innern einen Kommissär dazu abordnen.

Der Prüfungs-Tag muß durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, und ein Verzeichniß der Eleven mit den geeigneten Notizen, dem Publikum im Drucke übergeben werden.

Bei dieser Prüfung liegt das Original-Protokoll mit den Noten des Fortganges, des Fleißes, der Fähigkeiten und des Betragens der Eleven vom ganzen Jahre dem Publikum zur Einsicht offen. Die Würdigsten erhalten Preise, und jeder Eleve ein eigenes Zeugniß.

§. 22. Nebst diesen Jahres-Prüfungen haben diejenigen Eleven, welche den ganzen Kurs von drei Jahren absolvirt haben, und als wohlunterrichtete Thierärzte, die praktische Laufbahn beginnen wollen, unter den nämlichen Formalitäten, noch eine öffentliche Final-Prüfung zu bestehen, in welcher die Professoren sowohl, als jeder andere anwesende Kunstverständige, Fragen aus allen in den vorgezeichneten Studienplan begriffenen Fächern, der Veterinärwissenschaft zur Beantwortung vorlegen können.

Zugleich ist die schriftliche Ausarbeitung über einige Gegenstände dieses Faches, welche jeder Eleve ohne fremden Einfluß zu verfassen hat, und die, als Belege der Fähigkeit der zu absolvirenden Schüler, bei der Registratur des Instituts hinterlegt bleibt, der öffentlichen Beurtheilung darzubringen.

Ueber diese Final-Prüfung wird ein Protokoll gehalten, in welches der erlangte Grad der Ausbildung nach den drei Bezeichnun-

gen, vorzüglich gut, sehr gut, und gut eingetragen, und aus dem im Zusammenhalte mit den übrigen drei Jahres-Prüfungen das Absolutorium nach einer eigenen Norm unter der Fertigung und mit dem Siegel der Schule, und mit der Unterschrift des Chefs und der Professoren verfaßt wird.

Einer ähnlichen Prüfung sollen sich alle bisher an der Veterinär-schule gebildeten Zöglinge, wenn diese eine Anstellung und die Theilnahme der unten Titel V. angegebenen Vorzüge als Thierärzte nachsuchen, zu unterziehen haben.

§. 23. Diejenigen Eleven, welche nach einem dreijährigen Kurse in der Final-Prüfung kein Genüge leisten, unterliegen der §. 20. gegebenen Bestimmung, und werden nach Befinden entweder zur Wiederholung des Erfoderlichen auf eigene Kosten angehalten, oder dimitirt.

Damit aber das Institut nicht oft in diese Verlegenheit komme, so sind unfähige und unfleißige Schüler in Zeiten zu entlassen.

§. 24. Endlich finden Wir in Erwägung des Schadens, der dem Pferde-Geschlechte häufig durch schlechtes und unzweckmäßiges Beschläge, und nicht minder durch Unkenntniß mancher Beschlag-Schmiede in den gewöhnlichen Zufällen und Krankheiten des Pferde-Fußes und Hufes zugeht, zur Erreichung Unserer Absichten (§. 14.) noch nothwendig, dieser Central-Veterinärschule eine dritte Klasse von Unterrichts-Bedürftigen, nämlich die Beschlag- oder Kurschmiede beizugeben.

Wir verordnen demnach, daß in Zukunft jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlags als Meister ausüben, oder einer Beschlag-Schmiede vorstehen will, ohne Ausnahme an der Central-Veterinär-Schule zu München zuvor eine Prüfung. über die Anatomie des Pferde-Fußes und Hufes, dann über die diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten und Zufälle ablegen, und Beweise seiner Fähigkeit in der Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferde-Hufes geben muß.

Diejenigen, welche dieses nicht zu leisten im Stande sind, sollen verbunden seyn, über die benannten Gegenstände Unterricht an dem Institut zu nehmen, dessen Dauer nach Erfoderniß unbestimmt bleibt.

aber in keinem Falle ein Jahr überschreiten darf, und für welchem dem Institute, außer dem etwa unbrauchbar gemachten Materiale, Nichts zu vergüten kommt.

Dieselben erhalten nach abgelegter Prüfung, ein von der Schule gefertigtes Zeugniß, welches der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich ansässig machen, vorgezeigt werden muß, und das zur Erlangung des Meisterrechts oder zum Vorstande einer Beschlag-Schmiede qualifizirt.

Unsere Civil- und Polizey-Behörden werden hiemit besonders angewiesen, dieser Unserer Verordnung die genaueste Folge zu leisten.

Die Zeit, welche ein Beschlag-Schmied im Unterrichte an der Central-Veterinärschule zubringt, darf in den üblichen Wander-Jahren eingerechnet werden.

Wir erwarten von dieser Einrichtung, daß ein besserer Hufbeschlag im ganzen Reiche eingeführt, und nebenbei erzweckt werde, daß verschiedene häufig vorkommende Uebel des Pferde-Fußes und Hufes, nicht ferner verkannt, unzweckmäßig behandelt, und dadurch unheilbar gemacht werden.

§. 25. Damit die Central-Veterinärschule beständig in ihrem wissenschaftlichen Gange erhalten, jedes Hinderniß, welches ihr etwa zufällig in dem Wege stehen möchte, zeitig beseitiget, und dieselbe überhaupt zu der von Uns beabsichtigten Vollkommenheit gebracht werde, verordnen Wir überdieß, daß abwechselnd immer einer der Professoren in dem Instituts-Gebäude anwesend sey, daß sich die Professoren unter dem Vorsitze des Chefs monatlich versammeln, über die Angelegenheiten des Instituts berathen, und Uns ihre Vorschläge berichtlich vorlegen.

Einen solchen Hauptbericht erwarten Wir unfehlbar nach geendeten Prüfungen eines jeden Unterrichts-Jahres, welcher zugleich die Anzahl der Hörer aus allen Klassen, mit den dazu gehörigen Notizen, die Noten des Fleißes, des Fortgangs und des sittlichen Betragens der Eleven, die Zahl der absolvirten Individuen, und die Orte ihrer Bestimmung angiebt.

IV. Titel.

Oekonomische und polizeyliche Einrichtung der Central-Veterinär-Schule.

§. 26. Schon oben (§. 2. und 4.) haben Wir die Trennung des Wissenschaftlichen von dem Oekonomischen und Polizeylichen der Central-Veterinärschule angeordnet, und bestimmen hiemit hinsichtlich des zweiten im Allgemeinen, daß die geeigneten Rubriken, der für dieses Institut festgesetzten Exigenz-Summe auf den Etat Unseres Oberst-Stallmeister-Stabes genommen, die Besoldungen von diesen gegen Quittung ausbezahlt, und alle übrigen Ausgaben von dem Oekonomen nach einem vorzuschreibenden Formular verrechnet werden.

Eine genaue Kontrolle und Revision sollen Uns fortwährend von der sichern Verwendung der für dieses Institut ausgesetzten Summen, und der Richtigkeit der Rechnungen überzeugen. Ueber das neue Angeschaffte, dann über die Erweiterung und Fortsetzung der Attribute der Central-Veterinärschule (§. 11.) müssen Uns von Zeit zu Zeit die Inventarien vorgelegt werden.

§. 27. Der polizeyliche Theil der Central-Veterinärschule besteht in einer beständigen Aufsicht über die Eleven, über ihre thätige und unausgesetzte Verwendung zur Ausbildung als brauchbare Thier-Aerzte, über ihren moralischen Wandel, und über die innere Ordnung des Hauses.

Der Präfekt, zu welchem Wir nach §. 4. einen pensionirten Kavallerie-Offizier ernennen werden, hat auf die Befolgung der von dem Vorstande aus den Professoren zu entwerfenden Schulordnung, der Tagesordnung, der Hausgesetze und übrigen Vorschriften bey den Eleven zu halten, kleine Versehen und Unordnungen zu ahnden, eigentliche Vergehungen aber, wenn dergleichen gegen Unsere Erwartung begangen werden sollten, dem Instituts-Chef anzuzeigen, welcher sie mit Beyziehung der Professoren untersuchen, und entweder darüber absprechen, oder der geeigneten Justiz- oder Polizey-Behörde nach Gestalt der Sache übergeben wird.

V. Titel.

Obliegenheiten und Rechte der Thierärzte, ihre Emolumente, Taxe für ihre Verrichtungen, Instruktion, Verhältniß zu den Gerichts-Aerzten, zu den Polizey- und Gerichts-Stellen.

§. 28. Die auf die vorgeschriebene Weise von der Central-Veterinärschule approbirten und mit Absolutorien versehenen Thier-Aerzte werden nach der Regel den vorläufigen Bestimmungen gemäß bey ihrer Aufnahme als Eleven, in die Gegenden und Gerichts-Bezirke Unseres Reichs vertheilt. Sie weisen vor dem Antritte ihrer Funktion ihr Absolutorium, der ihnen vorgesetzten Gerichts- oder Polizey-Stelle, und dem Gerichtsarzte vor, und haben die Weisungen und Aufträge derselben jederzeit zu befolgen.

§. 29. Diese Thierärzte haben das Recht, die einzelnen vorkommenden Thierkrankheiten zu behandeln, und die an den Thieren erfoderlichen Operationen vorzunehmen. Sie werden nach Titel I. §. 1. des organischen Edikts über das Medizinalwesen, in der Ausübung ihres Faches von ihren Obrigkeiten gegen alle Beeinträchtigung der Pfuscher geschützt.

Sie sind die obrigkeitlichen Beschaumänner in allen jenen Vorfällen, in welchen über den Gesundheitszustand der Thiere, die Gebrechen derselben, die Zuträglichkeit des Fleisches zum Genuße für Menschen, außer einer herrschenden Seuche, die Frage ist. Bey den sich über die angeführten Gegenstände ergebenden Streitigkeiten, müssen sie mit ihrem Urtheile, welches sie zu Protokoll geben, zuerst gehört werden. In weiterer Instanz gehen dergleichen Gegenstände, in so ferne sie wissenschaftliche Entscheidung erfodern, an die Gerichts-Aerzte, und an die Kreis-Medizinalräthe, welche in zweifelhaften oder verwickelten Fällen ein Gutachten von der Central-Veterinärschule erheben. Durch diese Thierärzte werden Wir auch Unsere zukünftigen Anordnungen hinsichtlich des Land-Beschellwesens ins Werk setzen lassen.

Es bleibt ihnen aber bey Verlust der ihnen zugestandenen Rechte, und nach Umständen, bey andern empfindlichen Strafen ein für allemal verboten, kranke Menschen zu behandeln, oder auf welch immer

für eine Weise, den ihnen vorgeschriebenen Wirkungskreis als Pfuscher zu übertreten.

Wir werden ihnen deshalb eine besondere Instruktion ertheilen lassen, welcher sie in allen Rücksichten genau nachzukommen haben; besonders werden sie zu bestimmten Zeiten des Jahres dem Gerichts-Arzte einen tabellarischen General-Rapport über den Viehstand ihres Bezirkes behändigen.

Ueber das Befugniß dieser Thierärzte, sich Heilmittel zur thierärztlichen Praxis beyzulegen, soll diese Instruktion ebenfalls das nähere bestimmen, und nebst der Angabe der hiezu benöthigten Artikel über diesen Gegenstand genaue Vorschriften enthalten.

§. 30. In Hinsicht der Remuneration für ihre einzelnen Bemühungen werden Wir bey der Einführung der allgemeinen medizinischen Taxordnung, das Geeignete erlassen. Zur Erleichterung ihrer Subsistenz soll ihnen ein kleiner Beytrag von den Gemeinden des Gerichtsbezirkes, für dessen Umfang sie bestimmt sind, ausgemittelt und jährlich bezahlt werden.

Für ihre besonderen Arbeiten bey Epizootien, welche dieselben, auf gemeinschaftliche Anordnung der Gerichtsärzte und der Justiz- oder Polizey-Stellen längere Zeit durch, unausgesetzt zu leisten haben, erhalten sie verhältnißmäßige Tags-Diäten.

§. 31. Sobald diese Thierärzte, oder auch die geprüften Beschlagschmiede von dem Ausbruche einer Seuche in ihren oder den an ihre Geschäfts-Distrikte grenzenden Gegenden Kenntniß erhalten, müssen sie hievon jedesmal und unverzüglich der ihnen vorgesetzten Gerichts- oder Polizey-Behörde und dem Gerichtsarzte Meldung machen, und seinen Anordnungen die genaueste Folge leisten. Wenn zur Besorgung einer größeren Anzahl an einer Seuche kranker Thiere, der Thierarzt eines Gerichts-Bezirkes nicht hinreichen sollte, sind zur Mitbehandlung die zunächst wohnenden Thierärzte, in so ferne die Verhältnisse derselben dieses erlauben, und auch die geprüften Hufschmiede der Gegend zu verwenden. Im Falle auch diese nicht hinlänglich wären, sollen auf die von den Kreis-Kommissariaten an Uns gemachten Anzeigen, einige der gebildeteren Eleven der Central-Veterinär-Schule, und nach Umständen auch ein Professor derselben ab-

geordnet, und überhaupt Alles aufgeboten werden, um einen größern Schaden unter dem inländischen Viehstande zu verhüten.

§. 32. Es liegt übrigens nach den von Uns mehrmalen gegebenen Bestimmungen in dem Wirkungskreise der Gerichtsärzte, die Ursachen einer ausgebrochenen Seuche aufzusuchen, die Natur derselben zu erforschen, ungesäumte Anzeige davon an ihr betreffendes General-Kommissariat, und zugleich an die Central-Veterinärschule zu machen, den allgemeinen Heilplan sowohl als die für jeden einzelnen Fall erfoderlichen Polizeymaßregeln zu entwerfen, zur Ausführung derselben sich benehmlich mit den Gerichts- und Polizey-Stellen der Thierärzte u. a. zu bedienen, über die Handlungsweise der Letztern zu wachen, und in ihren Berichten das Benehmen, den Fleiß und die Geschicklichkeit derselben zu würdigen.

In der noch nachfolgenden allgemeinen Kontumaz-Ordnung werden Wir seiner Zeit auch über diesen Gegenstand ausführlichere Bestimmungen treffen.

Diese Organisation des Veterinärwesens in Unserm Reiche haben Wir durch das Regierungsblatt in der Absicht zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, damit Unsern deßfallsigen gemeinnützigen Anordnungen allenthalben die genaueste Folge geleistet werde.

Paris den 1. Februar 1810.

Veterinärwesen.

(Königl. Kriegs-Ministerial-Reskript vom 31. Oktober 1814.)

Seine Königliche Majestät haben auf den Ihnen über den Zustand und die Bedürfnisse des Militär-Veterinärwesens erstatteten Vortrag zu beschließen geruht, daß hinfür bey Ihrer Armee keinem Individuum die Ausübung weder eines einzelnen Veterinärzweiges, noch minder aber der Veterinärkunde nach ihrem ganzen Umfange mehr gestattet seyn solle, welches die nach Vorschrift der organischen Medizinal- und Veterinär-Edikte hierzu erfoderliche Qualifikation nicht vollständig besitzen würde, und es wird zu diesem Ende verordnet, daß von nun an jeder irgend einer Anstellung bey dem Veteri-

närwesen der Armee nachsuchende Supplikant sich vor allem hinlänglich und legal ausweisen muß:

a) ob er ein gelernter Hufschmied sey, und

b) ob er die für den aspirirenden Grad der Veterinär-Anstellung ediktmäßig vorgeschriebene Instruktion und die sich hierauf beziehende Approbation von der Central-Veterinärschule erhalten habe? Indem ohne diese erfüllte doppelte Bedingung nie mehr die geringste Veterinär-Anstellung im Militär statt finden soll.

Damit indessen die Ausführung dieser organischen Maßregel auf eine das Bedürfniß des Dienstes hinlänglich sichernde, dem Lande durch Entziehung seiner auf Kosten der Gemeinde gebildet worden Thierärzte nicht lästige Weise ermöglicht, sohin dem Mangel tüchtiger Huf- und Kurschmiede bey der Kavallerie und dem Armee-Fuhrwesen gesteuert, und eine ergiebige Pflanzschule militärischer Veterinär-Zöglinge dermassen erzweckt werde, daß die Armee künftighin sowohl in Friedens- als zur Kriegszeit ihre benöthigten Veterinär-Individuen blos aus dieser Quelle in dem erfoderlichen Maße schöpfen könne; so wird genehmigt, daß aus der Mitte der Armee eine Anzahl tauglicher Leute zur Semestral-Instruktion an die Central-Veterinärschule in der Bestimmung als künftige Eskadrons-Schmiede beordert werden, um durch ein volles Semester Unterricht

a) über das Theoretische und Praktische der Schmied- und Hufbeschlagkunde;

b) über das Exterieur, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Gliedmassen und Hufe, der Gangart und Stellung eines Pferdes;

c) über alle Krankheiten und Gebrechen der Hufe;

d) über die Veterinär-Chirurgie, und sich auf Märschen bey dem Vorpostendienste u. s. w. unversehens ereignenden Krankheitsfälle, z. B. Koliken 2c., in so ferne solche Kenntnisse dem in der Lienie sich befindenden Eskadrons-Schmied zur möglichsten Abwendung schneller Gefahr zu wissen unentbehrlich sind, endlich

e) über Krankenpflege und Besorgung äusserer Schäden in der Art zu erhalten, daß alle Jene, welche keines höheren veterinärischen Unterrichts fähig sind, sich aber doch zu geschickten

Eskadrons-Schmieden gebildet haben, mit Ende jeden Semesters geprüft, und in der Kathegorie wie die Hufbeschlag- oder Kurschmiede des platten Landes approbirt, als Eskadrons-Schmiede bey den Regimentern angestellt; dagegen aber Jene, welche während des Semesters sich durch Fleiß, Moralität, Pünktlichkeit in Dienst-Verrichtungen und guten Fortgange als fähig zu einem höheren veterinärischen Unterrichte erwiesen haben, bey dem Central-Veterinär-Institute, zu der drey Jahre andauernden thierärztlichen Bildung, so wie sie das organische Edikt für die Civil-Thierwundärzte ausspricht, zurückbehalten werden, und durch sie die Pflanzschule aller bey der Armee in Zukunft nöthig werdenden Divisions-Schmiede oder Eskadronsärztlicher Praktikanten und Regiments-Pferdärzte sich bilde, wobey jedoch festgesetzt wird, daß alle diese Subjekte, obschon sie nicht nach erstreckten Lehrjahren und erhaltener thierärztlicher Approbation zur Ausbildung der gesammten Thierarzneykunde berechtigt sind, doch nach ihrem Austritte aus dem Central-Institute und ihrem Eintritte bey einem Kavallerie-Regiment oder bey dem Armee-Fuhrwesen die veterinärische Laufbahn jedesmal als Eskadrons- oder Fuhrwesens-Kompagnie-Beschlagschmiede beginnen müssen, und nur nach und nach lediglich nach Maßgabe ihrer Conduite, Geschicklichkeit und Pünktlichkeit im Dienste, zu pferdärztlichen Praktikanten und Divisions-Schmieden, sodann weiters zu Regiments- oder Fuhrwesens-Bataillons-Pferdärzten vorrücken können.

Was übrigens die Auswahl dieser zum Unterrichte in der Veterinärschule zu beordernden Leute betrifft, deren Zahl vorläufig und ohne Beschränkung ihrer nöthig zu erachtenden weitern Ausdehnung oder Verminderung auf drey Köpfe bestimmt wird, so werden sämtliche Abtheilungen der Armeen angewiesen, Verzeichnisse der bey denselben eingereihten Hufschmiede, welche Lust und Liebe zu dem Unterrichte haben, und sich hiezu freywillig melden, eine gute Aufführung pflegen, mit einem fehlerfreyen starken Körperbaue und mit vollkommenen Sinnesorganen ausgerüstet, des Lesens und Schreibens fähig sind, hinlängliches Fassungs-Vermögen besitzen, und das vorgeschrie-

bene Conscriptions=Alter bereits erreicht, jedoch das 25ste Jahr noch nicht überschritten, endlich nach ihrem Austritte aus dem Institute noch wenigstens zwey Jahre zu dienen haben, ehebaldigst aufzustellen, und zu dem beabsichtigten Gebrauche im Dienstwege vorzulegen. Für die Individuen, welche in das Institut aufgenommen werden können, wird die Verpflegnng mit 11 fl. pr. Kopf vom Aerar bezahlt, wofür sie vom Institute Kost, Brod und alle Bedürfnisse wie in der Kaserne, auch etwas Geld auf die Hand erhalten; die Montur soll denselben von ihren Regimentern oder Bataillons belassen, auch von Letzteren die Montur-Raten für dieselben beygenommen, und sie dagegen mit den erfoderlichen Montur=Raten bey der Verfallzeit nach Bedarf versehen werden.

Die Militär=Hauptkasse wird übrigens angewiesen, den ausgeworfenen Verpflegungs-Beytrag monatlich gegen Schein an den Oberst=Stallmeisterstab zu entrichten, wonach sohin die aufgenommen werdenden Zöglinge bey ihren Abtheilungen als kommandirt ohne alle Verpflegung und lediglich mit dem Fortbezug der Montur=Raten in Listen geführt werden sollen. Diese Zöglinge werden endlich während ihrer Anwesenheit im Institute unter spezieller Aufsicht eines Unteroffiziers als Aufseher, dessen Benennung demnächst verfügt werden wird, stehen, und demselben sohin in dienstlicher und polizeylicher Hinsicht suberdinirt seyn.

Verzinnung der kupfernen Gefäße.

In Folge eines allerhöchsten Reskripts vom 18. April d. J. wird den sämtlichen Polizey-Behörden und Gerichtsärzten in der Anlage eine Abschrift des von der k. Akademie der Wissenschaften im untenstehenden Betreff abgegebenen Gutachtens mit dem Auftrage zugeschlossen, ihre etwaige Wahrnehmungen über diesen Gegenstand genau zu sammeln, und binnen 3 Monaten unfehlbar anher vorzulegen.

Augsburg den 29. April 1829.

Abdruck.

Gutachten

der mathematisch-physikalischen Klasse der k. Akademie der Wissenschaften. Die Verzinnung kupferner Gefäße betr.

Der von dem Medizinal Referenten der k. Regierung verfaßte Entwurf einer Anweisung zur Verzinnung kupferner Gefäße zerfällt in zwey Abtheilungen.

Die erste enthält die Anweisung, wie die Verzinnung mit reinem englischen Zinn zu bewerkstelligen sey, und in der zweyteu werden die Kennzeichen der schädlichen Verzinnung mit Bley, so wie die der ächten mit reinem Zinn, beschrieben.

Die Anweisung, wie das Verzinnen vorgenommen werden soll, ist sehr umständlich, für Jedermann verständlich, und im Ganzen so, wie sie von den meisten Zinngießern vorgenommen wird, weshalb hierüber keine Bemerkungen zu machen sind.

Der zweyte Theil, die Kennzeichen der schädlichen Verzinnung mit Bley betreffend, bedarf einer nähern Prüfung, weil in demselben einige ganz unrichtige Behauptungen aufgestellt werden.

Der Medizinal-Referent schlägt vor, die mit Bley verfälschte Verzinnung mit gutem Weinessig zu kochen, wobey er einen eigenthümlichen Geruch (nach essigsaurem Bley) bemerkt haben will.

Ferner giebt er an, den von der Verzinnung abgegossenen Essig mit Kochsalz zu versetzen, wodurch dieser getrübt, und mithin die Gegenwart des Bleyes dargethan werden soll.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist zu bemerken, daß der beste Weinessig, selbst bey anhaltendem Kochen, aus einer glänzenden Metallverbindung von Bley und Zinn gar kein Bley auflöst, weil sich das Bley weder auf Kosten des Essigs, noch des Sauerstoffes aus dem Wasser oxydiren kann.

Wohl aber löset der Essig bey anhaltendem Kochen eine geringe Quantität von Zinn auf, wobey die Flüssigkeit etwas milchigt wird.

Wenn ein Zinn den vierten Theil Bley enthält; so wird es dadurch zum Verzinnen fast gänzlich unbrauchbar, indem eine so große Quantität Bley das Zinn verhindert sich auf der Oberfläche des Ku-

pfers festzuhalten. Man kann in einem verzinnten Gefäß, wovon das Zinn so viel Bley enthält als nur immer möglich, den besten Weinessig eine lange Zeit kochen, ohne daß dadurch die geringste Gefahr einer Vergiftung entstehen sollte, denn der Essig wird und kann vom Bley gar nichts auflösen, weil er vorzugsweise seine Wirkung auf das Zinn äußert, und wenn auch dieses letztere Metall durch einen langen anhaltenden Gebrauch der Gefäße ganz aufgelöst wäre, was kaum denkbar ist, so würde der Essig dennoch das Bley im metallischen Zustande nicht merklich angreifen und auflösen.

Hieraus geht hervor, daß die bleyhaltige Verzinnung der Gefäße gar nicht so gefährlich ist, wie man im Allgemeinen zu glauben scheint; denn alle im Haushalt vorkommenden Säuren, als Essig, Citronen-Saft, Sauerkraut, Aepfel, Kirschen, und alle sauren Früchte, sind nicht im Stande, aus einer Verzinnung, welche Bley enthält, die allergeringste Quantität Bley aufzulösen.

Der zweyte Punkt, worin der Medizinal-Referent vorschlägt, das Bley in dem, in der Verzinnung gekochten Essig durch Kochsalz zu entdecken, ergiebt sich aus dem Vorstehenden von selbst als irrig, weil in der Auflösung gar kein Bley enthalten seyn kann.

Diese vorgeschlagene Prüfung des Bleyes durch Essig ist daher ganz wirklos und zu verwerfen.

Will man eine Verzinnung in Hinsicht auf Bley prüfen, so ist das beste Mittel, die Metallverbindung in reinem, von jeder Spur von Salzsäure befreiten Scheidewasser zu kochen. Es bildet sich dann ein weißes Pulver, welches das Zinnoxyd ist, und in der von diesem weißen Pulver abgesonderten Flüssigkeit ist das Bley enthalten, dessen Gegenwart nun auf dreyfache Weise erprobt werden kann:

1. Durch eine Auflösung von schwefelsauren Natron (Glaubersalz) in jene abgesonderte Flüssigkeit gebracht, erhält man einen weißen, sehr schweren, im Wasser unauflöslichen Niederschlag, welcher schwefelsaures Bley ist.
2. Wird eine andere Quantität jener Flüssigkeit mit Schwefelwasserstoff in Wasser aufgelöst, oder auch mit der sogenannten Hahnemann'schen Weinprobe versetzt, so bildet sie einen schwarzen Niederschlag = Schwefelbley.

3. Eine Zinkstange in die vom Zinnoxyd abgesonderte Flüssigkeit gehängt, bedeckt sich augenblicklich mit graulich glänzenden Blättchen: metallisches Bley.

In dem allerhöchsten Reskripte vom 4. Juny d. J. wird auch ein Gutachten über die Kennzeichen einer mit Zinn verfälschten Verzinnung verlangt.

Dieses Metall kann in einer Verzinnung auf folgende Weise wahrgenommen werden.

Das Zink, welches dem Zinn zugesetzt wird, giebt letzterem eine silberweiße Farbe.

Die Verbindung läßt sich auf dem Kupfer befestigen, und giebt ihm einen weißen Silberglanz.

Bisher hat man nur selten das Zinn in der Verzinnung mit Zink verfälscht angetroffen, und sollte sich dieser Fall ereignen, so würde der Zusatz von Zink seiner giftigen Eigenschaft wegen, der Gesundheit allerdings gefahrbringend seyn.

Um nun das Zink in einer Verzinnung zu entdecken, müßte die verdächtige Legirung wie oben, mit reinem Scheidewasser gekocht, und die saure Flüssigkeit von dem gebildeten weißen Zinnoxyd durch das Filtrum getrennt werden. Nachdem das Bley daraus durch eine Auflösung von Glaubersalz abgeschieden ist, wird die abermals filtrirte Flüssigkeit so lange mit einer Auflösung von Pottasche versetzt, bis kein Niederschlag mehr entsteht. Dieser weiße, zu wiederholten Malen gewaschene Niederschlag, ist Zinkoxyd.

Um davon die volle Ueberzeugung zu erhalten, muß man diesen Niederschlag trocknen, und bis zum Glühen erhitzen, wo er während dem Glühen eine gelbe Farbe annimmt, welche durch das Abkühlen wieder verschwindet, und wonach ein weißes Pulver zurückbleibt. Dieses weiße Pulver muß sich in sehr wenig verdünnter Schwefelsäure auflösen, woraus dann ein leicht auflösliches krystallisirtes Salz, das schwefelsaure Zinkoxyd, entsteht.

München den 14. July 1828.

Viehseuch-Kosten.

(Intell.-Blatt des Oberdonau-Kreises 1815. St. 8. Pag. 143.)

Die von der allerhöchsten Stelle an den k. obersten Rechnungs-Hof im oben rubrizirten Betreff unterm 2. Dezember v. J. erlassene Entschliessung wird sämtlichen k. Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung durch nachstehenden Abdruck bekannt gemacht.

Eichstädt den 22. Februar 1815.

Abdruck.

Seine Königliche Majestät beschliessen auf den berichtlichen Antrag des k. obersten Rechnungshofes vom 7. Oktober a. c. in Betreff der von dem Finanz-Aerar zu übernehmenden Kosten auf Verhinderung entstehender Viehseuchen, wie folgt: Es sollen nämlich

1) die Polizey-Beamten, Land- und Stadtgerichts-Aerzte, so wie die Polizey- und Gerichts-Diener für Besorgung der Geschäfte bey ausbrechenden Viehseuchen in ihrem Amtsbezirke für sich weder Diäten noch Reisekösten in Anspruch zu nehmen haben, da diese Funktion in ihrem ordentlichen Wirkungskreise liegt, wofür die statusmäßigen Gehälter bezogen werden.

2) In besondern Fällen, wo sich die Geschäfte ausser dem Amts-Bezirke erstrecken, der Landrichter seine Verhinderung legal erweisen kann, und wo kein besoldeter Gerichts-Arzt vorhanden ist, dürfen diejenigen Diäten passiren, welche für andere Polizey- und Amts-Geschäfte bereits regulativmäßig bestimmt sind.

3) Da für Thier-Aerzte noch kein Diäten-Satz feststeht, so sind solchen gleich den Landärzten täglich 2 fl. 30 kr. zu passiren.

4) In Ansehung der Waasenmeister wird es bey den Fällen einzelner Stück-Viehe, wenn sie ganz vergraben werden müssen, bey der Bezahlung von 1 fl. 30 kr. pr. Stück belassen.

Wenn aber die Anwesenheit eines Waasenmeisters auf längere Zeit erfoderlich, oder die gänzliche Entfernung des Viehes eines Orts, oder mehrerer Ställe nothwendig werden sollte; so ist dem Waasenmeister täglich 1 fl. 30 kr. und für einen Gehilfen 40 kr.; dann für das erforderliche Fuhrwerk der jeden Orts herkommliche Lohn zu vergüten.

5) Da für das nöthige Personal zur Absonderung und Besorgung des kranken Viehes die Kosten von dem Eigenthümer desselben zu tragen sind, so darf hiefür dem Aerar nichts aufgerechnet werden. Sollte aber doch ein ausserordentlicher Fall zu Bestellung eigener Wächter eintreten, so paßirt für diese nicht mehr, als der Lohn eines gewöhnlichen Taglöhners.

6) Die erfoderlichen Materialien zur vorgeschriebenen Reinigung unterliegen der Veränderung der Preise zu sehr, und können daher nicht im Voraus bestimmt werden, weßhalb erstere auf die Konti der Abgeber nach gehöriger Prüfung des Arztes oder sonstigen Sachverständigen aufzunehmen sind. Dieß gilt nun auch

7) bey Errichtung der Quarantain und der Pest-Ställe. Es wird jedoch bestimmt, daß diese Errichtung nur im äussersten Falle statt finden kann, wenn nämlich keine abgelegenen Gebäude, wo weder Vieh noch Fourage hinkommt, und die Fortpflanzung des Krankheitsstoffes nicht zu besorgen ist, auszumitteln sind. Im äussersten Falle aber haben die Behörden durchaus mit Beyziehung von Sachverständigen und mit den eingeschränktesten Kosten zu verfahren und hierüber Rechnung zu legen.

Der k. oberste Rechnungshof hat sich bey Prüfung derley Rechnungen ꝛc. und der Erledigung desfallsiger Rückstände, diese vorstehenden Punkte zur Vorschrift dienen zu lassen, und hiernach, so wie auf den wieder zurückfolgenden unterm 2. v. M. vorgelegten Bericht der k. Finanz-Administration zu Baireuth das Geeignete zu veranlassen.

Die k. Kreis-Finanz-Direktionen sind von dieser allerhöchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt worden.

München den 2. Dezember 1814.

Vorspannsleistung für Vaganten-Transporte.

(Intell.-Blatt des Rezat-Kreises 1830 St. 50. Pag. 977).

Wird nachfolgende allerhöchste Entschliessung wegen Abstellung des Mißbrauches bey Vaganten-Transport-Fuhren zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Nachachtung der Polizey-Behörden, dann der Gerichts-Aerzte bekannt gemacht.

Ansbach den 16. Juny 1830.

Abdruck.

Es liegen Anzeigen vor, daß bey Transporten von Vaganten und Arrestanten aus Nachsicht einiger Aerzte eine Vorspann als nothwendig attestirt, und sonach von den Polizey-Behörden bewilliget und angewiesen wird, ohne daß hiezu ein wahres Bedürfniß besteht.

Da durch ein solches Verfahren dem Aerar Nachtheil zugeht, und die Unterthanen ohne Noth durch Schubtransport-Fuhren belästiget werden; so ist den betreffenden Aerzten und Chirurgen unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen die größte Umsicht und pflichtmäßige Genauigkeit bey der Visitation der Vaganten und bey der Ausstellung der Zeugnisse hinsichtlich des Vorspanns-Bedarfes für dieselben einzuschärfen und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie für jede Nachläßigkeit, die sie sich hiebey zu Schulden kommen lassen, verantwortlich bleiben, und unnachsichtlich zum Ersatze der dadurch veranlaßten Kosten angehalten werden.

Zur Sicherung des genauen Vollzuges dieser Anordnung ist nicht nur das von dem Arzte ausgestellte Zeugniß, auf dessen Grund die Vorspanns-Bewilligung statt hatte, jedesmal dem Transport-Vorweise beyzuheften, sondern es soll auch, soferne nicht sichtbare Gebrechen vorhanden sind, die Visitation an jedem zweyten Tage wiederholt werden, um die Gewißheit zu erlangen, daß der Vorspanns-Bedarf noch besteht.

So oft eine Unrichtigkeit entdeckt wird, ist das Geeignete ungesäumt zu verfügen und die gehörige Einschreitung gegen den Zeugniß-Aussteller zu veranlassen.

München den 30. May 1830.

W.

Waasenmeister, deren Aufstellung.

Nachdem über die Besorgung des Viehfalles das hiebey bestehende Verfahren nicht überall den an eine geordnete Polizey-Verwaltung zu machenden Anforderungen entsprochen gefunden wurde; so haben Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 20. July l. J. Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

1) Für den Amtsbezirk einer jeden Distrikts-Polizey-Behörde ist wenigstens ein gehörig befähigter Waasenmeister aufzustellen,

der die Wegräumung des gefallenen Viehes und die sonstigen damit verbundenen Verrichtungen ausschließlich zu besorgeu hat, und zugleich von der Polizey-Behörde zu dem Vollzuge der Sicherheits-Anordnungen gegen wüthende Hunde und dergleichen zu verwenden ist.

2) Die Besorgung des Falles durch Schäfer oder andere Viehhirten oder durch den Eigenthümer selbst ist unter keiner Voraussetzung künftighin zu gestatten.

3) Bey der Bildung der Waasenmeister-Bezirke ist nicht nur auf das Bedürfniß schneller Besorgung des Falles, sondern auch auf die Begränzung der Polizey-Distrikte Rücksicht zu nehmen, damit nicht durch die Ausdehnung eines einzelnen Bezirkes über Ortschaften verschiedener Amtssprengel die erforderliche Aufsicht getheilt und erschwert werde.

4) Wenn an einzelnen Orten der Waasenmeisterei die Eigenschaft eines realen Gewerbs-Rechtes nach näherer Untersuchung zuzuerkennen ist, so sind hinsichtlich der Uebertragung sowohl, als der Ausübung die Bestimmungen des Gewerbgesetzes vom 11. September 1825 Art. 4 Ziffer 2 und 3 zu beobachten.

5) Jedem bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Waasenmeister ist von der vorgesetzten Polizey-Behörde eine angemessene Instruktion zu ertheilen, und darin nicht nur der Umfang der Dienstobliegenheiten genau zu bezeichnen, sondern auch der Betrag der für die einzelnen Verrichtungen zu entrichtenden Gebühren festzusetzen. Die Polizey-Behörden haben auf die pünktliche Beobachtung der ertheilten Instruktionen zu wachen, und die betheiligten Gemeinden von dem Inhalte in Kenntniß zu setzen.

6) Der Besorgung des Falles durch einen im Auslande wohnenden Waasenmeister ist nicht statt zu geben.

Dieses wird den sämtlichen k. Polizey-Behörden zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung mit dem weitern Auftrag eröffnet, die den Waasenmeistern bisher ertheilten, und die für dieselben zu entwerfenden Instruktionen zur Einsicht anher vorzulegen.

Augsburg den 13. August 1829.

Waasenmeister, Instruktion für dieselben im Isar-Kreise.

(Intell.-Blatt des Isar-Kreises 1830 St. 25 Pag. 553.)

Die Instruktion für die Waasenmeister im Isarkreise wird hier nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden sämtliche Polizey-Behörden hiedurch beauftragt, eine Ausfertigung hievon einem jeden Waasenmeister ihres Amts-Bezirkes zuzustellen, und für ihre Befolgung zu wachen.

München den 18. Juny 1830.

Instruktion für die Waasenmeister im Isar-Kreise.

§. 1. Die Waasenmeister sind in ihren Verrichtungen den Anordnungen der Polizey-Behörde unterworfen; sie stehen zunächst unter der Aufsicht der Gerichts-Aerzte und der Thier-Aerzte.

§. 2. Der Waasenmeister ist verpflichtet, alle in seinem Bezirke gefallenen vierfüßigen Hausthiere auf erhaltene Anzeige unverzüglich abzuholen, und auf der ihm angewiesenen Waasenstätte zu vergraben.

Dem Waasenmeister liegt auch ob, das auf Straßen, Feldern oder sonst an öffentlichen Orten sich vorfindende todte Vieh hier wegzuschaffen, und auf der Waasenstätte zu verscharren.

§. 3. Ausser dem Waasenmeister ist in seinem Distrikte Niemand befugt, diese Beschäftigung auszuüben.

§. 4. Alles todte Vieh muß auf der Waasenstätte, und darf an keinem andern Orte vergraben werden.

§. 5. Dem Eigenthümer ist nur gestattet, Lämmchen, Milchschweinchen, kleine Hunde und Katzen selbst zu verscharren, jedoch muß dieses immer in angemessener Entfernung der Wohnungen und in einer Tiefe von wenigstens 4 Schuhe unter der Erde geschehen.

Bey ausserordentlichen Fällen, oder wegen Mißbrauchs kann auch diese Befugniß dem Eigenthümer auf bestimmte Zeit von der Polizey-Behörde entzogen werden.

§. 6. Der Eigenthümer eines gefallenen Thieres ist verbunden, dem Waasenmeister innerhalb 24 Stunden Anzeige von dem Falle zu machen; dieser hat sodann das todte Thier mit einem Karren unverzüglich abzuholen, es auf demselben gehörig zu bedecken, vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang auf wenig besuchten Wegen

nach der Waasenstätte zu führen, und daselbst innerhalb 12 Stunden zu vergraben.

Das Schleifen des todten Viehes zur Waasenstätte ist verboten.

§. 7. Thiere, welche dem Waasenmeister zum Tödten übergeben werden, müssen in der Regel hiezu auf die Waasenstädte gebracht, und dort getödtet und vergraben werden.

An ansteckenden Krankheiten leidende Thiere werden, so ferne es der Gerichts-Arzt oder der Thier-Arzt in einzelnen Fällen nicht anders anordnet, auf der Stelle, wo sie sich befinden, getödtet, und alsdann erst auf die im §. 6. vorgeschriebene Weise nach der Waasenstätte gebracht.

§. 8. Die Waasenstätte muß an einem abgelegenen, von Wohnungen, Landstraßen und vielbesuchten Wegen entfernten Orte, gut umzäunt, wo möglich mit einer lebendigen Dornenhecke umgeben, wohl verschlossen, und gegen den Zugang von Menschen und Thieren gesichert seyn; sie muß stets gehörig aufgeräumt und rein gehalten seyn, und es dürfen keine Knochen, Fleisch, Eingeweide u. s. w. daselbst herumliegen.

§. 9. Die zum Waasen bestimmten Thiere müssen wenigstens fünf Schuh tief, und das Vieh, welches an einer ansteckenden Krankheit gefallen, oder wegen einer solchen getödtet worden ist, 8 Schuh tief verscharrt werden.

Die besondern Vorsichtsmaßregeln bey Seuchen hat der Waasenmeister nach der jedesmaligen Vorschrift des Gerichts- oder Thier-Arztes zu beobachten.

Zu diesem Ende hat der Waasenmeister stets eine angemessene Quantität ungelöschten Kalkes in Bereitschaft zu halten, um, so ferne es für nothwendig erachtet wird, das Aas zu Beförderung der Verwesung mit Kalk zu bestreuen.

§. 10. Der Verkauf des waasenmäßigen Fleisches, so wie das Füttern der Hunde mit solchem Fleische, dann das Räuchern und Aussieden desselben ist unbedingt verboten, und es muß das zum Waasen bestimmte Fleisch durchaus verscharrt werden.

§. 11. Das Trocknen der Knochen, Haare, Häute und anderer zum technischen Gebrauche bestimmten Theile ist nur auf der Waasenstätte in einer hiezu bestimmten Hütte erlaubt.

§. 12. Thiere, welche an ansteckender Krankheit gelitten haben müssen

mit Haut und Haaren und ohne Ausnahme irgend eines Theiles vergraben, und die Haut muß vorerst auf den Schultern, dem Rücken, Bauch und Hinterbacken kreuzweise durchschnitten werden.

§. 13. Das Mästen von Schweinen und Geflügel ist dem Waasenmeister verboten.

§. 14. Wenn der Wasenmeister Kenntniß, oder auch nur Verdacht hat, daß ein Stück Vieh an einer Seuche oder an einer andern ansteckenden Krankheit gefallen ist, so darf er dasselbe nicht sogleich vergraben, sondern er hat dieses Vieh einsweilen an einem abgelegenen, Thieren und Menschen unzugänglichen Orte zu verwahren, und nöthigenfalls bewachen zu lassen, und von diesem Umstande sogleich dem einschlägigen Thier-Arzte oder dem Gerichts-Arzte, dann der Distrikts-Polizey-Behörde und dem betreffenden Gemeinde-Vorsteher Anzeige zu machen.

Nach unverzüglich vorgenommener amtlicher Besichtigung oder Oeffnung des Cadavers wird dem Waasenmeister vorgeschrieben, wie und wohin das Thier vergraben werden soll.

So ferne das Thier als an einer gefährlichen Krankheit gefallen erkannt, und deßwegen eine besondere Vorsicht angeordnet wurde, muß bey dem Vollzuge der gegebenen Vorschrift der Thier-Arzt, oder der Gemeinde-Vorsteher, oder ein anderer tüchtiger Zeuge zugegen seyn.

§. 15. Wenn ein Thier weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch wegen einer solchen getödtet worden ist; so ist es dem Waasenmeister gestattet, dasselbe auf Verlangen des Eigenthümers und in dessen Gegenwart zu öffnen.

§. 16. Wenn der Waasenmeister ein todtes, zum Waasen geeignetes Thier an irgend einem öffentlichen Orte findet, so hat er hievon der Polizey-Behörde die Anzeige zu machen, damit der Eigenthümer erforscht, und wegen Unterlassung seiner Verbindlichkeit gestraft werde.

§. 17. Dem Waasenmeister ist nicht gestattet, eigenmächtig krankes Vieh zur Fütterung oder zur Beobachtung seines Zustandes zu übernehmen, sondern eine solche Uebernahme kann nur auf Anordnung der Polizey-Behörde, oder des Gerichts-Arztes, oder des Thier-Arztes geschehen.

Für diesen Zweck soll der Waasenmeister mit einem angemessenen Contumazstall versehen seyn.

§. 18. Wenn der Waasenmeister bey herrschenden Viehseuchen oder bey

sonst erheblichen Veranlassungen angewiesen wird, über die von ihm vergrabenen Thiere eine besondere Aufschreibung zu führen, so muß dieses unter Bezeichnung des Eigenthümers, der Art und äussern Beschaffenheit des Thieres und der Krankheit, an der es gefallen, mit aller Genauigkeit geschehen.

§. 19. Unter die besondern Obliegenheiten des Waasenmeisters gehört die Aufsicht auf die Hunde. Frey herumlaufende Hunde, welche mit keinem Zeichen, eben so Fanghunde und überhaupt bissige Hunde, welche mit keinem Maulkorbe versehen sind, hat er einzufangen, zu verwahren, und nach sogleich gemachter Anzeige die amtliche Polizey-Verfügung abzuwarten.

Der Wuth verdächtige Thiere, Hunde, Katzen oder Füchse sind, so ferne man ihrer lebendig habhaft werden kann, sicher zu verwahren, und es ist sodann dem Thier-Arzte oder dem Gerichts-Arzte Anzeige zu machen, damit die Besichtigung vorgenommen, und das weiter Erfoderliche angeordnet werde.

Sind solche mit der Wuth verdächtige Thiere beym Einfange getödtet worden, so dürfen sie nicht eher vergraben werden, bevor sie der amtlichen Besichtigung des Gerichts-Arztes oder des Thier-Arztes nicht unterworfen waren. Ueberhaupt hat der Waasenmeister die wegen der Hundswuth von der Polizey-Behörde getroffenen Anordnungen jedesmal auf das Genaueste zu beobachten.

§. 20. Den Waasenmeistern ist die Ausübung der Thier-Heilkunde, so wie auch die Abgabe von Heilmitteln, es möge dieses unentgeldlich oder gegen Bezahlung geschehen, auf daß strengstr verboten.

§. 21. Eigenthümer von gefallenem Viehe, welche dem Waasenmeister den Fall gar nicht, oder nicht zur rechter Zeit anzeigen, oder dasselbe etwa selbst vergraben, werden mit einer angemessenen Geld oder Arrest-Strafe belegt, eben so auch diejenigen, welche, ohne dem Waasenmeister eine Anzeige zu machen, ihr todtes Vieh auf offener Straße oder auf Feldern; oder sonst an einem Orte unvergraben liegen lassen,

§. 22. Die Gebühren des Waasenmeisters werden von den Distrikts-Polizey-Behörden nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Verhältnisse, und mit Rücksicht auf das Herkommen festgesetzt.

Die Haut des Thieres, woferne sie nicht nach §. 12 mit vergraben werden muß, ist dem Eigenthümer zurückzugeben.

Jedoch ist es gestattet, den Werth der Haut an den Gebühren abzurechnen, oder je nach dem örtlichen Gebrauche sie statt des Lohns dem Waasenmeister zu überlassen.

§. 23. Thiere welche todt gefunden werden, müssen, wenn der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden kann, unentgeldlich vergraben werden.

§. 24. Waasenmeister, welche die bevorstehenden Bestimmungen nicht beobachten, werden nach Maßgabe der Uebertrettung an Geld, oder mit Arrest bestraft, und es kann ihnen bey wiederholten Uebertretungen nach vorausgegangener Androhung das Gewerb eingezogen werden.

Eine Ausrede auf die Sorglosigkeit der Knechte findet nicht statt, indem der Waasenmeister auch für die Handlungen seiner Knechte verantwortlich ist.

Waasenmeistereien Verhältnisse und Eintheilung derselben.

Da über die Zutheilung der Gemeinden in die Wasenmeisters-Bezirke noch keine allgemeine Uebersicht besteht, so erhalten die sämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden andurch die Weisung, binnen 3 Wochen die hier beyfolgende Tabelle unter Benützung der hiebey zurückfolgenden ältern partiellen Ausweise auszufüllen, und anher vorzulegen.

Augsburg den 6. May 1831.

Conspekt
über die Waasenmeisterei-Distrikte im Oberdonau-Kreise.

Polizey- und Physikats-Distrikt.	Name des Waasendistrikts.	Namen der zum Waasen-Distrikte gehörigen Ortschaften.	Entfernung von der Waasenmeisterei.	Viehstand der zum Distrikte gehörigen Ortschaften.									
				Pferde.	Fohlen	Ochsen.	Stiere.	Kühe.	Jungvieh Kälber.	Schaafe.	Lämmer.	Schweine.	Ziegen.

Conspekt

über die Wasenmeisterei-Distrikte im Oberdonau-Kreise.

Fixe Bezüge des Waasenmeisters an Geld und Naturalien a) vom Staate, b) von den Gemeinden, c) von Privaten.	Besondere Verpflichtung des Waasenmeisters gegen den Waasen-Bezirk.	Specifikation der Gebühren für die verschiedenen Verrichtungen des Waasenmeisters.	Name und Wohnort des dermaligen Waasenmeisters.	Urkunde und Datum der Verleihung des Waaseus.	Bemerkungen in specie, ob die Bezüge und Verpflichtungen durch Vertrag, Herkommen oder Verordnung festgestellt sind?

Waasenmeistereien, die Besorgung des Viehfalles.

Schon am 13. August 1829 wurde den sämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises eine Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20 July 1829 im Betreff der Waasenmeistereien resp. der Besorgung des Viehfalles mitgetheilt, worin als Hauptgrundsätze die Bestimmungen vorkommen: daß

1) wenigstens Ein gehörig befähigter Waasenmeister in jedem Amts-Bezirke zu bestehen habe;

2) daß die Besorgung des Viehfalles einem im Auslande wohnenden Waasenmeister eben so wenig, wie einem Schäfer, Viehhirten, oder dem Eigenthümer des gefallenen Viehstücks selbst zu überlassen sey.

3) daß bey der in Personal-Veränderungsfällen Statt findenden Umbildung der Waasenmeisterey-Bezirke auf das Bedürfniß schneller Besorgung des Viehfalles, somit auf einen mäßigen Umfang der Distrikte, und auf die Abgränzung nach den Polizey-Bezirks-Gränzen das Augenmerk zu richten sey;

4) daß da, wo die Waasenmeistereyen nach näherer Untersuchung die Eigenschaft realer Gewerbe unzweydeutig haben, hinsichtlich der Uebertragung des Gewerbes sowohl, als hinsichtlich der Ausübung desselben die Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 Art. 4. Nr. 2 und 3 beobachtet werden müssen;

5) endlich, daß den Waasenmeistern eine genaue Instruktion zu ertheilen, solche den Gemeinden zu publiziren, und für deren Vollzug zu wachen, der unterzeichneten Stelle aber diese Instruktion zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung mitzutheilen sey.

Sowohl aus den neuesten Zusammenstellungen der Gewerbs-Kataster, (wo mehrere Bezirks-Polizey-Behörden von den Waasenmeistereyen ganz Umgang genommen haben), als aus den bisher nur von wenigen Bezirks-Polizey-Behörden vorgelegten Instruktions-Entwürfen geht hervor, daß dieser in Sanitäts-polizeylicher Hinsicht sowohl, als in Beziehung auf die Viehzucht wichtige Gegenstand mit der möglichst-größten Gleichförmigkeit, und mit strenger Würdigung der Lokal-Verhältnisse behandelt werden müsse.

Nachdem bereits unterm 6. dieses Monats sub Nr. 20638 den sämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden die Anleitung zu genauer Be-

schreibung der Waasenmeisterei-Bezirke, ihrer Eintheilung und Verhältnisse — auch in Beziehung auf die Gebühren — gegeben wurde; so erhalten dieselben in dem nachstehenden Abdrucke nunmehr die zu Entwerfung angemessener Instruktionen nöthigen Anhalts-Punkte, wie solche auch für den Isar-Kreis gegeben wurden, mit der Weisung, da, wo derley Instruktionen schon bestehen, ohne jedoch Alles zu erschöpfen, was zu deren Vollständigkeit erfodert wird, diese Instruktionen nach den gegebenen Momenten zu ergänzen; dort aber, wo noch keine Instruktion besteht, dieselbe hiernach definitiv festzusetzen.

Binnen sechs Wochen ist von dieser berichtigten oder neu hergestellten, und insbesondere auch die Gehälter oder Gebühren der Waasenmeister umfassenden Instruktion eine Abschrift anher vorzulegen, und dabey anzuzeigen, ob und wie fragliche Instruktion sowohl den betreffenden Waasenmeistern, als den Gemeinden kund gegeben wurde? die schon vorgelegten Berichte werden den betreffenden Behörden remittirt werden.

Augsburg den 11. May 1831.

Anhals-Punkte zu der von den Bezirks-Polizey-Behörden zu ertheilenden Instruktion für die Waasenmeister im Ober-Donau-Kreise.

§. 1. Die Waasenmeister sind in ihren Verrichtungen den Anordnungen der Polizey-Behörde unterworfen, und zunächst unter die Aufsicht der betreffenden Gerichts-Aerzte gesetzt.

§. 2. Die Waasenmeister sind verpflichtet, jedes in ihrem Bezirke gefallene vierfüßige Hausthier oder Aas unverzüglich wegzuräumen, auch liegt ihnen ob, das auf Straßen, Feldern oder sonst an öffentlichen Orten sich vorfindende todte Vieh hinwegzuschaffen, und auf der Waasenstätte zu verscharren.

§. 3. Die Besorgung des Falles durch Schäfer-Hirten, auswärtige Waasenmeister, oder durch den Eigenthümer selbst, ist verboten, ausgenommen sind: außer der Zeit einer Seuche Lämmchen, Milch-Schweine, kleine Hunde und Katzen; diese kann der Eigengenthümer an entlegenen Orten, aber wenigstens vier Schuhe unter der Erde, selbst verscharren.

§. 4. Alles gefallene Vieh muß (vorbehaltlich der im §. 3. bemerkten Ausnahme) auf den Waasen gebracht, und darf an keinem andern Orte verscharrt werden; nur eßbare Thiere, welche durch Zufall oder Unglück umkommen, verbleiben dem Eigenthümer, in so ferne der Fleischgenuß von dem in zweifelhaften Fällen zu befragenden Arzte, oder dem Thier-Arzte nicht als schädlich erkannt wird.

§. 5. Fällt ein Thier, so ist der Eigenthümer bey Strafe eines Thalers verpflichtet, dem Waasenmeister, im Falle einer Seuche innerhalb 6 Stunden, ausser diesem Falle aber binnen 12 bis 18 Stunden davon Anzeige zu machen; dieser hat sodann das todte Thier mit einem Karren unverzüglich abzuholen, solches gehörig bedeckt, wo möglich zur Nachtzeit auf entlegenen Wegen auf den Waasen zu führen, und gleich nach der Ankunft daselbst einzugraben.

Das Schleifen des todten Viehes auf den Waasenplatz ist bey Strafe Eines Thalers untersagt.

§. 6. Der Wasenmeister hat darüber zu wachen, daß von Niemand anderm gefallenes Vieh heimlich vergraben, oder abgezogen, und in das Wasser oder sonst wohin geworfen werde. Bey Entdeckung einer solchen Polizey-Uebertretung sollen dem Waasenmeister die sonst üblichen Gebühren doppelt bezahlt werden, die Thäter für allen Schaden zu haften haben, und bey Viehseuchen mit 3 bis 10 Thaler ausser solchen aber mit 1 bis 3 Thaler bestraft werden.

§. 7. Alle Thiere, welche man dem Waasenmeister zum Tödten übergiebt, müssen auf den Waasenplatz gebracht, und dort getödtet werden. Ob dagegen Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, an dem Orte, wo sie sich befinden, getödtet, und erst nachher auf den Waasen gebracht werden sollen? hat der Gerichts-Arzt zu bestimmen.

§. 8. Neue Wasenplätze sind an entlegenen, von Wohnungen, Landstraßen und besuchten Wegen wenigstens $\frac{1}{4}$ Stunde entfernten Orten anzulegen, mit Zäunen und lebendigen Dornhecken zu umgeben, rein zu erhalten, und in solchen die Thiere, ihre Knochen, das Eingeweide, oder andere thierische Abgänge zu verscharren. Auch da, wo die schon gegen diese Normen angelegten Waasenplätze auf irgend eine Weise transferirt werden können, hat dieses zu geschehen, und es ist

insbesondere auch darauf zu sehen, daß diese Plätze nördlich oder östlich von größern Orten entfernt angelegt werden.

Viehheerden, Hunde und besonders Schweine müssen von den Waasenplätzen abgehalten werden; auch ist den Waasenmeistern verboten, solche Plätze zu besäen, anzupflanzen, oder sie zu einem andern Zwecke als zum Einscharren des Viehes zu benutzen.

Auf jedem Waasenplatze muß endlich ein sicheres Lokal zur Verwahrung Wuth-verdächtiger Thiere (Zwinger) errichtet, mit einem Contumaz-Stalle zur Unterbringung anderer Vieh-Gattungen verbunden, und die Hütte zum Trocknen der Knochen, der Häute und anderer Abfälle daselbst angebracht werden.

§. 9. Die zum Waasen bestimmten Thiere müssen fünf Schuh tief, und das Vieh, welches an einer ansteckenden Krankheit gefallen, oder wegen einer solchen getödtet worden ist, acht Schuh tief verscharrt, und letzteres mit ungelöschtem Kalke, wovon stets ein Vorrath bereit gehalten werden muß, bestreut werden.

Die besondern Vorschriften bey Seuchen hat der Waasenmeister bey dem Gerichts-Arzte zu erholen.

§. 10. Der Verkauf des Waasenfähigen Fleisches, so wie das Füttern der Hunde mit solchem Fleische, dann das Räuchern und Aussieden desselben ist bey 5 bis 15 Thaler Strafe verboten. Alles zum Waasen bestimmte Fleisch muß verscharrt werden.

§. 11. Das Mästen von Geflügel und Schweinen, ist dem Waasenmeister bey 1 bis 5 Thaler Strafe untersagt.

§. 12. Thiere, welche an der Löserdürre, oder am Milzbrand gelitten haben, müssen in jedem Falle bey 10 Thaler Strafe mit Haut und Haaren verscharrt, und die Häute vorerst auf den Schultern, dem Rücken, am Bauch und an den Hinterbacken kreuzweise durchschnitten werden. Bey andern Seuchen kann der Gerichts-Arzt von dieser Regel dispensiren; es muß aber jenweils von ihm die Erlaubniß erholt werden.

§. 13. Wenn der Waasenmeister Kenntniß erhält, oder auch nur den Verdacht hat, daß ein Stück Vieh an einer Seuche, oder an einer andern Krankheit gefallen ist, so darf er dasselbe nicht sogleich vergraben, sondern er hat dieses Vieh einsweilen an einem abgelegenen

von Thieren und Menschen unbesuchten Orte zu verwahren, nöthigen Falls bewachen zu lassen, und vom fraglichen Verhältnisse alsogleich den Orts-Vorsteher in Kenntniß zu setzen, auch Sorge zu tragen, daß dieser bey 5 bis 15 Thaler Strafe binnen 6 und an sehr entlegenen Orten binnen 12 Stunden, dem Gerichts-Arzte und der Distrikts-Polizey-Behörde Anzeige hievon erstatte.

Nach vorgenommener amtlicher Besichtigung und Untersuchung des Kadavers wird dem Waasenmeister vorgeschrieben werden, wie und wohin das Thier zu vergraben sey.

§. 14. Wenn ein Thier weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch wegen einer solchen getödtet worden ist; so darf der Waasenmeister dasselbe auf Verlangen des Eigenthümers, der ihm dafür eine kleine in jedem Orte nach Herkommen oder Billigkeit besonders zu regulirende Gebühr zu bezahlen hat, öffnen.

§. 15. Wenn der Waasenmeister ein todtes zum Waasen geeignetes Thier an irgend einem Orte vorfindet, so hat er hievon der Polizey-Behörde Anzeige zu machen, damit der Eigenthümer erforscht, und wegen Unterlassung seiner Verbindlichkeit mit 1 bis 3 Thaler gestraft werde. Ein Drittheil dieser Strafe fällt jedem Angeber zu. Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so muß der Waasenmeister das vorgefundene Thier unentgeldlich eingraben, darf aber die Haut desselben, wenn es an keiner ansteckenden Krankheit gelitten hat, für sich behalten. Zur Kontrolle des Waasenmeisters, zu den in manchem Falle nöthigen Nachweisungen, und zur genauern Uebersicht über den Stand der Thier-Krankheiten hat jeder Waasenmeister die in seinem Bezirke gefallenen und abgedeckten Thiere in einer Liste aufzuzeichnen, wozu das Formular im Abdrucke beyfolgt. Diese Liste muß stets zur Einsicht der Bezirks-Polizey-Behörde, und des Bezirks-Arztes bereit und in Evidenz gehalten werden.

§. 16. Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Waasenmeisters gehört insbesondere auch die Aufsicht auf die Hunde. Frey herumlaufende Hunde, welche mit keinem Zeichen, ebenso Fanghunde, und überhaupt alle bissige Hunde, welche mit keinem Maulkorbe versehen sind, hat er einzufangen, zu verwahren, und nach sogleich gemachter Anzeige an die Polizey-Behörde, die polizeyliche Verfügung abzuwarten.

Der Wuth verdächtige Thiere, Hunde, Katzen oder Füchse sind, so ferne man ihrer lebendig habhaft werden kann, sicher zu verwahren, und es ist sodann der Polizey-Behörde Anzeige davon zu machen, damit der Besitzer hierwegen vernommen, und das weiter Erforderliche angeordnet werden könne.

Sind solche der Wuth verdächtige Thiere beym Einfangen getödtet worden, so dürfen sie nicht eher vergraben werden, als bevor sie der amtlichen Besichtigung des Gerichts-Arztes oder des Thier-Arztes unterworfen waren. Was mit den an der Wuth zu Grunde gegangenen Thieren zu geschehen habe, ist in der Ausschreibung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 15. May 1821 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 476 u. f.) vorgeschrieben, und den Waasenmeistern von der Polizey-Behörde in Abschrift mitzutheilen.

Auch wird die den Wasenmeistern in Beziehung auf wüthige und herrenlose Hunde zur Darnachachtung unterm 7. März 1804 (Schwb. Regierungs-Blatt 1804 2te Aufl. S. 69) ertheilte Vorschrift im nachstehenden Abdrucke neuerlich bekannt gemacht.

Abdruck.

„Pflichten der Waasenmeister."

„Den Waasenmeistern in Städten und auf dem Lande wird hiemit nachdrücklichst anbefohlen, nicht nur die wüthenden, sondern auch sonst alle ohne Halsbänder, und sichtbar herrenlos auf den Gassen, Straßen, oder irgendwo herumirrenden Hunde auf der Stelle zu erschlagen."

„Für jeden Fall, wo obiger Verordnung ohngeachtet, und wider besseres Vermuthen ein wüthender Hund auf der Gasse, in den Städten und Märkten, wie auch in Dörfern, oder auf offener Straße, wo der Waasenmeister etwa nicht allzuweit entfent ist, folglich das Anbefohlene ohne Hinderniß befolgen kann, würde betreten werden, haben die Waasenmeister eine Strafe von 5 fl. zu erlegen."

„Ihnen bleibt es zwar unbenommen, dieser Strafe wegen, ihren Regreß an den Eigenthümer des Hundes zu suchen, zur Entdeckung dieses Eigenthümers werden in den Städten die vorgeschriebenen Halsbänder dienlich seyn, auf dem platten Lande aber hat die Orts-Obrigkeit die Entdeckung des Eigenthümers von Amtswegen sich angelegen seyn zu lassen."

§. 17. Die Gebühren des Waasenmeisters sind von den Distrikts=Polizey=Behörden nach Maaßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Verhältnisse und mit Rücksicht auf das Herkommen und auf bestehende Verträge zu reguliren.

Dabey sollen den Behörden als Anhalts=Punkte dienen: a) daß jede Art von Dienstleistung benannt, und dafür eine fixe Entschädigung bestimmt werden müße, so ferne nicht durch ein Wartgeld per Aversum diese Verrichturg schon belohnt wird; b) daß auch für die besonders verlangte Sektion der Thiere, und in Fällen, wo hierüber Verträge bestehen, für die Dienste, welche an Personen geleistet werden, die mit dem Waasenmeister nicht kontrahirt haben, eine Taxe oder Gebühr regulirt werde; c) daß für Dienstleistungen bey Viehseuchen, wo eine größere Anzahl von Knechten und Pferden zu halten ist, und wo die Häute und Abfälle nicht verwendet werden dürfen, besonderer Bedacht zu nehmen sey, und d) daß eine allgemeine Norm oder ein gleichheitliches Wartgeld, welches einige Waasenmeister des Kreises reklamirt haben, bey der Verschiedenheit der örtlichen und der Viehstands=Verhältnisse nicht Statt finden könne.

§. 18. Heil=Versuche an Menschen oder Thieren zu machen, oder Heil=Mittel abzugeben, ist den Waasenmeistern bey einer Strafe von 1 bis 10 Thalern untersagt, so wie ihnen auch die Kastration bey Pferden durchaus nicht zusteht, wenn sie nicht approbirte Thier=Aerzte sind.

§. 19. Will sich ein Waasenmeister länger als einen Tag aus dem Amts=Bezirke entfernen, so ist hiezu die Bewilligung des Physikats nachzusuchen, für solche Abwesenheits=Fälle aber von demselben ein annehmbarer Stell=Vertreter namhaft zu machen.

§. 20. Waasenmeister, welche vorstehende Bestimmungen nicht erfüllen, werden nach Maaßgabe der Uebertretung am Gelde, oder mit Arrest abgewandelt, können auch nach Umständen auf eine Zeit, oder für immer mit Einziehung des Gewerbes bestraft werden. Eine Ausrede auf die Sorglosigkeit der Knechte findet nicht statt, indem der Waasenmeister für Handlungen seiner Knechte persönlich verantwortlich ist.

Augsburg den 11. May 1831.

Formular. Beylage zu §. 15.

Liste

über die im Jahre . . . zur Waasenmeisterey . . . . . . zum Abdecken gebrachten und getödteten Thiere.

Datum des Falles			Des gefallenen Thieres.		Namen | Wohnort des Eigenthümers des Thieres.	Ursache des Falles.	Bemerkungen a) Ob mit der Haut verscharrt. b) Ob secirt.
Jahr.	Monat.	Tag.	Gattung.	Farbe und Geschlecht.			

Waasenmeistereien, Verhältnisse und Einrichtungen derselben.

Nachstehende an das k. Landgericht N. erlassene Weisung wird den sämtlichen Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt:

„Wenn man gleich die von dem k. Landgericht N. in seinem Berichte vom 2. v. Mts. aufgestellte Ansicht billiget, daß sich die Todtengräber nicht zur Aufnahme in die Gewerbs=Kataster eignen, da sie lediglich als mit Taglöhner=Arbeiten beschäftigte Individuen erscheinen, so ist dieses jedoch durchaus nicht rücksichtlich der Waasenmeister der Fall, die zur gehörigen Besorgung ihres Geschäftes und insbesondere um hierbey allen in Betracht kommenden medizinisch=polizeylichen Rücksichten entsprechen zu können, allerdings besondere Kenntnisse und Fertigkeit sich eigen gemacht haben müssen."

„Die sämtlichen Waasenmeister des Landgerichts=Bezirkes sind daher nicht nur noch nachträglich in das Gewerbs=Kataster aufzunehmen, sondern überhaupt analog mit den Bestimmungen des §. 7. der Instruktion für den Vollzug des Gewerbs=Gesetzes wie medizinisch=polizeyliche Gewerbe zu behandeln, und es ist in specie neueintretenden Waasenmeistern erst auf erfolgte Herstellung ihrer Fähigkeit, nach deren vorgenommenen Prüfung durch den k. Landgerichts=Physikus mit Beyziehung eines Thier=Arztes, die Ausübung der Waasenmeisterey zn gestatten."

Augsburg den 30. August 1831.

Waasenmeisterei=Distrikte.

Die unterfertigte Stelle hat auf den Grund der von den Distrikts=Polizey=Behörden in Folge des Ausschreibens vom 6. May v. J. (Nr. 20638) eingesendeten Uebersichten einen neuen Kataster über die im Oberdonau=Kreise bestehenden Waasenmeistereien anfertigen lassen, und ertheilt den Distrikts=Polizey=Behörden anmit den Auftrag, Behufs der stäten Evidenthaltung dieses Katasters, jede künftig eintretende Personal=Veränderung in den bestehenden Waasenmeistereien anher anzuzeigen.

Hiebey wird den Distrikts=Polizey=Behörden zugleich zur Nachachtung eröffnet, daß gemäß allerhöchsten Rescripts des k. Staats=

Ministeriums des Innern vom 18. Febr. 1830 vor der Hand und bis zur definitiven Regulirung der künftigen Gerichts-Formation, keine Aenderung in den Waasenmeisterei-Bezirken vorzunehmen sey.

Augsburg den 10. Jänner 1832.

Wasserkuren.

(Int.-Bl. 1830. St. 23. Pag. 746.)

Professor Oertel in Ansbach hat in mehreren, seit einigen Jahren herausgegebenen Schriften, namentlich in jener Disert. philosophico. medica de aquæ frigidæ usu Celsiano - monachii apud Fleischmann 1826, dann: „die allerneuesten Wasser-Kuren, Ansbach," und fortgesetzt „Nürnberg 1830" viele Beobachtungen älterer und neuerer Zeit über die großen Heilwirkungen des innern und äußern Gebrauchs des kalten Wassers zusammengestellt.

Da diese Beobachtungen großen Theiles durch die Erfahrungen berühmter Aerzte gemacht allerdings beachtet zu werden verdienen: so werden sämtliche k. Gerichts-Physikate in Gemäßheit eines hierwegen erfolgten allerhöchsten Rescripts vom 2. dieses Monats hierauf aufmerksam gemacht, und aufgefodert, durch fortgesetzte Beobachtungen die Fälle der Wirksamkeit dieses Mittels auf das genaueste zu erforschen, und zu bestimmen.

Die sich ergebenden Resultate sind mit dem Schlusse des Etats-Jahres anher anzuzeigen.

Augsburg den 31. May 1830.

Wechsel-Fieber, Geheim-Mittel gegen selbes.

(Int.-Bl. des O. D. Kr. 1831. St. 18. Pag. 529.)

Nachstehende an die k. Regierung des Regen-Kreises unterm 30. März d. J. ergangene allerhöchste Entschließung über rubrizirten Gegenstand wird sämtlichen k. Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch eröffnet:

„Der Tonsetzer Gaudenz v. Ruf in Regensburg überschickte als Geheim-Mittel gegen Wechsel-Fieber das anliegende Pulver, mit der Bitte um Erlaubniß der Fabrikation und des Verkaufes dieses Mittels."

„Dieses Pulver enthält, wie eine chemische Analyse zeigt, Arsenik mit Schwefel, Realzer oder Arsenik."

„Dem Tonsetzer v. Ruf ist somit die Fabrikation und der Verkauf dieses Mittels streng zu verbieten, und die k. Regierung wird zu verhindern suchen, daß der Verkauf nicht heimlich geschehe."

Augsburg den 15. April 1831.

Wirkungskreis der Kantonsärzte.

(Amts-Blatt des Rheinkreises 1821. St. 1. Pag. 1.)

Durch allerhöchstes Rescript vom 14. des verflossenen Monats haben Seine Königliche Majestät nachstehende Instruktion über den Geschäfts- und Wirkungskreis der k. Kantons-Physikate im Rhein-Kreise als eine vorläufig provisorische Maßregel genehmigt.

Speyer den 20. Dezember 1820.

Instruktion.

Jeder Kantonsarzt ist dem gesamten übrigen ärztlichen Personale seines Physikats, so wie dem Publikum überhaupt, in allen Gegenständen der Medizinal-Polizey das zunächst gelegene Organ der Regierung, und er übt allein, nach der in der Verordnung vom 6. März 1819 (Amtsblatt Nro. VIII.) bestimmten Vorschrift die gerichtliche Arzneywissenschaft in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen er von den Gerichtsbehörden requirirt wird. Die Kantonsärzte werden deßhalb bey ihrem Amtsantritte besonders verpflichtet und sind der kgl. Regierung untergeordnet.

Den Kantonsärzten ist das ganze in ihrem Physikate befindliche medizinische Personale, ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstiger Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, so wie die medizinische Polizey überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht übergeben.

Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Kantonsärzte sind vorzüglich auf nachfolgende Punkte festgesetzt:

a) Jeder Kantonsarzt hat die in dem Amts- und Kreis-Intelligenzblatte enthaltenen oder durch die Regierung an ihn gekommenen

Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle sie das übrige ärztliche Personal betreffen, demselben jedesmal mittelst Zirkular mitzutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstößt sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen aus allen Fächern gegen Verordnungen; so erinnert der Kantons-Arzt dasselbe zuerst und zeigt im weitern Uebertretungsfalle die Sache der Regierung pflichtmäßig an.

b) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiset bey seinem Antritte dem Kantonsarzte seines Bezirkes das legale Prüfungs-Zeugniß und die Erlaubniß der Regierung vor, welche zur Ausübung in diesem Bezirke berechtigt.

c) Jeder Kantonsarzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Physikate befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern nach der schon vorgeschriebenen Form, und zeigt den Austritt durch Orts-Veränderung oder Tod sogleich der Regierung an.

d) Der Kantonsarzt erholt von allen Aerzten, Unterärzten, Hebamen und Thierärzten seines Physikats die ihnen in ihren Instruktionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, so wie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen u. dgl. zunächst an ihn zu dirigiren haben. Nur wenn diese von den Kantonsärzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden sollten, steht der Rekurs zur Regierung offen.

e) Besonders hat jeder Kantonsarzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als außergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine deßfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkenswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniß und Einsicht des Kantonsarztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht, von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Kantonsarzte alle an den Gränzen seines Physikats, oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien seyn.

Ueber diese Gegenstände hat der Kantonsarzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an die Regierung zu machen, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

f) Der Kantonsarzt hat fortwährende Witterungs-Beobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen, und zu sammeln, aus welchen derselbe nebst den auf die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medizinischen Topographie seines Physikats gewinnt.

Eine Haupt-Uebersicht davon muß mit jedem Monatsberichte an die Regierung eingesendet werden.

g) Ueber die den Kantonsärzten obliegende gesetzliche Schutzpocken-Impfung bleiben die Paragraphen XVI. bis XXI. der Verordnung vom 23. März 1816 und die Verfügung vom 15. April 1818 vor der Hand in Wirksamkeit.

h) Auf die in dem Physikate gelegenen, der Sanitäts-Polizey untergeordneten Staats-Anstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründnerhäuser, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbnißplätze, Gefängnisse; ferner auf die auf öffentliche Kosten bey Privaten verpflegten Waisen, auf die Bad-Anstalten ꝛc.; dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräutersammler u. dgl. hat der Kantonsarzt eine besondere surweillirende Aufsicht zu halten, und der Regierung ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände bestehenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Lokal-Anstalt nicht von der Lokal-Polizey-Behörde auf seine Erinnerung abgeholfen werden kann.

i) Der Kantonsarzt hat die Apotheken-Visitationen in seinem Physikate in gesetzlicher Form und einstweilen mit Berücksichtigung der Verordnung des ehemaligen General-Gouverneurs des Mittel-Rheins vom 5. u. 17. May 1814 vorzunehmen und über die Befolgung der festzusetzenden Taxordnung zu wachen.

In dieser Hinsicht muß sich derselbe mit der ersten Revision der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden, befassen und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

k) Auch auf die Festhaltung der für die Verrichtungen des übrigen medizinischen Personals zu erscheinenden Taxordnung hat der Kantonsarzt zu sehen.

l) Derselbe hat überdieß eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Physikate befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel befassen; indem der Verkauf der Arzney-Mittel ausschließlich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten ist.

Der Kantonsarzt requirirt dagegen die Abhülfe schriftlich bey dem Gerichte, und wenn dieses säumt, ist pflichtmäßige Anzeige an die Regierung zu machen.

Diesem gemäß darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. dgl. die Ausübung ihrer Kunst ohne Vorweis eines eigenen Erlaubniß-Scheines der Regierung nicht gestattet werden.

m) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte, welche auf Kreis- oder Gemeinde-Kosten als Thierärzte und Kurschmiede in den Unterricht genommen werden sollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenschule, anzunehmen sind, steht gleichfalls dem Kantonsarzte zu.

n) Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnigen seines Physikats ob, und er hat mit der Lokal-Polizey gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder Andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen.

o) Nur der Kantonsarzt ertheilet über die in seinem Physikate vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten und deshalb allgemeine Rücksichten, zum Beyspiel zur Verpflegung als vollkommene Armen, zur Aufnahme in ein Krankenhaus oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit erfodernden Individuen ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt.

p) In allen Fällen, in welchen die Lokal-Polizey-Behörden das Gutachten, die Entscheidung oder die Beyhülfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. dgl. m.

ist der Kantonsarzt beyzuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich abzugeben.

q) Die in dem Sitze der Land-Kommissariate angestellten Kantonsärzte haben die Untersuchung der militärpflichtigen Subjekte nach dem Conscriptions-Gesetze und den zu Anwendung desselben erlassenen Vorschriften zu besorgen.

r) Uebrigens sind die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten auch auf die Kantonsärzte anwendbar.

Wolfs-Krankheit, unter dem Rindvieh herrschende.

(Bekanntmachung der kgl. Veterinär-Anstalt ddo. Würzburg den 11. May 1817. Würzburger Intelligenz-Blatt vom Jahr. 1817. Nr. 52. P. 1365 u. f.)

In verschiedenen angränzenden Gegenden herrscht unter dem Rindvieh eine Krankheit, der man den Namen Wolfs-Krankheit oder auch Sturz-Seuche gibt. Nach bereits eingegangenen amtlichen Anzeigen, zeigte sich diese nämliche Krankheit auch in einigen inländischen Orten.

Die wesentlichen Kennzeichen dieser Krankheit bestehen in folgenden. Man bemerkt an den Thieren, daß sie öfters den Schweif bewegen, ihn gleichsam ansehen, und sehr empfindlich daran sind, untersucht man nun denselben, so findet man entweder einzelne kleine Wasserblasen, die eine scharfe gelbe Feuchtigkeit von sich geben, und kleine Geschwüre werden, oder man findet eine Strecke des Schweifes weich angeschwollen, welche endlich aufbricht, und ein bösartiges Geschwür bildet, wobey, wenn auch Hülfe geleistet wird, der Brand entsteht. Mit diesen Erscheinungen sind auch nach der verschiedenen Beschaffenheit der Thiere Fieberzufälle verbunden. Dergleichen kranke Thiere sind aber schon früher krank, als man die angegebenen Zufälle am Schweif beobachtet, und die Geschwulst am Schweif ist als eine Ablagerung eines vorhergegangenen fieberhaften Zustandes zu betrachten. Uebrigens ist die Krankheit nicht ansteckend, und hat seinen Ursprung von örtlichen Schädlichkeiten einer ungesunden Stall-Luft, Unreinlichkeit, schlechten Futter, und kärglicher Fütterung. Als Präservativ ist Folgendes anzurathen: Reinigung und Lüftung der Ställe, Reiben des Viehes mit Strohwischen über den ganzen Körper, Wa-

schen mit lauem Salzwasser auf der ganzen Haut-Oberfläche an einem Sonnenwarmen Platze, Austreiben in freye Luft, kräftige gesunde Nahrung, Fütterung grüner Pflanzen. Wo keine Weidengänge statt finden, suchet man fürs Vieh wenigstens frische Pflanzen, vorzüglich ist das so häufig wachsende Löwenzahn- oder Pfaffenröhrchen-Kraut zu empfehlen; wo viel Meerrettig wächst, gebe man jedem Stücke täglich einige Bissen davon, und mache dem Vieh einen Trank aus Wachholder-Gesträuch und Tannen-Knospen; wovon man nach der Anzahl des Viehes eine beliebige Menge mit heißem Wasser übergießt, und wenn solches erkaltet ist, jedem Stück täglich zweymal einen Schoppen voll davon eingießt. Nach einigen Eingüssen säuft dieses Getränk meistens das Vieh von selbst. Sobald man eine weiche Geschwulst oder kleine Blasen am Schweife wahrnimmt, so macht man länglichte Einschnitte darein, und reiniget die Geschwüre mit folgendem Mittel bis zur gänzlichen Heilung. Man nimmt ein Loth Terpentin-Oel und zwey Loth Salzsäure, und vermischt beyde mit einem Schoppen Wasser. Wenn die Entkräftung nicht zu groß, und das Uebel nicht zu weit gekommen ist, kann man sich von der Befolgung dieses sichere Hülfe versprechen.

Wundärzte, deren Beyziehung in Kriminalfällen.

(Reg.-Bl. 1806. Stück 53. Pag. 486.)

Nachdem man hierorts wiederholt ersehen hat, daß einerseits die sich hin und wieder ergebenden Vergiftungen und andere polizeyliche oder kriminalische Unglücksfälle oft nur dadurch tödtlich werden, weil die nöthige Hilfe zu spät gesucht wird, anderseits die tödtlich gewordenen derley Fälle der Untersuchung wegen den sogenannten noch tolorirten einfachen Badern zum Nachtheil der Sache übertragen werden, so ergeht hiemit an alle k. Land- und Herrschafts-Gerichte in Bayern der Auftrag:

1.) den Obmannschaften nachdrücklich, und unter derselben Verantwortlichkeit aufzutragen, die obenberührten Fälle nicht nur auf der Stelle an die geeigneten richterlichen Behörden, sondern auch an den nächstgelegenen Landgerichts-Physikus zu berichten, und

2.) zu allen sich ergebenden derley Inspektionen und Obduktionen

statt der hiezu untauglichen Land- oder einfachen Bader die hierorts approbirten Wundärzte, vorzüglich im Falle des Mangels aber die hierorts ebenfalls approbirten chirurgischen Bader beyzuziehen.

München den 4. Dezember 1806.

Wuthbläschen.

(Int.-Bl. des U. D. Kr. 1824. Stück 31. Pag. 305.)

Aus einem in dem Hufeländischen Journale der praktischen Heilkunde III. Stück d. J. ersichtlichen Schreiben des Doktor Harthos aus Siphnus in Griechenland an Doktor Hufeland ist zu entnehmen, daß bey einem von einem wirklich tollen Hunde gebissenen Menschen früher oder später vor dem Ausbruche der Wasserscheue kleine, erbsen- oder linsenförmige, ein schmutziges, dem Fleische ähnliches oder braunweißes und im seltenen Falle krystallhelles Aussehen habende Bläschen (Lysses) unter der Zunge erscheinen, welche nach einiger ärztlicher Erfahrung ungesäumt mit einem schneidenden Instrumente wegen Entleerung einer darin enthaltenen grünlichten oder weißen, eiterartigen Flüssigkeit geöffnet, dann mit Salzwasser gereinigt, und nach länger unterhaltener Ausblutung mit einer glühenden Nadel 2c. cauterisirt, vor dem Ausbruche der Wasserscheue sichern.

Die Wichtigkeit dieser angeblichen und mehrfach schon öffentlich zur Sprache gebrachten Entdeckung veranlaßt, ihr näher nach dem Grunde zu forschen, und sohin hiemit sämtlichen Physikaten des Kreises die Weisung zu ertheilen:

a) bey allen gegebenen Vorfällen der Art auf die angebliche Erscheinung der Wuthbläschen das genaueste und sorgfältigste Augenmerk zu haben, und

b) im Falle der wirklichen Wahrnehmung derselben ungesäumt obiges, prophylaktisches Verfahren in Anwendung zu bringen, und so durch fortgesetzte und mehrseitige Beobachtung auszumitteln:

c) ob die befragliche Erscheinung sowohl bey Thieren als Menschen ein constanter Vorläufer der wirklich ausbrechenden Hydrophobie sey, oder

d) ob diese ohne jenem Phänomen auftreten könne? und

c) ob das oben empfohlene prophylaktische Heilverfahren in allen gegebenen Fällen sichere, oder nicht?

Man versieht sich von dem Diensteseifer der k. Gerichtsärzte, daß sie dieser Beobachtung und der vorgeschriebenen Behandlung solcher Fälle ihre besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, und die Resultate hievon geeignet hieher einberichtet werden.

Passau den 21. July 1824.

3.

Zahlungs-Regulativ für Aerzte bey gerichtlichen Untersuchungen.

(Amts-Blatt des Rhein-Kreises 1821. St. 11. Pag. 17.)

Durch allerhöchstes Rescript vom 2. Oktober d. J. haben Seine Königliche Majestät nachstehendes Zahlungs-Regulativ für Aerzte, bey gerichtlichen Untersuchungen im Rheinkreise, huldreichst zu genehmigen und zugleich zu verordnen geruht, daß auch die k. Kantons-Aerzte bey Legalfällen die in demselben festgesetzte Bezahlung anzusprechen berechtigt sind, in so fern die Unkosten nicht dem Staate, sondern der Parthey zur Last fallen, und diese zahlungsfähig ist.

Regulativ in Bezug auf die von den Gerichten angeordneten Untersuchungen.

1.) Für die Untersuchung einer einfachen Verletzung, den zu Protokoll zu gebenden Befund mit inbegriffen, einen Gulden dreyßig Kreuzer;

2.) bey bedeutendern, komplicirten Verletzungen, besonders wenn dieselben eine der Kavitäten des Körpers betreffen, drey Gulden;

3.) für die Leichenöffnung einer erwachsenen Person, so wie auch für die größern Operationen, fünf Gulden dreyßig Kreuzer;

4.) für die Section des Kadavers eines Kindes unter zehn Jahren, drey Gulden;

5.) für die von den Gerichten besonders begehrten Gutachten, im ersten Falle einen, im zweyten, dritten oder vierten aber, zwey Gulden;

6.) als Reisekosten für jede Stunde, Hin- und Rückweg zusammen gerechnet, einen Gulden;

7.) für Aufenhalt über Nacht an dem Orte, wo die Untersuchung statt hat, drey Gulden.

Regulativ in Bezug auf die ärztliche Behandlung des Beschädigten.

1.) Für den ersten Besuch, den etwa nöthigen Verband miteinbegriffen, einen Gulden;

2.) für jeden der folgenden Besuche, den Verband ebenfalls mit einbegriffen, vier und zwanzig Kreuzer.

3.) Die Reisekosten wie oben sub Nr. 6 bestimmt wurde, jedoch bleibt es den Gerichten überlassen, mit besonderer Rücksicht auf die Beschwerlichkeit der Reise und auf das Vermögen der treffenden Parthei in einzelnen Fällen diese Gebühr zu erhöhen, welche Erhöhung jedoch auf keinen Fall das Doppelte übersteigen darf.

Welches zur Darnachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Speier den 13. Dezember 1820.

Zeugnisse wegen Vorspanns-Abgabe an die auf dem Marsche erkrankten Beurlaubten.

(Intell.-Blatt des Isar-Kreises 1826 St. 44 Pag. 953.)

In Folge allerhöchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. wird hiemit den k. Land- und Herrschafts-Gerichten eröffnet, daß für die Ausstellung der erfoderlichen Zeugnisse zur Anweisung der für die auf dem Marsche erkrankenden Beurlaubten abzugebenden Vorspann, dieselbe mag von besoldeten oder nicht besoldeten Aerzten geschehen, keine Bezahlung geleistet werden könne.

München den 27. Oktober 1826.

Zeugniß wegen Vorspanns-Abgabe an die auf dem Marsche erkrankten Arrestanten.

(Intell.-Blatt des Isar-Kreises 1827 St. 15. Pag. 227).

Nachdem das k. Staats-Ministerium der Armee erklärt hat, im Hinblicke auf das provisorische Tax-Regulativ für unbesoldete funktionirende Aerzte vom 21. Dezember 1825, für die Untersuchung eines kranken Militär-Arrestanten samt dem auszustellenden Zeugnisse oder

Parere die Verrechnung von 36 kr. für jeden unbesoldeten Gerichts-Arzt, wenn er eine Bezahlung verlangt, passiren zu lassen, so wird dieses sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Isar-Kreises nachträglich zu der am 27. Oktober v. J. in gleichem Betreffe erlassenen Ausschreibung zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 9. April 1827.

Zeugnisse zum Transporte der Vaganten mittelst Vorspann.

Es sind dem k. Staats-Ministerium des Innern Anzeigen zugekommen, daß bey Transporten von Vaganten und Arrestanten aus Nachsicht einiger Aerzte eine Vorspann als nothwendig attestirt, und sonach von den Polizey-Behörden bewilliget und angewiesen wird, ohne daß hiezu ein wahres Bedürfniß besteht.

Da durch ein solches Verfahren dem Aerar Nachtheil zugeht, und die Unterthanen ohne Noth durch Schubtransport-Fuhren belästiget werden, so wird in dessen Folge den k. Stadt- und Landgerichts-Aerzten aus Auftrag allerhöchster Stelle andurch unter Hinweisung auf Art. 31 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816, Bettler und Vaganten betreffend, (Regierungs-Blatt 1816 S. 883) dann auf das Spezial-Rescript vom 2. Okt. 1817 (Gerets-Samml. Bd. VII. Fol. 488) wiederholt aufgetragen, bey Visitation der Vaganten und bey Ausstellung von Zeugnissen hinsichtlich des Vorspann-Bedarfes für dieselben die größte Umsicht und pflichtmäßige Genauigkeit um so mehr zu beobachten, als das oberwähnte allerhöchste Rescript sie wiederholt für jede Nachlässigkeit verantwortlich und zum unnachsichtlichen Ersatz der dadurch veranlaßten Kosten verbindlich erklärt. Zur nähern Controlle verfügen Seine Majestät, daß bey Transporten

a) das von dem Arzte ausgestellte Zeugniß, auf dessen Grund die Vorspanns-Bewilligung statt hat, jedesmal dem Transport-Vorweise beygeheftet, daß

b) davon dem Vaganten-Protokolle ein summarischer Auszug eingeschaltet, und daß

c) soferne der zu Transportirende nicht sichtbare Gebrechen an sich trägt, die ärztliche Visitation an jedem 2ten Tage wiederholt, die

Fortdauer der Vorspanns-Nothwendigkeit constatirt, und die diesfallsige ärztliche Erklärung unter dem ärztlichen Atteste des primitiv attestirenden Gerichts-Arztes beygesetzt werde.

Sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden, Land- und Stadtgerichts-Aerzte werden für den strengsten Vollzug dieser k. Befehle besorgt seyn, Insbesondere werden sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden, Land- und Stadtgerichts-Aerzte da, wo die Visitation gewöhnlich oder Ausnahmsweise durch Chirurgen geschieht, diese von der gegenwärtigen allerhöchsten Bestimmung ausdrücklich bey Vermeidung der Selbsthaftung vollständig unterrichten, und jede entdeckte Unrichtigkeit und jeden Abgang eines solchen Zeugnisses zur geeigneten Einschreitung von den Bezirks-Polizey-Behörden der unterfertigten Stelle sogleich umständlich anzeigen.

Augsburg den 22. Juny 1830.

Zuckerwaaren, schädliche, Verkauf derselben.

(Intell.-Blatt des Obermain-Kreises 1820 St. 67 Pag. 447).

Eine Verordnung vom 7. Dezember 1801, welche in der Maierischen Generalien-Sammlung im Jahre 1802 S. 233 enthalten ist, untersagt den Verkauf von Marzipan und andern Zucker-Waaren, welche mit Metallgold verziert, oder mit andern, der Gesundheit schädlichen Farben bemalt sind.

Dergleichen Waaren sollen hinweggenommen, und nicht allein die Zuckerbäcker, welche sie verfertigen, sondern auch die Krämer, welche sie verkauft haben, polizeylich bestraft werden.

Die k. Regierung findet sich veranlaßt, dieses Verbot hiemit wiederholt zur Warnung und Nachachtung bekannt zu machen.

Bayreuth den 23. May 1820.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kramer, Georg Friedrich

Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Medicinalverfassung im Königr. Bayern

Bd.: 3.

Augsburg 1832

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Med 2429 -3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11269025-3